STADTHERR UND STADTBÜRGERSCHAFT IN DEN RHEINISCHEN BISCHOFSSTÄDTEN

IHR KAMPF UM DIE HOHEITSRECHTE IM HOCHMITTELALTER

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER
PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN ABTEILUNG
DER
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER
UNIVERSITÄT BASEL
VORGELEGT
VON

ELISABETH RÜTIMEYER
AUS BERN UND BASEL

DRUCK W. KOHLHAMMER, STUTTGART 1928

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. H. Bächtold und Dr. A. Baumgartner.

Basel, den 23. Februar 1927.

Prof. Dr. P. Häberlin,
Dekan.

Die Arbeit erscheint auch als Heft 13 in den „Beiheften" der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, herausg. von Prof. Aubin, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546714_0001

Vorwort.

Der nachfolgenden Untersuchung möchte ich die Bemerkung vorausschicken, daß ich auf eine zusammenhängende Darstellung der städtischen Reichspolitik in dem in Frage kommenden Zeitraum absichtlich verzichtet habe, da dies schon mehrfach in umfassender Weise geschehen ist und somit als bekannt vorausgesetzt werden darf. Da, wo die Reichsgeschichte in städtische Fragen und Interessen eingreift, die für unser Problem von Bedeutung sind, ist an den betreffenden Stellen jeweils darauf Bezug genommen worden.

Inhalts-Verzeichnis.

Literaturverzeichnis. Seite

Einleitung 1

Die Einzelgebiete der städtischen Gewalt 1

I. Handels- und Gewerbeverwaltung.

1. Der Markt und die Marktinstitutionen. — Die handelsgeographische Lage der Rheinstädte . . 6
   a) Das Maß- und Gewichtswesen 10
   b) Marktkontrolle und Warenschau 17
   c) Marktstände und Verkaufsbuden 28
2. Die Zünfte 34
3. Die Allmende 51

II. Finanzverwaltung.

1. Münzwesen 61
2. Zollwesen 83
3. Steuerwesen 99
   a) Direkte Steuern 99
   b) Indirekte Steuern: Das Ungeld 108

III. Kriegswesen.

1. Die Stadtbefestigung 118
2. Das städtische Militärwesen 130

IV. Gerichtsbarkeit 147

V. Die Entstehung des Stadtrates 194

Schluß 228

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur.

Hess. Arch. = Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde 15; 1884.

H. Bächtold: Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrh. Abhandl. z. mittl. und neuern Gesch. 21; 1910.

L. Baur: Hessische Urkunden II; 1862.

G. von Below: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde 1882.
„ Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung Hist. Zeitschr. (= H.Z.) 59 1887.
„ Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1892.
„ Probleme der Wirtschaftsgeschichte 1920.
„ Territorium und Stadt 2. Aufl. 1923.

K. Beyerle: Die Urkundenfälschungen des Burggrafen Heinrich III. von Arberg. Deutschrechtl. Beiträge IX, 4 1913.

Böhmer-Will: Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium Bd. I u. II 1877; 1886.

H. Boos: Quellen z. Geschichte der Stadt Worms, hsg. v. H. Boos. I. u. II. Teil: Urk.-Buch der Stadt Worms 1886; 1890.
III. Teil: Chroniken 1893.

G. Waitz: Chronica Regia Coloniensis, hsg. von G. Waitz 1880.

K. Eheberg: Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen II Heft 5 1879.

M. Foltz: Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe (Straßburg, Basel, Worms, Freiburg) 1899.

Gud. = Gudenus: Codex Diplomaticus exhibens Anecdota Moguntiaca Bd. I 1743; Bd. II 1747.

C. Hegel: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrh. Mainz Bd. I 1881; II 2. Abthh.: Verfassungsgeschichte von Mainz 1882. — Bd. 12—14: Köln (I—III) 1875; 76; 77. Allg. Einleitung von C. Hegel. — Bd. 8 u. 9: Straßburg. I Allg. Einleitung. Gesch. u. Verfassung der Stadt von C. Hegel 1870. II 1871.

Lambert von Hersfeld: Annalen. Ausgabe von Holder-Egger. 1894.

R. Hoeniger: Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh. Publik. der Gesellsch. f. Rhein. Geschichtskunde I Bd. I, II 1. 2. 1884—94.

F. Keutgen: Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte 1901.
„ Aemter und Zünfte 1903.
„ Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1895.

H. Keussen: Topographie der Stadt Köln im Mittelalter I. II. Preisschriften d. Mevissen-Stiftung, gekrönt u. hsg. von d. Gesellsch. f. Rhein. Geschichtskunde 1910.

R. Köbner: Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln 1922.

E. Kruse: Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg. Westdeutsche Zeitschrift Erg.-Heft I 1884.

Lac. = Lacomblet: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins Bd. I u. II 1840; 46.

F. Lau: Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung Kölns von den Anfängen bis zum Jahre 1396. Preisschriften der Mevissen-Stiftung I 1898.

H. von Loesch: Die Kölner Zunfturkunden nebst andern Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500 Bd. I u. II. Publik. d. Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde XXII 1907.

Q. = Quellen z. Geschichte der Stadt Köln, hsg. von L. Ennen und G. Eckertz Bd. I u. II 1860; 1863.

Remling: Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer I 1852.

S. Rietschel: Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters 1905.

K. Schaube: Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speyer und Mainz 1892 (Programm).

SS. = Monumenta Germaniae historica Abtl. Scriptores.

H. Thimme: Das Kammeramt in Straßburg, Worms und Trier. Diss. Freiburg 1913.

Tr. = Trouillat: Monuments de l' Histoire de l' Ancien Evêché de Bâle Bd. I—IV 1852—1861.

U. B. Basel = Urkundenbuch der Stadt Basel Bd. I—IV 1890—99.

U. B. Speyer = Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, hsg. von Hilgard 1885.

U. B. Straßburg = Urkundenbuch der Stadt Straßburg Bd. I—IV 1879—98.

U. B. Worms = Urkundenbuch der Stadt Worms, hsg. von H. Boos. Bd. I u. II 1886—90.

R. Wackernagel: Geschichte der Stadt Basel Bd. I 1907.

K. Zeumer: Die deutschen Städtesteuern, insbes. die städtischen Reichssteuern im 12. u. 13. Jahrh.. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen I Heft 3 1878.
Quellensammlung z. Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit 2. Aufl. 1913.

Z. G. O. = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge I 1886; III 1888.

Einleitung.

Die Einzelgebiete der städtischen Gewalt.

In den nachfolgenden Ausführungen haben wir uns die Aufgabe gestellt, darzulegen, wie in den mittelalterlichen Bischofsstädten die öffentlichen Hoheitsrechte, deren Träger ursprünglich der bischöfliche Stadtherr war, diesem allmählich verloren gingen und von der aufstrebenden Macht seiner Untertanen, der städtischen Bürgerschaft, teilweise oder gänzlich an sich gezogen wurden.

Unsere Untersuchung beschränkt sich örtlich auf die sechs alten Römerstädte am Rhein: Basel, Straßburg, Speyer, Worms, Mainz, Köln, zeitlich auf die Periode von etwa 1074 — dem ersten politischen Auftreten der rheinischen Städte — bis 1250, dem Höhepunkt der städtischen freiheitlichen Entwicklung im Hochmittelalter.

Unsere Darstellung will nicht eine erschöpfende Schilderung aller in einer mittelalterlichen Bischofsstadt auftretenden Verfassungs- und Verwaltungsinstitutionen geben. Unsere Problemstellung ist vielmehr die: Welcher von den beiden einander gegenüberstehenden Potenzen, dem Stadtherrn oder der Bürgerschaft, stehen ursprünglich die öffentlichen Hoheitsrechte über die verschiedenen wirtschaftlichen, militärischen und gerichtlichen Einrichtungen zu, und in welcher Richtung, mit welcher Tendenz, haben sich die Kompetenzen im Laufe der Zeit verschoben? Bis zu welchem Grade ist es der Bürgerschaft gelungen, den Bischof aus seiner obrigkeitlichen Stellung zu verdrängen und die Autonomie an sich zu reißen? Unser Problem ist also letzten Endes ein juristisches.

Um aber unseren Ausführungen eine konkrete Unterlage zu geben, die es ermöglicht, die im Fortgang der Untersuchung auftretenden Einzelerscheinungen in ein Gesamtbild einzuordnen,

sollen hier in kurzer Zusammenfassung die hauptsächlichsten Wesenszüge der mittelalterlichen Stadt aufgezeichnet werden.

Die Stadt ist wirtschaftlich Markt. Auf dem Markt konzentriert sich der wichtigste Akt des städtischen Handels- und Gewerbelebens: die Kaufgeschäfte zwischen Produzenten und Konsumenten. Hier fließen die Erzeugnisse der städtischen Handwerker und die Waren der von außen hereinkommenden ländlichen Bevölkerung zusammen. Dadurch wird eine Fülle von Verwaltungs- und Verordnungsmaßnahmen notwendig. Damit der Verkehr sich ungestört abwickeln kann, muß eine Marktordnung eingeführt werden. Den verschiedenen Verkäufern und Händlern müssen Plätze zum Auslegen ihrer Waren angewiesen werden. Buden müssen erstellt und im Interesse der Konsumenten die zum Verkauf angebotenen Waren, namentlich die Lebensmittel, auf ihre Qualität hin geprüft werden. Ebenso ist eine Fixierung und Regulierung der Preise nötig. Für die schweren Stücke und den Engros-Verkauf braucht es eine große, allgemeine Wage, sowie kleinere Wagen und Maße für den Detailhandel. Zur Verhütung unlauterer Handelsgeschäfte ist es ferner nötig, die beim Verkauf auf dem Markt verwendeten Maße und Gewichte von Zeit zu Zeit zu revidieren und allfälligen Betrug zu strafen. Das ganze Marktgetriebe mit seinen mannigfaltigen Erscheinungsformen muß also von irgend einer obrigkeitlichen Instanz überwacht und geleitet werden. Es entsteht eine Marktverwaltung und für ihre Funktionen besondere Organe.

Eng verknüpft mit dem Markt ist der Zoll. Von den Waren, die von außen eingeführt werden und auf dem Markt zum Umsatz gelangen oder nur als Transit-Güter die Stadt passieren, wird ein Zoll erhoben. Es müssen also Zollsätze aufgestellt, die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr der Waren kontrolliert und die entsprechenden Abgaben erhoben werden. Auch hier ist eine Beamtenorganisation nötig, von der diese Geschäfte besorgt werden.

Zu jedem größeren Markt gehört ferner eine Münzstätte, die den Bürgern das nötige Geld für den Handelsverkehr liefert

und den fremden Kaufleuten den Austausch ihrer Münzen oder ihres Rohsilbers gegen die einheimischen Geldsorten ermöglicht. Natürlich ist zum Betrieb einer solchen Münze eine umfassende Organisation nötig und eine rechtlich zuständige Instanz, die die Vorschriften für die technische Arbeit des Prägens, den Umlauf des Geldes, die Ausgabe einer neuen Münze erläßt.

Auf den Markt bezogen ist nun auch das Gewerbewesen, das Handwerk, das zu einem großen Teil die Grundlage des Marktverkehrs bildet. Nicht nur das Endziel der handwerklichen Tätigkeit, der Absatz der Waren auf dem Markt, erheischt eine einheitliche Regelung, auch der Weg, den die Ware bis dahin macht, die Produktion, muß geordnet werden. Bei manchen Gewerben werden die einzelnen Etappen der Herstellung genau kontrolliert, wie wir es besonders bei der Tuchfabrikation und bei der Brotbereitung beobachten können.

Die gesamte gewerbliche Tätigkeit untersteht einer öffentlichen Aufsicht, die die einzelnen Handwerke in Zünfte zusammenfaßt, ihnen eine Verfassung gibt, ihre Vorsteher ernennt, Bestimmungen über Ein- und Austritt der Genossen erläßt und feste Normen setzt für das gegenseitige Verhalten der Gewerbe.

Die Stadt ist agrarische Wirtschaftsgemeinde. Neben dem allgemeinen Beziehungspunkt des stadtwirtschaftlichen Lebens, dem Markt, steht ein zweiter: die Allmende. Allerdings ist deren Bedeutung in der Stadt stark zurückgegangen gegenüber der Allmende im Dorf, wo sie das Zentrum des Wirtschaftslebens bildete, das sich in der Stadt dann an den Markt anschloß. Doch nimmt die Allmende auch in der Stadt noch einen wichtigen Platz ein, sowohl die äußere, vor den Toren gelegene, das eigentliche Weideland, wie die innere Allmende, die die Straßen und öffentlichen Plätze umfaßt. Auch hier ist eine Verwaltung nötig, die die Nutzung der Gemeinweide regelt und Veräußerungen der Allmendgrundstücke vornimmt.

Die Stadt ist ferner Festung, Burg. Was für eine Wichtigkeit die Stadtmauer hatte, können wir daraus erkennen, daß zu einer mittelalterlichen Stadt im Rechtssinn immer

auch eine Mauer gehörte. Ihre praktische Bedeutung ist ja ohne weiteres klar, wenn wir an die kampfdurchtobten Zeiten des salischen und staufischen Kaisertums denken, wo unsere rheinischen Städte oft monatelange Belagerungen aushalten mußten. So verstehen wir, daß die Aufsicht über die Stadtmauer einen besonders wichtigen Zweig der städtischen Verwaltung bildet. Es muß für ihre Instandhaltung und Reparatur gesorgt werden; sie muß, wenn das Wachstum der Stadt es verlangt, erweitert werden. Die Befestigungsanlagen bedürfen ferner, besonders nachts, einer ständigen Bewachung und müssen bei einem Angriff zweckmäßig verteidigt werden. All das verlangt eine genaue Regulierung.

Damit hängt zusammen die Organisation des städtischen Wehrwesens; sind es doch in erster Linie die wehrfähigen Bürger, die die Mauern zu bewachen und zu verteidigen haben. Für diesen Dienst muß die Mannschaft nach einem bestimmten Prinzip eingeteilt und aufgeboten werden, damit jeder weiß, wo sein Platz ist und was er zu tun hat. Die kriegerische Betätigung der Städte setzt natürlich ebenfalls eine militärische Organisation der Bürger voraus und eine oberste Behörde, die die Leitung und Befehlsgewalt in Händen hat.

Die Ausübung all der erwähnten Funktionen und Aufgaben, vor allem der militärischen, kann ohne finanzielle Grundlage nicht erfolgen; es entsteht die Frage der Mittelbeschaffung. Die Ausgaben nehmen zu, je mehr die Stadt im 13. Jahrhundert aufblüht und sich entwickelt. Es muß also ein Finanzsystem geschaffen werden, das auf direktem oder indirektem Wege das nötige Geld aufbringt und mit den wachsenden Bedürfnissen auch neue Quellen erschließt. Das bedeutet wiederum eine Vermehrung der Verwaltungsorgane.

Die Stadt ist Gericht, Gerichtsbezirk. Das städtische Leben kommt endlich noch auf einem letzten großen Gebiet zum Ausdruck, in der Rechtspflege. Zu den hauptsächlichsten Kennzeichen, die die Stadt rechtlich von der dörflichen Siedelung unterscheiden, gehört neben Markt und Ummauerung das Stadtgericht, bildet doch die Stadt einen aus der Graf-

schaft eximierten, selbständigen Hochgerichtsbezirk für sich. Es muß also ein eigenes Gericht für die Stadt organisiert werden. Ein Richter für die hohe und ein solcher für die niedere Jurisdiktion werden eingesetzt samt Unterrichtern und sonstigen niederen Gerichtsbeamten. Auf dem Boden des fränkischen Rechts wird auch ein besonderes Urteilerkollegium ernannt, die Schöffen. An anderen Orten funktioniert der ganze Umstand als Urteilsfinder. Das ganz anders geartete, reiche Wirtschaftsleben in der Stadt verlangt auch ein verändertes, differenzierteres Gerichtsverfahren, als es bei den einfachen ländlichen Verhältnissen üblich war. So werden neue Rechtssatzungen aufgestellt, ein vielfach abgeändertes Bußensystem eingeführt. Die Zitierung vor Gericht, die Verhaftung von Verbrechern, ihre Verwahrung im Gefängnis, die Exekution der Verurteilten, alle diese die eigentliche Verhandlung vor Gericht ergänzenden Maßnahmen, bedürfen gleichfalls einer einheitlichen Regelung.

Der kurze Ueberblick hat uns gezeigt, daß zur Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen administrativen und jurisdiktionellen Aufgaben eine oberste Verordnungsgewalt vorhanden sein muß, die die nötigen Gesetze und Instruktionen erläßt und für die verschiedenen Verwaltungsgebiete die entsprechenden Beamten einsetzt.

Im Folgenden soll nun untersucht werden, w e r innerhalb unseres Zeitraums auf den genannten, der öffentlichen Rechtssphäre angehörenden Gebieten das autonome Verfügungsrecht besaß. Wir werden sehen, daß die Hoheitsrechte am Markt mit seinen Institutionen, an Zoll und Münze, an der Stadtbefestigung, dem Wehrwesen und der Gerichtsbarkeit mit wenigen Ausnahmen ursprünglich überall dem S t a d t h e r r n zustanden, der sie im 10. und 11. Jahrh. infolge königlicher Uebertragung erhalten hatte.

Im Lauf des 12. und 13. Jahrh. jedoch wächst eine neue Macht neben dem Stadtherrn empor, die B ü r g e r s c h a f t. Sie drängt sich in seine Kompetenzen ein, sucht sie ihm Stück um Stück zu entreißen und schiebt ihn schließlich ganz in den Hintergrund. Diese junge, revolutionäre Macht, die im Stadtrat ihre

verfassungsmäßige Organisation und Vertretung fand, gelangt in der Mitte des 13. Jahrh., oft nach heftigen Kämpfen mit dem Stadtherrn, in den faktischen, wenn auch noch nicht rechtlichen Besitz der ehemals rein bischöflichen Stadtherrschaft.

I. Handels- und Gewerbeverwaltung.

1. Der Markt und die Marktinstitutionen.

Die handelsgeographische Lage der Rheinstädte.

Bevor wir an die Untersuchung der einzelnen Handels- und Gewerbeinstitutionen in unseren rheinischen Städten herantreten, wollen wir mit ein paar kurzen Strichen ihre Voraussetzung und Grundlage zeichnen, nämlich das verkehrsgeographische Bild, in das unsere Städte einzuordnen sind.[1])

Die beiden großen, horizontal von Westen nach Osten sich hinziehenden Verkehrsgebiete des mittelalterlichen Handels, der Nordrand Europas, durch die Nord- und die Ostsee gebildet, und der Südrand, Italien und das Mittelmeer, werden durch eine große Nord-Südlinie miteinander verbunden, den Rheinstrom, dessen Fortsetzung die nach Oberitalien ausmündenden schweizerischen Alpenpässe bilden. Auf diese zentrale Stromlinie von grundlegender Bedeutung treffen von beiden Seiten die ost-westlichen Verkehrswege auf. In seinem nördlichen Abschnitt nimmt der Rhein einerseits die Warenzüge aus England und Flandern,[2]) andrerseits aus den baltischen Gebieten auf; in seinem mittleren Teil sodann den Handel, der von Westen durchs Moseltal von den Messen der Champagne[3]) herkommt, die ihrerseits wieder mit den südfranzösischen und italienischen Häfen in Verbindung stehen. Von Osten her bringt der Main den oberdeutschen Handel zur Rheinstraße. Deren südliches Ende, der Bodensee, bildet

---

[1]) vgl. für das Folgende: Bächtold: Der norddeutsche Handel S. 2 ff.

[2]) a. a. O. S. 11.

[3]) a. a. O. S. 81 ff.

den Ausgangspunkt für den Handelsverkehr nach dem östlichen Teil von Schwaben, Franken und Bayern.[4])

Fassen wir nun an der Rheinlinie diejenigen Punkte näher ins Auge, an denen sich Handel und Verkehr so verdichteten und konzentrierten, daß schon zur Römerzeit ein Markt entstand, wo städtisches Gewerbeleben sich entfaltete, so wird uns bei vier von unseren sechs Städten der verkehrsgeographische Grund dieser Entwicklung sofort klar.

Am Nordrand des deutschen Mittelgebirges gelegen, da, wo es in die norddeutsche Tiefebene übergeht, nimmt Köln den Handel auf, der einerseits von Norddeutschland, Flandern und England her, sich hier auf dem Rhein sammelt,[5]) um nach Süden zu gelangen; andrerseits faßt es den Verkehr, der von Norden her den Strom herabkommt, noch einmal zusammen, bevor er sich in der Ebene nach Osten und Westen zerstreut oder über den Kanal nach England geht.

Ebenso klar ist die Lage von Mainz. Hier mündet der Handelszug aus Oberdeutschland durch das Maintal in den Rhein.

Bei Straßburg, dem Sammelplatz des elsässischen Weines und Getreides, stoßen von Westen und Osten her wichtige Verkehrsstraßen auf die Zentrallinie.[6]) Von Westen kommt der Handelsweg von den Champagnermessen durch die Zaberner Senke sowie durch die Pforte von Belfort, die bei Colmar ausmündet; die Straße jedoch erreicht, der Jll folgend, erst bei Straßburg den Rhein. Oestlich von Straßburg öffnet sich das Kinzigtal, das die Warenzüge durch den Schwarzwald ins obere Donaubecken und von da durch den Hegau nach Konstanz bringt, so daß also der Verkehr, der von den Ostalpen her sich am Bodensee sammelt und nach den mittel- und niederrheinischen Gebieten tendiert, das Rheinknie bei Basel abschneiden und quer durch den Schwarzwald in Straßburg den Mittelrhein direkt erreichen kann.

---

[4]) vgl. Schulte: Geschichte des mittelalterl. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien S. 30.

[5]) s. Bächtold: S. 11.

[6]) Schulte: S. 31.

Basel endlich bildet den Endpunkt des auf der Rheinlinie konzentrierten Nord-Südverkehrs. Hier [7]) zweigen die an ihrem südlichen Fußpunkt, in Mailand, sich wieder vereinigenden drei großen Alpenstraßen ab: die östliche über Bötzberg, Zürich, Chur und einen der Bündnerpässe, die westliche über den oberen Hauenstein, Solothurn, Avenches nach dem großen St. Bernhard, und schließlich die mittlere, die seit dem 13. Jahrh. die weitaus wichtigste wurde, die Route über den untern Hauenstein, Luzern und Gotthard. [8])

Nur Speyer und Worms liegen nicht an geographisch besonders markanten Stellen. Und doch haben sich beide Städte schon früh zu bekannten Handelsplätzen entwickelt. Schon 1075 bei der Gründung von Allensbach [9]) wird auf das mercatum Wormatiense hingewiesen (neben Mainz) und im Koblenzer Rheinzoll von 1104 [10]) werden ebenfalls Speyrer und Wormser Kaufleute erwähnt. Das bekannte Zollprivileg Heinrichs IV. für Worms (1074) [11]) setzt ja auch schon einen ausgedehnten Handel der Wormser voraus. Was diesen mittelrheinischen Städten ihre Handelsbedeutung verlieh, [12]) das war, neben dem Getreidebau, vor allem der Weinbau, der hier in früher Zeit bereits eifrig gepflegt wurde. [13]) Der Wein aus diesen Gebieten war eines der hauptsächlichsten Güter für den Handel mit England. Außerdem aber verdanken Speyer und Worms ihr Aufblühen wohl besonders dem Umstand, daß sie Bischofssitze waren und als solche einen Anziehungs- und Sammelpunkt für Handel und Gewerbe

[7]) vgl. Geering: Handel und Industrie der Stadt Basel S. 197 ff.

[8]) Meyer setzt die Eröffnung des Gotthards schon ins erste Drittel des 12. Jahrh. s. Geschichtsfreund 1919; v. Below: Zeitschrift für schweiz. Gesch. 1923 S. 131 A. 6.

[9]) Keutgen: Urkunden Nr. 99.

[10]) Keutgen Nr. 80.

[11]) a. a. O. Nr. 79.

[12]) s. Bächtold S. 75. — Schaube: Entstehung S. 50.

[13]) In einer Speyrer Urkunde von 946 wird bestimmt, daß die „negociatores, qui aliunde ex diversis locis fluctivagando advenerint (nach Speyer)) navesque suas cum vinifero pondere . . . onerare voluerint", ihre Waren mit Erlaubnis des Bischofs ausführen müssen. U.B. Speyer Nr. 4.

bildeten.[14]) Zahlreiche Quellenstellen, außer den schon angeführten, zeigen, wie die Kaufleute aus unsern Städten sich am Verkehr auf dem Rhein und am Fernhandel beteiligten.[15])

Wir sehen also: die notwendigen Voraussetzungen, daß sich in unsern Rheinstädten ein Markt mit kaufmännischem Leben entwickeln konnte, waren von der Natur, durch den Strom, gegeben, und es versteht sich von selbst, daß der im Frühmittelalter neu aufblühende Handel in erster Linie sich wieder in den alten Zentren der Römerzeit sammelte, wobei wir nicht näher darauf eingehen wollen, ob eine ununterbrochene Kontinuität des römischen Gewerbes bis ins Mittelalter hinein bestand oder nicht.

Das Recht, einen Markt zu errichten, ist jedenfalls seit der karolingischen Zeit Regal.[16]) Alle Märkte sind königliche Märkte, also auch diejenigen in unsern rheinischen Städten. Erst in der Ottonenzeit ging der Markt mit allen seinen Rechten durch königliche Schenkung an den Stadtherrn, den Bischof, über, gleichzeitig mit dem Münz- und Zollregal, die ja beide eng mit dem Markt verknüpft sind. So überträgt Herzog Konrad (der Rote) 946 dem Bischof von Speyer das Recht, allein die Erlaubnis zur Warenausfuhr aus der Stadt zu erteilen und von fremden Kauf-

---

[14]) Diese beiden Städte könnten also die Sombart'sche Theorie von der konsumgeographischen Orientierung der Handelsplätze bestätigen. Jedoch zeigen sie andrerseits gerade die Beschränkung dieser These, indem Worms und Speyer, trotzdem sie Bischofssitze waren, in der Folgezeit nicht zu großen Handelsstädten wurden, während die ebenfalls bischöflichen Städte Köln und Straßburg sich zu hervorragenden Handelsplätzen entwickelten, nicht als Bischofssitze, sondern auf Grund ihrer äußerst günstigen geographischen Lage.

[15]) vgl. 1. Stadtrecht von Straßburg, Keutgen Nr. 126 § 47: Schwerter aus Köln auf dem Markt von Straßburg; § 102: Köln und Mainz bekannte Pelzmärkte. — Kaufleute von Speyer, Mainz, Straßburg, Worms im Koblenzer Zolltarif von 1104, Keutgen Nr. 80. — Basler mercatores im Privileg von Allensbach 1075, Keutgen Nr. 99. — Maison de Baale in Bar-sur-Aube, Wackernagel: Basel S. 106. — Passierzoll in Basel auf Waren aus Frankreich und der Lombardei 1223, U.B. Basel I Nr. 103. — Ueber den Kölner Handel vgl. Bächtold S. 76.

[16]) vgl. Keutgen: Untersuchungen S. 86 ff. — Rietschel: Markt und Stadt S. 7; 19.

leuten Abgaben (Stein-, Pech-, Weinpfennig) zu erheben.[17]) Der Bischof also ist der Marktherr; ihm und seinen Beamten stehen ursprünglich alle die administrativen und jurisdiktionellen Rechte zu, die sich aus dem Eigentum am Markt ableiten, die Aufsicht über Maß und Gewicht, die Warenkontrolle, die Verteilung der Marktstände, wie wir sie im Einzelnen nun näher betrachten wollen.

Die folgenden Ausführungen werden jedoch immer durch unsere Problemstellung bestimmt. Nicht die Institutionen an sich interessieren uns, sondern die Frage: welchen Anteil daran hat der Stadtherr, welchen die Stadtbürgerschaft?

a) Das Maß- und Gewichtswesen.

Der wichtigste Zweig der Marktverwaltung ist die Aufsicht über Maße und Gewichte, bildeten doch rechte Maße und Gewichte die unerläßliche Grundlage für einen geordneten Marktverkehr.[18]) Da der Bischof Marktherr war und Träger der öffentlichen Gewalt, so stand ihm auch die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit über Maße und Gewichte zu, die, wie G. Küntzel nachgewiesen hat[19]), seit der fränkischen Zeit Sache des Staates war, wenn auch die Gemeinde, wie v. Below immer wieder betont, sich oft selbständig neben dem Staat und in Konkurrenz zu ihm, mit der Regelung des Maß- und Gewichtswesens befaßte. Dabei haben wir zu unterscheiden zwischen Großhandel und Detailhandel. Neben der für den Engros-Handel bestimmten öffentlichen Wage, die wir noch in später Zeit treffen, benutzten die Bürger auch Privatwagen und -maße für den häufigeren Detailhandel. Ob in den rheinischen Städten im 10. und 11. Jahrh. über die Maße und Gewichte auch des Kleinhandels eine staatliche Aufsicht bestand

[17]) U.B. Speyer Nr. 4.

[18]) Keutgen: Aemter und Zünfte S. 126.

[19]) G. Küntzel: Ueber die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen 13 Heft 2. Ihm stimmt v. Below in der Hauptsache bei: Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. III 1895 S. 481 ff.; s. auch v. Below: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1923 S. 40.

und wie sie sich äußerte, darüber haben wir keine Nachrichten. Erst mit dem Ende des 12. Jahrh. setzen die Quellen ein.

In Basel gehören, wie das Bischofs- und Dienstmannenrecht von 1260—62 verordnet[20]) „alle wage, mazze, elne und geloete" dem Bischof. Er kann sie prüfen, so oft er will. Auf Fälschung steht Todesstrafe. In einem späteren Zollweistum von 1352[21]) wird noch weiter bestimmt, daß niemand Wage und Gewichte über zwölfeinhalb Pfund haben darf. Alle schwereren Waren müssen auf der bischöflichen Fronwage gewogen werden. Zuwiderhandelnde Bürger büßen dem Bischof einundzwanzig Pfund. Die Salzmütter dürfen für den Salzverkauf nur solche Maße gebrauchen, die vom Zöllner im Namen des Bischofs verfertigt und geeicht sind. Die Oberhoheit des Stadtherrn über Maß und Gewicht zeigt auch die Bestimmung in dem Zunftbrief für die Weber von 1268[22]), wonach der Bischof die Wiederaufnahme eines wegen Maß- und Gewichtsfälschung aus seiner Zunft gestoßenen Genossen verbietet.

In Straßburg besorgt nach dem ersten Stadtrecht,[23]) also im 12. Jahrh., der Zöllner die Eichung der Maße für Salz, Getreide, Wein und Oel. Die Bürger dürfen auch eigene Maße haben, aber nur mit Wissen des Zöllners, und solche, die von ihm gezeichnet sind, wie ihnen auch der Gebrauch eigener Gewichte freisteht; jedoch müssen sie vom Münzmeister angefertigt sein, der sie wohl auch visitiert.

Wir sehen, im 12. Jahrh. gehörte die Verwaltung von Maß und Gewicht ausschließlich zum Kompetenzbereich der vom Stadtherrn eingesetzten öffentlichen Beamten. Von der Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht vernehmen wir nichts Näheres. Sie wurde jedenfalls vom Zöllner, der ja vom Vogt mit dem Bann ausgestattet war,[24]) oder in schwereren Fällen vom Stadt-

---

[20]) Keutgen Nr. 132 § 3.
[21]) Tr. IV S. 35 Nr. 11.
[22]) Keutgen Nr. 276.
[23]) Keutgen Nr. 126 § 56.
[24]) § 12.

gericht ausgeübt, dem auch die Aburteilung von Münzfrevlern zustand.[25])

Im 13. Jahrh. aber riß der Stadtrat, sobald er entstanden war, die Gerichtsbarkeit über die Maße an sich. Er setzt im zweiten Stadtrecht von ca. 1214 als Strafe fest,[26]) daß der Maßfälscher in eine Mistgrube geworfen werden soll. Die eigenmächtige Tätigkeit des Rates im Maß- und Gewichtswesen zeigt sodann das Beschwerdemanifest von 1261,[27]) wo Bischof Walther sich über die „exactiones novae et insolitae" beklagt, „mensuras quoque minuendo quarum ad nostrum officium conservatio noscitur pertinere". Der Stadtherr nimmt de iure also immer noch die Maß- und Gewichtshoheit für sich in Anspruch, während die Handhabung dieses Rechtes in Wahrheit schon längst auf den Rat übergegangen war.

In Worms steht schon im 12. Jahrh. die Aufsicht über Maß und Gewicht vorwiegend der Stadtgemeinde zu. In dem angeblichen Privileg Heinrichs VI. von 1190,[28]) das in seinem erhaltenen Teil jedenfalls ein Bruchstück aus einem bischöflichen Privileg darstellt, wird bestimmt, daß die von der Bürgerschaft alljährlich gewählten sechzehn Heimbürger — je vier aus jeder Parochie — über rechtes Maß in ihren Pfarrsprengeln zu wachen haben. Nach einem Weistum aus der Mitte oder der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. schwören die sechzehn Heimbürger[29]) bei ihrem Amtsantritt vor den Bürgermeistern, daß sie gewissenhaft alle Maße prüfen und eichen und die falschen zerbrechen wollen. Im Gericht des Kämmerers, dem dreimal jährlich stattfindenden Hochgericht, sollen sie auf Befragen des Richters rügen, was sie als „contra iustitiam" geschehen, wahrgenommen haben,[30]) also jedenfalls auch Maßfälschungen.[31]) Wer die Aufsicht über Wa-

[25]) § 69.
[26]) Keutgen Nr. 127 § 44.
[27]) U.B. Straßburg Nr. 467.
[28]) Boos III S. 225.
[29]) Boos III S. 228/29.
[30]) Boos III S. 226.
[31]) Auch in Basel kamen die Maß- und Gewichtsfälscher vor das Hochgericht. Basler Bischofsrecht, Keutgen Nr. 132 § 3.

gen und Gewichte hat, erfahren wir nicht; doch wird das, wie es allgemein üblich war und wie es auch in Speyer und Mainz geschieht, von einem der ordentlichen Stadtbeamten, Zöllner oder Münzmeister, besorgt worden sein.

Für Speyer besitzen wir aus unserer Periode keine Nachrichten; erst die Quellen des 14. Jahrh. geben uns Auskunft. Nach dem Privileg für die Münzerhausgenossen von 1330 [32]) hat der Münzmeister die Aufsicht über alle Wagen und Gewichte, die er viermal jährlich visitieren soll. Ein Weistum aus dem 14. Jahrh. [33]) sagt uns, daß die Fronwage in der Hut des Zöllners stand, das große und das kleine Stadtmaß für Wein und Oel in derjenigen des Heimburgen, eines erst im 14. Jahrh. auftretenden, niedern Gemeindebeamten, der, den Bürgermeistern untergeordnet, hauptsächlich polizeiliche Funktionen ausübte. [34]) Bei der (nur noch formellen) Aemterverleihung durch den Bischof muß der Rat dem Stadtherrn auf dessen Frage Rechenschaft geben über den rechten Gebrauch seiner Maße. [35]) Die Erneuerung des Stadtmaßes erfolgte im Auftrag des Rates; doch mußte der Bischof es eichen und prüfen. [36]) Die Strafen wegen Gebrauch von falschem Maß werden ebenfalls vom Rat ausgesprochen. [37])

Das sind freilich alles Nachrichten aus sehr später Zeit, die uns den Rat tatsächlich in Ausübung der Maß- und Gewichtsverwaltung und der Gerichtsbarkeit darüber zeigen, während die frühere Oberhoheit des Bischofs nur mehr in einigen symbolischen Formeln bei der Investierung der — seit 1294 durch den Rat gewählten [38]) — Beamten zum Ausdruck kommt. Wir wissen nicht, wann der Rat in den Besitz dieser Kompetenzen gekommen ist. Was aber in diesen Weistümern ganz sicher altes Recht ist und für unsere Epoche den normalen, ursprünglichen Zustand darstellt, das ist die Aufsicht über Wage und Gewicht durch die

[32]) U.B. Speyer Nr. 386 S. 314.
[33]) U.B. Speyer S. 476.
[34]) vgl. Schaube: Entstehung S. 64 A. 283.
[35]) U.B. Speyer S. 476; 478.
[36]) a. a. O. S. 477.
[37]) a. a. O. S. 482.
[38]) U.B. Nr. 184.

alten, bischöflichen Stadtbeamten, Münzmeister und Zöllner, wie wir es ja auch bei Straßburg gesehen haben.

Solange diese Beamten noch vom Bischof ernannt wurden, was bis 1294 der Fall war, auch wenn sie schon seit dem 13. Jahrh. Bürger waren, müssen wir die Regelung des Maß- und Gewichtswesens als ein prinzipiell dem Stadtherrn zustehendes Recht betrachten. Der Heimburge, unter dessen Obhut im 14. Jahrh. die Maße stehen, ist allerdings ein bürgerlicher Kommunalbeamter, und wir haben gesehen, daß die Heimburgen in Worms schon im 12. Jahrh. die Maßpolizei ausübten. Aber das Speyrer Heimburgenamt scheint eine späte Schöpfung zu sein; es tritt erst 1314 zum erstenmal auf,[39]) so daß wir seine Befugnisse nicht schon in unsere Zeit zurückdatieren dürfen.

Wie in Speyer, so stammen auch in Mainz die Nachrichten über Maß und Gewicht erst aus Weistümern des 14. Jahrh. Wie im Weistum der Münzerhausgenossen von 1365[40]) bestimmt wird, führt der Münzmeister die Aufsicht über alle Ellenmaße, Wagen und Gewichte der Stadt, und sie müssen nach seiner Wage geeicht werden. Jederzeit kann er in Begleitung eines Richters und zweier ehrenhafter Bürger die Visitation vornehmen. Für unrechtes Maß und Gewicht muß man ihm sechzig Sch. büßen. Die Trockenmaße stehen, wie das Kämmererweistum von 1499 berichtet,[41]) unter der Aufsicht des erzbischöflichen Kämmerers. Er muß den Eicher einsetzen und jährlich einen neuen Stempel zum Einbrennen der Maße machen lassen. Zweimal jährlich revidiert der erzbischöfliche Marktmeister mit dem Boten des Kämmerers die Trockenmaße, die auf dem Markt gebraucht werden;[42]) außerdem kann der Kämmerer, so oft er will, sie prüfen und die unrechten Maße wegnehmen.

Das Maß- und Gewichtswesen liegt also noch im 14. Jahrh. ausschließlich in den Händen der bischöflichen Beamten. Die

[39]) U.B. Nr. 280.

[40]) Hegel: Verfassungsgesch. von Mainz I S. 351 § 6.

[41]) Hessisches Archiv 15 S. 164. — Kohlen- und Kestenmaß sind ausgenommen.

[42]) Weistum des Marktmeisters, Hess. Arch. 15 S. 198.

Bürgerschaft und der Stadtrat sind in irgendwie bedeutendem Maße nicht dabei beteiligt, wenn auch die Beiziehung von zwei ehrenhaften Bürgern durch den Kämmerer auf einen gewissen Einfluß der Bürgerschaft hindeutet.

Für Köln gibt uns der Große Schied von 1258 Auskunft,[43]) zwar nicht über die Verwaltung, wohl aber über die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht. Da beklagt sich Erzbischof Konrad von Hochstaden, daß er iam multis annis von den Bürgern gehindert worden sei, über Wucher, Meineid, Ehebruch, Meinkauf und de falsis mensuris zu richten, obwohl alle diese Sachen doch vor das geistliche Gericht gehörten. Natürlich entbehrt dieser Versuch des Erzbischofs, seine Macht auf Kosten der Stadt zu vergrößern, in dem er die Gerichtsbarkeit über die Maße an sich brachte, jeder rechtlichen Grundlage. Die Schiedsrichter, die ja selbst Geistliche waren, sprachen denn auch nur Wucher und Ehesachen bestimmt dem geistlichen Gericht zu.[44]) Hinsichtlich der Maße und des Meinkaufs halfen sie sich, um dem Stadtherrn nicht zu schroff gegenüber zu treten, so, daß sie die Rechtsprechung darüber sowohl dem geistlichen wie dem weltlichen Richter zuwiesen. Sie glaubten also selbst nicht an das angeblich alte Recht des Erzbischofs. Also das öffentlich-rechtliche Stadtgericht, — denn das ist mit dem weltlichen Richter gemeint, — nicht etwa die Kommunalorgane des Rates oder der Richerzeche, die die Aufsicht über den Lebensmittelmarkt und die Gewerbe führten, richtet über Maßfrevel. Auch die Salzmaße und die sogen. Fettwage, die zum Wiegen von schweren Waren diente[45]) (entsprechend der bischöflichen Fronwage in Basel) befanden sich im Besitz des Stadtherrn.[46])

---

[43]) Q. II S. 382 § 20.

[44]) Q. II S. 392 ad 20.

[45]) Lau: Köln S. 64, 65.

[46]) Die Ansicht Köbners: Gemeinwesen der Stadt Köln S. 407 ff., daß die Bürgermeister das Stadtgericht in der Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht abgelöst hätten, ist durch die Quellen nicht begründet. Die Bürgermeister haben nur die Aufsicht über den Lebensmittelmarkt, den „feilen Kauf"; aber nirgends wird etwas von ihrer Kompetenz über Maß und Gewicht erwähnt. — Der in der Schreinseintragung,

Wir wir gesehen haben, hat sich der stadtherrliche Charakter des Maß- und Gewichtswesens in unsern rheinischen Städten bis ans Ende unserer Epoche in der Hauptsache erhalten. Der Stadtherr und seine Beamten sind es, in deren Händen die Aufsicht über Maß und Gewicht liegt, und das öffentlich-rechtliche Stadtgericht ist allein zuständig für die Aburteilung von Maß- und Gewichtsfrevlern, selbst in Köln, wo die Bürgerschaft sich so frühzeitig und so kräftig entwickelte. Nur in Straßburg ist es im 13. Jahrh. dem Stadtrat gelungen, die Gerichtsbarkeit über dieses Gebiet an sich zu ziehen, und in Worms können wir mit Sicherheit schon in früherer Zeit, zu Ende des 12. Jahrh., eine entschiedene Tätigkeit der Bürgerschaft in der Verwaltung von Maß und Gewicht wahrnehmen, während die Rechtsprechung darüber gleichfalls dem stadtherrlichen Gericht vorbehalten blieb.

Die rheinischen Städte unterscheiden sich somit deutlich, namentlich in der Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht, die hier mit einer Ausnahme (Straßburg im 13. Jahrh.) durchwegs dem ordentlichen Gericht zusteht, von den norddeutschen Städten, wo

---

Hoeniger: Schreinsurk., Laur. 4 VI 11, erwähnte magister inquisitionis kann kaum der Bürgermeister sein; es wäre das eine ganz singuläre Bezeichnung, die sonst nirgends vorkommt. Aber selbst, wenn damit der Bürgermeister gemeint wäre, so würde das für seine gerichtliche Kompetenz über Maß und Gewicht nicht das geringste beweisen; denn in der Schreinsnotiz ist von Maß und Gewicht ja gar nicht die Rede, sondern es handelt sich nur um eine Bestimmung über die victualia in einem Hause; diese standen allerdings, wie wir aus dem Großen Schied von 1258 wissen, unter der Aufsicht der Bürgermeister. Auch die Annahme, daß der in den Statuta Coloniensia genannte iudex (Köbner S. 405 A. 1) den Bürgermeister bedeute, ist ganz willkürlich. Hätten sich die Bürgermeister wirklich eine Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht angemaßt, so würde der Erzbischof im G. S. gewiß nicht verfehlt haben, ihnen das vorzuwerfen neben allen anderen Klagen, die er gegen sie führt. Da das aber nicht geschieht, sondern die Gerichtsbarkeit ausdrücklich von den Schiedsrichtern dem iudex saecularis (neben dem geistlichen Richter) zuerkannt wird, worunter nichts anderes als das offizielle Stadtgericht verstanden werden kann, so fehlt jeder Stützpunkt für eine gerichtliche Tätigkeit der Bürgermeister auf diesem Gebiet.

die Regelung des Maß- und Gewichtswesens meistens in der Hand der Bürger, resp. des Rates lag.[47])

b) Marktkontrolle und Warenschau.

Wie dem Stadtherrn als Marktherrn die Aufsicht über Maß und Gewicht zustand, so übte er in der gleichen Eigenschaft auch die eigentliche Marktkontrolle aus, d. h. die Prüfung der zum Verkauf ausgelegten Waren, die Festsetzung der Preise, die Bestimmungen über unrechten Kauf und Verkauf, die Handhabung des Marktzwangs.[48]) Die Erlaubnis, auf dem Markt zu verkaufen, muß von den Gewerbetreibenden und Händlern vielerorts mit einer Zahlung an den Marktherrn erkauft werden.

Einen Einblick in die Marktverwaltung von Basel gibt uns das Bäckerweistum von 1256[49]) mit seiner bis in alle Details gehenden Ordnung des Brotmarktes.

Die Bäcker, die ihre Brote auf dem Markt verkaufen, müssen dafür ihrem obersten Vorgesetzten, dem Vitztum, einem bischöflichen Hofbeamten, viermal jährlich ein bestimmtes Marktgeld entrichten,[50]) je dreizehn Denare, wovon einer an den Zunftvorsteher, den Brotmeister, fällt. Welcher Bäcker seine Brote zu einem anderen als dem gewöhnlichen Preis verkaufen möchte, muß dazu die Erlaubnis des Bischofs und des Vitztums einholen. Ebenso erhält der Vitztum von jedem neu errichteten gewerblichen Backofen in der Stadt eine Abgabe.[51]) Die Prüfung des gerechten Verdienstes, des debitum incrementum, den der Bäcker an seiner Ware machen darf, führt auf Befehl des Bischofs ein

[47]) vgl. Keutgen: Aemter S. 128 ff. — Köbner: S. 409 ff. faßt die Fälle, wo der Stadtherr die Ordnung von Maß und Gewicht in Händen hatte, als südwestdeutschen Typus auf, den er dem sächsischen Typus gegenüber stellt, wo diese Kompetenz der Gemeinde zustand. vgl. dazu v. Below: Jahrb. für Nat.-Oek. und Stat. 1923 S. 40.

[48]) vgl. Keutgen: Aemter S. 131.

[49]) Keutgen: Urk. Nr. 270.

[50]) § 6.

[51]) § 10. — Neben den gewerblichen Backöfen gab es auch viele in Privatbesitz von Bürgern und Geistlichen stehende, wie auch die Mühlen meist Privatbesitz waren. vgl. Keutgen: Aemter S. 134 A. 338 a.

anderer obrigkeitlicher Beamter aus, der Schultheiß,[52]) allerdings mit Zuziehung von vier honesti super hoc iurati, wahrscheinlich Bäckern.[53]) Die Bußen wegen Uebertretung des debitum incrementum, sowie wegen Beimengung von Bohnenmehl und Hopfen unter den Brotteig,[54]) fallen an den Bischof.

Andrerseits üben aber auch die Bäcker selbst schon gewisse Rechte auf dem Markt aus, namentlich in der Warenschau. So prüft ihr Zunftmeister, der Brotmeister, dreimal in der Woche die auf dem Markt zum Verkauf gelangenden Brote in Begleitung von drei ehrenhaften Bäckern.[55]) Verdächtige Brote untersuchen sie im Hause des Meisters und entscheiden dann selbständig, ob der betreffende Bäcker straffällig sei oder nicht. Die Bußen werden zwischen Vitztum, Brotmeister und Zunft geteilt. In der Zeit vom 13. Juli bis 18. September führen die drei honesti sogar allein, ohne den Meister, die Aufsicht über den Brotmarkt.[56])

Wir sehen also, beim Bäckereigewerbe, der wichtigsten Lebensmittelbranche, war die Marktkontrolle einerseits auf den Stadtherrn mit seinen Beamten, andrerseits auf die Gewerbetreibenden selbst verteilt, immerhin so, daß der Stadtherr sich den größeren Einfluß zu wahren weiß.

Von der Marktaufsicht über andere Gewerbe haben wir nur ein paar vereinzelte Nachrichten. Aus der Zunfturkunde der Gärtner und Obster von 1264[57]) erfahren wir, daß bei unrechtem oder verbotenem Verkauf von Kraut, Obst und Hühnern, von dem Schuldigen je ein Schilling an den Bischof, den Rat und die Zunft zu zahlen ist und er selbst aus der Zunft gestoßen wird. Dasselbe ist der Fall bei den der Zunft angehörenden Salzverkäufern, wenn sie die verschiedenen Salze mischen oder „unrehte striche“[58]) haben. Ueber solchen Falsch soll das Stadtgericht

[52]) § 13.
[53]) vgl. Keutgen: Aemter A. 421.
[54]) §§ 13, 16.
[55]) § 2.
[56]) § 3.
[57]) Keutgen: Urk. Nr. 275 § 7.
[58]) § 7.

richten. Den Fleischern gebietet der Bischof in ihrem Zunftbrief von 1248,[59]) wo sie gutes und wo schlechteres Fleisch zu verkaufen haben.

Weitere bischöfliche Rechte, die sich aus seiner Eigenschaft als Marktherr ableiten, sind das sogenannte Besenamt,[60]) eine Abgabe, die dem Stadtherrn von allen auf dem Markt verkauften Holzwaren gegeben wurde, und der Fuhrwein,[61]) eine Abgabe von dem faßweise verkauften Wein. Verwandt damit ist die bekannte Institution des Bannweins. Während sechs Wochen im Jahr darf nur mit bischöflicher Erlaubnis und nur en gros (mit dem Eimer) Wein verkauft werden.[62]) Den gewöhnlichen Weinausschank im Kleinen reserviert sich so der Bischof während dieser Zeit.

Wir sehen, im Großen und Ganzen hat der Stadtherr die Regelung des Marktes, namentlich des Lebensmittelverkaufs, in der Hand. Der Anteil der Bürgerschaft und des Rates ist, abgesehen von den Bäckern, noch recht gering.

Ganz anders verhält es sich in Straßburg. Die Nachrichten über die Marktverwaltung gehören hier bereits der zweiten Phase der städtischen Entwicklung an. Der Bischof erscheint nicht mehr wie in Basel als die einzige, nicht einmal mehr als die vorherrschende Instanz. Im 13. Jahrh. übt, wie das zweite Stadtrecht lehrt, der Rat die Marktaufsicht und erläßt Verordnungen über den Warenverkauf. Er befiehlt den Fleischern, die geringern Fleischsorten außerhalb der gedeckten Fleischhallen feilzuhalten,[63]) ein Gebot, das in Basel, wie wir sahen, noch in der Mitte des 13. Jahrh. vom Bischof ausging. Ueber das Bäckereigewerbe erfahren wir aus dem ersten Stadtrecht, daß der Bischof von den Bäckern eine Abgabe, das bernbrot,[64]) bezog, das wir später in Mainz wieder treffen werden. Im 13. Jahrh. aber führte

[59]) Keutgen Nr. 273.
[60]) s. Wackernagel: Basel S. 58.
[61]) Keutgen Nr. 132 § 5.
[62]) a. a. O. § 11.
[63]) 2. Stadtr. § 36, Keutgen Nr. 127.
[64]) 1. Stadtr. § 55, Keutgen Nr. 126.

der Rat auch über die Bäckerei die Aufsicht, ebenso wie über das Metzgergewerbe, wie uns eine Urkunde von 1264,[65]) einen Streit zwischen dem Rat und den Bäckern betreffend, zeigt.

Der Rat regelt auch den Weinhandel und verbietet den Fürkauf. Die Bußen fallen an die Stadt. (§ 37; 43.) Hingegen bezog auch in Straßburg, ähnlich wie in Basel, der Stadtherr sechs Wochen lang den Bannwein,[66]) nämlich von jeder Wagenladung Wein, die zum Verkauf gelangte, ein Ohm. In früherer Zeit hatte der Bischof diese Abgabe widerrechtlich auf ein halbes Jahr ausgedehnt, bis Heinrich V. 1119[67]) die durch diese Last schwer bedrückten Straßburger auf ihre Bitten davon befreite und den Bannwein auf sechs Wochen beschränkte. 1252[68]) erwarb dann die Stadt den Bannwein von den Herren von Lichtenberg, an die der Bischof ihn verlehnt hatte, gegen eine Summe von 400 M., und es wurde bestimmt, daß diese Abgabe von nun an nicht mehr erhoben werden sollte.[69])

Der Rat erließ ferner Bestimmungen über die Größe und Qualität des zum Verkauf gelangenden grauen Tuches und verfügte die Vernichtung von nicht vorschriftsgemäß hergestellten Tüchern.[70]) Die Regelung der Wein- und Getreideausfuhr war ebenfalls Sache des Rates. Das dritte Stadtrecht von ca. 1248 bestimmt, daß den darauf bezüglichen Anordnungen der consules Folge geleistet werden solle.[71])

---

[65]) Keutgen Nr. 290.

[66]) 1. Stadtr. § 55.

[67]) Keutgen Nr. 19.

[68]) Keutgen Nr. 20.

[69]) Kruse: Verfassungsgeschichte von Straßburg S. 55 und Nagel: Die Entstehung der Straßburger Stadtverfassung: Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen 51 1916 S. 98, identifizieren zu Unrecht den Bannwein mit dem im Beschwerdemanifest 1261 erwähnten „alten ungelt von dem wine". Nicht die alte Bannweinabgabe hat die Stadt widerrechtlich von neuem eingeführt, wie Kruse es darstellt, sondern wir haben es hier bei der Klage Bischof Walthers mit einem wirklichen Ungeld zu tun, das jedenfalls schon lange vor 1252 neben dem Bannwein bestanden hatte

[70]) 2. Stadtr. § 56.

[71]) U.B. Straßburg S. 483 § 18.

Von Speyer besitzen wir leider für unsern Zeitraum sozusagen keine Nachrichten. Erst die Quellen des 14. Jahrh. geben uns nähere Auskunft über die Ordnung des Markt- und Gewerbelebens. Nur aus einer Urkunde aus der Mitte des 13. Jahrh. können wir indirekt einige Schlüsse ziehen.

1245 gestattete Friedrich II. der Stadt Speyer die jährliche Abhaltung einer vierzehntägigen Herbtsmesse.[72]) Diese Vergünstigung zeigten Richter und Rat in einem Erlaß allen Kaufleuten des Reiches an und luden sie unter Zusicherung von Zollerlaß zum Besuch ein.[73]) Vom Bischof, dem als dem ursprünglichen Marktherrn dieses Privileg eigentlich hätte verliehen werden sollen, ist überhaupt nicht die Rede. Die Organisation der Messe wird also offenbar von den Stadtrichtern, Schultheiß und Vogt, und dem Rat durchgeführt. Das läßt darauf schließen, daß der Rat oder seine Vorsteher, die Bürgermeister, auch bei der Verwaltung des gewöhnlichen Wochenmarktes neben den Beamten des Stadtherrn beteiligt waren. Jedenfalls nahm der Rat zu Ende des 13. Jahrh. die Regelung der Wein- und Getreideausfuhr aus der Stadt in die Hand,[74]) was zu wiederholten Reibungen mit dem Klerus führte. 1284 erkannte Rudolf von Habsburg selbst dem Rat das Verordnungsrecht über die Kornausfuhr zu.[75]) Im 14. Jahrh. hatten die Bürgermeister die Aufsicht über den gesamten Lebensmittelmarkt. Sie üben die Brot- und Fleischschau, beaufsichtigen den Fischhandel und beziehen die Bußen für Uebertretung der Vorschriften.[76]) Die Marktverwaltung wird hier also ausschließlich von Kommunalbeamten besorgt. Ob das aber schon in unserer Zeit in so weitgehendem Maße der Fall war, wissen wir nicht. Einen Anteil an der Ordnung des Marktes

[72]) U.B. Speyer Nr. 69.

[73]) U.B. Nr. 70.

[74]) s. Urk. 1279 U.B. Nr. 137.

[75]) U.B. Nr. 149.

[76]) U.B. S. 482 ff. — Offenbar hat aber auch der Bischof eine Abgabe von den Bäckern erhoben. 1307 verschreibt Bischof Sigibodo dem Domkapitel 15 ℔, die er ihm schuldig war, auf seinen Brotzoll „de teloneo nostro panum in civitate nostra Spirensi". Remling: Urk.-Buch I Nr. 483.

hatte der Rat, wie sich auf Grund der Urkunde von 1245 vermuten läßt, jedenfalls schon im 13. Jahrh. Als Gegenstück zur Basler Bäckeraufzeichnung von 1256 haben wir in Speyer eine ausführliche Verordnung über die Ausübung eines anderen wichtigen Gewerbes, die etwa aus dem Jahre 1280 stammenden Bestimmungen über die Tuchfabrikation.[77])

Wie in Basel der Vitztum der oberste Vorgesetzte der Bäcker war, so steht das Tuchgewerbe hier unter der Aufsicht des Dompropstes. Er erläßt mit den iurati cives Spirenses, worunter jedenfalls Sachverständige des Handwerks verstanden sind, entsprechend den honesti iurati bei den Basler Bäckern, genaue Vorschriften über Länge, Breite und Gewicht der verschiedenen in Speyer hergestellten Tucharten. Die Prüfung der Tücher wird im Auftrag des Propsts von vier Meistern des Handwerks und von zwei iurati vorgenommen.[78]) Das Urteil über nicht vorschriftsmäßig verfertigte Tücher wird im Hause des Propstes von ihm und seinen iurati ausgesprochen,[79]) und die Bußen fallen an ihn und an die Untersuchungskommission.[80])

Wir sehen also, daß der Betrieb wenigstens einzelner Gewerbe — ob es bei anderen auch der Fall war, entzieht sich unserer Kenntnis — unter bischöflicher Oberhoheit stand, wenn auch die eigentliche Warenschau, wie bei den Bäckern in Basel, von den Meistern des Handwerks selbst durchgeführt wurde.

In Worms erkennen wir die Regelung des Marktes durch den Stadtherrn aus der bekannten Urkunde für die Fischer von 1106.[81]) Bischof Adelbert setzt nicht nur die Zunft ein, sondern er erläßt zugleich Verordnungen über die Gestaltung des Fischhandels. In einem bestimmten Umkreis um die Stadt dürfen allein diese 23 Fischer Fische aufkaufen zum Zwecke des Wiederverkaufs auf dem Markt; doch darf das nicht vor 8 Uhr morgens geschehen

---

[77]) Keutgen Nr. 278.
[78]) § 11.
[79]) § 18.
[80]) § 21.
[81]) Keutgen Nr. 253; s. auch Keutgen: Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII (1900) S. 359; Aemter A. 601.

Damit sollte der Zwischenhandel verhindert werden. Diejenigen jedoch, die die Fische selbst fangen, dürfen sie jederzeit verkaufen. Wer diese Vorschriften verletzt, kommt vor das Stadtgericht und muß drei Talente Buße zahlen, zwei dem Bischof, eines dem Burggrafen. Die widerrechtlich verkauften Fische werden ihm weggenommen und unter die Bürger verteilt.

Wie hier der Fischhandel, so wurde wohl auch der Verkauf der anderen Lebensmittelgewerbe vom Stadtherrn und seinen Beamten beaufsichtigt, um so mehr, als mit der Rachtung von 1233 der Rat vom Bischof sehr abhängig und gleichzeitig die Zünfte aufgehoben wurden.[82]) Daß der Markt rechtlich wirklich dem Bischof gehörte, zeigt unzweideutig eine Urkunde von 1234,[83]) worin Bischof Heinrich den Bürgern auf ihre Bitten den Gebrauch des Marktes auf zehn Jahre überläßt: „usum fori, sicut hactenus habuerunt". Wir müssen diese Bestimmung wohl so deuten, daß der Bischof die Bürger von der allgemeinen Marktgebühr befreite, die sie ihm als Marktherrn für die Benützung des Marktes zahlten, wie das auch in Mainz der Fall war und wie wir es beim Basler Brotmarkt gesehen haben. Noch am Ende des 13. Jahrh., 1299, erteilt der Bischof als Marktherr den Schuhmachern eine Marktordnung,[84]) in der er den Marktzwang geltend macht. Schuhe dürfen nur auf dem Markte verkauft werden, nicht in den Straßen oder in den Häusern der Schuster.

Die Getreideversorgung der Stadt nahm wie in Straßburg und Speyer auch hier zu Ende des 13. Jahrh. der Rat in Anspruch, was auch in Worms Streitigkeiten mit dem Klerus mit sich brachte.

Ueber die Verhältnisse des Marktes in Mainz haben wir sehr ausführliche Nachrichten, die freilich alle erst dem 14. oder sogar dem 15. Jahrh. angehören. Doch dürfen wir sie auch für unsere Zeit verwenden, da sie uns den Erzbischof und seine Beamten als oberste Instanzen der Marktverwaltung zeigen. Wenn dieser Zustand für das 14. Jahrh. noch zutraf, so wird es im 13.

---

[82]) s. Abschnitt V, Die Entstehung des Stadtrates S. 194 ff.

[83]) U.B. Worms I Nr. 172.

[84]) U.B. Nr. 494.

und 12. Jahrh. erst recht so gewesen sein, um so mehr, als der Rat in Mainz ja sehr spät aufkam und nicht die beherrschende Stellung erlangte wie in anderen Städten. Die Aufsicht über den feilen Kauf von Lebensmitteln und die Marktpolizei lagen vorzugsweise in den Händen des vom Stadtherrn ernannten Marktmeisters.[85]) Von ihm müssen alle, die auf dem Markt verkaufen wollen, das Marktrecht mit einer jährlichen Abgabe von vier Schilling erkaufen.[86]) Der Marktmeister beaufsichtigt vor allem das Metzgergewerbe, bestimmt den Platz für den Verkauf der geringern Fleischsorten und übt die Fleischschau, gemeinsam mit den Zunftmeistern, die ihn in seiner polizeilichen Tätigkeit unterstützen und einen Anteil der Bußgelder beziehen. Einmal jährlich hält er mit den Metzgern ein Rügegericht ab. In gleicher Weise übt der Marktmeister auch die Aufsicht über den Fischhandel.

Das andere wichtige Lebensmittelgewerbe, die Bäcker, unterstanden ebenfalls einem erzbischöflichen Beamten, dem Walpoden.[87]) Für den Verkauf des Brotes, der nur auf dem Markte stattfinden darf, erhebt der Walpode von den Bäckern eine einmalige Abgabe in Geld, außerdem jede Woche ein Brot. Die Visitation der Brote erfolgt durch den Walpoden und die zwei Bäckermeister.[88]) Daneben übte aber auch die Stadt eine Prüfung der Brote mit der Wage aus. Doch mußte auch hier, außer zwei Ratsherren, der Walpode anwesend sein; die Bußen für zu kleines Brot fallen an ihn und die Ratsherren.

Ueber den Salzhandel wacht ein dritter erzbischöflicher Be-

---

[85]) Hess. Arch. 15 S. 191 bis 199.

[86]) a. a. O. S. 191.

[87]) a. a. O. S. 181 ff.

[88]) a. a. O. S. 179/80. — Eine ganz eigentümliche Bestimmung ist die, daß der Walpode alle 6 Jahre einen Bären ziehen und ihn bei der Brotschau mit sich führen soll zum Zeugnis des „bernbrotes". Diesen Namen trägt eine wöchentliche Abgabe der Bäcker an den Walpoden, einmal im größten und einmal im kleinsten Brot bestehend; Hess. Arch. S. 180. — Das „bernbrot" finden wir auch im 1. Stadtr. von Straßburg als eine vom Bischof erhobene Abgabe erwähnt. § 55.

amter, der Kämmerer. Er bestellt die Salzmütter zur Prüfung des Salzes und bezieht außerdem Abgaben von Obst und Gemüse.[89])

Um an Sonn- und Feiertagen ihre Waren feilhalten zu können, bedürfen die Handwerker, wie die Satzung von 1300 lehrt, einer besonderen Erlaubnis des Erzpriesters, dem sie sendpflichtig sind. Gegen eine Abgabe in Geld gestattet er ihnen den Verkauf an Feiertagen.[90])

Abweichend von den meisten Rheinstädten ist in Köln im 13. Jahrh. die Aufsicht über den gesamten Lebensmittelverkauf reine Kommunalsache. Wie der Große Schied von 1258 angibt, wachten die Bürgermeister im Auftrag der Richerzeche über den Brot-, Fleisch- und Fischhandel und über das Braugewerbe. Jedenfalls gehörte dieses Aufsichtsrecht auch schon im 12. Jahrh. der kommunalen Sphäre an.[91]) Wir hören wenigstens nie etwas davon, daß der Stadtherr es der Bürgerschaft je streitig gemacht hätte.

Im Großen Schied erkennt Erzbischof Konrad in aller Form dem Kommunalorgan der Richerzeche, dessen Exekutivbeamte die Bürgermeister sind,[92]) die Aufsicht über den Lebensmittelmarkt zu. Die Bürgermeister sollen,[93]) ihren Amtsbefugnissen gemäß, die sie von der Richerzeche erhalten haben „in braxatione cervisie et in pistura panis et in venditione carnium et in foro piscium et in aliis quibuscumque“ tätig sein. Nur gegen den Mißbrauch, den die Bürgermeister mit ihren Befugnissen trieben, wendet sich der Stadtherr. Sie bedrückten nämlich nach eigenem Gutdünken Kaufleute aller Art, besonders der Lebensmittelgewerbe, mit ungehörigen Abgaben und Erpressungen.[94]) Bei der Absetzung der Schöffen 1259[95]) erwähnt Konrad ebenfalls den vielfachen Mißbrauch, den die Bürgermeister sich „in vendendis et emendis quibuslibet et maxime alimentorum“ zu Schulden kommen ließen.

[89]) Hess. Archiv. 15 S. 160; 165; 166.
[90]) Würdtwein: Diocesis Moguntina I S. 20 ff.
[91]) s. Lau: Köln S. 89. Köbner: S. 405 ff.
[92]) vgl. Abschnitt V Entstehung des Stadtrates S. 194 ff.
[93]) Q. II S. 399 ad 20; S. 391.
[94]) Q. II S. 382 § 21.
[95]) Q. II Nr. 394 S. 410.

Dieses willkürliche Vorgehen wird von den Schiedsrichtern im G. S. verboten. Die Bürgermeister dürfen bei der Ueberwachung der ihnen unterstellten Gewerbe nicht eigenmächtig das „commune statutum civitatis“ verletzen.[96]) Die Bürgermeister hatten ferner die Aufsicht über den Weinhandel. Im G. S. beschwert sich Konrad, daß sie oft die Immunitäten verletzten und den Wein der Geistlichen verschütteten.[97])

Nicht nur die Lebensmittelgewerbe unterstanden den Bürgermeistern, diese übten überhaupt eine allgemeine Markt- und Gewerbepolizei aus. In der Urkunde Erzbischof Heinrichs für das Wollenamt in Deutz von 1230[98]) wird bestimmt, daß die Bürgermeister gegenüber den auf dem Kölner Markt verkaufenden Deutzer Tuchhändlern, wenn sie die kölnischen Gewerbevorschriften übertreten, in gleicher Weise einschreiten sollen, wie gegen ihre Kölner Mitbürger „iuxta consuetudinem civitatis“.

Ueber die eigentlichen Marktfrevel, wie Meinkauf, aber richtete das Stadtgericht,[99]) das auch über Maß- und Gewichtsvergehen Recht sprach.

Wie die Stadt den Lebensmittelmarkt beaufsichtigte, so setzte sie auch die Preise fest. Die Kölner Chronik berichtet uns aus dem Jahre 1246,[100]) daß bei einer Teuerung die Bürger den Preis für das Getreide bestimmten. Daß die Regelung der Ausfuhr von Lebensmitteln gleichfalls in den Händen der Bürger lag, ersehen wir aus einem Vertrag zwischen Erzbischof und Bürgerschaft von 1260,[101]) worin diese ihrem Stadtherrn für den Kriegsfall die Ausfuhr von „victualia sive alia necessaria“ garantiert.

Ein interessantes Gegenstück zur Verordnung über die Speyrer Tuchfabrikation von 1280 bilden die Bestimmungen Erzbischof Heinrichs für das Wollenamt zu Deutz von 1230.[102]) Die

[96]) Q. II S. 399 ad 20.
[97]) Q. II S. 383 § 29.
[98]) Q. II Nr. 117.
[99]) Q. II S. 392 ad 20.
[100]) Chron. Reg. Col. S. 288; vgl. Köbner: S. 406 A. 2.
[101]) Q. II Nr. 411.
[102]) Q. II Nr. 117.

Deutzer Weber werden hier dem Kölner officium lanei operis unterstellt. Die in Deutz hergestellten Tücher sollen in Länge, Breite und Gewicht genau den von den Kölner Webern verfertigten entsprechen. Die Urkunde zeigt uns das Tuchgewerbe in Köln in vollster Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Stadtherrn. Von einer Beaufsichtigung durch einen erzbischöflichen Beamten, wie es in Speyer der Fall war, ist hier keine Rede. Die Prüfung der Tücher wird allein von den Meistern der Zunft besorgt; sie setzen auch die Strafen für Uebertretung der Vorschriften fest und bestimmen die Dauer der täglichen Arbeitszeit.

Fassen wir zusammen. Die Aufsicht über den Markt, sowohl über den in erster Linie in Betracht kommenden Lebensmittelmarkt, als auch über die andern auf dem Markt verkaufenden Gewerbe, liegt im 13. Jahrh. in Basel, Worms, Mainz und zum Teil auch in Speyer (Tuchhandel) in den Händen des Stadtherrn und seiner Beamten. Ihnen sind die betreffenden Gewerbe, vor allem Bäcker und Fleischer, unterstellt. Bei Ausübung der Warenschau werden hingegen überall Vertreter der Bürgerschaft beigezogen, entweder Angehörige des Handwerks selbst, oder dann die Kommunalvorsteher, die Bürgermeister.

Eine ganz andere Stellung nehmen Straßburg und Köln ein. In diesen beiden Städten, in Straßburg seit dem Aufkommen des Rates um 1200, in Köln wohl schon im 12. Jahrh., gehört die Marktaufsicht ausschließlich zur Kompetenz der Bürgerschaft, die in Straßburg im Rat, in Köln in der Richerzeche ihre Vertretung findet. Von einer Beteiligung der Stadtherrschaft können wir bei der Verwaltung jedenfalls nichts erkennen, während die Marktgerichtsbarkeit dem Stadtgericht zustand, wie die Erwähnung des Meinkaufs in Köln zeigt.[103])

Wir können also unsere Rheinstädte nicht eindeutig in den von R. Köbner aufgestellten südwestdeutschen Typus[104]) einordnen, wonach die Ordnung des Lebensmittelhandels vom Stadtherrn durchgeführt wird, im Gegensatz zum sächsischen Typus, wo die Aufsicht über die cibaria Sache der Gemeinde ist. Wie

[103]) Q. II S. 392 ad 20.

[104]) s. Köbner: S. 409 ff.

auch Köbner betont, gehört Köln diesem südwestdeutschen Typus nicht an; aber auch Straßburg und vielleicht teilweise Speyer unterscheiden sich davon. Ebensowenig lassen sich, wie wir gesehen haben, unsere Städte hinsichtlich der Ordnung von Maß und Gewicht in ein solches Schema einfügen.[105]) In Straßburg und Worms handhabt die Bürgerschaft die Aufsicht darüber, während in den anderen Städten, einschließlich Köln, dieses Recht dem Stadtherrn zusteht.

c) Marktstände und Verkaufsbuden.

Betrachten wir nun noch die räumliche Seite der Marktverwaltung, die äußere Einrichtung des Marktplatzes. Denn um einen geordneten Handel und Verkehr durchzuführen, müssen die einzelnen, ihre Waren feilbietenden Handwerker und Händler gruppiert und ihnen bestimmte Plätze und Buden zum Auslegen ihrer Waren angewiesen werden.[106])

Auf die Frage, ob der Markt eine künstliche Gründung sei, wie F. Rörig es für Lübeck[107]) nachgewiesen hat, gehen wir hier nicht ein. Unsere rheinischen Quellen bieten uns für dieses noch unabgeklärte Problem keine Anhaltspunkte, so daß wir, für die alten Römerstädte jedenfalls, an der Ansicht festhalten, die den Markt hier allmählich erwachsen sein läßt. Uns interessiert nur die Frage: wer führt diese äußere Marktordnung durch in unsern Städten? Geht sie einseitig vom Stadtherrn aus, oder ist die Bürgerschaft auch dabei beteiligt?

Leider haben wir für unsere beiden oberrheinischen Städte nur ganz spärliche Nachrichten. In Basel werden zwar öfters Fleischbänke erwähnt, inferiores et superiores macelli,[108]) aber nicht, in wessen Eigentum sie stehen. Einzelne davon gehörten Privatleuten,[109]) wie das häufig vorkam. Von den Verkaufs-

[105]) vgl. v. Below: Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat. 1923 S. 40.

[106]) vgl. Keutgen: Aemter S. 139.

[107]) F. Rörig: Der Markt von Lübeck (1921) s. die Rezension von Frölich in der Zeitschrift für lübeckische Gesch. und Altertumskunde 1925 S. 394.

[108]) U.B. Basel Nr. 113; 174.

[109]) U.B. Nr. 174.

ständen anderer Gewerbe erfahren wir nichts, da in Basel überhaupt nur die Lebensmittel auf den verschiedenen Märkten [110]) verkauft wurden (Brotmarkt, Fischmarkt; Obst, Gemüse und Käse vor dem Münster), die übrigen Handwerker aber ihre Produkte da feilhielten, wo sie ihre Wohnungen und Werkstätten hatten, nämlich in der ältesten Ansiedlung längs des Flußlaufes des Birsigs. Einzelne Gewerbe, wie die Kürschner, verkauften in der Mitte des 13. Jahrh. ihre Waren schon gemeinsam in einer Laube, die dem Leonhardsstift gehörte. [111])

In Straßburg gehörte im 12. Jahrh. ein Teil der Gewerbelauben und Fleischbänke zum städtischen Grundbesitz. 1143 werden dem Straßburger Hospital von den Bürgern eine Reihe lobia und ein locus macellorum zu Erbzins übertragen mit Zustimmung sämtlicher Bürger. [112]) Ueber die sonstigen Eigentümer der Marktstände erfahren wir nichts Näheres.

Einen besseren Einblick in die räumlichen Marktverhältnisse gewähren uns die mittelrheinischen Städte. In Speyer begegnen uns im 12. und 13. Jahrh. als Eigentümer von Marktbuden und Verkaufsständen Geistliche, Stifter, und Bürger. [113]) Die Gewerbsstände, die geistlichen Anstalten gehörten, wurden von diesen gegen Zins an Gewerbetreibende ausgelehnt. Von einem etwaigen Obereigentum des Bischofs an diesen Buden lassen die Quellen nichts erkennen. Im 14. Jahrh. wies der Rat den Händlern auf dem Markt die Plätze an, [114]) wo sie ihre Waren feilhalten mußten; aber wir haben keinen Anhaltspunkt dafür, seit wann diese Kompetenz, die früher zweifellos dem Stadtherrn und seinen Beamten zustand, in die Hände des Rates gelangt ist.

In Worms gehörten, wie in Straßburg, die Fleischbänke wenigstens zum Teil der Stadt, die sie gegen Zins an Bürger auslieh. 1244 verkauft ein Wormser Bürger mit Bewilligung von Rat und Bürgern den jährlichen Zins von zwei macella „salvo

---

[110]) s. Wackernagel: Basel S. 100.
[111]) Fechter: Basel im 14. Jahrh. S. 48 A. 3.
[112]) U.B. Straßburg I Nr. 90.
[113]) U.B. Speyer Nr. 82; 63; Z.G.O. 13 (1861) S. 390 A. 8.
[114]) U.B. Speyer S. 485.

iure civitatis“ dem Martinsstift.[115]) Daneben gab es auch Fleischbänke, die, wie in Speyer, Privatleuten oder einem Stift zu eigen waren.[116]) Endlich standen eine Anzahl Marktbuden, nämlich die für die Schuhmacher, im Eigentum des Stadtherrn selbst.

In seiner Marktordnung für die Schuhmacher von 1299[117]) beklagt sich Bischof Emicho, daß manche Schuster, obwohl sie doch „eine besundere stat oder margstand haben, davon sie uns und unsrer Kirchen ein jerlichen zins zu geben schuldig sin und an dem sie auf margtagen alle gemeinlich pflegen zu sten“, ihre Schuhe in den Gassen feilbieten, wodurch sie die andern Meister (die am Marktstand verkaufen), übervorteilen und sich so dem Marktzins entziehen, der dem Bischof von seinen Ständen gebührt. Er gebietet deshalb, daß die Schuster nirgends als an den Ständen auf dem Markt, die „inen von alter verordnet“ sind, verkaufen dürfen. Zuwiderhandelnde sollen von den andern Meistern des Handwerks beim Stadtgericht angezeigt werden.

Hier hat also der Stadtherr selbst dem Schuhmachergewerbe seinen Standplatz auf dem Markt angewiesen und bezieht dafür den üblichen Zins. Daß er aber zu den Schuhmachern nicht nur in einem privatrechtlichen Verhältnis steht, wie die andern Eigentümer von Marktbuden zu denjenigen, an die sie ihre Stände vermietet haben, sondern daß der Bischof sich hier wirklich als öffentlich-rechtlichen Herrn des Marktes betrachtet, zeigt seine Bestimmung, daß nur auf dem Markt, in den betreffenden Buden, Schuhe verkauft werden dürfen. Er übt hier also deutlich den Marktzwang aus, allerdings aus persönlichem, rein finanziellem Interesse, damit ihm der Zins von seinen Ständen nicht verloren geht. Als Marktherr erscheint der Bischof ja auch in der früher erwähnten Urkunde von 1234,[118]) wo er den Bürgern den usum fori überläßt.

Schärfer noch tritt der Stadtherr in seiner Eigenschaft als Marktherr in Mainz hervor.

---

[115]) U.B. Worms Nr. 210.
[116]) Baur II S. 584 Nr. 190.
[117]) U.B. Worms I Nr. 494.
[118]) a. a. O. Nr. 172.

Ihm gehören die Verkaufsstände der Gewandschneider. Als 1239 beim Neubau des Domes, an den die Tuchgaden angebaut waren, diese abgerissen wurden, da wies Erzbischof Siegfried den Gewandschneidern den Platz an, auf dem die Schuster bisher ihre Waren verkauften.[119]) Er ließ dort auf seine Kosten achtundvierzig neue Gaden errichten, deren Inhaber ihm jährlich ein Pfund zahlen mußten; außer ihnen durfte dort niemand Tuch verkaufen. Der Erzbischof verfügt also ohne weiteres über den Platz, wo die Schuster auf dem Markt ihre Verkaufsstelle innegehabt hatten. Er betrachtet sich eben, wie wir ja auch aus dem vorhergehenden Abschnitt wissen, als Herrn des ganzen Marktes.[120]) 1247 weist Erzbischof Siegfried den Gerbern einen neuen Verkaufsplatz an[121]) in einer curia, die er vom Walpoden erworben hatte, neben den Schustern und Verkäufern von Leinentuch, gegen den gleichen Zins, den sie ihm von ihren alten Ständen gezahlt hatten. Er bestimmt ferner, daß bei einer Strafe von sechzig Schilling nur in diesen neuen Buden Leder verkauft werden dürfe. Aus dem Walpoden- und Marktmeisterweistum erfahren wir, daß der bischöfliche Marktzwang auch für den Brot- und Fischverkauf bestand. Die Fischer dürfen ihre Fische nur an der Stelle auf dem Markt feilbieten, die der Marktmeister ihnen anweist.[122])

Außer diesen, dem Stadtherrn gehörenden Marktbuden gab es natürlich auch in Mainz solche, die im Eigentum von Privaten oder Stiftern standen.[123])

Ein anderes Bild bietet sich uns in Köln. Hier zeigen uns die ältesten Schreinsnachrichten aus der Mitte des 12. Jahrh. über die Einrichtung der verschiedenen lokalen Marktplätze[124]) (Hühnermarkt, Pelzmarkt, Fischmarkt, Salzmarkt usw.) die Ver-

[119]) Hegel: Mainz I S. 5.

[120]) Keutgen: Aemter S. 145. — Auch in Erfurt gehörten die Tuchgaden dem Erzbischof.

[121]) Gudenus I S. 598.

[122]) Hess. Arch. 15 S. 196.

[123]) Baur II S. 520; 534.

[124]) vgl. Keutgen: Aemter S. 141. — Keussen: Topographie von Köln I S. 158.

kaufsstände zum größten Teil im Eigentum der Parochien, hauptsächlich der Martins- und Brigittenparochie, die beide im Marktviertel der Rheinvorstadt gelegen sind.[125]) Diese Sondergemeinden, in die die Bürgerschaft der Altstadt eingeteilt ist,[126]) leihen oder verkaufen die Stände an die Handwerker. So mieten „illi qui vendunt lanea fila",[127]) von der Martinsgemeinde einen Platz zum Verkauf ihrer Waren. Gleichzeitig erwerben die Leineweber und Bettziechenweber gemeinsam[128]) einen Verkaufsstand von den Parochiani zu St. Martin. Ebenso verkaufte oder verlehnte die Brigittenparochie Schusterbänke[129]) auf dem alten Markt an die verschiedenen Zweige des Schustergewerbes (venditores solearum, venditores calciorum). Die Columbagemeinde besaß ferner eine Anzahl Kürschnerbuden.[130])

Nicht der Stadtherr also weist den Handwerkern ihre Verkaufsplätze an, wie wir das in Mainz und zum Teil in Worms gesehen haben, sondern die Verkäufer gruppieren sich nach eigenem Entschluß auf dem Markt.[131])

Die Fleisch- und Fischbänke gehörten der Gesamtstadt. 1258 verkaufen die Schöffen, die Vertreter der Gesamtstadt, und die Parochialamtleute, die Vertreter der Sondergemeinden, neunundsiebzig Fleischbänke auf dem Altmarkt, dreizehn Salmenbänke auf dem Fischmarkt und fünfzehn Kürschnerbuden an ein patrizisches Konsortium,[132]) unter Vorbehalt des jederzeitigen Rückkaufrechtes.

Seit wann die Stadt im Besitz dieser Marktstände war und ob sie sie selbst erstellt hat, wissen wir freilich nicht.[133]) Da-

[125]) Ueber die Besiedelung des Marktgeländes vgl. Köbner: S. 69 ff. — v. Loesch: Zunfturkunden I S. 35 ff.

[126]) Ueber die Parochien s. Abschn. IV Die Gerichtsbarkeit S. 147 ff.

[127]) Hoeniger: Schreinsurkunden Mart. 3 I 34 (1149—50).

[128]) Mart. 3 I 36 (1149—50); vgl. dazu die Urk. v. 1149 Q. I S. 329.

[129]) s. die verschiedenen Schreinsnotizen Brig 1 I 1 ff.; 1 II 1 ff.

[130]) Lau: Köln S. 314 A. 1.

[131]) s. v. Loesch: S. 36; Köbner: S. 367.

[132]) Q. II Nr. 380; s. auch Urk. 1269: Verkauf der Einkünfte von 4 Fleischbänken durch Schöffen und Rat an einen Priester Q. II Nr. 508.

[133]) v. Loesch: S. 37.

neben finden wir auch hier, wie überall, Marktbuden, die Privaten oder Stiftern gehörten,[134]) größere Hallen später auch den Zünften. So hatten z. B. die Weber 1230 ein gemeinsames Haus, in qua pannos vendunt.[135]) Den Gewandschneidern bestimmen ihre Zunftvorsteher die Plätze, wo sie ihr Tuch verkaufen sollen.[136])

Wir sehen, der Markt befindet sich völlig in den Händen der Stadtgemeinde (ob es die Gesamtstadt ist oder nur eine Teilgemeinde, ist für uns ohne Bedeutung). Der Stadtherr ist ganz unbeteiligt daran. Mit Ausnahme des erzbischöflichen Sonderbezirks Unterlan,[137]) wo sich die ältesten Marktbuden nachweisen lassen, treffen wir nirgends stadtherrliches Eigentum am Markt.[138]) Infolgedessen ist auch kein tieferer Einfluß des Stadtherrn auf die Gestaltung des Marktlebens wahrzunehmen. Die einzige Stelle, die theoretisch an das Obereigentum erinnert, das dem Stadtherrn am Markt eigentlich zustehen würde, ist die Bestimmung in der Schiedsurkunde von 1180, daß der Marktplatz nicht verlegt werden darf.[139]) Damit wiederholt der Erzbischof aber nur ein Gebot des Kaisers, der ja in dem Streit zwischen Erzbischof Philipp und den Bürgern als Schiedsrichter auftrat und so noch das alte königliche Recht am Markt geltend machte.

Ein allgemeines, konsequent beobachtetes Eigentumsrecht des Stadtherrn am Markt und seinen Verkaufsständen können wir in unsern Städten also nicht konstatieren. Neben dem Bischof erscheinen als Eigentümer von Marktbuden weltliche und geistliche Privatleute, Kirchen und die Bürgerschaft selbst, die die Stände gegen Zins an einzelne Gewerbetreibende oder, wie in Köln, an eine Gesamtheit von Handwerkern ausleihen. In Köln

---

[134]) Keussen: Top. I S. 115 ff.

[135]) Q. II Nr. 117.

[136]) Q. I S. 335.

[137]) v. Loesch: S. 36.

[138]) Auch in Lübeck steht der Markt im Eigentum der Stadt oder Privater; der Stadtherr ist davon ausgeschlossen. vgl. Frölich: Zeitschrift f. lüb. Gesch. u. Altertumskunde 1925 S. 395.

[139]) Q. I Nr. 94.

gehören dem Stadtherrn überhaupt keine Buden. Eine Beobachtung allerdings zeigt uns noch das ursprünglich in allen Städten, mit Ausnahme von Köln, geltende Recht des Bischofs als Marktherrn: da, wo ihm die Stände bestimmter Gewerbe gehören, bezieht er nicht nur den üblichen, privatrechtlichen Zins davon, wie alle andern Budeneigentümer auch, sondern hier übt er gleichzeitig als öffentlich-rechtliche Instanz den Marktzwang aus. Die Handwerker, die in seinen Buden feilhalten, dürfen nur dort ihre Waren verkaufen, nicht an einem andern Ort des Marktes und nicht in den Straßen, so die Schuhmacher in Worms, die Gewandschneider und Gerber in Mainz. In Mainz ist das stadtherrliche Obereigentum am Markt noch in später Zeit so ausgeprägt, daß alle, die auf dem Markt verkaufen wollen, ob sie Stände brauchen oder nicht, dem Marktmeister eine jährliche Marktgebühr entrichten müssen. In Worms kommt das Recht des Bischofs am Markt darin zum Ausdruck, daß er den Bürgern den „usum fori" formell überläßt. Nur in Köln erscheint der Markt mit seinen Verkaufsständen von Anfang an im Besitz der Stadtgemeinde.

2. Die Zünfte.

Bisher haben wir, da wir von der Institution des Marktes ausgingen, ausschließlich die kommerzielle, dem Marktverkauf zugewandte Seite des Handwerks betrachtet, soweit sie mit unserem Problem im Zusammenhang steht. Nun bleibt uns noch die Untersuchung der inneren Verhältnisse, der Organisation der handwerklichen Verbände. Auch hier halten wir unsern speziellen Gesichtspunkt fest und fragen: welchen Anteil hat der Stadtherr mit seinen Beamten an der Bildung und Verwaltung der Zunft und an der Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder, welchen die Bürgerschaft und deren Organe?

Seit den Arbeiten von Belows und Keutgens[140]) braucht man auf eine Widerlegung des hofrechtlichen Ursprungs

[140]) vgl. zuletzt v. Below: Probleme der Wirtsch.-Gesch.: Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter S. 258 ff. — Terri-

der Zünfte nicht mehr einzutreten. Auch das kann heute als gesichert gelten, daß der erste Anstoß zur Zunftbildung nicht vom Stadtherrn ausging und von ihm zwangsmäßig durchgeführt wurde, sondern auf der Initiative der Handwerker selbst beruht;[141]) daß ferner der Zunftzwang der erste und hauptsächlichste Zweck war, den die Handwerker bei der Zunftgründung verfolgten.[142])

Zum Wesen der Zunft gehört ihre Anerkennung durch die Obrigkeit, die ihr den Zunftzwang bestätigt.[143]) Dabei legt der Stadtherr den Handwerkern oft Abgaben auf als Gegenleistung für die Gewährung des Zunftrechts.[144]) Auch in die innere Verwaltung der Zunft (Ernennung der Vorsteher, Aufnahme neuer Genossen, Ausübung einer Gewerbegerichtsbarkeit) greift der Stadtherr vielfach ein. Aber hier beginnt nun eben auch die Bürgerschaft, sich Rechte zu erwerben. Die Zünfte erringen sich in steigendem Maße innere und äußere Unabhängigkeit von ihrem früheren Oberhaupt und werden so zu politischen Faktoren, die die bischöfliche Stadtherrschaft unter Umständen ernstlich gefährden können.

Wir beginnen die Einzeluntersuchung wieder mit Basel, dessen Zunftbriefe uns einen besonders guten Einblick in den Entwicklungsgang der Zunft gewähren.

Die drei ältern Zunfturkunden: für die Kürschner 1226, für die Bauarbeiter (Maurer, Gipser, Zimmerleute, Faßbinder, Wagner) 1247—48, für die Metzger 1248,[145]) zeigen im Wesentlichen die gleichen Züge. Auf die Bitte, ad petitionem, der betreffenden Gewerbe, bestätigt der Bischof den Verband, das von den Ge-

---

torium und Stadt: Kritik der hofrechtlichen Theorie S. 213 ff.; Keutgen: Aemter und Zünfte.

[141]) s. v. Below: Probleme S. 271; v. Loesch I S. 49/50. Köbner: S. 365 A. 1 gegen Keutgen: Aemter.

[142]) Ueber die Wirkungen des Zunftzwangs vgl. v. Below: Probleme S. 281.

[143]) v. Below: Probleme S. 274 A. 2.

[144]) v. Below: Territ. u. Stadt S. 223.

[145]) Keutgen: Nr. 271; 272; 273.

nossen verabredete Condict[146]) (condictum per ipsos noviter factum) mit Zustimmung seiner Ministerialen und des Domkapitels. Wer der Zunft nicht beitreten will, darf auch ihr Gewerbe nicht mehr frei ausüben (pro suo arbitrio). Als Vorsteher setzt der Bischof einen magister de ipsorum opere ein, also einen Meister aus ihrer Mitte, der das Handwerk selbst betreibt. In dessen Händen soll die Aufsicht und Leitung der Genossen liegen. Die Bußen wegen Verletzung der Zunftstatuten werden zwischen dem Bischof, der Zunft und der Stadt geteilt; die Eintrittsgelder der Neuaufgenommenen fallen dagegen ganz an die Zunft und sollen zum Unterhalt eines Leuchters im Münster (lumen zunfte) oder zu geselligen Zwecken, ad bibendum, verwendet werden. Als obersten Vorsteher ernennt der Bischof jährlich für jede Zunft einen seiner Ministerialen, „ut omnia, ut prescripta sunt (nämlich die Zunftstatuten) per ipsum iusto moderamine statuantur et si necesse fuerit corrigantur."

Der relativ starke Einfluß, den der Stadtherr auf die Zunft ausübt, zeigt sich, außer in der Einsetzung der Zunftmeister und der Ministerialen, auch darin, daß als Urkundenzeugen nur Geistliche und Ministeriale auftreten, die ja auch allein ihre Zustimmung zur Errichtung der Zunft geben. Von einem Consens der Bürgerschaft oder des Rates wird nichts erwähnt. Immerhin erscheint neben dem Siegel des Domkapitels und des Bischofs in der Urkunde für die Kürschner und Bauarbeiter auch schon das Stadtsiegel, wie ja auch die Stadt einen Teil der Bußen bezieht.

Ergänzungen zu dieser ältern Art der Zunftverfassung erhalten wir aus der Bäckerurkunde von 1256,[147]) die zwar kein eigentlicher Zunftbrief ist, sondern nur die von altersher geltenden Rechte des Vitztums und des Brotmeisters aufzeichnen will.[148]) Die Bäcker bildeten aber damals jedenfalls schon eine Zunft. Bei den Bäckern bekleidete der Vitztum die Stelle des bischöflichen Ministerialen. Doch war er in der inneren Organisation der Zunft nur wenig aktiv tätig, was darauf schließen läßt, daß

[146]) Ueber das Condict vgl. Keutgen: Aemter S. 162 A. 419.
[147]) Keutgen: Nr. 270.
[148]) vgl. Keutgen: Aemter S. 162 A. 419.

auch den andern ministerialischen Zunftvorstehern mehr nur formalrechtliche Bedeutung zukam,[149]) die zudem im Laufe der Zeit immer mehr abgeschwächt wurde. Dem Zunftmeister der Bäcker stand es zu, bei nicht blutigem Streit unter den Handwerkern Recht zu sprechen, wohl vor allem in Gewerbeangelegenheiten. Was er nicht erledigen kann, geht an den Vitztum und von dem an den Bischof. Die eigentliche Gewerbegerichtsbarkeit liegt also in den Händen des Zunftmeisters. Der Vitztum ist bloße Appellationsinstanz. Da der Brotmeister bei den Bäckern den Zunftmeistern der übrigen Gewerbe entspricht, ist anzunehmen, daß auch diese in ihrem Verband selbständig die Gewerbegerichtsbarkeit übten.[150])

Die Aufnahme eines bisherigen Gehilfen der Bäckerzunft (serviens pistorum) zum Meister erfolgt durch den Zunftmeister und die versammelten Genossen, die vom Vorsteher befragt werden, ob der Betreffende dazu befähigt sei. Die Aufnahmegebühr wird zwischen der Zunft, dem Vitztum, dem Zunftmeister und dem Pedellen geteilt.[151]) Den Einfluß des Stadtherrn zeigt dessen Bestimmung, daß ein Bäcker, der wegen Vermengung von Hopfen oder Bohnenmehl mit dem Brotteig, aus der Zunft gestoßen wurde, nicht wieder aufgenommen werden darf.[152])

Eine zweite Entwicklungsstufe repräsentieren die vier späteren Zunftbriefe, die schon jenseits unseres Zeitraums liegen. Sie mögen aber trotzdem hier kurz charakterisiert werden, um den Fortschritt gegenüber dem früheren Typus klarzulegen.

Die Neuerung in den Zunftbriefen, die 1260 den Schneidern, 1264—69 den Gärtnern, Obstern und Menkellern, 1268 den Webern und Leinwettern gewährt werden,[153]) besteht darin, daß der Stadtherr den Handwerkern die jährliche Wahl ihrer Zunftmeister frei überläßt. Mit einem Ausschuß von sechs von der Zunft ge-

[149]) s. Keutgen: Aemter S. 160 u. 164.

[150]) a. a. O. S. 162.

[151]) Außerdem bezieht der Vitztum noch jährlich 2 Schweine und 12 Sol. für Lammfleisch vom Zunftmeister. §§ 5 u. 9.

[152] § 16.

[153]) Keutgen Nr. 274; 275; 276.

wählten Genossen soll der Zunftmeister die Zunftregierung ausüben. Gleichzeitig verschwindet auch der ministerialische Vorsteher.[154]) An den Bußgeldern hat der Bischof ebenfalls keinen Anteil mehr; sie fallen nun ganz an die Zunft. Die Durchführung des Beitrittszwangs wird jetzt den Genossen selbst übertragen, während das früher der Stadtherr und seine Beamten getan hatten.[155]) Mitglieder, die die Zunftgesetze verletzen, können durch Mehrheitsbeschluß ausgestoßen, später durch den gleichen Modus wieder aufgenommen werden. Nur darin zeigt sich noch die Oberhoheit des Bischofs, daß er den Webern verbietet, einen wegen Maß- und Gewichtsfälschung ausgeschlossenen Genossen wieder aufzunehmen.[156])

Die Zunftbriefe der späteren Zeit (Gärtner, Weber, Bauleute) unterscheiden sich von den früheren ferner darin, daß sie nicht mehr nur mit Zustimmung des Domkapitels und der Ministerialen erlassen sind, sondern nun werden auch der Rat und die Gesamtheit der Einwohner, das „gedigen", zugezogen.[157]) Die Erteilung des Zunftrechts ist nun zu einer allgemein städtischen Angelegenheit geworden, an der alle Klassen der Bevölkerung teilnehmen.

Das Wichtigste aber ist, daß die Zünfte jetzt aus dem engen Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit heraustreten und, wie der Rat, zu einer eigenen politischen Macht werden. Zur Selbständigkeit in ihrer innern Organisation und Verwaltung kommt nun noch die äußere Unabhängigkeit gegenüber dem Stadtherrn.

---

[154]) In der Erneuerung der Bauarbeiterurkunde von 1271 (Keutgen Nr. 277) wird zwar, da es sich um die Bestätigung eines alten Briefes handelt, der Zunftmeister noch vom Bischof ernannt, der Sechserausschuß aber von der Zunft gewählt. Der 1247 eingesetzte Ministeriale fällt auch hier fort.

[155]) Wir irlouben inen ouch sver sich mit ir antwerke begat, daz si den twingen mugent mit dem antwerk in ir zunft. Keutgen Nr. 275 § 3. s. v. Below: Probleme S. 276.

[156]) Keutgen Nr. 276 § 8.

[157]) mit rate unsers capitels, unsers gotzhus dienstmanne, unsers rats und unsers gedigen gemeynliche . . zu gedigen vgl. Wackernagel: S. 34.

Mit der Gärtner-, Weber- und Bauleutezunft schließt der Bischof ein eigentliches Bündnis. Zunft und Stadtherr geloben sich gegenseitig Hilfe und Verteidigung,[158]) in gleicher Weise, wie der Bischof in der Handfeste sich mit der gesamten Bürgerschaft verbündet.

Damit werden die Zünfte als selbständige Faktoren anerkannt; sie sind dem Stadtherrn nicht mehr untergeordnet, sondern stehen auf gleicher Stufe neben ihm. Dieser neuen Stellung der Innungen entsprach es, daß die Handwerker in einem eigenen Organ, dem Zunftmeisterkolleg, ihre politische Vertretung fanden, das bei wichtigen städtischen Angelegenheiten, wie Allmendverkäufen usw., neben dem Rat auftrat.[159]) Unter Bischof Heinrich von Neuenburg nahmen Vertreter der Zünfte sogar eine Zeitlang am Rat teil.[160])

Die Entwicklungsgeschichte der Zünfte in Basel zerfällt also in zwei deutlich getrennte Abschnitte. In der ersten, bis zur Mitte des 13. Jahrh. reichenden Periode, die noch unserer Zeit angehört, erscheint der Stadtherr durchaus als Oberhaupt der sich bildenden Verbände. Er ernennt sowohl den eigentlichen Leiter der Zunft, den Zunftmeister, der im Innern dann selbständig die Gewerbegerichtsbarkeit ausübte, als auch den ihm übergeordneten ministerialischen Vorsteher, dessen praktische Bedeutung allerdings nicht sehr groß war. Nur Geistliche und Ministeriale geben bei Errichtung der Zunft ihren Consens; Stadtrat und Bürgerschaft werden nicht berücksichtigt.

Bei den späteren Zünften der zweiten Periode aber, nach der Mitte des 13. Jahrh., ist der Bischof nur noch formeller Oberherr. Die Meisterwahl samt einem Ausschuß von sechs Mitgliedern wird den Zünften freigegeben. Der ministerialische Vorsteher verschwindet. Bei der Setzung der Zunft wirken Rat und Bür-

---

[158]) Unde sol man daz wissen, daz wir inen unde si uns und unserme gotzhus gesworn hant zi helfene zi unsern nöten und wir inen zirn nöten gegen menlichen. — Keutgen Nr. 275 § 1 ff.

[159]) s. U.B. Basel III S. 353 (1250), II S. 52; 370; Wackernagel S. 67.

[160]) s. Wackernagel S. 34.

gerschaft mit, und der Stadtherr erhebt die Zunft zu seinem politischen Bundesgenossen.

Für Straßburg sind keine Zunftbriefe erhalten. Doch gab es schon im 12. Jahrh., wie wir aus dem ersten Stadtrecht erfahren, eine Anzahl gewerblicher Verbände, officia, die, wenn sie auch vielleicht damals noch nicht Zünfte in der eigentlichen Bedeutung des Wortes waren,[161]) doch in den Hauptzügen ihrer Organisation den Basler Zünften entsprachen.

Wie in Basel, so stehen auch in Straßburg die Handwerker unter einem bischöflichen Ministerialen, dem Burggrafen, der die Oberaufsicht führt; nur ist es im Unterschied zu Basel nicht für jedes Gewerbe ein besonderer. Der Burggraf setzt die magistri der Handwerke ein und urteilt in der Bischofspfalz über Gewerbevergehen dieser Meister.[162]) Widersetzen sie sich seinem Urteil, so rekurriert der Burggraf, da er keinen Bann besitzt, an den Bischof.[163]) In den einzelnen officia übten, wie in Basel, die betreffenden Meister selbst die Gewerbegerichtsbarkeit über ihre Genossen. Das bestätigt der Friedensvertrag zwischen Bischof und Stadt von 1263.[164]) Es wird dort wiederholt, daß der Burggraf in den ihm unterstellten Handwerken den Meister ernennen soll.[165]) Dieser richtet „wie es ir reht unde ir gewonheit ist" über Gewerbesachen „daz daz antwerk angat". Die Zunftvorsteher treten, wie in Basel, am Ende unserer Periode öfters als Zeugen in Ratsurkunden auf.[166])

Unter den burggräflichen Gewerben fehlen im Friedensvertrag und auch schon im ersten Stadtrecht die Lebensmittelgewerbe und die Tucher. Die waren also einem andern Oberherrn untergeordnet, im 12. Jahrh. jedenfalls auch einem bischöflichen

[161]) s. v. Below: Territ. u. Stadt S. 233.

[162]) 1. Str. § 44. — Dies ist der Sinn des § 44; nicht daß, wie Keutgen annimmt, der Burggraf über die gesamten Handwerker richtet. vgl. auch H. Thimme: Kammeramt S. 11 A. 32.

[163]) § 46.

[164]) Keutgen Nr. 128 § 3.

[165]) Keutgen: Aemter S. 157.

[166]) U.B. Straßburg Nr. 479; Nr. 421 A. 3.

Beamten, wahrscheinlich dem Schultheißen,[167]) später dann wohl dem Rat. Jedenfalls hat dieser, wie wir aus dem zweiten Stadtrecht wissen, im 13. Jahrh. die Aufsicht über Lebensmittel und Tuchverkauf.

Die Straßburger Handwerker sind dem Stadtherrn zu fest begrenzten gewerblichen Leistungen verpflichtet.[168]) Der Ursprung dieser Lasten sowie auch der jährliche, fünftägige Frondienst der Bürger[169]) ist in jedem Fall ein öffentlich-rechtlicher, entweder von dem Obereigentum des Bischofs an der Allmende herrührend[170]) oder von seinem landesherrlichen Steuerrecht.[171])

Nur wenige und dazu sehr späte Nachrichten über das Zunftwesen besitzen wir aus den beiden mittelrheinischen Städten Mainz und Speyer.

Von Speyer wissen wir nur, daß es im Jahre 1327 dreizehn Zünfte gab, unter denen die Wollenweber (ducher) und Gewandschneider an erster Stelle standen.[172]) Aber ihre Entstehungsgeschichte und Organisation liegen ganz im Dunkeln. Noch im 14. Jahrh. nahm der Stadtherr das Aufsichtsrecht und die Herrschaft über die Zünfte in Anspruch. Bei der Verleihung der öffentlichen Aemter[173]) fragt der Bischof den Rat, ob bei den Zünften keine neuen Statute oder Aenderungen gegen seinen Willen erfolgt seien und ob man sein Gericht „mit deheine

---

[167]) vgl. Gothein: Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds S. 312. — Auch in Trier übte der Schultheiß ursprünglich im 12. Jahrh. die Gewerbegerichtsbarkeit aus; s. Keutgen: Aemter S. 95/96. In Speyer war er Vorgesetzter der Metzger; U.B. Speyer S. 478.

[168]) 1. Str. §§ 102 bis 118.

[169]) § 93.

[170]) v. Below: Territ. u. Stadt S. 222 ff. — Gothein: S. 314.

[171]) Keutgen: Aemter S. 85 ff. — Eine besondere Stellung unter den Handwerkern nehmen die sogen. Kammerämter ein, eine Gruppe von Handwerkern innerhalb eines officiums (12 Kürschner, 4 Handschuhmacher, 4 Bäcker, 8 Schuster), die in einer besondern privatrechtlichen Beziehung zur bischöflichen Kammer standen. vgl. Thimme: Kammeramt S. 15 ff.

[172]) vgl. Rau: Die Regimentsverfassung der freien Reichsstadt Speyer Abtl. II S. 2.

[173]) U.B. Speyer S. 478.

satzung geswecht oder gewandelt habe". Er beschwert sich, daß die Zünfte unter sich Gericht halten „umb allerlei sache, daz durch reht nit solt sin".

Es bestand also unter den Zünften von Speyer die auch andernorts auftretende Tendenz,[174]) ihre Gewerbegerichtsbarkeit auszudehnen auf Dinge, die vor das ordentliche Gericht des Stadtherrn gehörten. Es wird ferner in der gleichen Aufzeichnung aus dem 14. Jahrh. als altes Recht des Schultheißen erwähnt, daß Metzger und Weinschröter (brunetregel) ihr Handwerk von ihm empfangen. Er war also ihr Vorgesetzter, wie in Straßburg der Burggraf, in Basel der bischöfliche Ministeriale.

Die Urkunde für die Weber in Mainz von 1099[175]) bezeugt uns zwar das Bestehen einer Weberzunft in sehr früher Zeit,[176]) aber sie berührt nur die religiöse Seite der Innung, was uns hier nicht weiter beschäftigt. Den Webern wird auf ihre Bitte vom Erzbischof ein eigener Begräbnisplatz bei der Stephanskirche gewährt, wogegen sie sich verpflichten, für den Unterhalt des Portals und des Daches zu sorgen. Ueber die Organisation des eigentlichen gewerblichen Verbandes erfahren wir nichts. Doch sehen wir in der Urkunde eine Bestätigung für die Tatsache, daß nicht nur die gewerblichen Verhältnisse der Zunft von der Obrigkeit, vom Stadtherrn, geregelt wurden, sondern daß auch die gottesdienstlichen Verpflichtungen (Unterhalt eines Leuchters usw.) der Genossen dem stadtherrlichen Verordnungsrecht unterstanden, wie das in den Basler Zunftbriefen deutlich zum Ausdruck kommt.[177])

Was uns in der Urkunde hauptsächlich interessiert, ist der vom Erzbischof den Webern gewährte Erlaß von der Uebernahme des Heimburgen- und Schenkenamtes[178]) (Aufsicht über den öf-

[174]) s. v. Below: Probleme S. 294 ff.

[175]) Keutgen Nr. 252a: 1175 erneuert: a. a. O. 252b.

[176]) vgl. v. Below: Probleme S. 298 A. 1.

[177]) Der Bischof gebietet, daß ein Teil der Zunfteinnahmen zum Unterhalt eines Leuchters im Münster verwendet werde und verordnet die Teilnahme der Mitglieder am Begräbnis eines Genossen. Keutgen: Nr. 274 ff.

[178]) Hegel: Verf.-Gesch. von Mainz II S. 34.

fentlichen Weinausschank), damit sie desto besser der Kirche mit Lichtern und guten Werken dienen könnten. Diese Verfügung erfolgt mit Zustimmung der rectores und officiati und aller Bürger. Unter den rectores und officiati ist die offizielle Stadtverwaltung der vom Stadtherrn ernannten Beamten, des Kämmerers und des Schultheißen und der sonstigen, meist ministerialischen Amtleute des Erzbischofs zu verstehen.[179]) Außerdem geben auch die Bürger ihren Consens.

Wir sehen, daß der Stadtherr, wie über die hohen, so auch über die niedersten städtischen Aemter verfügte und deren Besetzung den gewerblichen Korporationen übertrug.[180]) Immerhin holte er dafür die Zustimmung der gesamten Bürgerschaft ein. Die Handwerker mußten also dem Stadtherrn nicht nur öffentliche Abgaben und Dienste leisten, sondern auch in seinem Auftrag niedere öffentliche Aemter bekleiden. 1175 wiederholt Erzbischof Christian die Befreiung der Weber von den beiden Aemtern[181]) gegen eine jährliche Zahlung von zwei Denaren durch jeden Handwerker zur Beleuchtung der Stephanskirche.

Von der inneren Organisation der Mainzer Zünfte wissen wir aus unserer Zeit leider gar nichts; erst sehr späte Quellen des 14. Jahrh. geben uns hierüber Auskunft. Sie zeigen uns die Innungen in einer, im Vergleich zu andern Städten starken Abhängigkeit vom Stadtherrn, resp. dessen Beamten, dem Kämmerer (der in Mainz Hochrichter war), dem Walpoden und Marktmeister. Neben den üblichen gewerblichen Abgaben und Diensten, die, wie in Straßburg, die meisten Gewerbe diesen stadtherrlichen Beamten leisten,[182]) üben diese über manche Handwerker die Ge-

---

[179]) s. Hegel: a. a. O. II S. 34 ff.

[180]) In Augsburg mußten die Wurstmacher die Gefangenen bewachen. Keutgen: Nr. 125 § 27; Aemter S. 177 A. 456. — Ueber die Weber in Worms vgl. unten.

[181]) Keutgen: Nr. 252 b.

[182]) Die Zimmerleute machen dem Walpoden einen Galgen; die Schwertfeger putzen jährlich zwei Schwerter für den Schultheißen, die Küfer geben jährlich vier Fässer dem Kämmerer usw. Hess. Arch. 15, S. 189. Würdtwein: Diocesis Mogunt. S. 22. Hess. Arch. S. 170.

richtsbarkeit aus,[183]) so der Walpode über die Bäcker, Weber und Seiler, der Marktmeister über die Fleischer. Dem Streben der Zünfte nach eigener, erweiterter Gerichtsbarkeit entgegentretend, bestimmt das Walpodenweistum, daß die Bäcker ohne Vermittlung des Walpoden nicht selbst unter sich Gericht abhalten dürfen,[184]) und das Kämmerer-Weistum verbietet den Zunftmeistern, selbständig über Genossen wegen Schuldklagen Recht zu sprechen.[185]) Die Stadtherrschaft wehrt sich also energisch gegen die von den Innungen versuchte Beeinträchtigung ihrer gerichtlichen Kompetenzen.

Aus dem Walpodenweistum erfahren wir ferner, daß es im 14. Jahrh. — ob auch schon in unserer Zeit, ist nicht festzustellen — ein allgemeines, alle Gewerbe umfassendes Zunftgericht gab, bestehend aus zwölf Oberzunftmeistern, das viermal jährlich im Hause des Walpoden abgehalten wurde.[186]) Von den zwei an der Spitze dieser Zunftbehörde stehenden Obmännern ernannte den einen der Walpode, den andern die gewöhnlichen Zunftmeister. Auch die eigentlichen Verwaltungsorgane der Zünfte, die Meister, werden, wenigstens bei einigen Gewerben, von den Beamten des Stadtherrn eingesetzt. So ernannte der Walpode jährlich unter den Bäckern den einen Meister, die Genossen selbst den andern.[187]) Auch die Seiler dürfen sich keinen Meister setzen ohne Zustimmung des Walpoden.[188])

Der älteste Zunftbrief von Worms ist zugleich die älteste deutsche Zunfturkunde überhaupt. Im Jahre 1106 errichtete Bischof Adelbert auf Bitten des Burggrafen Werner und mit Zustimmung seiner Optimaten eine Zunft von dreiundzwanzig Fischern.[189]) Wenn einer von ihnen stirbt, so folgt sein Erbe ihm

[183]) Hess. Arch. 15 S. 179; 182; 187.
[184]) a. a. O. S. 181.
[185]) a. a. O. S. 154 ff.
[186]) a. a. O. S. 189/90.
[187]) a. a. O. S. 179.
[188]) a. a. O. S. 187.
[189]) Keutgen: Nr. 253; vgl. darüber Keutgen: Zeitschrift f. Soz.- und Wirtsch.-Gesch. VII (1900) S. 355 ff. Aemter S. 237.

nach; hat er keinen solchen, so geschieht die Ergänzung durch gemeinsamen Rat der Bürgerschaft — urbanorum communi consilio. Als Gegenleistung für die Gewährung des Zunftrechts müssen die Fischer jährlich drei Salme abliefern, zwei dem Bischof, einen dem Burggrafen.

Auch hier erfolgt also, wie in Basel, die Gründung der Zunft durch den Stadtherrn. Wie dort das Domkapitel und die bischöflichen Ministerialen ihre Zustimmung gaben, so hier die optimates, worunter, dem Sprachgebrauch der früheren Zeit entsprechend, jedenfalls auch die bischöflichen Ministerialen verstanden sind. Die weitere Ausgestaltung der Zunft bleibt aber nicht einseitig eine Angelegenheit des Stadtherrn, sondern die Bürger erhalten von Anfang an eine gewisse Mitwirkung, indem sie bei erblosem Tode eines Genossen das Ergänzungsrecht ausüben, wenn sie auch die festgesetzte Zahl von dreiundzwanzig nicht überschreiten dürfen.[190])

Ueber die Einsetzung eines Meisters sagt die Urkunde nichts aus; jedenfalls wurde er, wenigstens am Anfang, vom Bischof ernannt, wie wir es in Basel und Straßburg gesehen haben.

Von der Organisation der andern Zünfte erfahren wir nichts weiteres, als daß im 13. Jahrh. einzelne Gewerbe, die Metzger, Weinschröter, Lederarbeiter, dem Schultheißen Abgaben in Geld und Natura entrichteten,[191]) wohl weil er ihr oberster Vorgesetzter war, wie Walpode, Marktmeister und Kämmerer in Mainz, der Vitztum bei den Bäckern in Basel.

Eine analoge Erscheinung zur Besetzung des Heimburgenamtes durch die Weber in Mainz bildet die Bestimmung im Privileg Heinrichs VI. von 1190, wonach die Weber in Worms jährlich die beiden städtischen Büttel zu stellen haben.[192])

Dafür gewähren uns die Wormser Quellen einen interessanten Einblick in das politische Verhältnis der Zünfte zum Stadt-

---

[190]) vgl. über die Zahl 23 Keutgen: Aemter S. 237.

[191]) Schultheißenweistum Boos III S. 228.

[192]) a. a. O. S. 225.

herrn. In dem großen Kampf zwischen Stadt und Bischof vom Jahre 1231 [193]) spielten neben dem Rat auch die Zünfte eine Rolle.

Die Wormser Chronik berichtet uns, wie sich Bischof Heinrich auf dem Reichstag zu Ravenna vor der Fürstenversammlung beklagte, daß er „propter multitudinem consulum et societatem fraternitatum“ in seiner Stadt nichts mehr gelte. [194]) Offenbar hatten die Zünfte sich zusammengeschlossen, um gemeinsam mit dem Rat gegen das Regiment des Stadtherrn anzukämpfen. Die Antwort auf diese Vorgänge war das Edikt von Ravenna, das, außer dem selbständigen Rat, auch die Zünfte aufhob. [195]) Zu beiden Bestimmungen hatten die Ereignisse in Worms die unmittelbare Veranlassung gegeben. Das Gesetz von Ravenna galt als Reichsgesetz für alle Bischofsstädte; aber nirgends, außer in Worms, können wir eine tatsächliche Wirkung wahrnehmen. An allen anderen Rheinstädten gingen die reaktionären Bestimmungen spurlos vorüber.

In Uebereinstimmung mit dem Erlaß von Ravenna verfügte Bischof Heinrich in der ersten Rachtung von 1233 die Aufhebung sämtlicher Zünfte [196]) mit Ausnahme der Wildwerker- und Münzerhausgenossen. Die Münzer waren damals bischöflich gesinnt, [197]) und die Wildwerker bildeten keine gewöhnliche Zunft, sondern nahmen als Kammeramt eine besondere, privilegierte Stellung am bischöflichen Hofe ein. [198])

Dreißig Jahre später, als die Handwerker den Rat der ungetreuen Verwaltung des Ungelds beschuldigten und sich infolgedessen ein Streit erhob, bildeten sich neuerdings Zünfte; [199]) sie

---

[193]) s. Abschnitt V, Entstehung des Stadtrats S. 194 ff.

[194]) Chronicon Wormatiense in Boos III S. 171.

[195]) Zeumer: Quellensammlung Nr. 52.

[196]) U.B. Worms I Nr. 163.

[197]) vgl. Abschnitt II 1 Münzwesen S. 82.

[198]) vgl. Thimme: Kammeramt S. 21 ff. Möglicherweise setzte sich das Kürschnergewerbe hier wie in Trier und Straßburg aus zwei Abteilungen zusammen. 1. die allgemeine Innung, die 1233 aufgehoben wurde und 2. eine bestimmte Gruppe von Kürschnern innerhalb des Verbandes mit privilegierter Stellung, die bestehen bleiben durfte.

[199]) Chron. Worm. Boos III S. 190.

wurden aber nach Beendigung des Konfliktes vom Bischof, der zu den Ratsgeschlechtern hielt, von neuem aufgehoben. Erst am Ende des Jahrhunderts tauchen sie wieder auf.[200])

Wie auf so manchem andern Gebiet, so nimmt Köln auch mit seinem Zunftwesen von Anfang an eine andere Stellung ein als die übrigen rheinischen Städte. Während hier überall die Zünfte vom Stadtherrn bestätigt und — wenigstens in der früheren Zeit — der Aufsicht seiner Beamten unterstellt wurden, erscheint in Köln die Erteilung des Zunftrechts schon in den ältesten Briefen als ein den Organen der Bürgerschaft zustehendes Recht.[201]) Von einer ehemaligen Zunfthoheit des Erzbischofs finden sich keine sichern Spuren.

Im Jahre 1149 ließen sich die Bettziechenweber die von ihnen gebildete fraternitas auf dem Bürgerhaus von den beiden bürgerlichen Unterrichtern des Burggrafen und des Vogtes, den Schöffen und den meliores civitatis bestätigen[202]) unter Zustimmung des Volkes (vulgi etiam favore applaudente) und sich den Zunftzwang verleihen, wonach solche Gewerbegenossen, die der Zunft nicht beitreten wollen, mit Gerichtsgewalt und Vermögensverlust dazu gezwungen werden. Der Stadtherr wird mit keinem Wort erwähnt. Diese mit dem Stadtsiegel versehene Urkunde stellt das Schöffenkolleg aus als verwaltende, nicht als richterliche Behörde; denn solange die Stadt noch kein eigenes Gemeindeorgan besaß, versah das Schöffenkolleg gleichzeitig die administrativen Funktionen. Sobald dann die Richerzeche entstand, die eigentliche Vertretung der Kölner Gemeinde, d. h. der Geschlechter, gab das Schöffenkolleg die Zunfthoheit an sie ab. Damit löste sich das Zunftwesen um einen weiteren Schritt von der Stadtherrschaft ab; denn wenn das Schöffenkolleg, als das ordentliche Gerichtsorgan, zum Stadtherrn doch noch in einer gewissen, näheren Beziehunng steht, so ist die Richerzeche eine rein bürgerliche Behörde, die nur die Interessen der Bürgerschaft im

---

[200]) s. die Marktordnung für die Schuster von 1299 U.B. Nr. 494.
[201]) vgl. Köbner: S. 404 A. 2.
[202]) Keutgen Nr. 255.

Auge hat und mit dem Erzbischof in gar keinem Zusammenhang mehr steht.

Die Richerzeche also erteilt von nun an die Zunftbriefe, übt das Recht der Zunftgesetzgebung und die Oberaufsicht über die Innungen aus.[203]) So wird denn der zweite kölnische Zunftbrief, der für die Drechsler von ca. 1180,[204]) von den beiden Bürgermeistern, mit Zustimmung der Offizialen der Richerzeche, auf dem Bürgerhaus, dem Amtssitz der Behörde, erlassen. Sie setzt die Höhe der Eintrittsgelder fest, die hier, wie sonst auch, an die Zunft fallen,[205]) und ordnet die Begräbniszeremonien beim Tode eines Genossen an.[206]) Wie das ganze Zunftwesen als eine Sache der Bürgerschaft angesehen wurde, kommt im Brief für die Hutmacher von 1225[207]) besonders deutlich zum Ausdruck. Die Bürgermeister gewähren den Hutmachern mit Zustimmung der Offizialen der Richerzeche „fraternitatem ... iure civitatis et modo competenti tenendam". Gleichzeitig wird der Verband verpflichtet, der Richerzeche und der Stadt gehorsam und ergeben zu sein. (quod ipsi [die Hutmacher] obedientes erunt et devoti officialibus predictis et civitati.)

Ihre Meister wählten die Zunftbrüder, wie der Große Schied von 1258 angibt,[208]) nach alter Gewohnheit selbst, entweder aus ihrem eigenen Verband, oder auch aus einer andern Zunft. Der Erzbischof beschwerte sich zwar darüber,[209]) daß die Zünfte Meister wählten, die nicht ihrem Handwerk angehörten, da sie angeblich von einigen Genossen servitia indebita verlangten. Aber die Schiedsrichter gingen auf diese offenbar unbegründeten Klagen nicht ein und bestätigten das alte freie Wahlrecht der Zünfte. Die Zunftmeister richteten innerhalb der Brüderschaft über Ge-

---

[203]) vgl. von Loesch: S. 60 ff.

[204]) Keutgen Nr. 256.

[205]) s. v. Loesch: S. 70.

[206]) Bezeichnend für die schon jetzt beginnende selbstherrliche Regierung der Richerzeche ist der Wegfall der Zustimmung des Volkes.

[207]) v. Loesch: Zunfturkunden I Nr. 27.

[208]) Q. II S. 392 ad 2. — Ueber die Organisation der Zunft in dienende und verdiente Meister, vgl. v. Loesch: S. 79 ff.

[209]) Q. II S. 385 § 44.

werbesachen und Verletzungen der Zunftstatuten.[210]) Bei Widersetzlichkeit der Genossen oder in Fällen, wo die Kompetenz der Meister nicht ausreichte, greifen die Bürgermeister als höhere gerichtliche Instanz[211]) ein und gehen mit Zwangsgewalt gegen die Schuldigen vor. So bestimmt Erzbischof Heinrich 1230 in seiner Verordnung für die Deutzer Wollenweber,[212]) daß ein Weber von Deutz, der sich gegen die kölnische Gewerbeordnung vergangen hat und von den Kölner Webern deswegen angeklagt worden ist, zunächst von seinem ordentlichen Richter, dem Schultheißen von Deutz gestraft werden soll. Versäumt dieser aber seine Pflicht, so sollen die Kölner Bürgermeister gegen den Schuldigen einschreiten[213]) „tamquam contra concivem suum coloniensem iuxta consuetudinem civitatis procedent".

Trotzdem die Zünfte und ihre Aufsichtsbehörde, die Richerzeche, sich einer vom Stadtherrn anerkannten, weitgehenden Selbständigkeit erfreuten, wurden sie doch auch gelegentlich durch Bestimmungen, die der Erzbischof auf andern Gebieten erließ, in ihrer Autonomie getroffen. So setzt Erzbischof Konrad in einer Urkunde von 1259 fest, daß zünftige Bürger, die gegen seine ausdrückliche Bestimmung von auswärtigen Herren Benefizien annahmen, aus der Zunft gestoßen und ein Jahr lang aus der Stadt verbannt sein sollten.[214])

Von dem politischen Verhältnis zwischen den Zünften und dem Stadtherrn ist aus unserer Periode wenig bekannt. Nur soviel können wir erkennen, daß der Erzbischof den Zünften gegenüber keine konsequente Haltung einnahm. Bei den in Köln schon im 13. Jahrh. auftretenden Kämpfen zwischen Patriziern und Handwerkern unterstützte er, je nachdem es ihm für seine Stadtherrschaft vorteilhaft schien, bald die Geschlechter, bald die Zünfte. So stellte sich Erzbischof Engelbert in dem Streit, der

---

[210]) vgl. die Satzungen der Gewandschneider: nur Genossen sollen vor das Zunftgericht kommen; v. Loesch: I Nr. 23 § 8.

[211]) vgl. v. Loesch: I S. 89 ff.

[212]) Q. II Nr. 117.

[213]) s. Köbner S. 403.

[214]) Q. II Nr. 396.

1216 zwischen Schöffen und Zünften ausbrach [215]) — wir wissen nicht, aus welcher Ursache, — auf die Seite der Schöffen und verurteilte die Handwerker zu einer Buße von 4000 M., während Konrad von Hochstaden 1259 bei seinem Versuch, die Geschlechterherrschaft zu stürzen und die Stadt wieder in seine Abhängigkeit zu bringen, sich mit den Handwerkern verband, die patrizischen Schöffen absetzte [216]) und neue, meist den Zünften angehörende Schöffen, einsetzte.

Uebersehen wir das Resultat unserer Untersuchung im Hinblick auf unser Problem, so stellen sich uns zwei prinzipiell verschiedene Typen der Zunftverfassung dar: Köln auf der einen, alle übrigen Rheinstädte auf der anderen Seite. In diesen ist die Anerkennung und Bestätigung der Zunft Sache der öffentlichen Gewalt, des Stadtherrn und seiner Beamten. In Köln aber wird die Zunft durch das Organ der Bürgerschaft errichtet und untersteht dessen Aufsicht. Dementsprechend besitzen die Kölner Zünfte eine doppelte Autonomie. Nicht nur sind sie befreit von allen öffentlich-rechtlichen Abgaben und gewerblichen Leistungen an den Stadtherrn, wie sie die Inhaber der bischöflichen Zunfthoheit in den anderen Städten regelmäßig forderten; sondern sie stehen auch ihrer Aufsichtsbehörde, der Richerzeche, unabhängig gegenüber. Die Meisterwahl wird den kölnischen Gewerben sogleich frei überlassen, während in den übrigen Städten, wo der Stadtherr die Zunftaufsicht führte, er sich in beidem seinen Einfluß und Anteil zu wahren wußte.

Nur allmählich — in Basel erst nach unserer Zeit — erringen sich die Zünfte der oberrheinischen Städte die Autonomie, die den kölnischen Innungen schon bei ihrer Entstehung verliehen wurde. In den mittelrheinischen Städten blieben sie in starker Abhängigkeit von der Stadtherrschaft bestehen. In Worms wurden sie in der Mitte des 13. Jahrh. überhaupt aufgehoben, in Mainz übten die bischöflichen Beamten noch in später Zeit eine weitgehende Aufsichts- und Strafgewalt aus.

[215]) s. v. Loesch I Nr. 113.

[216]) Q. II Nr. 394, 395. — vgl. Hegel: Chroniken: Köln I S. XLV ff.

Dagegen hat das Edikt von Ravenna, außer in Worms, nirgends eine wahrnehmbare Wirkung ausgeübt.

3. Die Allmende.

In der Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Stadt bildete eines der häufigsten Streitobjekte zwischen Stadtherr und Gemeinde die städtische Allmende. Jede Stadt besaß von Hause aus eine Allmende oder suchte sich wenigstens später eine zu erwerben;[217]) denn bei dem stark landwirtschaftlichen Charakter, der die Städte, und zwar auch die alten Römerstädte, im früheren Mittelalter und auch noch in unserer Zeit auszeichnete, konnte die Bevölkerung eine Allmende kaum entbehren, auch wenn sie nur klein war.

Nun gehört aber zur Allmende nicht bloß die mehr oder weniger ausgedehnte Gemeinweide in- und außerhalb der Mauern, sondern auch die Straßen und freien Plätze in der Stadt. Solche Allmende im Rechtssinn, — und der interessiert uns hier allein — auch wenn ihr weiter keine wirtschaftliche Bedeutung zukam, besaß jede Stadt, mochte das eigentliche Weideland, wie in Köln, auch fehlen.

Die Allmende, sei es nun Gemeinweide oder nur unbebaute Plätze, gehörte von jeher der Gemeinde als Gesamtheit, der Stadtgemeinde also so gut wie der Landgemeinde, und wurde auch von ihr verwaltet. Wie nun aber die Landgemeinden in der freien Verfügung über die Allmende meist durch den Grundherrn, da, wo er zugleich Gerichtsherr war, (hoher oder niederer) beschränkt wurden,[218]) so machte auch der Stadtherr den Bürgern gegenüber oft ein Obereigentum an ihrem Gemeinbesitz geltend und beanspruchte das Verordnungsrecht über das Allmendegut. Aber die Bürgerschaft wehrte sich gegen solche Uebergriffe und wollte sich ihr altes, uneingeschränktes Recht nicht schmälern lassen.

[217]) vgl. v. Below: Stadtgemeinde S. 49 ff. — Ursprung S. 24 ff. — Keutgen: Untersuchungen S. 111 ff.

[218]) vgl. v. Below: Stadtgemeinde S. 50.

Verfolgen wir nun, wie sich dieser Konflikt in unsern Städten äußerte.

In Basel finden wir die städtische Allmende zum erstenmal 1118 erwähnt. In diesem Jahr wollte Bischof Rudolf die Kirche St. Leonhard gründen auf einem außerhalb der Mauern gelegenen Hügel, der städtischer Gemeinbesitz war.[219]) (totius urbis civium communis.) Der Bischof holte daher zu seinem Vorhaben in einer Volksversammlung die Zustimmung der gesamten Bevölkerung ein.[220]) Die Weihung des Platzes nahm er im Beisein der Kleriker und der nobiliores civium vor, und die Bewidmung der neuen Kirche mit Land erfolgte gleichfalls unter dem Beifall der vornehmen Bürger als Vertretung der Gesamtgemeinde. Der Bischof geht hier also ganz korrekt vor; von einem Obereigentumsanspruch ist nichts zu merken. Sein Plan zum Bau einer Kirche wird in einer allgemeinen Bürgerversammlung gutgeheißen, und damit wird ihm der Allmendplatz in aller Form abgetreten. Dann hören wir bis ans Ende unserer Periode nichts mehr von Allmendesachen.

Erst 1250 begegnet uns wieder eine Urkunde, in der der Stadtherr nun viel deutlicher als Oberherr der Allmende auftritt, hat doch die Stadt durch die Verfassungsänderung von 1248 zum großen Teil ihre Autonomie eingebüßt.[221]) 1250 überträgt Bischof Berthold den Barfüßern ein Allmendegrundstück zum Bau einer Kirche[222]) mit Willen und Zustimmung der Kanoniker, des Vogts, des Schultheißen, des Rats und aller Bürger von Basel. Im Unterschied zu 1118, wo nur die Eigentümerin des Platzes, die Bürgerschaft, angefragt wurde, wird hier auch noch der Consens der öffentlichen Stadtbeamten, von Vogt und Schultheiß, eingeholt, und die Uebertragung an die Barfüßer, die eigentliche

---

[219]) Tr. II Nr. 2. — vgl. Wackernagel S. 17.

[220]) populum Dei alloquitur, facilique concione consensus totius plebis voto pontificis .. inclinatur.

[221]) s. Abschnitt V Die Entstehung des Stadtrats S. 194 ff.

[222]) U.B. Basel III Nr. 29 S. 353; 1260 erneuert und um einen Platz vermehrt, ausgestellt von Bischof, Kapitel, Vogt, Bürgermeister, Schöffen, Rat und der universitas civium U.B. III Nr. 55 S. 361.

Rechtshandlung, die der Rat als Vertreter der Gemeinde hätte durchführen sollen, wird vom Bischof vollzogen. Unter den Zeugen erscheinen neben den Geistlichen und Ministerialen allerdings auch noch in großer Zahl die Bürger und zwar viele Handwerker.[223]) Im folgenden Jahr, 1251, überträgt der Bischof, wiederum mit Zustimmung des Rates, einen Allmendeplatz dem Domsänger Erchenfried zum Bau eines Hauses.[224])

In den späteren Jahrzehnten des 13. Jahrh. aber, als die Stadt aus der Abhängigkeit, die die Verfassung von 1248 ihr gebracht, sich gelöst hatte und dem Stadtherrn freier gegenübertrat, werden Veräußerungen von Allmendegut nur noch von Bürgermeister und Rat vorgenommen.[225])

Interessanter ist die Geschichte der Allmende in Straßburg. Zum erstenmal findet sich eine Erwähnung von städtischem Gemeinbesitz in einer Urkunde des Jahres 1143.[226]) Da bestätigt Bischof Burchard die dem Hospital von Straßburg zur Zeit seiner Vorgänger und zu seiner eigenen Zeit gemachten Schenkungen. Darunter befindet sich auch ein Allmendplatz, den der frühere Bischof Cuno „ex communi petitione civium" dem Spital geschenkt hat, ebenso ein locus macellorum, mit Zustimmung sämtlicher reicher und armer Bürger. Die Bürger selbst schenkten dem Spital eine Reihe Gewerbelauben. Die Bürgerschaft verfügt hier also ganz selbständig über die Allmende. Die Schenkungen an das Hospital gehen allein aus ihrer Initiative hervor; der Bischof erscheint nur als Vermittler, und einen Teil des Grundbesitzes übertragen die Bürger überhaupt in eigener Person an das Spital.

Demselben autonomen Verfügungsrecht der Gemeinde begegnen wir noch zu Beginn des 13. Jahrh. In der Urkunde von ca. 1200,[227]) wo zum erstenmal der Stadtrat auftaucht,[228]) be-

[223]) Richard pellifex et sui coartifices, P. murarius, Truto carnifex et eorum coartifices.

[224]) U.B. I Nr. 251.

[225]) s. U.B. II Nr. 378 (1282), 663 (1289).

[226]) U.B. Straßburg Nr. 90.

[227]) U.B. Nr. 144.

[228]) s. Abschnitt V Entst. des Stadtrats S. 194 ff.

schließen die burgenses, von einem Teil der Allmende, auf dem sich Häuser von Bürgern befinden, einen jährlichen Zins zu erheben, „ad communem urbis utilitatem“. Nun aber machte der Stadtherr plötzlich seine Ansprüche als Oberherr der Allmende geltend, wie er gleichzeitig auch die Aufsicht über den Rat beanspruchte. Es kam zum Streit zwischen ihm und den Bürgern, und beide Parteien wandten sich an den König. In der bekannten Urkunde von 1214, in der Friedrich II. auf dem Hoftag zu Rottweil den unabhängigen Stadtrat aufhob,[229]) wurde dem Bischof auch das Obereigentum an der Allmende bestätigt. Niemand sollte Allmendegut innehaben oder besetzen, „nisi de manu episcopi“, der das Allmendland vom Reich und durch königliche Verleihung erhalten habe. Dieser Reichsspruch beruht offenbar auf der Auffassung, daß die Allmende, gleich wie das öffentliche, herrenlose Land, das nicht in Privatbesitz stand, ursprünglich an den König fiel und von ihm mit der Uebertragung der Stadtherrschaft in den öffentlich-rechtlichen Besitz des Stadtherrn gelangte.[230]) Es ist nicht sein Privateigentum, aber er verlangt die Verfügung und Oberaufsicht darüber, so gut wie er über den Markt und die Regalien verfügt.

Die Anwendung dieser Reichssentenz finden wir denn auch in der nächsten auf die Allmende bezüglichen Urkunde von 1230. Bischof Berthold bezeugt, daß die Bürgermeister mit Rat der ganzen Stadt und mit bischöflicher Erlaubnis „consensu et auctoritate nostra“ (des Bischofs) dem Frauenkloster St. Marx einen Allmendplatz zum Bau eines neuen Klosters übertragen haben.[231]) Aber schon im folgenden Jahr, 1231, veräußern Bürgermeister und Rat wieder selbständig ein Allmendgrundstück,[232]) nur mit Zustimmung der Stadt, ohne daß der bischöfliche Consens erwähnt wird. Und das Gleiche ist der Fall in den späteren Allmendeurkunden der vierziger und fünfziger Jahre; sie alle werden nur

[229]) U.B. Nr. 160.
[230]) vgl. Köbner S. 120.
[231]) U.B. Nr. 220.
[232]) U.B. Nr. 224.

von Meister und Rat ausgestellt.[233]) Der Stadtherr konnte also das ihm zugesprochene Recht nicht aufrecht erhalten. Nur einmal, in einer Urkunde von 1257 wird der Verkauf eines städtischen Grundstückes an die Franziskaner gemeinsam von Rat und Bischof vollzogen.[234]) Bald darauf jedoch machte Bischof Heinrich sein Obereigentum energisch geltend und verbot 1259 kurzerhand die weitere Ueberbauung eines bestimmten Allmendabschnittes (vom Steinburgtor zum Waseneck), da jene areae „in nostra ordinatione ac dispositione consistunt", und allem Volk offenstehen sollten.[235]) Die gleiche Klage erhob dann Bischof Walther von Geroldseck in seinem Beschwerdemanifest von 1261,[236]) angeblich als Freund und Beschützer des niedern Volkes, in Wahrheit aber, um die untern Schichten gegen die Geschlechter aufzuhetzen. Er beschwert sich, daß die Allmende, die doch durch Reichsspruch der Kirche zugesprochen und zum öffentlichen Gebrauch von Arm und Reich bestimmt sei, von den reichen Bürgern zu ihrem privaten Nutzen verwendet werde (er meint damit wohl die überhandnehmende Bebauung mit Privathäusern) und „damitte geirret gemeinen nutz der armen", wie es im deutsch abgefaßten Manifest heißt.[237]) Im Friedensvertrag von 1263 jedoch wird der Bürgerschaft, die siegreich aus dem Krieg mit Walther hervorgegangen war, das uneingeschränkte Verfügungsrecht über ihren Allmendbesitz zugesichert, „si sulent och ir almenden besetzen unde entsetzen ane menliches widerrede nach irem willen".[238]) Damit fällt also das durch den Reichsspruch von 1214 geforderte Obereigentum des Stadtherrn an der Allmende stillschweigend dahin.

In Speyer verfügte im 13. Jahrh. der Rat autonom über die Allmende, wie es scheint, ohne auf Widerspruch seitens des

---

[233]) vgl. die Urk. v. 1239 (Nr. 261), 1240 (270), 1254 (383), 1258 (421, 422).

[234]) U.B. Nr. 411; vgl. dazu die Urk. Nr. 426 und 428.

[235]) U.B. Nr. 434.

[236]) U.B. Nr. 467 S. 352.

[237]) U.B. Nr. 471 S. 356.

[238]) Keutgen Nr. 128 § 6.

Stadtherrn zu stoßen. So überläßt 1242 der Stadtrat (universitas consilii Spirensis) dem Kaplan von St. Niklaus eine area, aber nur „quamdiu placuerit universitati consilii“.[239]) und 1248 einen Platz dem Domkapitel ebenfalls auf Widerruf.[240]) 1303 erläßt der Rat Bestimmungen über die Benutzung der Gemeinweide vor der Stadt durch die Bürger.[241]) Irgend ein Obereigentum oder auch nur ein Mitspracherecht des Stadtherrn ist hier nicht zu erkennen.

In W o r m s wird der campus burgensium häufig erwähnt.[242]) Das Verfügungsrecht darüber stand im 13. Jahrh. dem Rat zu, wie eine Urkunde von 1277 zeigt, in der Rat und Bürger ein Stück der Allmende an das Kloster Schönau verkaufen.[243]) Aber aus der Urkunde geht auch hervor, daß manche eigenmächtig, gegen den Willen der Stadt, Stücke des Gemeinbesitzes an sich gerissen haben. Dafür verlangt der Rat eine nachträgliche Entschädigung, wogegen dann die annektierten Stücke in das Eigentum ihrer Besitzer übergehen. Doch beansprucht auch hier, wie in Straßburg, der Bischof ein Obereigentum an der Allmende. Als 1278 der neugewählte Bischof Friedrich nach Worms kam, wollte er die Bürger zur Rede stellen über einen Verkauf von Allmendegut, den sie aus zwingender Not, propter incumbentem necessitatem civitatis,[244]) gemacht hatten. Aber dann verglich er sich mit ihnen, verzichtete auf alle seine Ansprüche und versprach, die Stadt nie mehr wegen einer Allmendeangelegenheit zu belangen.

Komplizierter liegen die Verhältnisse in K ö l n. Zwar, daß es hier, so gut wie in jeder anderen Stadt, eine Allmende gegeben

[239]) U.B. Speyer Nr. 67.

[240]) U.B. Nr. 71.

[241]) U.B. Nr. 220.

[242]) communis pascua burgensium 1156 U.B. Worms Nr. 73. — Ebenso 1200 U.B. Nr. 104. — 1241 Schenkung von 5 iugera sita in campo burgensium, U.B. Nr. 200; ebenso 1248 U.B. Nr. 221.

[243]) U.B. Nr. 381.

[244]) U.B. Nr. 383 — es ist wohl der Verkauf an das Kloster Schönau gemeint.

hat, steht fest, wenn auch die von Keussen[245]) für das frühe Mittelalter nachgewiesene Gemeinweide später aufgeteilt wurde und Köln also kein eigentliches Weideland mehr hatte wie unsere anderen Städte. Aber auch zu unserer Zeit noch hatte die Stadt Gemeinbesitz, über den sie frei verfügte. So bezeugen 1218 Richter, Schöffen und Parochialamtleute die Schenkung eines städtischen Grundstückes „fundum quendam ad nostrum usum publicum spectantem“,[246]) an das Katharinenspital. Schon im 12. Jahrh. verloste die Stadt Teile ihres Grundbesitzes an die einzelnen Parochien,[247]) und nach der letzten großen Stadterweiterung von 1180 wurden die Tore der alten Römermauern und die sie umgebenden Grundstücke von der Stadt den Sondergemeinden zu ihrer privaten Nutzung zugewiesen.[248])

Eine viel größere Rolle als diese bei der starken Ueberbauung des städtischen Bodens immerhin vereinzelten gemeinstädtischen Grundstücke spielten in Köln die öffentlichen Plätze und Straßen. Sie gehören ja auch zur Allmende im Rechtssinn und wurden deshalb von der Bürgerschaft ohne weiteres in Anspruch genommen. Aber gerade bei diesem Punkt kam es zwischen Stadt und Stadtherr zum Streit. Während der Erzbischof die Bürger bei der Veräußerung der städtischen Grundstücke ruhig gewähren ließ und nirgends ein Obereigentum geltend machte, erhob er wiederholt Einsprache, wenn sie über die öffentlichen Verkehrsplätze, wie den Markt und das Ufergelände, ebenso selbständig verfügen wollten. Denn diese Plätze und Gassen nahm er für sich in Anspruch, als „herrenloses“, in keinem Privatbesitz stehendes Land, das ursprünglich der königlichen Gewalt unterstand und vom König dann dem Stadtherrn überlassen wurde.[249]) Der erzbischöfliche Rechtsanspruch auf diesen Teil der städtischen Allmende beruht also auf dem gleichen Grund wie der Reichsspruch für den

---

[245]) Top. I S. 12 ff. — v. Below: Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat. 1923 S. 36.

[246]) Q. II Nr. 60 vgl. Köbner: S. 519 A. 1.

[247]) Lau: Köln S. 314.

[248]) Köbner: S. 289.

[249]) vgl. Köbner: S. 120/21.

Bischof von Straßburg von 1214, wo die Allmende ja auch als ein vom Reich dem Stadtherrn übergebenes Rechtsgut angesehen wird.

Eine Urkunde von 1180 macht uns den Konflikt deutlich.[250]) Zwischen Erzbischof Philipp von Heinsberg und den Bürgern war Streit ausgebrochen, weil diese auf dem Leinpfad (dem Ufergelände) und auf dem Markt oder an andern öffentlichen Orten (seu in alio loco publico) ohne Bewilligung von Philipps Vorgängern Häuser errichtet hatten. Kaiser Friedrich schlichtete als Schiedsrichter den Streit, und es wurde festgesetzt, daß die Häuser zwar stehen bleiben durften, daß aber ihre Bewohner, die sie bisher widerrechtlich innehatten, von nun an sie zu Erbrecht besitzen und dem Erzbischof einen jährlichen Zins zahlen sollten, zwei Pfennige von den kleineren, vier Pfennige von den größeren areae. Gleichzeitig wird verboten, an diesen öffentlichen Orten neue Gebäude aufzuführen, oder an den auf den Markt als auf einen locus publicus schauenden Häusern irgend welche baulichen Veränderungen vorzunehmen.[251]) Ebenso muß die Stadt für die Häuser, die die Gemeinden St. Martin, St. Brigitten und Oversburg auf dem Alten Markt errichtet hatten — natürlich auch „widerrechtlich" im Sinne des Erzbischofs — und nun der Gesamtstadt übertragen haben, dem Stadtherrn den schuldigen Zins zahlen, wogegen die Stadt die Gebäude zu Erbrecht besitzen darf.[252])

---

[250]) Q. I Nr. 94.

[251]) Dieses bischöfliche Obereigentum an den Häusern auf dem Markt rührt nicht, wie Keutgen: Aemter S. 143 es darstellt, von der Eigenschaft des Erzbischofs als Marktherr, als Eigentümer des Marktes her, sondern aus seinem Obereigentum an den öffentlichen Plätzen und Gassen, ob es nun ein Markt sei oder nicht. Nicht weil sie auf dem Marktplatz als solchem stehen, müssen die Häuser dem Erzbischof Zins zahlen, sondern weil sie auf einem locus publicus errichtet worden sind, ganz gleich wie die Häuser auf dem Leinpfad oder an der Stadtmauer.

[252]) Ueber die öffentlich-rechtliche Natur dieses Hofzinses vgl. Köbner S. 119 ff.

Wir sehen, der Stadtherr begnügt sich nicht, wie in Basel und Straßburg, das freie Verfügungsrecht der Bürgerschaft über die Allmende einzuschränken, sondern er beansprucht, wie der Zins uns zeigt, sogar ein Eigentum daran. Andrerseits nimmt die Gemeinde diese selben öffentlichen Plätze und Straßen als Allmendegut in Anspruch,[253]) über das sie ebenso frei verfügen will wie über ihre sonstigen Grundstücke.

Da Köln keine größere Allmende besaß, so mußte die Bürgerschaft, wenn sie aus ihrem Gemeinbesitz durch Bebauung Nutzen ziehen wollte, wie das die Gemeinden in den andern Städten ja auch taten, eben auf die freien Plätze oder das Ufergelände greifen, wo sich allein noch Platz zum Bauen fand. Das aber führte zum Streit mit dem Stadtherrn, der diesen Boden nicht als Allmende betrachtete.

Im Abkommen von 1180 gab die Stadt zwar für diesmal nach und anerkannte durch die Zinszahlung das erzbischöfliche Eigentum.

Aber später brach der Konflikt doch wieder aus, da die Bürger nach wie vor über die Plätze verfügten. So beschwerte sich Konrad von Hochstaden im Großen Schied 1258 darüber, daß die Bürger öffentliche Straßen in und vor der Stadt bei den Stadtgräben und sogar die Gräben selbst zu ihrem eigenen Nutzen verwenden, während sie doch der Allgemeinheit gehören.[254]) Die Schiedsrichter bestimmten denn auch, daß solche Usurpationen unstatthaft seien. Die öffentlichen Straßen in und außerhalb der Stadt sollten frei bleiben und von niemandem besetzt werden.[255]) Der Erzbischof verbietet den Bürgern also die freie Verfügung über die öffentlichen Plätze und Straßen, wie er es schon 1180 getan hatte, während er z. B. die Verteilung der Torgrundstücke durch die Stadt in keiner Weise beanstandete. Immerhin nimmt er hier kein Eigentumsrecht an diesen Straßen in Anspruch, wie er es 1180 gegenüber den loca publica getan hatte; nur die eigenmäch-

[253]) vgl. v. Below: Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat. 1923 S. 36.
[254]) Q. II S. 383 § 30.
[255]) Q. II S. 394 ad 30.

tige Beschlagnahmung zu Ungunsten der Allgemeinheit verwehrt er den Bürgern.

Wir hätten also, wenn unsere Hypothese richtig ist, in Köln eine Scheidung zwischen eigentlichem städtischem Grundbesitz, der von Bürgerschaft und Stadtherr als Allmende angesehen und vom Erzbischof den Bürgern zu freier Verfügung überlassen wird, und öffentlichen Plätzen und Straßen, loca publica, die die Bürger zwar ebenfalls zur Allmende rechnen und darüber nach Belieben disponieren, die der Stadtherr jedoch als sogen. „herrenloses" Land für sich in Anspruch nimmt und den Bürgern das Verfügungsrecht darüber verwehrt.

Das Bild, das wir so aus unsern Städten gewonnen haben — über Mainz ist aus unserer Zeit leider nichts bekannt — trägt nicht ganz einheitliche Züge. Ein Obereigentum des Stadtherrn an der Allmende tritt deutlich hervor in Basel, Straßburg und Worms. Der Bischof von Speyer scheint es nicht beansprucht zu haben; in Köln existiert es nur hinsichtlich der dem öffentlichen Verkehr dienenden Plätze, der loca publica, die der Erzbischof als herrenloses Land für sich beansprucht, während er den sonstigen gemeinstädtischen Grundbesitz den Bürgern ruhig überläßt.

In allen unsern Städten aber — und das ist für uns das Wichtigste — verfügt von der Mitte des 13. Jahrh. an der Stadtrat als Vertreter der Bürgerschaft frei und selbständig über die Allmende, mochte sich nun der Stadtherr ein Oberaufsichtsrecht beilegen oder nicht. In Worms verzichtete er freiwillig darauf, in Basel und Straßburg wurde es von der immer selbständiger werdenden Stadt einfach außer Acht gelassen.

Im Gegensatz also zur Landgemeinde konnte die kräftigere und selbstbewußtere Stadtgemeinde ihr altes Recht nach vorübergehender, mehr oder minder starker Beschränkung durch den Stadtherrn, siegreich behaupten.

II. Finanzverwaltung.

1. Münzwesen.

Seit der fränkischen Zeit erscheint die Münze als ein dem Reich zustehendes Recht, als Regal. Das Edictum Pistense von 864 weist dem König ausdrücklich das alleinige Recht der Prägung zu.[1]) Seit dem 9. Jahrh. kommen aber bereits königliche Münzverleihungen vor, zunächst an geistliche, später auch an weltliche Große, und zwar, wie es bei den Regalien der Fall ist, unabhängig von der Uebertragung der gräflichen Gerichtsbarkeit. Die Regalien gehen von Anfang an ihren gesonderten Weg und werden erst mit der fortschreitenden Ausbildung der Landeshoheit zu einem Bestandteil der Territorialgewalt.

Ursprünglich war mit der Erteilung eines Münzprivilegs nur die Errichtung einer Münzstätte und der Bezug der daraus fließenden Einkünfte, des Schlagschatzes, gewährt;[2]) später jedoch, im 10. Jahrh., erhielten die Belehnten zugleich das Recht der eigenen Prägung, d. h. das Recht, den eigenen Namen und das eigene Bild auf die Münze zu setzen, zuerst noch neben den Namen des Königs, dann ohne diesen. Schließlich kam sogar die Befugnis dazu, den Münzfuß selbst zu bestimmen, die Münzen also nach Gehalt und Gewicht beliebig zu verändern. So ist auch in den Privilegien, die unsern rheinischen Bischöfen das Münzregal für ihre Städte gewähren, die Uebertragung der vollen Münzhoheit enthalten.

Für Basel ist keine königliche Münzurkunde erhalten. Doch kam die Münze wahrscheinlich zu Beginn des 11. Jahrh. an den Bischof Adalbero II., denn von ihm datieren die ältesten

---

[1]) vgl. Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte I 6. Aufl. (1919) S. 203/04 und S. 572 ff.

[2]) vgl. Eheberg: Münzwesen S. 19 ff.

bischöflichen Münzen.[3]) Im Jahre 1146 bestätigte Papst Eugen III. dem Bischof Ortlieb das „ius monete in civitate Basilea et in toto episcopatu".[4])

Dem Bischof Erchembald von Straßburg wurde 974 von Otto II. das volle Münzrecht in der Stadt übertragen,[5]) nachdem schon Ludwig der Deutsche 873 dem Bischof Ratald gestattet hatte, an irgend einem Ort im Bistum eine Münzstätte zu errichten.[6])

Im Jahre 946 trat Herzog Konrad der Rote die ihm in der Stadt Speyer zustehende Münze zugleich mit dem Zoll an Bischof Reginbald ab.[7])

In Worms ging die Münze schon im 9. Jahrh. an den Bischof über. 898 bestätigte Kaiser Arnulf dem Bischof Dieteloch neben andern, der Wormser Kirche von seinen Vorgängern verliehenen Rechten, auch die Münze.[8])

In Mainz erhielt der Erzbischof 975 von Otto II. die Bestätigung des Münzrechts, das bereits seine Vorfahren ihm übertragen hatten.[9])

Für Köln ist uns kein Münzprivileg erhalten. Doch lassen kölnische Münzfunde, die außer der Aufschrift Ottos I. den Namen seines Bruders, des Erzbischofs Bruno tragen, darauf schließen, daß der Stadtherr von Köln sich damals bereits im Besitze des Münzregals befand.[10])

---

[3]) vgl. B. Harms: Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Erg.-Heft XXIII 1907 S. 2.

[4]) Tr. I Nr. 194. — 1154 erfolgte auch eine Bestätigung durch Friedrich I., Tr. I Nr. 210.

[5]) U.B. Straßburg Nr. 42.

[6]) U.B. Straßburg Nr. 32; dieses Privileg von 873 charakterisiert das frühere Stadium der Münzverleihung.

[7]) U.B. Speyer Nr. 4; Bestätigungen durch Otto II., Otto III. usw. U.B. Nr. 6, 7 usw.

[8]) U.B. Worms I Nr. 28.

[9]) Gudenus I S. 7.

[10]) vgl. Eheberg: S. 20. — Hegel: Chroniken: Köln I S. XXI.

So sehen wir im 10., spätestens im Anfang des 11. Jahrh., in allen unsern Städten die Münze in den Händen des Stadtherrn.

Kein anderes Regal ist von seinen Inhabern so rücksichtslos ausgebeutet worden wie das Münzrecht. Entgegen seiner ursprünglichen Bestimmung, Handel und Verkehr zu fördern und damit dem Nutzen des Volkes zu dienen, betrachteten die Münzherren in unserer Periode es mehr und mehr als bequeme Einnahmequelle, die sie zu ihrem rein privaten Vorteil ausnutzten.[11]) Diese Entwicklung wurde dadurch begünstigt, daß die Münzen territoriale Gültigkeit hatten, also nur im Gebiet des Münzherrn selbst Umlaufsrecht besaßen. Wer, von auswärts kommend, fremdes Geld ins Land brachte, mußte es gegen einheimische Pfennige umtauschen, was nur in der Münzstätte des Münzherrn geschehen konnte. So erscheint das Wechselrecht regelmäßig als Pertinenz des Münzrechts, mochten auch, wie es häufig vorkam, Münzstätte und Wechselbänke räumlich getrennt sein.

Sodann war auch der gesamte Silberhandel, wie wir später noch sehen werden, auf der Münze konzentriert. Von beiden Geschäften, dem Wechsel und dem Silberkauf, erhob der Münzherr eine Abgabe, den Schlagschatz, der ihm eine bedeutende Einnahme einbrachte. Viel verhängnisvoller aber wirkten auf die städtische Bevölkerung die im 13. Jahrh. immer häufiger werdenden Münzverrufungen.[12]) Da die Bürger beim Umtausch der alten, ungültig gewordenen Pfennige jedesmal einen oder zwei neue weniger zurückerhielten, und diese an Gewicht und Feingehalt meist geringer waren, erzielte der Münzherr einen beträchtlichen Gewinn. Das bewog ihn, solche Verrufungen ganz willkürlich vorzunehmen, wenn er sich gerade in Geldnöten befand.

Es ist klar, daß ein solches Vorgehen in den Städten, wo der Geldverkehr neben der Naturalwirtschaft immer mehr in den Vordergrund trat, zu unerträglichen wirtschaftlichen Verhältnissen führen mußte. Darum bestrebten sich die Bürger schon früh, gerade in diesem Punkt ein Mitbestimmungsrecht zu er-

---

[11]) vgl. Eheberg: S. 51 ff.

[12]) s. Eheberg: S. 65 ff.

langen, um die einseitig vom Stadtherrn erlassenen Münzerneuerungen unmöglich zu machen. Ein durchgreifender Wandel konnte freilich erst geschaffen werden, als die Städte selbst in den Besitz des Münzregals gelangten und es nun ausschließlich den städtischen Interessen dienstbar machen konnten. Doch das liegt schon jenseits unserer Periode.[13])

Wir wollen nun, so weit die Quellen uns Aufschluß geben, im Einzelnen untersuchen, wie sich in unsern Städten Stadtherr und Bürgerschaft in der Ausübung des Münzregals auseinandergesetzt haben.

Mitten hinein in die willkürliche Handhabung des Münzrechts durch den Münzherrn führt uns eine Urkunde Friedrichs I. von 1154 für Basel.[14]) Der Kaiser bestimmt hier, daß die Baslermünze „que sui viluit levitate, impuritate, tenuitate“ nach Schwergewicht und Feingehalt verbessert werden und sodann für alle Zeiten unverändert bleiben solle. Ausdrücklich wird festgesetzt, daß weder der jetzige Bischof Ortlieb noch seine Nachfolger den Münzfuß mehr verändern dürfen, also nicht einmal dann, wenn die Bürger damit einverstanden wären (wie es z. B. in Speyer der Fall ist).[15]) Natürlich hatten solche kategorischen Verfügungen keine allzulange Dauer, am wenigsten im 13. Jahrh., wo die Reichsgewalt am Zusammenbrechen war und die Landesherren immer mehr freie Hand bekamen. Daß die Bischöfe nach wie vor willkürlich mit der Münze verfuhren und sie beständig verschlechterten, geht aus einer Freiburger Urkunde von 1258 hervor, worin Graf Konrad von Freiburg in Uebereinstimmung mit der Stadt Freiburg die Basler Münze für sein Gebiet verbietet,[16]) zweifellos wegen ihres geringen Wertes.

---

[13]) Der Bischof von Konstanz erließ schon 1240, wohl unter dem Einfluß der Bürger, eine Münzordnung für Konstanz und fünf weitere Städte seines Bistums, wodurch der Münzfuß in den sechs Prägestätten dauernd festgesetzt wurde. vgl. Cahn: Münzgeschichte von Konstanz.

[14]) Tr. I Nr. 210.

[15]) s. unten S. 67.

[16]) s. Harms: Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel, S. 11.

Einen irgendwie entscheidenden Einfluß auf die Münze hat die Stadt in unserer Periode nicht besessen. Nach dem Bischofsrecht von 1260—62 hat der Stadtherr das Recht, bei seinem Amtsantritt und dann jährlich, wenn er will, eine neue Münze auszugeben, die während ihrer Geltungsdauer nicht verändert werden darf.[17]) Die Bürger haben nur insofern einen Anteil an der Münzverwaltung, als die neue Münze vom Bischof „mit rat" des Kapitels, der bischöflichen Ministerialen „unde der burger" gegeben werden soll. Aber auf den Erlaß selbst haben sie keine bestimmende Einwirkung; wenn der Münzherr eine neue Münze prägen will, so können sie ihn daran nicht hindern. Auch das Recht der Münzprüfung steht allein dem Münzherrn zu. So oft er will, kann er die Münze durch den Schultheißen (der in Basel immer ein Ministeriale ist) versuchen lassen. Eine gewisse Berücksichtigung der Bürger ist allerdings auch hier zu bemerken. Der Schultheiß führt die Visitation mit „zwei oder drin biderben mannen" aus, worunter wir jedenfalls Bürger zu verstehen haben; und die Prüfung der neuen Pfennige mit Feuer und Wage kann entweder vor dem Bischof, oder aber öffentlich vor einer Anzahl Bürger erfolgen.

Ein sehr anschauliches Bild von der Münze in Straßburg gewähren uns die Bestimmungen im ersten Stadtrecht (§§ 59 bis 79).[18]) Danach konnte der Bischof nach Belieben Münzveränderungen und Neuprägungen vornehmen.[19]) Die Bürger hatten hierauf gar keinen Einfluß. Es wird nur festgesetzt, daß die Münzen das gleiche Gewicht beibehalten sollen. Diese Bestimmung deutet allerdings auf eine Berücksichtigung und Geltendmachung der städtischen Interessen.[20]) Daß sie aber doch nicht genau eingehalten wurden, läßt der Artikel 71 vermuten, wo von den denarii gesprochen wird, die „in quocumque pondere leviori

[17]) Keutgen Nr. 132 § 7 und 8.

[18]) Keutgen Nr. 126.

[19]) quando novam monetam episcopus percuti iubet § 73. — quando ep. monetam mutare voluerit § 78.

[20]) vgl. Cahn: Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter S. 11.

percussi fuerint". Es kamen also, wie es scheint, trotzdem leichtere Ausprägungen vor.

Eine gewisse Mitwirkung der Bürger zeigt sich vielleicht im § 61, wo bestimmt wird, daß bei Münzfälschungen die Münze „per concilium sapientium" nach dem Bild (nicht nach dem Gewicht) geändert werden soll.

Man kann sich nun fragen, was für Leute mit diesen sapientes gemeint sind, ob es nur eine „Kommission von Sachverständigen" ist, wie Kruse glaubt,[21]) (womit über ihren Stand aber noch nichts ausgesagt ist) oder ob es die „cives sapientes et meliores" sind, die späteren Mitglieder des Stadtrates, wie Arnold,[22]) und ihm folgend, Nagel[23]) behauptet, oder endlich, ob unter den sapientes Kaufleute verstanden sind, die in Geldsachen erfahren waren, wie Cahn[24]) es auffaßt. Arnolds Ansicht jedenfalls scheint uns nicht haltbar zu sein. Einmal tritt in Straßburg die Bezeichnung „sapientes" für die oberste Schicht der Bürgerschaft im 12. Jahrh. überhaupt noch nicht auf; wenn sapientes wirklich schon hier in diesem Sinne gebraucht wäre, so müßte zum mindesten ein erklärendes cives oder etwas Aehnliches beigefügt sein, da in den vorangehenden und folgenden Paragraphen von Bürgern gar nicht die Rede ist. Der ganze Zusammenhang, in dem die Stelle steht, deutet vielmehr darauf, daß die sapientes in der Tat „Sachverständige" sind, d. h. Leute, die im Stande sind, echte und falsche Münzen von einander zu unterscheiden, und geeignete Maßnahmen treffen können, um Fälschungen in Zukunft möglichst zu verhüten. Die eigentlichen Münzer sind wohl nicht gemeint, sonst wären sie direkt genannt, und der Ausdruck sapiens ist für einen Angehörigen der bischöflichen familia[25]) auch ganz ungebräuchlich. So scheint es am naheliegendsten, an Bürger zu denken, die mit Geld und Geldgeschäf-

[21]) Kruse: Verfassungsgesch. der Stadt Straßburg S. 29.

[22]) Arnold: Geschichte der deutschen Freistädte I S. 315/16.

[23]) Nagel: Die Entstehung der Straßburger Stadtverfassung, Beitr. z. Landes- und Volkskunde v. Elsaß-Lothringen 51 S. 82 A. 14.

[24]) Cahn: a. a. O. S. 12.

[25]) s. unten S. 77.

ten vertraut waren, also wohl am ehesten an Kaufleute, wie auch C a h n annimmt. Ist diese Deutung richtig, dann hätten die Bürger in der Tat schon einen kleinen Anteil an der Münzverwaltung gehabt, wenn sie damit auch noch in keiner Weise in die bischöfliche Münzhoheit selbst eingriffen.

Ueber das Recht und die Ausübung der Münzprüfung gibt uns das Stadtrecht keine nähere Auskunft; sie stand ohne Zweifel auch dem Münzherrn zu. Zu Beginn einer neuen Prägung wurden fünf Probeschillinge (= 60 Pf.) hergestellt und dem Burggrafen zur Aufbewahrung übergeben, damit allfällige falsche Münzen daran geprüft werden können.[26])

Sehr früh schon und in viel bedeutenderem Maße als in Straßburg und Basel haben die Bürger von S p ey e r ein Mitaufsichtsrecht über die Münze erhalten. In seinem Privileg von 1111 setzt Heinrich V. fest, daß niemand die Münze leichter oder geringer ausprägen dürfe „nisi communi civium consilio“.[27]) 1182 bestätigte Friedrich I. diese Bestimmung.[28]) Damit wurde des Stadtherrn freies Verordnungsrecht über seine Münze stark eingeschränkt. Den willkürlichen, fortwährenden Münzverschlechterungen, wie sie sonst so häufig vorkamen, wurde damit, de iure wenigstens, der Riegel geschoben; denn für eine geringere neue Münze war die Zustimmung der Bürger natürlich nicht zu haben. De facto hielt sich der Bischof allerdings nicht an die Abmachung, sondern veränderte die Münze doch wieder eigenmächtig, worauf zwischen ihm und dem Domkapitel ein Streit ausbrach; denn auch dieses beanspruchte neben den Bürgern ein Mitbestimmungsrecht. 1196 entschied Kaiser Heinrich VI. diese Kontroverse „secundum antiquorum privilegiorum tenorem“, setzte das Gewicht der feinen und der rauhen Mark Silber ein für allemal fest und verbot jede fernere Münzverschlechterung ohne Zustimmung des Kapitels.[29]) Nur das Prägebild darf der Bischof nach Belieben jährlich ändern.

---

[26]) §§ 73, 74.

[27]) U.B. Speyer Nr. 14.

[28]) a. a. O. Nr. 18. — Bestätigung durch Otto IV. 1208. a. a. O. Nr. 25.

[29]) a. a. O. Nr. 20 und 21.

Im Jahre 1226 bestätigte Bischof Berengar bei einer neuerdings zwischen ihm und dem Kapitel entstandenen „questio super moneta Spirensi“ die kaiserliche Verordnung.[30]) Daß die Bürger das ihnen von Heinrich V. verliehene Consensrecht wirklich ausübten, geht daraus hervor, daß der Bischof das Privileg von 1196 nicht nur vor den Kanonikern, sondern auch vor dem Schultheiß (der damals bereits Bürger war)[31]) und einem andern Bürger verlas. Unter den Zeugen der bischöflichen Urkunde erscheinen neben den Stiftsgeistlichen ebenfalls der Schultheiß und andere Bürger.

Der Stadtherr wollte sich jedoch die Einmischung, sei es des Kapitels oder der Bürger, in sein Münzrecht auch jetzt noch nicht gefallen lassen. Es kam zu neuen Differenzen, diesmal zwischen Stadt und Bischof direkt. Im Vertrag von 1262 versprach Bischof Heinrich, die Bürger wegen der Streitfrage über die Münze „pro eo, quod hactenus est neglecta“ nicht weiter zu belästigen.[32]) Was mit dieser Vernachlässigung der Speyrer Münze gemeint ist, ist nicht ganz klar. Vielleicht hatte der Bischof sie doch wieder verschlechtert, worauf die Bürger protestierten und sich Eingriffe in die bischöflichen Rechte zu schulden kommen ließen.

So haben in Speyer die Bürger trotz allen Versuchen des Münzherrn, das Regal zu seinem eigenen Vorteil auszunutzen, ihr Mitspracherecht entschieden gewahrt.

Spärlicher sind die Nachrichten über die Münze in W o r m s. Dem Bischof stand das Recht zu, jederzeit eine neue Münze zu schlagen und dabei auch das Gewicht zu ändern, wie aus einer späten Urkunde von 1283 hervorgeht.[33])

Rat und Bürgermeister rechtfertigen sich darin gegenüber dem Papst wegen der Beschuldigung, sie hätten eigenmächtig eine neue Münze geprägt, während es doch seit undenklichen Zeiten der Brauch sei, daß der Bischof die Ausgabe einer neuen Münze beschließe, und die Münzer alsdann — auf sein Geheiß,

---

[30]) a. a. O. Nr. 38.

[31]) s. Abschnitt IV Gerichtsbarkeit S. 147 ff.

[32]) U.B. Nr. 101.

[33]) U.B. Worms Nr. 404.

müssen wir ergänzen — das Gewicht der Münzen zu ändern, d. h. zu verringern pflegten.[34]) Da werden also die Münzverschlechterungen des Münzherrn, sowie seine Befugnis, die Münze beliebig oft zu erneuern, als etwas Selbstverständliches hingestellt. Von irgend welcher rechtlichen Mitwirkung der Bürger (wie in Speyer) ist nicht die Rede. Doch deutet die entrüstet zurückgewiesene Anklage, der Rat habe von sich aus Münzen geprägt, darauf hin, daß die Stadt auf dem bekannten Wege der Usurpation das bischöfliche Münzrecht an sich zu reißen versuchte, da sie auf dem Rechtsweg ihr Ziel nicht erreichen konnte. Diese Anmaßung wurde dadurch vorbereitet, daß die Bürger fünfzig Jahre früher sich tatsächlich im Besitz der Münze befanden. 1234 verkaufte ihnen Bischof Heinrich mit Zustimmung des Kapitels die Münze für zehn Jahre, damit sie im Gewicht gleich bleibe;[35]) während dieses Zeitraums sollte, soweit es an ihm liege, alle Zwietracht zwischen ihm und den Bürgern aufhören. Offenbar hatten die häufigen Münzverrufungen, von denen auch die Urkunde von 1283 spricht, immer wieder Streitigkeiten mit der Bürgerschaft hervorgerufen. Da der Stadtherr aber aus Geldmangel den Münzfuß nicht auf gleicher Höhe halten konnte oder wollte, überließ er, jedenfalls gegen eine entsprechende Bezahlung, lieber für eine Reihe von Jahren sein Münzrecht den Bürgern, in deren eigenem Interesse es lag, gutes, vollgewichtiges Geld zu prägen. Solche Münzverpachtungen und -verpfändungen kamen, wie beim Zoll, vielfach vor, wenn die Stadtherren Geld nötig hatten. Teils wurde die Münze an die Stadt selbst veräußert, wie in Köln,[36]) teils nur an einzelne Bürger, wie eine Straßburger Urkunde von 1296 lehrt.[37]) Rechtlicher Inhaber und Träger des Münzregals blieb natürlich gleichwohl der Bischof; er veräußerte sein Recht an der Münze nur für eine bestimmte Zeit. In Worms fiel die Münze schon 1238 wieder an den Stadt-

[34]) ac moneta ipsa pondere legitimo defraudetur.

[35]) U.B. Worms Nr. 172.

[36]) s. unten S. 71.

[37]) s. Cahn: Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter S. 20.

herrn laut einer Verfügung Friedrichs II., und wir hören nichts von einer erneuten, späteren Verpachtung.[38])

Aber es ist klar, daß die Bürgerschaft, die, wenn auch nur für kurze Zeit, auf diesem Wege in den Besitz eines Regals gekommen war, nach dessen Rückfall an den rechtmäßigen Eigentümer nicht ohne weiteres auf die einmal ausgeübten Rechte verzichten wollte; ging doch gerade im 13. Jahrh., der eigentlichen Sturm- und Drangzeit der deutschen Städte, ihr Bestreben darauf aus, dem Stadtherrn die Regalien zu entreißen und sie allmählich in der Hand des Rates zu vereinigen. Das Ziel ihrer Wünsche erreichten sie freilich meist erst im 14. Jahrh., nur die Kämpfe und Vorstöße in dieser Richtung fallen noch in unsere Zeit.

In diesen großen Zusammenhang hinein gehört auch unser Wormser Beispiel. Mag der in der Urkunde von 1283 ausgesprochene Vorwurf der eigenen Münzprägung durch den Rat objektiv wahr sein oder nicht, jedenfalls ist er charakteristisch für die Tendenz des Rates, diejenigen Hoheitsrechte, die er einstweilen noch nicht erwerben konnte, einfach zu usurpieren. Hier wäre eine solche Usurpation, der ein tatsächlicher, rechtlicher Besitz vorangegangen war, doppelt verständlich.

Wie in Basel, so konnte der Bischof auch in Worms die neugeprägten Münzen jederzeit prüfen, und zwar sollte die Untersuchung „in dem huse zwuschen vier wänden“ (womit offenbar das Münzhaus gemeint ist) vorgenommen werden, „vor luten die gute gezugnisse geben mogen“.[39]) In diesen Leuten erkennen wir die „biderben liute“ des Basler Bischofsrechts wieder, vor denen in Basel die Prüfung ausgeführt wurde. So haben also auch in Worms die Bürger einen bescheidenen Anteil an der Münzverwaltung.

Ueber M a i n z ist gar nichts bekannt, was für unser Problem von Bedeutung wäre. Das Hausgenossenweistum aus der Mitte

---

[38]) U.B. Nr. 193. Eine bischöfliche Urkunde von 1275, worin Bischof Eberhard drei Rittern ein Lehen von 30 Sch. auf die Wormser Münze gibt, zeigt den Münzherrn in alleinigem Besitz der Münze. U.B. Nr. 369.

[39]) U.B. Worms Nr. 80.

des 14. Jahrh., die einzige Quelle über die Mainzer Münzverhältnisse, handelt nur von den Beziehungen zwischen Erzbischof und Hausgenossen, ohne etwas von den Bürgern und ihrer Stellung zur Münze zu erwähnen. Nur so viel können wir dem Weistum entnehmen, daß der Erzbischof das Recht hat, die Münze alle Jahre zu verändern,[40]) wozu die Bürger nichts zu sagen hatten.

Die erste Nachricht, die wir über die Münze von Köln erhalten, ist ihre Verpfändung an die Stadt im Jahre 1174.[41]) Erzbischof Philipp von Heinsberg, der für seinen Römerzug im Dienste des Kaisers Geld nötig hatte, überließ den Bürgern gegen ein Darlehen von 1000 M. alle seine Rechte an der Münze, so lange bis die Pfandsumme zurückgezahlt werde. Wann der Erzbischof die Münze wieder eingelöst hat, wissen wir nicht; doch kamen später erneute, teilweise Verpfändungen an einzelne Bürger vor. Das geht aus einer Urkunde König Philipps vom Jahre 1206 hervor, worin der König bestimmt, daß die Bürger, denen die Erzbischöfe Pfandanweisungen auf die Einkünfte aus der Münze gemacht hatten, diese zurückgeben sollten.[42]) Neben den eigentlichen Verpfändungen vergab der Münzherr auch in Form von bestimmten Anteilen an den Münzeinkünften häufig Münzlehen an reiche Bürger, vor allem an die Münzer Hausgenossen selbst.[43]) Sonst wurden die Erträgnisse aus der Münze, soweit sie nicht verpfändet oder verlehnt waren, vom Kämmerer des Erzbischofs eingesammelt.[44])

Unter allen deutschen Münzen war seit der Mitte des 12. Jahrhunderts der Kölner Denar die berühmteste und am meisten verbreitete, weil er immer gleich ausgeprägt wurde und bis zum

---

[40]) s. Hegel: Mainz I S. 350. „und mag die pfenge alle jar verändern, ob er wil."

[41]) Q. I Nr. 85.

[42]) Q. II Nr. 23. Nur ein Bürger, Dietrich v. d. Ehrenpforte, darf seine Münzlehen und -pfänder behalten, wahrscheinlich als Belohnung für seine staufische Gesinnung im Gegensatz zur welfischen Stadt.

[43]) Als Konrad v. Hochstaden 1259 sämtliche Münzer absetzte, entzog er ihnen auch die „feoda que habebant ratione dicte monete Q. II Nr. 393. — s. auch U.B. Worms Nr. 369.

[44]) s. Ministerialenrecht Q. I S. 212.

Ende des 13. Jahrh. denselben Münzfuß beibehielt.[45]) Infolge dieser umsichtigen Münzverwaltung der Erzbischöfe, die sich von derjenigen anderer Städte stark unterscheidet, hören wir auch keine Klagen der Bürger über Münzverschlechterungen des Stadtherrn.

Erst am Ende unserer Periode, im Jahre 1252, kam es zu Streitigkeiten zwischen Erzbischof und Stadt.[46]) Konrad von Hochstaden hatte eine neue Münze schlagen lassen. Dagegen empörten sich die Bürger und beschwerten sich beim Erzbischof, worauf dieser im Zorn die Stadt verließ und zum Krieg rüstete. Nun aber schlossen die Kölner ein Bündnis mit dem Grafen Wilhelm von Jülich,[47]) der versprach, ihnen beizustehen in der Verteidigung des Unrechts, das Konrad mit seiner neuen Münze ihnen zugefügt hatte. Wir sehen, daß das Recht des Münzherrn, nach seinem Belieben (wie in Straßburg und Worms) oder auch nur jährlich (wie in Basel) Verrufungen vorzunehmen, in Köln durch den Einfluß der Bürger schon viel enger begrenzt war. Der Schiedsspruch, durch den gleich darauf der Zwist geschlichtet wurde,[48]) enthält denn auch eine deutliche Verurteilung des Stadtherrn. Es wurde nämlich bestimmt, daß der Erzbischof nur in zwei Fällen die Münze erneuern dürfe: bei seinem Amtsantritt und bei der Rückkehr von einer Heerfahrt über die Alpen im Dienste des Reichs, weil nach dem Zeugnis vieler Alten von jeher nur in diesen beiden Fällen die Münzerneuerung gestattet gewesen sei.[49]) Damit wurden also der Standpunkt und die Forderungen der Bürger, die bisher bloß gewohnheitsrechtliche Geltung gehabt hatten, ausdrücklich anerkannt und gesetzlich sank-

[45]) vgl. Kruse: Kölnische Geldgeschichte bis 1386. Westd. Ztschr. Erg.-Heft. 4 S. 21/22.

[46]) s. G. Hagen: Reimchronik Vers 696 ff. in Chron. der deutschen Städte XII Köln I.

[47]) Q. II Nr. 303.

[48]) Q. II Nr. 306.

[49]) Das Stadtrecht von Dortmund bestimmt, daß die Münze nur beim Tode des Kaisers oder bei einem Heerzug des Münzinhabers (über die Alpen) im Dienste des Reichs erneuert werden dürfe. s Eheberg S. 85.

tioniert. Nicht einmal das Münzbild darf der Erzbischof mehr verändern, zur Vermeidung von Fälschungen und Nachahmungen. Dieselbe Urkunde gewährte den Bürgern auch eine gewisse Beteiligung an der innern Münzverwaltung. Die Probepfennige sollen zur Hälfte vom Erzbischof, zur Hälfte von der Stadt in Verwahrung genommen werden.

Der Erzbischof hat zwar, wie es scheint, die Verordnung von 1252 doch wieder verletzt. Im Großen Schied von 1258 werfen ihm die Bürger vor, er habe gegen Recht und Privilegien der Stadt neue Münzen geschlagen und sogar eine geringere Ausprägung gestattet.[50]) Die Schiedsrichter gaben auch diesmal der Stadt Recht.[51])

Das Recht, die neuen Münzen zu prüfen, war in Köln nicht auf den Erzbischof allein beschränkt, fondern stand jedem zu, der es wünschte, also auch den Bürgern, wie eine Urkunde von 1226 bestimmt.[52]) Die technische Untersuchung selbst aber mußte von dem dazu bestellten erzbischöflichen examinator monete ausgeführt werden.[53])

So können wir in unsern rheinischen Städten bis zur Mitte des 13. Jahrh. bereits einen gewissen Einfluß der Bürger auf die Handhabung des Münzrechts durch den Stadtherrn konstatieren. Es sind freilich — besonders in Basel und Straßburg — noch sehr bescheidene Ansätze, während in Köln und Speyer das städtische Mitbestimmungsrecht schon ausgeprägtere Formen angenommen hat. Ein eigentliches, selbständiges Verfügungsrecht der Bürger in Münzsachen aber, wie das beim Zoll teilweise der Fall ist, tritt hier — wenn wir von den zeitweiligen Verpfändungen absehen — noch nirgends zu Tage. Der Bischof ist und bleibt der alleinige Herr der Münze, bis sie dann in den folgenden Jahrhunderten an die Stadt überging.

---

[50]) Q. II S. 387 § 5.

[51]) Q II S. 397 ad 5.

[52]) Q. II Nr. 96.

[53]) Auch in Konstanz kann die Münze jederzeit und von jedermann geprüft werden, s. die Münzordnung von 1240 bei Cahn: Münz- und Geldgeschichte v. Constanz.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die eigentliche Münzverwaltung im engern Sinn und ihre Organe, soweit sie für unsere Problemstellung in Betracht kommen.

Die technische Arbeit des Prägens wurde durch den Münzmeister, den magister monetae, und eine Anzahl ihm untergebener Münzer, die monetarii, ausgeübt, und zwar in einem besonderen Gebäude, dem Münzhaus.[54]) Nur dort darf gemünzt werden, damit jeder den andern bei der Arbeit kontrollieren kann, wie das erste Straßburger Stadtrecht bestimmt.[55])

Uns interessiert hier in erster Linie der Münzmeister (oft auch einfach nur als monetarius bezeichnet), der häufig als Urkundenzeuge auftritt. Er ist einer der vier städtischen, vom Bischof eingesetzten Beamten (neben Vogt, Schultheiß und Zöllner) „in quibus urbis gubernatio consistit" wie es im ersten Stadtrecht von Straßburg heißt (§ 7). Er wird ursprünglich vom Stadtherrn gewählt und in sein Amt eingesetzt und ist in der ältern Zeit regelmäßig ein bischöflicher Ministeriale. An Hand der Urkunden können wir nun beobachten, wie die ministerialischen Münzmeister seit Beginn des 13. Jahrh. allmählich verschwinden und bürgerliche Beamte an ihre Stelle treten,[56]) ein deutlich wahrnehmbares Symptom des fortschreitenden Loslösungsprozesses der Stadt vom bischöflichen Regiment.

In Basel erscheint der Münzmeister 1141[57]) unter den bischöflichen Ministerialen, ebenso noch 1188.[58]) Ein Dietrich Monetarius ist 1242[59]) sehr wahrscheinlich bereits ein Bürger, da er, deutlich geschieden von den Ministerialen, an der Spitze einer bürgerlichen Zeugenreihe auftritt. 1258 endlich wird Johannes magister monetarius ausdrücklich unter den Bürgern angeführt.[60])

---

[54]) In Worms wird schon 1080 ein Münzhaus erwähnt. U.B. Nr. 57.

[55]) § 62.

[56]) Eheberg: S. 116 behauptet also zu Unrecht, daß der Münzmeister immer bischöflicher Ministeriale gewesen sei.

[57]) Tr. I Nr. 186.

[58]) Tr. I Nr. 270.

[59]) U.B. Basel Nr. 164.

[60]) U.B. Basel Nr. 337.

In Straßburg ist der Münzmeister nach dem ersten Stadtrecht, also am Ende des 12. Jahrh., ein Ministeriale und wird vom Bischof in sein Amt eingesetzt. Dann fehlen leider weitere Nachrichten über den Inhaber des Amtes bis zum Jahre 1263. Da wird im Friedensvertrag mit Bischof Walther v. Geroldseck festgesetzt, daß der Münzmeister ein Hausgenosse sein soll.[61]) Da nun, wie wir nachher noch sehen werden, die Hausgenossenschaft damals zum größten Teil schon aus Bürgern bestand, da ferner nach demselben Vertrag der Zöllner ein Bürger sein muß, ist anzunehmen, daß auch der Münzmeister nicht aus den ministerialischen, sondern aus den bürgerlichen Hausgenossengeschlechtern genommen wurde. Das Einsetzungsrecht hatte jedoch immer noch der Bischof.[62])

In Speyer tritt der Münzmeister 1181[63]) noch unter den Ministerialenzeugen auf; 1211[64]) ist er bereits unter den burgenses genannt.

Der Münzmeister bleibt bis Ende des 13. Jahrh. ein bischöflicher Beamter, auch als er schon längst Bürger war. „officialis noster" bezeichnet ihn der Bischof noch 1294[65]) samt Schultheiß und Zöllner. Er wurde auch bis zu diesem Jahr vom Stadtherrn ernannt und eingesetzt; erst von 1294 an wird er mit den übrigen Beamten vom Rat gewählt und leistet ihm den Amtseid.[66]) Daß aber auch die Bürger selbst den Münzmeister, trotz seines bürgerlichen Standes, als stadtherrlichen Beamten ansahen, geht aus einem Ratsbeschluß von 1287 hervor, der die vier Stadtbeamten, Schultheiß, Vogt, Münzmeister und Zöllner, vom Eintritt in den Rat ausschloß; wenn ein Ratsherr ein solches Amt übernimmt, so muß er seinen Sitz aufgeben.[67])

---

[61]) Keutgen Nr. 128 § 5.

[62]) so sol men in (den Bürgern) einen hûsgenôz zu einem munszemeister geben. Keutgen Nr. 128.

[63]) Remling: U.B. Speyer I Nr. 106 S. 121.

[64]) U.B. Speyer Nr. 534; 28; 31 (1212; 1218).

[65]) U.B. Speyer Nr. 184.

[66]) a. a. O. Nr. 184.

[67]) a. a. O. Nr. 159.

Früher als anderswo, nämlich schon im 12. Jahrh., ist in Worms der Münzmeister ein Bürger. 1179[68]) erscheint Heinrich monetarius unter den cives. 1233[69]) treffen wir einen Sigelo monet. ebenfalls unter den Bürgern.

In Mainz ist der Münzmeister während des ganzen 12. und noch zu Anfang des 13. Jahrh. ein Ministeriale. 1127[70]) Ruthardus magister monetae, ebenso Richard 1144,[71]) Ernst 1216.[72]) 1219[73]) noch tritt ein Berthold monet. unter den officiati auf als Ministeriale. Derselbe Berthold ist 1226[74]) unter den cives genannt, woraus Hegel auf seinen bürgerlichen Stand geschlossen hat.[75]) Das ist aber schon deshalb nicht gut möglich, weil er vorher (so noch 1222)[76]) regelmäßig unter den Ministerialen angeführt wird. Sodann sind die Standesbezeichnungen speziell der Mainzer Urkunden, die uns nur in ganz ungenügenden Publikationen vorliegen, oft so ungenau und widerspruchsvoll, daß der einmal vorkommende Ausdruck civis für den wirklichen Stand des so Benannten noch nichts beweist.[77]) Wir können also nicht mit Sicherheit entscheiden, wann der Münzmeister bürgerlich wurde, da er nach 1226 nirgends mehr als Zeuge auftritt.

In den Urkunden von Köln finden wir seltsamerweise nie Münzmeister als Zeugen, so daß wir darnach ihren Stand bestim-

---

[68]) U.B. Worms Nr. 87.
[69]) U.B. Worms Nr. 170.
[70]) Gud. I S. 67.
[71]) Böhmer-Will: Regest. Archiepisc. Magunt. I S. 324 Nr. 23.
[72]) ebenda Bd. II S. 156 Nr. 209.
[73]) ebenda Bd. II S. 174 Nr. 338 und Baur II Nr. 44.
[74]) Bodmann: Rheingauische Altertümer I S. 200.
[75]) Hegel: Verf. Gesch v. Mainz II S. 66 A. 3.
[76]) Böhmer-Will II S. 184 Nr. 432.
[77]) So werden z. B. Embricho camerarius und 2 officiati in Urk. v. 1213 als burgenses bezeichnet, Baur II Nr. 39, während sie in einer andern Urkunde desselben Jahres unter den Ministerialen angeführt sind. Gud. I S. 425. Ebenso erscheint der Schultheiß Hermann 1155 unter den burgenses, 1158 unter den Ministerialen. Böhmer-Will I S. 356 Nr. 13; S. 366 Nr. 62. — Auch der in der Urkunde von 1226 mit dem Münzmeister unter den cives genannte Marschalk Mengotus ist ein Ministeriale.

men könnten. Doch gewähren hier die Schreinsbücher einigen Ersatz, denn sie erwähnen verschiedene monetarii.[78]) Ein Anselm und ein Markman sind in der Bürger- und Gildenliste des 12. Jahrh. aufgeführt.[79]) Damit ist der bürgerliche Stand des Münzmeisters in Köln also schon für das 12. Jahrh. bezeugt, früher als in allen andern Rheinstädten, mit Ausnahme von Worms. Diese Beobachtung entspricht ganz der frühen, selbständigen Entwicklung der Kölner Bürgerschaft, die wir ja schon auf dem Gebiet des Handels und Gewerbes kennen gelernt haben.

Die Einsetzung des Münzmeisters dagegen blieb auch in Köln bis zum Ende unserer Periode dem Stadtherrn vorbehalten, wenn auch seine Willkür dabei eingeschränkt wurde. 1207 noch heißt es in einem Privileg für die Hausgenossen[80]) vom Münzmeister einfach „ab archiepiscopo ipsis (den Münzern) constitutus". 1248 aber verspricht Erzbischof Konrad den Münzern, keinen Meister einsetzen zu wollen „nisi de fidelium nostrorum civium Coloniensium qui vulgariter Husgenoz appellantur, consilio et assensu."[81]) So war der Einfluß der Münzer der tatsächlich maßgebende, die Einsetzung des Meisters durch den Münzherrn wurde zu einem rein formalen Akt.

Weniger leicht ist der Stand der Münzer selbst zu bestimmen, da sie in den Urkunden gewöhnlich nicht als Zeugen auftreten. Ursprünglich jedenfalls waren es unfreie Leute des Bischofs. Das erste Straßburger Stadtrecht setzt ausdrücklich fest, daß niemand Münzen schlagen dürfe „nisi qui sit de familia huius ecclesie"[82]) und weiter heißt es, daß alle Bürger dem Bischof einen fünftägigen Frondienst leisten müssen[83]) „exceptis monetariis omni-

[78]) Johann 1170—90. Hoeniger: Col. 1 IX 16; Constantin 1196 Hoeniger I S. 270 A. 1. — Heidenricus 1207—12. Nied. 12 IV 17; VI 2, 27.

[79]) Hoeniger II² S. 17; 1 III 13; 88.

[80]) Q. II Nr. 13.

[81]) Q. II Nr. 280.

[82]) § 63.

[83]) § 93. — Ganz unhaltbar ist die Ansicht Achtnichs: Der Bürgerstand v. Straßburg bis Mitte des 13. Jahrhunderts, Diss. Leip-

bus, qui sunt de familia ecclesie". Nun aber sind in den bedeutenderen Städten, so auch in unsern Rheinstädten, die Münzer nicht einfache, unfreie Arbeiter geblieben, die nur die Münzprägung besorgten, sondern sie haben sich zu einer Genossenschaft entwickelt,[84]) den Hausgenossen, die dem Münzherrn und der Stadt gegenüber eine mehr und mehr privilegierte Stellung einnahmen. Das einträgliche Münzgeschäft[85]) brachte es mit sich, daß im Laufe des 13. Jahrh. immer mehr Bürger, und zwar aus den angesehensten Geschlechtern der Stadt, in die Hausgenossenschaft eintraten, so daß sie ihren ursprünglich unfreien Charakter verlor, den sie im 11. und 12. Jahrh. noch hatte.[86]) Eine Liste der Hausgenossen, der domini, „qui ius habent in moneta" von Straßburg aus dem Jahre 1266[87]) zeigt unter den 300 Namen in der Mehrzahl Ratsgeschlechter. Auch in Speyer[88]) und Köln[89]) setzten sich die Mitglieder der Hausgenossenschaft vorwiegend aus Patriziern zusammen.[90])

Das Hauptprivileg der Münzerhausgenossen war das mit jeder Münze verbundene ausschließliche Wechselrecht[91]) und der Handel mit Silber. Nur bei den Münzern dürfen fremde oder außer Kurs gesetzte Pfennige gewechselt wurden, und ebenso darf

---

zig 1910 S. 18, 20, 22, der die Münzer zu den burgenses rechnet, entgegen dem klaren Wortlaut von § 93.

[84]) vgl. für das Folgende Eheberg S. 113 ff.

[85]) In Köln betrug der Abzug, den die Hausgenossen von jeder ausgeprägten Mark Silber für sich machen durften, 4 Den. s. Urk. von 1255. Q. II Nr. 354.

[86]) vgl. Lau: Köln S. 69; Hegel: Chroniken von Köln III S. XLVIII.

[87]) U.B. Straßburg I S. 485 ff. — vgl. M. Baltzer: Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg bis z. Jahre 1266 S. 63/64 in Straßburger Studien II 1884.

[88]) vgl. Schaube: Entstehung S. 16/17.

[89]) Lau: Köln S. 69.

[90]) Ueber die Hausgenossen in Basel vgl. Harms: Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel S. 8 ff. Hausgenossen und Münzer sind hier getrennt.

[91]) Die Kölner Hausgenossen heißen denn auch bezeichnenderweise „communitas campsorum". Lac. II Nr. 383.

ungemünztes Silber nur an die Münze verkauft werden.[92]) Mit der Konzentrierung des Wechsels und des Silberhandels auf der Münze hängt die Bestimmung zusammen, daß, außer den Goldschmieden, nur die Münzer eine Silberwage haben dürfen.[93])

Schon im 12. Jahrh. erlangten die Münzer eine eigentümliche Ausnahmestellung innerhalb der Bürgerschaft. Regelmäßig waren sie für die niedere Gerichtsbarkeit vom gewöhnlichen Stadtgericht eximiert und hatten ihren eigenen Gerichtsstand vor dem Münzmeister. Nur dort können sie angeklagt werden, und nur die Genossen dürfen das Urteil sprechen. Für die schweren Vergehen aber, „die da ere und lyp antreffen", nämlich für Totschlag, Verwundung, Münzfrevel oder Diebstahl sind auch sie vor dem ordentlichen Gericht zuständig, wie das Privileg für die Wormser Münzer von 1165 bestimmt.[94])

Auch in Köln anerkennt der Erzbischof das Recht der Hausgenossen, nur von ihresgleichen gerichtet zu werden.[95]) Dreimal jährlich hielt der Münzmeister ein ungebotenes Ding, zu dem alle Münzer erscheinen mußten.[96])

Später wurden die Privilegien der Hausgenossen noch erweitert. So ist in Speyer 1330 der Münzmeister in allen Strafsachen der ordentliche Richter für seine Hausgenossen.[97]) Eine Folge dieser gerichtlichen Exemption ist das Asylrecht, das das Münzgebäude und die Häuser der Münzer genießen.[98])

Dem Münzmeister steht das alleinige Gericht über Münzfälscher zu.[99]) Immerhin bestimmt das erste Straßburger Stadt-

---

[92]) vgl. die Hausgenossenrechte von Speyer U.B. Speyer S. 314 und von Mainz: Hegel: Mainz I S. 350. — Bisch. Recht von Basel: Keutgen Nr. 132 § 7.

[93]) vgl. Bisch. Recht v. Basel § 7. Keutgen Nr. 132.

[94]) U.B. Worms Nr. 80.

[95]) Urk. v. 1238 Q. II Nr. 180.

[96]) U.B. Worms Nr. 80. Hegel: Mainz I S. 351.

[97]) U.B. Speyer S. 313.

[98]) vgl. U.B. Basel II Nr. 658; U.B. Worms I Nr. 80; U.B. Speyer S. 313.

[99]) Bisch. Recht von Basel § 7. Keutgen Nr. 132.

recht,[100]) daß er „secundum iudicium civitatis“ über den ertappten Fälscher richten soll. Da die Münzfälschung das Interesse der ganzen Stadt verletzte, wird die Bestrafung nicht der Willkür des Münzmeisters überlassen, wie das Urteil über die persönlichen Vergehen seiner Münzer, sondern sie soll sich nach den Normen des Stadtrechts richten. Die Vollziehung der vom Münzmeister ausgesprochenen Strafe, nämlich das Abschlagen der Hand, geschieht ebenfalls vor dem ordentlichen Richter.[101])

Charakteristisch für die spätere Ausdehnung des ursprünglich noch beschränkten Sonderrechts der Münzer auf Kosten des Stadtrechts ist der dem Straßburger Artikel 69 entsprechende Abschnitt im Hausgenossenrecht von Speyer aus dem Jahre 1330.[102]) Da hat der Münzmeister die „ordinaria iudicandi potestas“ über die Münzfälscher; er kann sie richten und sogar zum Tode verurteilen „iuxta pronunciationem et diffinicionem“ der andern Münzer. Die städtische Gerichtsbarkeit ist hier also gänzlich ausgeschaltet.

Wie es bei einer solchen in sich geschlossenen, privilegierten Genossenschaft verständlich ist, erstrebten und erhielten die Münzer früh schon das Recht, von sich aus neue Genossen aufzunehmen und den Söhnen ihrer Mitglieder die erbliche Nachfolge in das Consortium zu sichern. Anfänglich hatte die Einsetzung eines neuen Münzers dem Münzherrn zugestanden, aber dagegen wehrten sich jene kräftig. In Köln gewährte Erzbischof Heinrich 1238[103]) den Hausgenossen das Recht, bei erbenlosem Tode eines ihrer Mitglieder nach freier Wahl einen neuen Genossen aufzunehmen, ohne daß sich der Münzherr darein mischt. In Basel darf nach der Bestimmung des Hausgenossenrechts von 1289[104]) der Bischof bei seinem Amtsantritt einen Mann in die Wechselbank setzen; sonst können neue Mitglieder nur mit Zustimmung der andern aufgenommen werden.

---

[100]) 1. Stadtr. § 59.
[101]) a. a. O. § 69.
[102]) U.B. Speyer S. 316.
[103]) Q. II Nr. 175.
[104]) U.B. Basel II Nr. 658. vgl. auch U.B. Speyer S. 315.

Daß die Hausgenossenschaft sich vorwiegend aus den wohlhabenden Kreisen rekrutierte, darauf deutet das verhältnismäßig hohe Eintrittsgeld, das die Neuaufgenommenen zahlen müssen. In Worms sind es zwei Goldpfennige und eine halbe Unze Gold zum Vergolden des Bischofsstabs,[105]) in Straßburg eine halbe Goldmark, fünf Goldpfennige und ein Pfund Silberpfennige,[106]) in Mainz zwei Lot Gold.[107]) Ueberall fällt ein Teil der Gebühr, außer an den Münzmeister und an die andern Münzer, an den Bischof, in Worms und Mainz auch an den Kämmerer. Die nahen Beziehungen dieses bischöflichen Hofbeamten zur Münze,[108]) wie sie uns namentlich in Mainz entgegentreten und wie wir sie auch aus Köln kennen, wo der Kämmerer die Einkünfte aus der Münze sammelt, lassen uns noch die ursprüngliche Abhängigkeit der Münzer vom Bischof erkennen; er betrachtete die Münze gewissermaßen als eine zu seiner Kammer gehörende Privatsphäre.[109]) Das geht deutlich hervor aus einer Bestimmung des Mainzer Hausgenossenweistums. Da müssen die Hausgenossen bei einer vom Erzbischof und der Stadt gemeinsam unternommenen Kriegsfahrt „sines libes und siner kamer huten",[110]) obwohl die meisten Hausgenossen ja längst keine Ministerialen mehr waren. Auf denselben Zusammenhang weist das Privileg für die Wormser Münze hin, wo gesagt wird, daß ein angeklagter Münzer, der keine Bürgen findet, in des Bischofs Kammer bewahrt werden soll, nicht im Gefängnis, wo die gewöhnlichen Stadtbürger saßen.[111])

Diese eigentümliche Zwischenstellung der Mainzer Hausgenossen — sie bilden innerhalb des Stadtverbandes eine eigent-

[105]) U.B. Worms Nr. 80.

[106]) 1. Stadtr. § 77.

[107]) Hegel: Mainz I S. 351.

[108]) Auch in Augsburg hat der Kämmerer ein Aufsichtsrecht über die Münze. Keutgen Nr. 125 § 4.

[109]) s. Eheberg S. 128 ff. — Auch Thimme: Kammeramt S. 53/54 betont das privatrechtliche Verhältnis der Hausgenossen zu ihrem Herrn.

[110]) Hegel: Mainz I S. 350.

[111]) U.B. Worms Nr. 80.

liche Immunität wie die bischöfliche familia — macht es schwierig, zu erkennen, welche politische Rolle sie in dem Emanzipationskampf der Bürgerschaft gegen ihren Stadtherrn gespielt haben. Für unsere Zeit besitzen wir hierüber fast keine Dokumente. Erst im 14. Jahrh., als die städtische Autonomie größtenteils erstritten war und die Auseinandersetzung zwischen Geschlechtern und Zünften begann, treten die Hausgenossen aktiv auf, auf Seiten des Patriziats. In Speyer weist wenigstens für das Ende des 13. Jahrh. die Tatsache, daß das Münzhaus von Rat und Münzern gemeinsam benutzt wurde,[112]) auf ein enges Zusammengehen der beiden Körperschaften hin. Daß die Hausgenossen in Köln auf Seiten der Stadt, d. h. der regierenden Geschlechter, standen, gegen den Stadtherrn, zeigt das Vorgehen Erzbischof Konrads, der im Jahre 1259 bei seinem Kampf gegen die potentes und maiores außer den Schöffen auch sämtliche Münzer absetzte.[113]) Eine politische Wandlung haben offenbar die Hausgenossen von Worms durchgemacht. In dem erbitterten Kampf der Wormser Bürger gegen ihren Stadtherrn in den Jahren 1231—33 neigten die Münzer auf die Seite des Bischofs und sollen, wie die Wormser Chronik berichtet, die Stadt zur Versöhnung mit ihm gemahnt haben.[114]) In der Rachtung von 1233, die die Aufhebung aller Zünfte und genossenschaftlichen Vereinigungen anordnete, wurden die Hausgenossen neben den Wildwerkern denn auch geschont.[115]) Später aber sehen wir die Münzer zur Stadt halten. 1283 beschließen die bürgerlichen Ratsherren, keinem neuen Bischof huldigen zu wollen, bevor er nicht die Privilegien der Hausgenossen bestätigt oder ihnen neue und bessere gegeben habe.[116])

Seitdem im Laufe des 13. Jahrh. in steigendem Maße Angehörige der regimentsfähigen Familien in die Hausgenossenschaft eintraten, streifte sie ihren ursprünglich rein bischöflichen Cha-

---

[112]) Schaube: Entstehung S. 16.
[113]) Q. II Nr. 393.
[114]) Chron. Worm. Boos III S. 171.
[115]) U.B. Worms Nr. 163.
[116]) U.B. Worms Nr. 405.

rakter allmählich ab, und die natürliche Interessengemeinschaft mit den Geschlechtern führte die Hausgenossen ganz von selbst von ihrem Herrn weg auf die Seite der Bürger.

2. Zollwesen.

Wie die Münze, so erscheint auch der Zoll seit der fränkischen Zeit als Regal. Der König allein kann neue Zölle und Zollstätten errichten, Veränderungen der Zollsätze vornehmen und Zollprivilegien erteilen.[117]) Aber wie beim Münzregal, so erfolgten auch beim Zoll schon früh durch den König Verleihungen an geistliche und weltliche Private. So finden wir auch die Stadtherren unserer Städte zu Beginn unserer Periode regelmäßig im Besitze des Zollregals. Wann und durch wen die Uebertragung erfolgt ist, können wir jedoch meist nicht mehr feststellen.

Für Basel und Straßburg sind uns keine direkten königlichen Zollprivilegien erhalten. Die frühesten Urkunden, die sich mit Zollangelegenheiten befassen, zeigen uns die Bischöfe bereits als Inhaber der vollen Zollhoheit.

Der Bischof von Speyer gelangte 946 in den alleinigen Besitz des Zolles. Herzog Konrad der Rote, dem der Zoll in der Stadt zustand, trat damals die Hälfte an Bischof Reginbald ab, nachdem die erste Hälfte schon früher an die Bischöfe gekommen war.[118])

In Worms übertrug Otto II. 979 das letzte Drittel des Zolles (das bisher den Grafen des Wormsgau zugestanden hatte), dem Bischof Hildebold.[119]) Die übrigen zwei Drittel waren schon durch frühere Verleihungen an die Wormser Kirche übergegangen. In der Urkunde wird bestimmt, daß die Zoll- und Banneinkünfte dem Bischof von Worms in gleicher Weise zustehen sollen, wie den Kirchenfürsten in Mainz und Köln. Also muß schon vor

---

[117]) vgl. Wetzel: Das Zollrecht der deutschen Könige S. 6 ff.
[118]) U.B. Speyer Nr. 4.
[119]) U.B. Worms Nr. 35.

979 der Zoll in den Händen dieser beiden Erzbischöfe gewesen sein. [120])

Die bischöfliche Zollhoheit kommt zum Ausdruck einmal in ihrer rein fiskalischen Seite: im Bezug aller Einkünfte aus Markt- und Transitzöllen, sodann in der dekretiven Gewalt des Zollherrn: Erteilung von Zollprivilegien an die Bürger seiner Stadt oder an Fremde, Fixierung der Zollsätze, Abschließung von Zollverträgen, endlich in der Einsetzung der Zollbeamten.

In allen diesen Punkten sehen wir nun die Bürgerschaft allmählich in die Rechtssphäre des Stadtherrn eindringen und die ihm rechtlich allein zustehenden Befugnisse selbst ausüben, teils mit seiner Zustimmung, teils ganz selbständig handelnd. Während im 12. Jahrh. die den Zoll betreffenden Verfügungen noch ausschließlich vom Bischof erlassen wurden, (mit Ausnahme von Köln) tritt seit Beginn des 13. Jahrh. die Stadt selber in diesen Funktionen auf und drängt den eigentlichen Zollinhaber mehr und mehr in den Hintergrund. Die rechtliche Erwerbung der vollen Zollhoheit durch die Stadt erfolgt dagegen erst im 14. Jahrhundert, beschäftigt uns hier also nicht mehr.

Die einzelnen Phasen des städtischen Kampfes um das Zollrecht vermögen wir bei dem dürftigen Quellenmaterial auf empirischem Wege nicht mehr festzustellen; nur sprunghaft lassen uns die Urkunden die Entwicklung erkennen.

Unter unsern Rheinstädten weist B a s e l die geringsten Spuren bürgerlicher Selbständigkeit in Zollsachen auf. Das Bischofsrecht (1260—62) zeigt den Bischof noch in ungeschmälertem Besitz des Regals; „der bischof hat sin zol ze basil, der stat also: der soum einen pfennig, daz rat einen, zwei zwene, vier reder viere, ez trage lüzzel oder vil.“ [121]) Nach einem Weistum von 1352

[120]) Daß jedoch trotz der Uebertragung des Zollregals an den Bischof der König sich immer noch als Oberzollherr betrachtete und seine Rechte zuweilen kräftig geltend zu machen wußte, zeigen die Verordnungen Friedrichs I. für B a s e l 1174 Tr. 1 Nr. 232. Für K ö l n 1153 L a c. I Nr. 375; Friedrichs II. für W o r m s 1238 U.B. Worms Nr. 193.

[121]) K e u t g e n Nr. 132 § 9.

fallen die Strafen wegen Verletzung der Zollvorschriften ebenfalls an den Bischof.[122])

Damit stimmen auch die spärlichen, erst mit dem 13. Jahrhundert einsetzenden urkundlichen Nachrichten überein. 1223 verpfändet Bischof Heinrich dem Domkapitel den Passierzoll der aus Frankreich und der Lombardei herkommenden, durch Basel gehenden Waren für 30 M. Silber, so lange, bis das Kapitel diese Summe durch Bezug der Zollgefälle wieder eingebracht hat.[123]) Von einer Zustimmung der Bürger wird nichts erwähnt. Der Bischof verfügt ganz frei über seinen Zoll.

Einen kleinen Vorstoß der Stadt läßt dagegen eine Urkunde von 1225 erkennen.[124]) Da befreit der Bischof die Klöster St. Blasien und Bürgeln vom Zoll auf der neuen Rheinbrücke bei Basel, weil die Klöster auf Aufforderung des Rates und des Bischofs hin eine Summe zum Brückenbau beigesteuert haben. Die Zollbefreiung geschieht „de communi consensu et consilio canonicorum, ministerialium omniumque civium nostrorum". Bekräftigt wird die Urkunde mit dem Siegel des Bischofs, des Domkapitels und der Stadt, das hier zum ersten Male erscheint. Es zeigt sich also bereits ein gewisses Mitbestimmungsrecht der Bürger. Die Zollbefreiung wird nicht mehr einseitig vom Stadtherrn erlassen; durch die Beglaubigung mit dem städtischen Siegel erscheint die Stadt, resp. der Stadtrat, gleichsam mit als Aussteller der Urkunde, die so ihren rein bischöflichen Charakter verliert. Doch ist zu bemerken, daß der Consensus der Stadt offenbar nur deshalb eingeholt wurde, weil sie wohl auch beim Bau mitgeholfen hatte.[125]) Ein prinzipielles Mitspracherecht in Zollangelegenheiten hatte sie damit noch nicht erreicht.

Leider fehlen spätere Zollurkunden des 13. Jahrh., an denen wir die weitere Entwicklung verfolgen könnten.

---

[122]) Tr. IV S. 35.

[123]) U.B. Basel Nr. 103.

[124]) U.B. Basel Nr. 106.

[125]) s. auch E. Saxer: Das Zollwesen der Stadt Basel im Mittelalter. Basl. Diss. 1923 S. 37.

In Straßburg stehen nach dem ersten Stadtrecht, also im 12. Jahrh., alle Zölle dem Bischof zu, resp. seinem Beamten, dem Zöllner (außer dem Marktzoll von einigen Früchten und Oel, den der Burggraf erhebt).[126]) Dasselbe sagen die Urkunden des 12. Jahrhunderts aus. 1143 gewährt Bischof Burchard dem Kloster Schwarzach Befreiung vom Passierzoll für die Waren, die die Klosterleute durch Straßburg führen.[127]) Unter den bei dem Akt anwesenden Zeugen werden nach den Geistlichen und Ministerialen zwar auch omnes meliores urbis genannt, aber irgend eine wesentliche Mitwirkung wird man den Bürgern deswegen nicht zuschreiben dürfen, wird doch ausdrücklich nur die Zustimmung des Zöllners Helfrad hervorgehoben.[128])

1225 bestätigt Bischof Berthold ebenfalls allein dem Kloster Pairis seine alte Zollfreiheit auf dem Straßburger Markt.[129])

Vier Jahre später jedoch tritt die Stadt bereits selbständig handelnd in einer Zollsache auf. 1229 schließen die Bürger von Straßburg mit denen von Saarburg einen Vertrag zu gegenseitigem Ersatz des Schadens, der sie — namentlich die Straßburger — in einer Fehde des Herzogs von Lothringen betroffen hatte.[130]) Darnach sollen die Straßburger mercatores auf dem Wochenmarkt von den Waren der Saarburger Kaufleute 2 Den. vom Pfund, und umgekehrt die Saarburger auf ihrem Markt von den Waren der Straßburger 1 Den. vom Pfund erheben, bis der erlittene Schaden auf beiden Seiten gedeckt ist. Die Uebereinstimmung erfolgt zwar ex mandato et consilio der beiderseitigen Bischöfe von Metz und Straßburg, aber durch Vermittlung von je sechs Bürgern von Straßburg und Saarburg, die mit Zustimmung beider Städte selbständig die Höhe der Abgabe festsetzen. Nur der Anstoß ging von den Stadtherren aus, der Vertrag selbst ist

---

[126]) Keutgen Nr. 126 §§ 48, 49.

[127]) U.B. Straßburg Nr. 92.

[128]) Vielleicht darf man aus dem „exactor de civitate" schon auf eine beginnende, mit dem bischöflichen Zöllner konkurrierende Tätigkeit der Bürger schließen.. Es fehlen aber weitere Hinweise in dieser Richtung.

[129]) U.B. Straßburg Nr. 196.

[130]) a. a. O. Nr. 216.

das Werk der Bürger. Auch die Zwangsgewalt gegen Zuwiderhandelnde wird ausschließlich von der Stadt geübt; sie zwingt die Schuldigen zur Erlegung des doppelten Betrages. Die Urkunde ist versehen mit den Siegeln beider Städte, und als Zeugen erscheinen nur Mitglieder des Straßburger Stadtrates, keine bischöflichen Ministerialen.

Für Speyer und Worms fehlen urkundliche Nachrichten aus dem 12. Jahrh. Die erste, die Zollverhältnisse näher beleuchtende Urkunde, führt uns schon mitten in die städtische Emanzipationsbewegung hinein.

Im Jahre 1207 erlassen die Bürger von Worms und Speyer eine gegenseitige Zollordnung, die in Gegenwart von König Philipp getroffen worden war.[131]) Die Bürger beider Städte setzen fest, wie hoch die wechselseitigen Abgaben ihrer Kaufleute (der Wormser in Speyer und der Speyrer in Worms) sein sollen. Im Eingang der Urkunde wird allerdings noch die Erlaubnis der beidseitigen Bischöfe erwähnt, aber wenn man sich an die weitgehende Unabhängigkeit gerade der rheinischen Städte zur Zeit des Thronstreits erinnert, so wird man dieser „licentia" nicht viel mehr als eine formale Bedeutung beilegen. Der Urkunde ist das städtische Siegel angefügt. Wie stark die Bürger hier schon in die bischöflichen Rechte eingreifen, darauf deutet besonders die Bestimmung, daß der als „thelonearius noster" bezeichnete Zöllner, wenn er etwa einen andern als den festgesetzten Zoll erhebt, 60 Sch. Strafe „ad commune opus civitatis" zahlen muß. Die Städte setzen also nicht nur eigenmächtig einen neuen Zoll fest, sondern legen sich zugleich auch das Recht bei, die Bußen bei Verletzung dieser Zollbestimmung zu eigenem Nutzen einzuziehen.

Daß der Zoll in Worms dem Stadtherrn tatsächlich entglitten war, zeigt eine Urkunde von 1238[132]), in der Friedrich II. auf Bitten des Bischofs Landolf alle Veräußerungen an Zoll, Münze und weltlichem Gericht, die von seinen Vorgängern ohne kaiserliche Erlaubnis vorgenommen worden waren, rückgängig macht und die genannten Regalien samt dem Gericht dem Bischof zurück-

[131]) U.B. Speyer Nr. 23; U.B. Worms Nr. 111.
[132]) U.B. Worms Nr. 193.

gibt. Obwohl sie nicht ausdrücklich genannt ist, ist doch anzunehmen, daß es die Bürgerschaft war, die den Zoll an sich gezogen hatte.

Einen weiteren Schritt auf dem Wege zur städtischen Selbständigkeit zeigt uns eine Speyrer Urkunde von 1245. Da erlassen iudices, consules et universi cives von Speyer allen Handelsleuten im Reich, die ihre von Kaiser Friedrich errichtete 14tägige Herbstmesse besuchen, die Hälfte aller Zölle [133]) (mit Ausnahme von Utrecht, Worms, Köln, Trier, die verminderte Abgaben zahlen).

Hier wird eine Zustimmung des Stadtherrn überhaupt nicht mehr erwähnt. Der Jahrmarkt ist vom Kaiser den Bürgern direkt verliehen worden;[134]) deshalb beanspruchen sie, allerdings in Verbindung mit den ordentlichen, richterlichen Beamten, auch das Recht, in eigenem Namen Zollbestimmungen für diesen Markt zu erlassen. Der finanzielle Ausfall traf ja den Bischof, nicht sie selbst, denn dieser blieb trotz allen diesen bürgerlichen Eingriffen in sein Recht doch der eigentliche Zollherr der Stadt, wie wir aus einer Urkunde von 1290 erkennen, worin Bischof Friedrich dem Domkapitel den Zoll in Speyer und die Einkünfte aus den Rheinüberfahrten in und bei der Stadt für 3300 hall. Pf. verkauft.[135])

Aeußerst dürftig sind die Nachrichten über Mainz. Eine einzige Urkunde von 1155 läßt das vom Stadtherrn geübte Zollverordnungsrecht erkennen. Im Kampf gegen Heinrich V. hatte Erzbischof Adalbert die Zollsätze, welche die dem salischen Hause treu ergebenen Kaufleute von Duisburg im Hafen von Mainz entrichten mußten, ungebührlich erhöht.[136]) In der auf die Klagen der Duisburger von Kaiser Friedrich 1155 angeordneten Untersuchung stellten die Kaufleute nach dem Zeugnis der seniores et idonei burgenses von Mainz ihre ursprünglichen Zollgebühren fest, worauf Erzbischof Arnold die verlangte Reduktion verfügte. Die Bürger von Mainz erscheinen hier lediglich als Zeugen; eine faktische Mitwirkung haben sie nicht.

---

[133]) U.B. Speyer Nr. 70.
[134]) a. a. O. Nr. 69.
[135]) a. a. O. Nr. 166.
[136]) Lac. I Nr. 382.

Wie und wann die Stadt dann selbständiger auftrat, darüber lassen uns die Urkunden leider ganz im Dunkeln. Da aber die freiheitliche Entwicklung in Mainz überhaupt langsamer vor sich ging als in den andern rheinischen Städten (es erhielt erst 1244 einen Rat), so ist wohl auch auf dem Gebiete des Zollwesens das alleinige Verfügungsrecht des Stadtherrn länger intakt geblieben als anderswo.[137])

Ein wesentlich reicheres Bild bieten uns, entsprechend ihrer großen Mannigfaltigkeit, die Quellen von Köln. Schon 1084[138]) schenkt Erzbischof Sigwin dem Kloster St. Martin zu Köln einen bestimmten Anteil am Marktzoll. 1125[139]) befreit Erzbischof Friedrich die Kaufleute von Siegburg von allem Schiffs- und Marktzoll in Köln. 1147[140]) verleiht Erzbischof Arnold der Abtei Egmont neben der Zollfreiheit in Neuß und Andernach auch die in Köln. 1203[141]) setzt Erzbischof Adolf die Zollsätze fest, die die Bürger von Dinant für ihre Waren in Köln zu entrichten haben. 1218[142]) gewährt Erzbischof Engelbert dem Kloster Eberbach Zollfreiheit in Köln.

In allen diesen Erlassen tritt der Erzbischof als alleiniger Aussteller auf; die Bürger erscheinen höchstens hie und da als Zeugen.

Zu gleicher Zeit aber begegnet uns — und zwar schon im 12. Jahrh. — eine mit dem Erzbischof konkurrierende Tätigkeit von Seiten der Stadt.

Im Jahre 1103[143]) erfolgt eine Bestätigung der alten, seit längerer Zeit nicht mehr eingehaltenen Zollsätze der Kaufleute von Huy und Lüttich, zwar noch durch den Erzbischof Friedrich, aber auf Grund eines Schöffenurteils, das in der Verhandlung das ausschlaggebende Moment ist. Heißt es doch ausdrücklich:

---

[137]) Noch im Privileg von 1244 wird die Befreiung der Bürger vom Zoll allein vom Erzbischof erlassen. Gud. I S. 580 § 3.

[138]) Q. I Nr. 32.

[139]) Lac. I Nr. 300.

[140]) Lau: Köln S. 58.

[141]) Q. II Nr. 5.

[142]) Q. II Nr. 59.

[143]) Hansisches Urkundenbuch III Nr. 601.

„hoc (nämlich die Festsetzung der Zollsätze) autem testimonium sancitum est et adstipulatum iudicio scabinorum.“ [144]) Wenn die formelle Bestätigungsurkunde auch nicht von den Schöffen selbst ausgestellt ist, so ist doch ihr iudicium in erster Linie dafür maßgebend. Bald sehen wir denn auch die Stadt auf diesem Gebiet ganz eigenmächtig vorgehen.

1149 [145]) schließen die Bürger von Köln und Trier einen Vertrag über die Zollabgaben, die die Trierer Kaufleute in Köln zu zahlen haben. Die Höhe der Zollsätze wird im Kölner Schöffengericht vor dem Erzbischof durch Schöffenspruch festgestellt. Es ist also der gleiche Vorgang wie 1103. Während aber damals der Erzbischof den Kaufleuten von Lüttich und Huy die Urkunde ausstellte, besorgen die Bürger das jetzt selbst. Um die Zurückdrängung des Stadtherrn und die selbständige Haltung der Bürgerschaft recht deutlich zum Ausdruck zu bringen, heißt es am Schluß der Urkunde: die Kölner und Trierer sollten auch in Zukunft jede Zwietracht zwischen sich entfernen, da: „nos Colonienses et Treverenses convenimus efficientes ut unus essemus populus“.

1141 [146]) erneuern die Schöffen von Köln den Kaufleuten von Dinant ein Zollprivileg, das diese von Erzbischof Friedrich erhalten hatten, dessen Bestimmungen aber von den kölnischen Zöllnern vielfach verletzt worden waren. Die Urkunde wird mit dem städtischen Siegel, das damals die Schöffen führten, versehen, und es wird noch extra Verwahrung eingelegt gegen die „malignitas“ späterer Erzbischöfe, die vielleicht die Verordnung nicht innehalten würden. Hier nehmen die Schöffen, die neben ihrer richterlichen Tätigkeit in der älteren Zeit auch kommunale Funktionen ausübten,[147]) also ganz auf eigene Faust die Erneuerung

---

[144]) s. dagegen Köbner S. 171 ff., der in dieser Urkunde nur den Einfluß des Stadtherrn sieht.

[145]) Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgesch. der rhein. Städte. Kurtrier. Städte. I. Trier. Publ. d. Gesellsch. f. rhein. Geschichtskunde Bd. XXIX. S. 273/74.

[146]) Q. I Nr. 80.

[147]) vgl. Abschnitt I, 2 Handel und Gewerbe S. 47.

eines erzbischöflichen Privilegs vor, was doch allein dem Erzbischof zugestanden hätte. Nicht einmal dessen Einwilligung wird erwähnt. Der Stadtherr sah denn auch dieses Vorgehen offenbar als rechtswidrig an, denn in seiner erneuten Privilegienbestätigung für Dinant 1203 [148]) gedenkt Erzbischof Adolf der Urkunde von 1171 mit keinem Wort, sondern greift direkt auf das alte Privileg von Erzbischof Friedrich zurück.

1178 [149]) schließen wiederum die Schöffen und prudentissimi civitatis mit den Bürgern von Verdun ein Zollabkommen ohne Nennung des Erzbischofs, und ca. 1200 [150]) bezeugen die Kanoniker der Kirchen von Nivelle und Andenne ihre alte Freiheit vom Weinzoll in Köln vor den Schöffen und erhalten von ihnen die Bestätigung.

Dazwischen kommen freilich auch wieder Zollprivilegien vor, die vom Erzbischof selbst ausgestellt sind, so die Bestätigung der Zollfreiheit für das Kloster Cornelimünster von 1155,[151]) die auf Grund eines Schöffenspruchs erfolgte (wie 1103).

Wir sehen also, wie die Schöffen den Zoll, obwohl er immer noch erzbischöfliches Regal war, als eine Angelegenheit der Bürgerschaft betrachteten [152]) und neben dem Erzbischof darüber Zeugnisse und Urkunden ausstellten. Die Stadt tritt in Köln auf diesem Gebiet schon früh mit dem Anspruch auf Gleichberechtigung neben ihren Stadtherrn, der diese Usurpation dulden mußte, wenn er sie auch nicht anerkannte, wie die Urkunde von 1203 zeigt.

Diese Entwicklung wurde, abgesehen von dem starken Selbständigkeits- und Unabhängigkeitsgefühl, das die Kölner von jeher auszeichnete, wohl auch durch den Umstand gefördert, daß die Erzbischöfe fast während des ganzen 12. Jahrh. den Zoll verpfändet hatten, und zwar an reiche Bürger. Trotz dem Verbot Fried-

---

[148]) Q. II Nr. 5.

[149]) Q. I Nr. 90; schon 1150—61 bezeugten Schöffen und Schöffenbrüder den Verdunern die alten Zollsätze. Hoeniger Scab. 1 I 3.

[150]) Q. I Nr. 114.

[151]) Knipping: Regesten der Erzbischöfe von Köln i. M.A. II Nr. 609.

[152]) vgl. Köbner S. 423.

richs I., den Zoll nach seiner Wiedereinlösung 1153 von neuem zu veräußern,[153]) verpfändete Erzbischof Philipp, der für seinen Italienzug Geld nötig hatte, 1174[154]) ihn doch wieder an den Bürger Gerhard ante Curiam gegen ein Darlehen von 600 M. In den Jahren 1180—84 erfolgte eine nochmalige Verpfändung an den Monetarius Constantin gegen eine Summe von 350 M. jährlich;[155]) 1206[156]) mußte König Philipp in seinem Vertrag mit der Stadt schon wieder die Einlösung der an Bürger verpfändeten Zolleinkünfte verfügen.

Wenden wir uns nun zu den Organen, die die Erhebung des Zolles besorgten, den Zollbeamten.

Der Zöllner gehörte, wie der Münzmeister, zu den vier bischöflichen Stadtbeamten, den officiati,[157]) die ja überall anfänglich Ministeriale waren. Wie das Amt des Münzmeisters, so wird auch der Zoll als officium bezeichnet, und gleich jenem wird der Zöllner vom Stadtherrn gewählt und in sein Amt eingesetzt. In Straßburg hat der Zöllner, wie Schultheiß und Münzmeister, Strafgewalt und erhält dazu den Bann vom Vogt.[158]) Aus den andern Städten erfahren wir über weitere Befugnisse des Zöllners — neben der eigentlichen Zolleinziehung — nichts Näheres. Auch über die Art der Zollverwaltung liegen uns, mit Ausnahme von Straßburg, keine weiteren Nachrichten vor.

Die natürlichste Form ist der Regiebetrieb; die Zolleinkünfte werden vom Beamten dem Bischof oder auch einem seiner höheren Hofbeamten, in Köln dem Kämmerer, abgeliefert. Von Straßburg wissen wir aber bestimmt, daß dort im 12. Jahrh. nicht der Regiebetrieb herrschte,[159]) sondern der Zöllner behielt die Zollgefälle aus denjenigen Zöllen, die ihm zustanden, für sich und mußte

[153]) Q. I Nr. 66.

[154]) Q. I Nr. 85.

[155]) Hoeniger Scab. 2 I 4.

[156]) Q. II Nr. 23.

[157]) s. Stadtrecht von Straßburg § 7. Keutgen Nr. 126.

[158]) a. a. O. § 12.

[159]) Auch Arnold: Geschichte der deutschen Freistädte I S. 261 ff. und Kruse S. 21 sind dieser Meinung.

damit den Unterhalt der Brücken in der Neustadt bestreiten.[160]) Denselben Bestimmungen begegnen wir in den Stadtrechten von Freiburg und Bern.[161])

Daß am Mittelrhein die Zollverwaltung vielleicht in gleicher Weise geübt wurde, darauf könnte die — von H. Wibel in ihrer Echtheit zwar angefochtene — Bestimmung in Heinrichs V. Privileg für Worms von 1114 hinweisen.[162]) Darnach soll dem Einnehmer des Schiffszolles als Entschädigung für sein offenbar wenig einträgliches oder sonstwie mißliebiges Amt noch der Zoll vom groben, schwarzen Wollentuch zufallen. Diese Vergünstigung wäre nicht recht zu verstehen, wenn die Zollgefälle nicht eine unmittelbare Einnahme des Beamten selbst bilden würden. Von irgendwelchen Gegenleistungen des Zöllners, wie wir sie in Straßburg treffen, erfahren wir freilich hier nichts weiteres.

In der älteren Zeit ist überall ein Zöllner vorhanden; nur in Köln sind es von Anfang an zwei. Am Ende unserer Periode aber, Mitte des 13. Jahrh., finden wir mancherorts zwei Beamte, so in Basel, Speyer und wohl auch in Straßburg. Der gleiche Wandel, den wir schon bei der Untersuchung über den Münzmeister festgestellt haben, tritt uns auch hier entgegen: im 13. Jahrh. wird der Zöllner ein Bürger.

In Basel tritt 1141[163]) der Zöllner Hugo unter den ministerialischen Zeugen auf. Erst 100 Jahre später treffen wir wieder einen Heinricus thelonearius, 1240,[164]) ohne Angabe seines Standes; aber sein Platz unter Zeugen, die alle als Bürger nachweisbar sind, spricht dafür, daß er selbst auch Bürger ist. 1257[165])

---

[160]) 1. Stadtrecht §§ 47, 48, 55, 58. — Einige Zölle fielen dem Burggrafen zu; er mußte für die Brücken der Altstadt sorgen. Der Zoll von Hanf und Kohlen dagegen bildete eine direkte Einnahme des Bischofs.

[161]) Keutgen: Urk. S. 124 § 11 und 128 § 17.

[162]) U.B. Worms Nr. 62. — H. Wibel: Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, Archiv für Urkundenforschung VI 1918 S. 256.

[163]) Tr. I Nr. 186.

[164]) Tr. I Nr. 377. — Die von Saxer: Zollwesen der Stadt Basel im Mittelalter S. 145 angeführten ministerialischen Zeugen aus dem 12. Jahrh. lassen sich nicht sicher als Zöllner nachweisen.

[165]) U.B. Basel Nr. 329.

erscheint ein Heinricus thelon. unter den bürgerlichen Ratsherren, und in einer, einige Tage früher ausgestellten Urkunde ein Nikolaus thelon.[166]) unter den cives Basilienses. Es gab also um die Mitte des 13. Jahrh. bereits zwei bürgerliche Zöllner.

In Straßburg erscheint Gelfradus thelon. 1129[167]) unter den Ministerialen; 1201[168]) Siegfried thelon. bereits unter den burgenses, ebenso 1209,[169]) 1243.[170]) Gleichzeitig mit dem Zöllner Rudolf von 1243 tritt 1244[171]) ein Heinricus thelon. ultra Bruscam, „jenseits der Breusch" auf, unter den Consules. Demnach waren auch in Straßburg später zwei Zöllner vorhanden. 1253[172]) ist der Zöllner Rudolf sogar Bürgermeister. Der Vertrag zwischen Bischof und Stadt 1263[173]) setzt dann ausdrücklich fest, daß der Zöllner ein Bürger sein soll.

Ein ähnliches Bild erhalten wir aus Speyer und Worms. In Speyer ist 1164[174]) der Zöllner noch Ministeriale, 1207[175]) erscheint er unter den Bürgern. 1239[176]) ist auch hier Dietmar thelon. Bürgermeister. Nach dem Vertrag von 1294[177]) zwischen Bischof Friedrich und der Stadt sollen die zwei Zöllner vom Rat gewählt, vom Bischof nur rein formell ins Amt eingesetzt werden. Den Amtseid leisten sie dem Rat, nicht dem Bischof. Wir dürfen wohl annehmen, daß es de facto schon vorher so gehalten wurde und jetzt nur noch die rechtliche Sanktionierung und offizielle Anerkennung durch den Stadtherrn fand.

---

[166]) U.B. Basel Nr. 328.
[167]) U.B. Straßburg Nr. 78.
[168]) a. a. O. Nr. 139.
[169]) a. a. O. Nr. 151.
[170]) a. a. O. Nr. 281.
[171]) a. a. O. Nr. 288, 290.
[172]) a. a. O. Nr. 373.
[173]) Keutgen Nr. 128 § 4.
[174]) U.B. Speyer Nr. 17.
[175]) a. a. O. Nr. 24 — ebenso Nr. 534; 30; 34.
[176]) a. a. O. Nr. 61.
[177]) a. a. O. Nr. 184.

In Worms wird der Zöllner bis 1165[178]) unter den Ministerialen angeführt. Aber schon 1182[179]) erscheint Werner thelon. unter den cives. Ebenso ist der „thelonearius noster“ im Vertrag zwischen Worms und Speyer von 1207 ein Bürger.[180])

Für Mainz wissen wir über den Zöllner und seinen Stand leider gar nichts. Die einzige Nachricht stammt erst aus einer späten Urkunde von 1277,[181]) wo ein Ekkard thelon. unter den cives angeführt wird. Jedoch können wir, bei der schon erwähnten Unzuverlässigkeit der mainzischen Standesbezeichnungen, auf Grund dieser einzigen Stelle nicht mit Sicherheit entscheiden, ob der Zöllner damals wirklich ein Bürger gewesen ist. Der Grund, weshalb in den Mainzer Urkunden nie ein Zöllner als Zeuge auftritt, wie das in den andern Städten doch so häufig der Fall ist, liegt vielleicht darin, daß er zu den sogenannten „officiati“ gehörte, die oft als Zeugen neben den Ministerialen auftreten, ein Kollegium von ministerialischen bischöflichen Beamten, an dessen Spitze Kämmerer und Schultheiß stehen,[182]) und in dessen Händen vor Entstehung des Rates die Stadtverwaltung lag. Da der Münzmeister unter den officiati erscheint,[183]) ist anzunehmen, daß auch der Zöllner zu ihnen gehörte.

In Köln beträgt die gewöhnliche Zahl der Zöllner zwei.[184]) In einer Urkunde von 1171[185]) treten sogar vier auf: 2 magistri thelonearii und 2 subthelonearii; 1180[186]) werden drei Zöllner als Zeugen genannt. Die eigentliche Arbeit besorgten wohl die Unterzöllner und lieferten die Gefälle den magistri thelonearii ab.

---

[178]) U.B. Worms Nr. 63; 64; 65; 72; 81.

[179]) a. a. O. Nr. 89.

[180]) a. a. O. Nr. 111.

[181]) Gud. II S. 444.

[182]) vgl. Hegel: Mainz II S. 34.

[183]) Baur II Nr. 44.

[184]) s. das Verzeichnis bei Lau: Die erzbischöflichen Beamten in der Stadt Köln während des 12. Jahrh. Diss. Bonn 1891 S. 78 ff.

[185]) Q. I Nr. 80.

[186]) Q. I Nr. 94.

Auch in Köln war der Zöllner anfänglich Ministeriale, wie eine Urkunde von 1125[187]) zeigt. Aber schon früh — etwa 50 Jahre früher als in den übrigen Rheinstädten — wird das Amt von Bürgern besetzt und zwar von den angesehensten und vornehmsten.[188]) 1149[189]) werden die beiden Zöllner unter den viri illustres et probatissimi civitatis genannt. Die zwei im Jahre 1171 auftretenden magistri thelon. sind Schöffen, der eine, Gerhard, sogar Schöffenmeister, und auch die drei thelonearii von 1180 treffen wir unter den Schöffen an. Aber trotz der angesehenen bürgerlichen Stellung der Zollbeamten blieb doch der Charakter als eines erzbischöflichen Amtes gewahrt, da die Oberaufsicht in den Händen des Kämmerers lag, eines erzbischöflichen Ministerialen, der die Einkünfte des Zolles, wie der Münze, einsammelte.[190])

Einen Blick wollen wir noch auf die Zollprivilegien werfen, die unsern Städten von den Königen verliehen worden sind. Dabei kommen in erster Linie der Mittel- und Niederrhein in Betracht, da sich hier die großen Reichskämpfe abspielten, an denen die rheinischen Städte so lebhaften Anteil nahmen.

Das erste bekannte, eigentlich städtische Privileg hat denn auch eine rheinische Stadt erhalten, Worms. Zum Dank für die tatkräftige Hilfe, die Heinrich IV., als er von allen Seiten verlassen war, von den Wormsern erfuhr, erteilte er ihnen 1074[191]) ein Privileg, worin er zuerst in schwungvollen Worten die Hingabe der Bürger preist und ihnen darauf die Zollfreiheit in einer Anzahl von Reichszollstätten verleiht. Nicht auf die Zollbefreiung als solche kommt es hier an, — Zollprivilegien haben verschiedene Städte schon früher erhalten — sondern das Bedeutsame für die Stadtgeschichte und speziell für unser Problem liegt darin, daß das Privileg den Bürgern direkt erteilt wird,[192])

---

[187]) Lac. I Nr. 300.

[188]) vgl. Lau: Beamte S. 52 ff.

[189]) Lac. I Nr. 366.

[190]) Kölnisches Ministerialenrecht Q. I S. 212.

[191]) Keutgen Nr. 79.

[192]) vgl. Wibel: Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, Archiv für Urkundenforschung 6 1918 S. 239.

ohne den Stadtherrn überhaupt nur zu nennen, wie das bei den älteren Privilegien der Fall gewesen war.[193]) Die Urkunde ist sogar deutlich im Gegensatz zu ihm ausgestellt, denn Bischof Adelbert war dem König feindlich gesinnt und hatte deshalb die Stadt verlassen müssen, als der Kaiser von den Bürgern aufgenommen wurde. Damit wird also zum ersten Mal die Bürgerschaft als selbständiger Faktor neben dem Stadtherrn öffentlich anerkannt. Zugleich zeigt uns das Privileg schon Anfänge einer städtischen Verwaltung durch die Bürger selbst; die ihnen speziell verliehene Urkunde mußte doch auch von ihnen in einem städtischen Archiv aufbewahrt werden.

Die späteren königlichen Zollprivilegien, die unsere Städte erhielten, stammen alle aus einer Zeit, da die Selbständigkeit der Bürger meist schon in voller Entfaltung begriffen, zum Teil auch vom Stadtherrn selbst anerkannt wurde. Da hat es also nichts Auffallendes mehr, wenn die Privilegien sich unmittelbar an die Bürger wenden.[194])

Ein ganz interessantes Beispiel davon, wie sich auch an kleinen Zügen die wachsende Unabhängigkeit der Stadt verfolgen läßt, bieten uns einige Kölner Zollurkunden.

1190 [195]) bestimmte Kaiser Heinrich VI. in einer Urkunde für Erzbischof Philipp neben andern ihm gewährten Vergünstigungen, daß die Bürger von Köln, Neuß und andern „oppida, quae Coloniensis archiepiscopus libere tenet ad manus suas", vom Zoll bei Kaiserswerth und Boppard befreit sein sollen. Da wird das Privileg, obwohl es doch allein die Bürger angeht, dem Stadtherrn verliehen und Köln dazu noch auf eine Stufe mit den übrigen erzbischöflichen Landstädten gestellt. Die Bestätigung des

---

[193]) vgl. dagegen das nur wenige Jahre zuvor erlassene Privileg Heinrichs für Halberstadt. Keutgen Nr. 77 c.

[194]) s. das Priv. Konrads IV. für Mainz 1242. Böhmer-Will: Regesta II S. 266 Nr. 406; Heinrichs (VII.) für Speyer 1232. U.B. Speyer Nr. 51; Konrads IV. für Worms 1242. U.B. Worms Nr. 204; die beiden letzteren sind immerhin auf Bitten des Stadtherrn erlassen worden.

[195]) Q. I Nr. 106. — vgl. Köbner S. 510.

Privilegs durch Heinrich VI. 1193[196]) dagegen richtet sich bereits an Erzbischof und Bürger gemeinsam: „tam ipsi ecclesie quam civitati Coloniensi ... confirmamus." Die weitern Bestätigungen von Otto IV. und Philipp von Schwaben wenden sich dann nur noch an die Bürger.[197]) Der Erzbischof wird darin gar nicht mehr erwähnt.[198])

Fassen wir zum Schluß die Ergebnisse unserer Untersuchung nochmals kurz zusammen.

In allen unsern Rheinstädten ist der Zoll durch königliche Verleihung bischöfliches Regal und bleibt es bis ins 14. Jahrh. Ursprünglich gehen die obrigkeitlichen Zollverfügungen allein vom Stadtherrn aus; aber mit Beginn des 13. Jahrh. — in Köln schon im 12. Jahrh. — macht sich mehr und mehr eine Mitwirkung der Bürger bemerkbar, teils in Gemeinschaft mit dem Bischof, teils in direkter Konkurrenz mit ihm. Die Zollbeamten, anfänglich durchwegs Ministerialen des Stadtherrn, werden spätestens seit Anfang des 13. Jahrh. aus dem Bürgerstande genommen und bekleiden daneben oft sehr angesehene städtische Aemter (Bürgermeister, Ratsherren, Schöffen). Die Stadt befindet sich am Ende unserer Periode auf dem Wege zur vollen Erwerbung des Zolles, die jedoch erst im nächsten Jahrhundert rechtlich erfolgt.

[196]) Q. I Nr. 108.

[197]) Q. II Nr. 24; 37.

[198]) Der zweite Teil des bekannten Privilegs Heinrichs V. für Speyer von 1111, der die Bürger vom Zoll in der Stadt und im Bistum Speyer befreit, wird von Wibel: Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, Archiv für Urkundenforschung VI 1918 S. 256 ff. als Fälschung betrachtet, hauptsächlich aus diplomatischen Gründen. Wir neigen ebenfalls zu dieser Ansicht und zwar vor allem auf Grund des Inhalts. Es ist unmöglich, daß hier der Kaiser spricht, wenigstens in den Bestimmungen, die sich auf den Zoll beziehen. Ist doch seit der ersten Uebertragung des gesamten Zolles in der Stadt an den Bischof in allen spätern königlichen Bestätigungen bis zu Heinrich IV. deutlich gesagt, daß der Zoll ausschließlich dem Bischof zustehe und dem Fiskus nichts mehr gehöre. Also kann der Kaiser hier gar keine Befreiungen mehr vornehmen, so wenig wie er ein Recht hat, die Bürger vom Zoll im Bistum zu befreien. Vermutlich sind hier, wie Wibel annimmt, Stücke aus einer kaiserlichen und bischöflichen Urkunde miteinander vermengt worden.

3. Steuerwesen.

a. Direkte Steuern.

Seit dem 12. Jahrh. finden wir in Deutschland eine allgemein verbreitete direkte Territorialsteuer, die Bede.[199]) Oeffentlich-rechtlichen Ursprungs, wurde sie durch die Gerichtsherren, die späteren Landesherren, erhoben auf Grund der ihnen zustehenden gräflichen Gewalt. Wie die ländlichen Bewohner, so waren auch die Städte ihrem Herrn — die königlichen Städte dem König, die Landstädte ihrem Landesherrn — zu einer solchen ordentlichen Landessteuer verpflichtet. Sie wurde von der Stadt als Gesamtheit aufgebracht und seit dem 13. Jahrh. meist auch in ihrer Höhe fixiert.[200])

In unsern rheinischen Städten, die als Bischofsstädte weder ausgesprochene Landstädte, noch Reichsstädte waren, sind die Steuerverhältnisse nicht immer klar erkennbar. Im Prinzip waren die Bürger ihrem Stadtherrn gegenüber, der ja ihr Landesherr war, ebenfalls zur Zahlung der Bede verpflichtet. Eine deutlich als Bede erkennbare Steuer zahlen z. B. die Bürger von Augsburg ihrem Stadtherrn, jährlich 100 Pf. am Johannistag.[201]) Doch können wir eine solche direkte landesherrliche Steuer am Rhein, außer in Basel — in Speyer und Mainz finden sich nur Andeutungen — nirgends nachweisen; sie muß also schon früh dem Bischof verloren gegangen sein.

In Basel wurde, wie aus einer Urkunde von ca. 1187[202]) hervorgeht, im 12. Jahrh. vom Bischof eine Bede, hier Gewerf genannt, erhoben. $^2/_3$ behielt der Bischof für sich, $^1/_3$ fiel dem Vogt zu. Nach einer Uebereinkunft zwischen Friedrich II. und Bischof Heinrich im Jahre 1218 aber wird das Gewerf nun zwischen dem Bischof und dem König zu gleichen Hälften geteilt. Wir haben

---

[199]) s. v. Below: Probleme, Die älteste deutsche Steuer S. 626 — Zeumer: Städtesteuern S. 6 ff.; S. 48 ff.

[200]) Zeumer S. 23 ff.

[201]) U.B. Augsburg I Nr. 13.

[202]) U.B. Basel Nr. 55.

darin wohl eine Gegenleistung des Bischofs an den König zu sehen, der ja in diesem Jahr auf Heinrichs Bitten Stadtrat und Ungeld in Basel aufgehoben hatte.[203]) Nach Bischof Heinrichs Tod zog der Kaiser die Steuer wohl ganz ans Reich, wie der hohe Betrag von 200 M. im Steuerverzeichnis von 1241[204]) vermuten läßt, und später, in den Wirren des Interregnums, ging das Gewerf wahrscheinlich überhaupt verloren.[205]) Das Bischofsrecht von 1260 kennt es nur noch aus früheren Zeiten,[206]) und die Handfeste Heinrichs von Neuenburg von ca. 1264[207]) erklärt die Bürger frei von allem Gewerf und Steuern.[208]) In Basel gelang es also den Bürgern am Ende unserer Periode, sich von der Bede zu befreien.

Auch in Speyer scheint der Bischof im 12. Jahrh. eine direkte Steuer vom Grundbesitz der Bürger erhoben zu haben. In seinem Privileg von 1198[209]) bestimmte König Philipp, daß niemand von den Gütern der Bürger eine Steuer erheben dürfe, außer dem gewöhnlichen Grundzins. Mit diesem Verbot hat der König doch wohl vor allem den Stadtherrn im Auge, und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir dabei an die Bede denken. Daß der Stadtherr später aber doch wieder Steuern forderte, zeigt der Vertrag von 1294,[210]) worin er den Bürgern versprechen mußte, keine exactiones und collectas zu verlangen.

Die Bestimmung im Privileg Erzbischof Siegfrieds von Mainz 1244,[211]) daß von den unter der Gerichtsherrschaft des Erzbischofs gelegenen Gütern der Bürger, diese keine exactio

---

[203]) s. Wackernagel: Basel S. 78 ff.

[204]) Neues Archiv f. ält. deutsche Gesch.-Kunde 23 S. 523.

[205]) vgl. Wackernagel S. 63.

[206]) Keutgen Nr. 132 § 2 swenne auch daz were, daz man ze Basil gewerf gebe.

[207]) U.B. Basel IV Nr. 134.

[208]) Auch in Konstanz und Augsburg wurde die Steuer zwischen Bischof und Kaiser geteilt; hier erhob jedoch der Kaiser seinen Anteil auf Grund der Vogtei. Neues Archiv 23 S. 525; Zeumer S. 30, 31.

[209]) U.B. Speyer Nr. 22.

[210]) a. a. O. Nr. 184.

[211]) Gud. I S. 580 § 2.

zahlen sollten, deutet auch auf die Existenz einer vom Stadtherrn erhobenen Bede hin.

Auch in Köln finden wir im 12. Jahrh. eine direkte, auf den Grundbesitz umgelegte Steuer; sie wird aber nicht, wie in Basel und Speyer, vom Stadtherrn erhoben, sondern von den Bürgern selbst.

1154[212]) beklagen sich die Bewohner der damals noch außerhalb der Mauern gelegenen Vorstadt St. Pantaleon beim Erzbischof Arnold, daß sie „ad communem collectam" auch ihren Teil beisteuern sollten, wozu sie doch nach altem Recht nicht verpflichtet seien. Der Erzbischof bestimmte dann nach einer Untersuchung, daß die Bewohner von St. Pantaleon „ab omni civilium collectarum exactione" frei sein sollten, solange die Vorstadt noch nicht in den städtischen Mauerring einbezogen sei. Dann aber sollte auch für sie das „commune ius civium" gelten. Wer also innerhalb der Mauern wohnt und ihren Schutz genießt, muß auch die städtischen Lasten tragen, d. h. Steuern zahlen.

1184[213]) gibt der Dompropst Bruno dem Eiko von Halle eine der Domkirche gehörende, auf dem Markt gelegene area zu Erbzins, mit dem Vermerk, außer dem üblichen Jahreszins an den Eigentümer, auch den Bürgern „omnes civiles exactiones" zu zahlen.

1255,[214]) bei der Uebertragung von zwei Häusern an einen Bürger und seine Frau durch das Kloster St. Maximin, wird bestimmt, daß die Empfänger außer dem Zins „collectas et omne ius civile" leisten sollen.

Dieselben ausdrücklichen Verordnungen, daß die Besitzer eines Hauses, außer dem Leihezins an den Eigentümer, auch zur Zahlung der bürgerlichen Steuern verpflichtet sind, finden sich sehr häufig in den Schreinseintragungen.[215])

---

[212]) Q. I Nr. 67.

[213]) Q. I Nr. 98.

[214]) Q. II Nr. 361.

[215]) Hoeniger Gereon 3 V 1 a u. 1 b; Laur. 2 I 14 usw.; weitere Belege bei Lau: Köln S. 342/43 A. 1.

Als was haben wir diese Steuern anzusehen? Entweder ist es eine von unten, aus der Initiative der so frühzeitig selbständigen Bürgerschaft herausgewachsene, rein bürgerliche Institution,[216]) oder wir können darin die, ursprünglich vom Stadtherrn erhobene, dann aber von der Bürgerschaft an sich gerissene, oder auf friedlichem Wege vom Stadtherrn ihr überlassene alte, landesherrliche Bede sehen.[217]) Da sich von der Bede, die in Köln doch wohl, wie überall, vom Landes- resp. Stadtherrn gefordert wurde, sonst keine Spur findet, wäre diese zweite Möglichkeit wohl denkbar. Köln würde uns somit ein Beispiel bieten für den Entwicklungsgang, den diese Steuer vielleicht auch in den andern Rheinstädten genommen hat. Anfänglich vom Stadtherrn erhoben, geriet die Bede früher oder später, je nach dem Selbständigkeitsgrad der Bürgerschaft, in die Hände der Stadt, und wurde nun als spezifisch städtische Steuer auf derselben Grundlage wie vorher (vom Grundbesitz) für eigene Zwecke von ihr weiter erhoben.

Sicheres läßt sich bei dem gänzlichen Mangel an Nachrichten aus unsern Städten freilich nicht sagen. Es ist auch denkbar, daß die Bürger dort, sobald sie sich von der Zahlung der Bede emanzipiert hatten, die direkte Steuer ganz eingehen ließen und die Bedürfnisse des städtischen Haushalts lieber mit Hilfe des Ungelds deckten.

Welches auch der Ursprung dieser direkten Steuer in Köln sein mag, jedenfalls anerkannte sie der Erzbischof oder duldete sie wenigstens stillschweigend. Die Erhebung und Verwaltung dieser Steuern erfolgte in den einzelnen Parochien durch die Parochialamtleute,[218]) die in ihren Bezirken ganz selbständig waren. So konnten die Amtleute von St. Columba z. B. verfügen, daß ihre Geburhäuser für immer von der exactio frei sein sollten.[219]) Sie erscheinen neben den Schöffen, die wohl die oberste

[216]) vgl. Köbner S. 317.
[217]) vgl. Lau: Köln S. 520 u. 342.
[218]) s. Köbner S. 291 ff.
[219]) s. Lau: Köln S. 331/32.

Finanzaufsicht hatten, in der Urkunde von 1174 auch als Vertreter der Bürgerschaft.[220])

Später hatte neben dem Schöffenkolleg auch der Stadtrat die Leitung der Finanzen. Diesen beiden Behörden übertrug Erzbischof Konrad 1242[221]) die Aufbringung der Geldsumme, die die Bürger ihm für die Zerstörung der Mauern von Deutz versprochen hatten. Mit der Zeit aber griff die Stadt über ihre anfänglichen Kompetenzen hinaus und führte von sich aus neue Steuern und Abgaben ein. So beschwert sich Erzbischof Konrad von Hochstaden im Großen Schied 1258, daß die maiores civitatis, (d. h. die Mitglieder der Richerzeche und des Schöffenkollegs) so oft es ihnen einfällt, „nova exactionum statuta" machen, ohne die Zustimmung des Stadtherrn einzuholen.[222]) Der Erzbischof verbietet jede Neuerung, die ohne seine Bewilligung erfolgt, da er der höchste Richter und Herr der Stadt sei. Die Entscheidung der Schiedsrichter über diesen Punkt lautet weniger energisch. Sie verbieten neue Auflagen durch die Stadt nur, wenn solche dem Erzbischof und dem Klerus Schaden verursachen.[223]) Prinzipiell wird der Stadt das Recht der selbständigen Steuererhebung also nicht bestritten. Konrad verlangte ferner eine öffentliche Rechnungsablegung von denjenigen, in deren Verwaltung die städtische Kasse stand.[224]) Es wurde ein aus Schöffen, Zunftmeistern und gewöhnlichen Bürgern zusammengesetzter Ausschuß gebildet, dem die Kasse anvertraut wurde, und der alle Vierteljahre vor zwölf Schöffen, zwölf Zunftmeistern und zwölf Bürgern Rechnung ablegen mußte.[225]) Die bürgerliche Selbständigkeit in Finanzsachen zeigt auch des Erzbischofs Beschwerde, daß die Stadt Schuldverschreibungen zu seinem und der Kirche Schaden vornehme, was ohne Zustimmung des Stadtherrn doch nicht zulässig sei.[226])

---

[220]) Q. I Nr. 85.

[221]) Q. II Nr. 225.

[222]) Q. II S. 382/83 § 22.

[223]) Q. II S. 393 ad 22.

[224]) Q. II S. 383 § 23.

[225]) Q. II S. 393 ad 23. — Später stand die städtische Kasse aber wieder allein in Verwaltung von Schöffen und Rat. Lau: Köln S. 334.

[226]) Q. II S. 386 § 48.

Die Bürger ihrerseits beklagten sich, daß Konrad sie für seine Schulden haftbar mache,[227]) trotzdem eine Reichssentenz auf dem Reichstag zu Worms sie davon befreit hatte.[228])

Neben der ordentlichen, festen Jahressteuer, der Bede, gab es aber auch noch außerordentliche Steuern, die sogenannten Hof- und Heersteuern, die in unsern Städten viel häufiger erwähnt werden.

Wenn der Bischof im Dienste des Reichs eine Heerfahrt unternahm oder an einen Hoftag reiste, so war er berechtigt, von seinen Bürgern eine Unterstützung zu fordern. Einen klaren Ausdruck findet dieser Grundsatz im ältesten, von Friedrich I. gegebenen Stadtrecht von Augsburg[229]) (1156). So oft der Bischof auf Befehl des Königs dessen Hoftag besucht, sollen ihm die Bürger 10 Pf. „ad stipendium" geben, und wenn er nach Rom geht „in expeditionem", hat er Anspruch auf ein subsidium seitens der Stadt, so viel als er bei ihr durch Bitten erreichen kann.

Die Heersteuer unterscheidet sich also von der rein landesherrlichen Bede dadurch, daß die Bürger sie ihrem Bischof zahlen als Reichsuntertanen, nicht als seine, des Stadtherrn, Untertanen. Eigentlich wären sie die Heersteuer dem Reich schuldig gewesen; es ist nun aber vom König selbst anerkannte Regel, daß die Stadt die Heersteuer dem Bischof leistet in seiner Eigenschaft als Reichsvasall (nicht als Landesherr).

Das sagt uns auch die schon erwähnte Urkunde von Basel von 1187.[230]) Neben der ordentlichen, zwischen Bischof und Vogt geteilten Steuer, der Bede, steht, deutlich von ihr geschieden, die „exactio, quam episcopus pro expeditione imperiali vel pro itinere ad curiam fecerit". Daran, sowie an dem beneficium, das die Bürger dem Bischof bei Anwesenheit des Königs in der Stadt leisten, hat der Vogt keinen Anteil.

Eine Förderung der Unabhängigkeit der Bürger und eine Anerkennung ihrer selbständigen Stellung neben dem Stadtherrn

---

[227]) Q. II S. 387 § 1.
[228]) Q. II Nr. 122.
[229]) Keutgen Nr. 125 § 12.
[230]) U.B. Basel Nr. 55.

bedeutete es, wenn der König dem Bischof die Heersteuer entzog und sie von den Bürgern direkt ans Reich leisten ließ. Denn damit trat die Stadt wieder unmittelbar unter das Reich, unter Ausschaltung der bischöflichen Zwischeninstanz, ein Zustand, dem ja alle Städte mit Sehnsucht zustrebten. Bezeichnenderweise erfolgte ein solcher Eingriff in die bischöflichen Rechte gerade in den Jahren des Thronstreits, da die Reichsgewalt sich mit den Städten gegen die Landesherren verband, und da speziell die rheinischen Städte ihre eigene, dem Stadtherrn oft genug entgegengesetzte Politik trieben.

So gewährte Philipp von Schwaben in einem Vertrag mit Speyer 1198[231]) den Bürgern als Belohnung für ihre treuen Dienste neben anderen Vergünstigungen das Recht, die Heersteuer, das servitium, direkt ans Reich zu zahlen; und zwar sollen sie dazu nicht gezwungen werden, sondern die Leistung wird in ihr freies Belieben gestellt.[232]) Der Bischof gab aber, wie es scheint, seine Ansprüche nicht ohne weiteres auf, sondern forderte später doch wieder die Heersteuer für sich, worüber sich ein Streit zwischen ihm und der Stadt erhob. Er mußte jedoch nachgeben und versprach im Vertrag von 1294, von den Bürgern keine „exactiones, collectas und hersture“ zu verlangen.[233])

Im Jahre 1205[234]) erteilte Philipp der Stadt Straßburg dasselbe Privileg. Als Dank für ihre Leistungen im Dienste des Reichs und als aufmunterndes Beispiel für andere Städte, stellte der König die Stadt unter seinen besonderen Schutz und nahm sie „ad speciale obsequium imperii“, mit ausdrücklichem Verbot von jeder andern Besteuerung. Das will doch wohl heißen, daß Straßburg die Heersteuer, das obsequium, wie Speyer, von nun an allein dem Reich und nicht mehr dem Bischof entrichten solle.[235])

[231]) U.B. Speyer Nr. 22.

[232]) nisi cives ex libero arbitrio spontaneum nobis et competens servitium duxerint exhibendum.

[233]) U.B. Speyer Nr. 184.

[234]) U.B. Straßburg Nr. 145.

[235]) s. Zeumer S. 103; Bestätigung dieses Privilegs durch Friedrich II. 1219 u. 1236. U.B. Nr. 172; 246.

Durch solche Bestimmungen wurde das Selbstgefühl der Bürger beträchtlich gehoben. Sie verstärkten in ihnen das Bewußtsein der Unabhängigkeit von ihrem Stadtherrn und den Willen, keinen andern Herrn als das Reich über sich anzuerkennen.

Ein ähnlicher Vorgang scheint sich in Worms abgespielt zu haben. Da wird die Heersteuer in einer Urkunde Friedrichs I. aus dem Jahre 1182 zum ersten Male erwähnt.[236]) Der Kaiser befreit darin die Diener der Wormser Geistlichen von der Zahlung der „collecte que in civitate ad nostrum fiunt obsequium", die die Bürger widerrechtlich auch von ihnen gefordert hatten. Offenbar zahlte also die Stadt die Steuer direkt ans Reich, nicht mehr, wie es früher üblich war, an den Bischof. Das wird bestätigt durch eine Urkunde von 1212;[237]) da verspricht Friedrich II. dem Bischof Lupold von Worms in einem Privileg, das ihm alle Rechte seiner Kirche bestätigt, für den Fall, daß er, der König, eine Steuer von den Bürgern fordern würde, eine solche nur durch den Bischof erheben zu lassen. Demnach müssen die Bürger die Heersteuer, die sie mindestens seit Beginn der achtziger Jahre des 12. Jahrh. dem König selbst gezahlt hatten, nun also wieder dem Stadtherrn entrichten.

Wir erkennen in dieser Verfügung Friedrichs, wie in mancher andern aus derselben Zeit, den reaktionären, städtefeindlichen Zug, den der junge Staufer gezwungenermaßen seiner Politik geben mußte. An sich war der König durchaus nicht städtefeindlich gesinnt, wie die zahlreichen, seinen eigenen und den Reichsstädten ausgestellten Privilegien zeigen. Jedoch die geistlichen Fürsten, denen er, als er nach Deutschland kam, in erster Linie sein rasches Emporkommen verdankte, veranlaßten ihn, gegen die Unabhängigkeitsgelüste ihrer Städte einzuschreiten und die gefährdeten oder schon verloren gegangenen Hoheitsrechte ihnen zurückzugeben. Friedrich, der auf ihre Hilfe angewiesen war, mußte sich wohl oder übel ihren Wünschen fügen.[238])

---

[236]) U.B. Worms Nr. 89.

[237]) U.B. Worms Nr. 115.

[238]) vgl. Winkelmann: Kaiser Friedrich II. (Jahrb. des deutschen Reichs) I S. 59 ff.

Die Wormser anerkannten die Bestimmung des Königs jedoch nicht. Als Bischof Heinrich 1231 eine Steuer für seine Reise an den Reichstag zu Ravenna verlangte, lehnte der Rat seine Forderung ab,[239]) wohl deshalb, weil die Stadt sich nur dem Reich, nicht ihrem Landesherrn gegenüber, zur Heersteuer verpflichtet hielt.

Daß auch in Mainz die Bürger ihrem Stadtherrn die Heersteuer verweigerten, zeigt uns die Geschichte des berühmten Mainzer Aufstands vom Jahre 1158, der damit begann, daß die Bürgerschaft dem Erzbischof Arnold seine Forderung zu einem Beitrag an den Römerzug Friedrichs I. rundweg abschlug.[240])

Aus Köln haben wir für das 12. Jahrh. keine Nachrichten über die Heersteuer Die Bürger zahlten, wie es scheint, überhaupt keine, jedenfalls nicht ihrem Stadtherrn. Das geht deutlich hervor aus der Urkunde von 1174,[241]) wo Erzbischof Philipp, der für seine Reichsfahrt Geld benötigte, Zoll und Münze an die Stadt verpfändete. Hier wäre der gegebene Anlaß gewesen zur Forderung einer Heersteuer, aber der Erzbischof verlangte sie nicht. Er mochte sich von vornherein sagen, daß die freiheitsstolze Bürgerschaft seinem Wunsch doch nicht entsprechen würde, und die Macht, sie dazu zu zwingen, besaß er nicht.

Zur Zeit des Thronstreits, als die Bürger sich ganz für Otto IV. einsetzten, da unterstützten sie ihn, außer mit Truppen, auch mit häufigen Geldzahlungen, — eine Art permanenter Heersteuer — wie das Chronicon rythmicum berichtet.[242])

Von Erzbischof Engelbert, der eifrig bestrebt war, die bischöfliche Stadtherrschaft wieder herzustellen und den Unabhängigkeitsbestrebungen seiner Bürger streng entgegentrat, wird

---

[239]) Annal. Worm. Boos III S. 145.

[240]) Jaffé: Vita Arnoldi Archiepiscopi Maguntini, Bibliotheca rerum Germanicarum III S. 625; Ilgen: Westd. Zeitschr. 27 1908, betrachtet die Vita des Erzbischofs Arnold als Fälschung aus dem 17. Jahrhundert.

[241]) Q. I Nr. 85.

[242]) Agrippinenses dant larga stipendia, menses
Per multos igitur exactio crebra subitur. — Zeumer S. 104.

erzählt, daß er „exactiones in populum sibi subjectum“ machte,[243]) da er ohne Geld den Frieden im Lande nicht erhalten könne. Wahrscheinlich zog er zu diesen exactiones neben den ländlichen Untertanen auch die kölnischen Stadtbürger heran. Ob damit feste Jahressteuern oder Heersteuern oder sonst außerordentliche Abgaben gemeint sind, läßt sich nicht näher ermitteln. Jedenfalls stießen Engelberts Verordnungen auf trotzigen Widerstand der Kölner, die nach des Erzbischofs Tode 1225 seine Satzungen kurzerhand verbrannten.[244])

Daß im 13. Jahrh. die Heersteuer, wenn sie überhaupt gefordert wurde, direkt ans Reich geleistet wurde, bestätigt das Privileg Wilhelms von Holland von 1247.[245]) Der machtlose Gegenkönig mußte sich mit schwerwiegenden Zugeständnissen die Anerkennung und Unterstützung der Stadt erkaufen und versprach ihr unter anderm, kein „subsidium in expeditione nostra“ gegen ihren Willen von ihr zu fordern.

Zusammenfassend können wir also sagen, daß die Heersteuer, die die Bürger ursprünglich dem Stadtherrn entrichteten, in der Zeit der beginnenden städtischen Emanzipation, teils durch königliche Verfügung (wie in Speyer und Straßburg), teils wohl auch auf Grund eigenen bürgerlichen Entschlusses, dem Bischof entzogen und direkt ans Reich gezahlt wurde.

b. Indirekte Steuern.

Das Ungeld.

Seit Beginn des 13. Jahrh. tritt uns in den meisten Städten neben der alten landesherrlichen Bede, der direkten Steuer, eine neue indirekte Steuern entgegen, das Ungeld.[246]) Das im Ganzen noch wenig durchforschte, etwas heikle Problem hat E. Saxer

---

[243]) Cäsarius v. Heisterbach: Vita Engilberti bei Böhmer: Fontes rerum Germanicarum II S. 302.

[244]) Caesarius: Vita II 12.

[245]) Q. II Nr. 266.

[246]) vgl. v. Below: Artikel Ungeld i. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Aufl. Bd. VIII S. 94; ferner Hist. Zeitschr. 59 S. 240/41.

mit seiner Dissertation: Das Zollwesen der Stadt Basel im Mittelalter.[247]) neu in Gang gebracht. Nach seiner Auffassung ist das Ungeld ein Zoll,[248]) der sich im 13. Jahrh. von dem allgemeinen, auf alle Waren gelegten Umsatzzoll abgespalten hat und sich allmählich auf die hauptsächlichsten Lebensmittel (Wein, Bier, Getreide) und gleichzeitig auf die innerstädtische Bevölkerung beschränkte, während der Umsatzzoll von allen Handeltreibenden, Einheimischen und Fremden, erhoben wurde.

In sachlicher Hinsicht, nämlich, daß das Ungeld nicht nur, oder doch nicht überall nur, von den hauptsächlichsten Lebensmitteln erhoben wurde, wie man bisher allgemein annahm, sondern sich auf einen viel größeren Warenkreis ausdehnte, schließen wir uns Saxers Ansicht an, die auch durch andere, von ihm nicht erwähnte Quellen bestätigt wird.[249]) Doch interessieren diese mehr handelstechnischen Fragen uns hier nicht weiter. Hingegen fassen wir das Ungeld nicht als Zoll auf, wie Saxer es tut, sondern als indirekte Steuer, im Gegensatz zur alten direkten Steuer, der Bede, oder der in Köln an ihre Stelle getretenen bürgerlichen, direkten Grundbesitzsteuer. Mit dem alten bischöflichen Zoll hat das Ungeld genetisch nichts zu tun, wenn seine äußere Erhebungsart auch derjenigen des Zolles ähnlich ist und es überdies oft den Namen, theloneum, mit ihm gemein hat. Es ist vielmehr eine durchaus neue Erscheinung, aus ganz anderer Wurzel als der Zoll entsprungen, eine Abgabe, die zu einem neuen Zweck erhoben wird, nämlich „zu der Stadt Bau", wie der Mainzer Reichslandfriede von 1235 und zahlreiche frühere und spätere Urkunden es klar und deutlich aussprechen.[250])

---

[247]) E. Saxer: Das Zollwesen der Stadt Basel im Mittelalter; Basl. Diss. 1923.

[248]) S. 27 ff.

[249]) vgl. Urk. 1248 v. Trier. Quellen z. Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte der rhein. Städte. Kurtrier. Städte I, Trier. Publ. d. Ges. f. rhein. Gesch.-Kunde Bd. XXIX S. 281 Nr. 16. — s. Urk. 1232 in Regensburger Urk.-Buch I Nr. 59.

[250]) Zeumer: Quellensammlung Nr. 58 § 22 (8). Ungeld in Köln 1212: pro municione et opere civitatis Q. II Nr. 36. — Ungeld in

Nicht zufälligerweise taucht das Ungeld gerade zu Beginn des 13. Jahrh. auf; ist doch die Jahrhundertwende recht eigentlich die Zeit der Stadtbefestigungen, des Mauerbaus. In den Römerstädten wurde der alte römische Mauerring fast überall entweder erweitert oder durch eine neue, größere Umfassungsmauer ersetzt. In Köln begann nach mehrmaliger Erweiterung der Römermauer um 1200 der neue Mauerbau, der bis in die Mitte des 13. Jahrh. dauerte.[251]) In Mainz wurde im Jahre 1200 die infolge des Strafgerichts Friedrichs I. 1163 zerstörte Stadtmauer wieder hergestellt.[252]) Ebenfalls um 1200 erfolgte in Straßburg nach der Belagerung durch Philipp von Schwaben eine Erweiterung des Mauerzugs.[253]) In Basel wurden schon im 12. Jahrh. die Mauern vergrößert.[254])

Also um die im 13. Jahrh. stetig sich erweiternden Ausgaben für die Instandhaltung und den Ausbau der Stadtmauern zu decken, ist das Ungeld aufgekommen und zwar in Form einer indirekten Steuer, die im allgemeinen von den hauptsächlichsten Lebensmitteln, oft aber auch von andern Waren erhoben wurde.

In Hinsicht auf unser Problem interessiert uns die Frage in erster Linie: Von wem ging ursprünglich der Anstoß zur Ungeldforderung aus, vom Stadtherrn oder von der Bürgerschaft? Die oft erst vom Ende unserer Periode stammenden Nachrichten unserer Städte lassen uns das nicht mit absoluter Sicherheit erkennen; doch deutet die Art, wie das Ungeld, namentlich in Basel und Köln, auftritt, darauf hin, daß es aus der Initiative der Bürger hervorging.

Worms: Erhöhung der Accise für den Mauerbau. Chron. Worm. Boos III S. 189. — Ungeld in Trier 1248: ad firmitatem civitatis s. A. 249. — Ungeld in Regensburg 1232: pro reparatione murorum, Regensburger U.B. Nr. 59. — Weitere Stellen bei Zeumer: Städtesteuern S. 93.

[251]) Keussen: Top. von Köln I S. 184.

[252]) Annal. Disibod. SS. XVII S. 30.

[253]) s. Hegel: Chroniken d. deutsch. Städte: Straßburg I S. 23.

[254]) Wackernagel: Basel S. 52. — Ueber die Ummauerungen anderer Städte vgl. Rietschel: Burggrafenamt S. 323.

Dafür sprechen noch weitere Beobachtungen. Im 13. Jahrhundert war die Stadtmauer meist schon in den, wenn auch noch nicht rechtlichen, so doch faktischen Besitz der Bürgerschaft übergegangen;[255]) sie mußte also selbst für ihren Unterhalt sorgen und führte zu diesem Zweck die Accise ein. Sodann tritt das Ungeld ungefähr gleichzeitig mit dem Stadtrat auf; vor 1200, wo es noch keinen Stadtrat gab, finden wir auch kein Ungeld. Ein Zusammenhang zwischen beiden Erscheinungen läßt sich nicht wohl von der Hand weisen. Als sich die Bürger im Rat ein eigenes Organ geschaffen hatten, da nahm dieses in der Hauptsache die städtische Verwaltung in die Hand, vor allem auf dem Gebiete des Markt- und Gewerbewesens, das im 13. Jahrh. überhaupt erst so recht aufblühte, dann aber auch im Befestigungs- und Kriegswesen. Für all das, namentlich für letzteres, brauchte die Stadt eine neue Finanzquelle. Was lag da näher, als eine solche in Form einer Besteuerung einzuführen und zwar einer indirekten Besteuerung?

Dieser letzte Punkt, daß das Ungeld eine indirekte, in der Hauptsache von den Lebensmitteln erhobene Steuer war, scheint uns am meisten dafür zu sprechen, daß die Accise der Initiative der Stadt, und nicht der des Stadtherrn, entsprang. Direkte Steuern waren zu keiner Zeit beliebt, am wenigsten in einem städtischen Gemeinwesen. Vielleicht ist das frühe Verschwinden der Bede in unsern Städten eben darauf zurückzuführen, daß die erstarkende Bürgerschaft sich weigerte, dem Bischof direkte Steuern zu zahlen. Sehen wir nun eine neue indirekte Steuer auftreten, im Gegensatz zur alten direkten, so ist anzunehmen, daß sie auch von einer andern Seite ausging als die alte Steuer. Denken wir ferner daran, daß die Ratsregierung in ihren Anfängen rein patrizisch war, so wird die Einführung einer indirekten Abgabe durch den Rat, der die Macht in Händen hatte, um so verständlicher. Sie griff den privaten Reichtum der cives maiores nicht an, sondern verteilte sich gleichmäßig auf alle Einwohner, allerdings nur im Prinzip; in Wahr-

[255]) vgl. Abschnitt III: Kriegswesen S. 118 ff.

heit wurden die ärmern Volksklassen ja viel stärker belastet, gerade weil die Steuer die wichtigsten Lebensmittel traf, die auch der Arme kaufen mußte. Wir hören denn auch schon im 13. Jahrh., bevor die eigentlichen ständischen Kämpfe zwischen Patriziern und Zünften begannen, vielfach Klagen der untern Volksschichten über Bedrückung und Ausnützung durch die Mächtigen. Ob mit den „nova exactionum statuta“ der maiores civitatis in Köln, „quarum onus portant fraternitates et alii populares“ [256]) speziell neue Ungelder gemeint sind, wissen wir zwar nicht sicher; wohl aber zeigen die Klagen des Bischofs Walther von Straßburg in seinem Beschwerdemanifest von 1261, daß die ärmern Klassen tatsächlich unter der Ungeldforderung litten.[257])

Sobald jedoch das Ungeld auftrat, entspann sich darum ein Kampf zwischen Bürgern und Bischof; denn der Stadtherr, der für sich das Steuermonopol in Anspruch nahm, wollte die eigenmächtige Ungelderhebung der Stadt nicht anerkennen. Wenn er nicht selbst einen Anteil daran erlangen konnte, so begehrte er von den Bürgern wenigstens um seine Bewilligung zur Erhebung nachgesucht zu werden, um damit formell seine Oberherrschaft über die Stadt zu dokumentieren.

Verfolgen wir nun, soweit die Urkunden uns Auskunft geben, die Entwicklung des Ungelds in unsern Städten.

In B a s e l wurde kurz vor 1218 ein Ungeld durch die Bürger erhoben.[258]) Auf dem Reichstag zu Ulm entzog Friedrich II. ihnen das „novum theloneum quod vulgo appellatur ungelt“ und übertrug es dem Bischof Heinrich und dessen Nachfolgern zu ihrem eigenen Nutzen. Die Bürger scheinen die Steuer aus eigenem Beschluß eingeführt und sie von Anfang an für sich erhoben zu haben. Wenigstens vernehmen wir nichts davon, daß der Bi-

[256]) Q. II S. 382 § 22.

[257]) U.B. Straßburg Nr. 471: Mahl- und Weinungeld: „daz men doch wider got mit unrehte nimet, mit grozeme schaden des volkes von Strazburc“ ... Das Ungeld will der Bischof wohl gestatten „swenne wir sehent, daz ez der stette notdurftic were, also daz unser gemeinen burgere niht damitte wurdent gearmert unde die gewaltigen gerichert.“

[258]) U.B. Basel Nr. 91.

schof zuerst das Ungeld bezogen und die Bürger es ihm erst nachträglich entrissen hätten. Auf den Zusammenhang zwischen Stadtrat und Ungeld weist die Tatsache hin, daß gleichzeitig mit der Accise auch der erst seit wenigen Jahren bestehende Rat aufgehoben wurde. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß dieser das als „novum" gekennzeichnete Ungeld eingeführt hat. Wie weit die Verfügung von 1218 realisiert wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Um die Mitte des Jahrhunderts jedenfalls ist das Ungeld wiederum im Besitz des Rates, der in einer Urkunde von 1255—61 die halbe Weinaccise für 140 M. auf drei Jahre an zwei Bürger aus Neuenburg veräußert.[259]) Das Bischofsrecht von 1260 endlich räumt der Stadt prinzipiell das Recht der Ungelderhebung ein [260]) und macht es nur von des Bischofs Bewilligung abhängig, was wohl nicht mehr als eine rein formelle Bestätigung bedeutet.

Vom Ungeld in Straßburg haben wir erst sehr späte Nachrichten, so daß wir die Entwicklung und den Kampf um die Accise dort nicht näher verfolgen können. Nur soviel wissen wir, daß am Ende unserer Periode auch hier der Rat die Ungelderhebung in Händen hatte. In seinem Manifest von 1261, die Uebergriffe des Stadtrats betreffend, wirft Bischof Walther dem Rat unter anderem vor, daß er ohne Bewilligung des Stadtherrn „uffn maln ungelt gesezzet ane das alte Ungeld von deme wine, daz man doch wider got mit unrechte nimet." [261]) Ein von der Stadt erhobenes Weinungeld bestand also schon seit längerer Zeit;

[259]) U. B. Basel III S. 375. — Saxer sieht das Ungeld von 1218 nicht als spezifisches Ungeld an, sondern als allgemeine Handelsabgabe, als Umsatzoll (S. 31). Aber es liegt kein Grund vor, das Ungeld von 1218 nicht auch schon alsWeinungeld anzusehen, wie es 1255—60 dann wieder auftritt. Saxers Hinweis, daß König Friedrichs Zuweisung des Ungelds an den Bischof — wenn es sich wirklich um ein eigentliches Ungeld handeln würde — doch sehr unwahrscheinlich wäre, ist nicht stichhaltig, hören wir doch von einem ganz gleichen Vorgehen des Königs in Köln und Lüttich. 1238 übertrug Friedrich II. das Bierungeld in Köln dem Erzbischof Konrad (Q. II Nr. 202), und 1231 überwies Heinrich VII. dem Bischof von Lüttich ebenfalls das Ungeld, das bisher die Bürger erhalten hatten. Keutgen Nr. 115.

[260]) Keutgen Nr. 132 § 3.

[261]) U.B. Straßburg Nr. 471 S. 355.

dazu hatte der Rat noch ein neues Mahlungeld eingeführt. Die Entrüstung des Bischofs richtet sich zwar nicht gegen die Accise als solche; er will sie wohl gelten lassen, wenn sie wirklich „der stette notdurftic were" und nicht einseitig den armen Volksklassen zur Last fällt. Nur soll der Rat den bischöflichen Consens nachsuchen und damit die Oberhoheit des Stadtherrn offiziell anerkennen. In dem nach dem Sieg der Bürger über die bischöflichen Reaktionsversuche zwischen der Stadt und Walthers Nachfolger Heinrich im Jahre 1263 abgeschlossenen Vertrag wird ihr das Recht, eigene Satzungen zu erlassen, also auch die Erhebung von Ungeld zu beschließen, wenn sie es nötig hat, ausdrücklich gewährleistet.[262]) Einige Jahre darauf, 1269,[263]) verfügte allerdings König Richard bei der Erneuerung des rheinischen Landfriedens auch die Aufhebung des Ungelds in den Städten, so auch in Straßburg. Da aber die Stadt nicht mehr ohne die Steuer auskommen konnte, so wird sie wohl bald wieder eingeführt worden sein, wie das auch in Worms der Fall war.

In Speyer überließ Bischof Conrad im Jahre 1238[264]) den Bürgern für zwei Jahre die Erhebung des Ungelds gegen die Verpflichtung, den Kanonikern von Speyer — anstatt dem Bischof — jährlich 16 Pf. zu zahlen. Der Bischof hatte es vorher offenbar selbst bezogen. Ob das aber von Anfang an der Fall war, ob der erste Anstoß nicht auch in Speyer von den Bürgern ausging und der Stadtherr das Ungeld erst sekundär an sich nahm, ist nicht zu entscheiden. Daß er die Accise, welches auch ihr Ursprung sein mag, jedenfalls 1238 als ein ihm zustehendes Recht betrachtete, geht deutlich aus der Ablösungsumme hervor, die die Bürger zahlen müssen, sowie aus der nur auf zwei Jahre bemessenen Ueberlassungsfrist. Doch dürfen wir wohl annehmen, daß das Ungeld dann auch weiterhin im Besitz der Stadt blieb,

[262]) Keutgen Nr. 128 § 8 „swene ire stat not unde kumber angat, daz si einunge unde andre satzunge umbe ire stette not machen mugent ane menliches widerrede."

[263]) Böhmer-Ficker: Regesta Imperii V 2 Nr. 5458.

[264]) U.B. Speyer Nr. 60.

sei es infolge neuer Uebertragungen oder, was wahrscheinlicher ist, einfach durch Usurpation.

So sehen wir, daß der Rat am Ende unserer Periode in der Tat über das Ungeld verfügte. In einer Urkunde von 1261[265]) befreit er die Güter des neuen, von der Stadt erbauten Spitals „ab ungeltis exactionibus ceterisque ... oneribus per nos conceptis seu etiam concipiendis.“ Dieses selbstherrliche Vorgehen führte aber zu Streitigkeiten mit dem Bischof. Im Vertrag zwischen der Stadt und Bischof Heinrich von 1262[266]) befindet sich unter den fünf strittigen Punkten auch das Ungeld. Der Bischof verspricht, die Bürger deswegen nun nicht mehr zu belästigen, und unmittelbar darauf gestattet er ihnen die Erhebung des Weinungelds auf weitere fünf Jahre.[267]) Faktisch ist das Ungeld also im Besitz der Stadt, die die Einkünfte für ihre Zwecke verwendet. De iure jedoch betrachtet sich der Stadtherr als Herr des Ungelds.

Die erste Nachricht über das Ungeld in Worms erhalten wir aus der Rachtung von 1233.[268]) Da wird bestimmt, daß zur Setzung und Verwaltung der Accise der Rat mit dem Bischof als Vorsitzendem und 16 Männern (je vier aus jeder Parochie) zusammentreten solle, um gemeinsam für den Nutzen der Stadt zu sorgen. Der Rat und die Sechzehn schalteten nun ganz frei mit dem Ungeld. Der Unterhalt der Mauern und die Schulden der Stadt machten eine Erhöhung der Steuer nötig, was der Bischof, trotz den Beschwerden des Klerus, ruhig geschehen ließ.[269]) Das Volk dagegen empörte sich gegen die stärkere Belastung und beschuldigte den Rat, die Einkünfte aus dem Ungeld zu seinem eigenen, anstatt der Stadt Nutzen, zu verwenden. 1264 kam es zu einem Aufruhr, wobei die Aufständischen dem Rat die Verwaltung des Ungelds entzogen und sie selbst in die Hand nahmen. Nachdem der Friede wieder hergestellt war, übertrug der Bischof von neuem das Ungeld dem Rat und den Sechzehn auf ein Jahr

[265]) a. a. O. Nr. 98.
[266]) a. a. O. Nr. 101.
[267]) a. a. O. Nr. 102.
[268]) U.B. Worms Nr. 163.
[269]) Chron. Worm. Boos III S. 189.

gegen eine Abgabe von 300 Pf. Hall., nach dessen Ablauf die Frist wieder um ein Jahr verlängert wurde.[270]) . Zwar schaffte König Richard 1269[271]) auf dem Reichstag in Worms neben den ungerechten Rheinzöllen auch das Ungeld ab, wie in Straßburg. Der Rat mußte auf eine fernere Erhebung eidlich Verzicht leisten. Aber schon 1273 wurde mit Zustimmung des Bischofs das Ungeld von Wein und Korn wieder eingeführt, da die Stadt ihre Ausgaben sonst nicht bestreiten konnte.[272])

Spärlich unterrichtet sind wir über das Ungeld in Mainz. Im Privileg von 1244 erlaubt der Erzbischof den Bürgern, das bisher schon bestehende Ungeld auch weiter zu erheben, so lang es für die Stadt erforderlich sei.[273]) Wie lang es schon bestanden hat und ob die Bürger es aus eigener Initiative einführten, erfahren wir nicht. Später aber scheint es doch in die Hand des Stadtherrn gekommen zu sein, denn 1265 überweist Erzbischof Werner dem Domkapitel gegen ein Darlehen von 300 M. „unser ungelt in der statt Meintze welche ungelt die burger daselbs uns gebent.“[274]) Der Erzbischof hatte die Steuer also entweder ganz an sich gezogen, oder er erhob wenigstens, wie das auch in Köln der Fall war, eine bestimmte Quote davon für sich selbst.

Am reichlichsten fließen die Quellen wiederum in Köln. Während des Kampfes zwischen Philipp und Otto IV. hatte die Stadt, wohl zur Deckung ihrer großen Kriegskosten, ein Ungeld von Salz, Wein und andern Waren eingeführt. Im Vertrag, den Philipp 1206 mit den Bürgern einging, verbot er ihnen diese „exactiones indebitas.“[275]) Sechs Jahre später aber gestattete Otto IV. den Bürgern zum Dank für die ihm geleistete Hilfe die Erhebung einer Mahl- und Brauaccise für die Dauer von drei Jahren „pro municione et opere civitatis“.[276]) Ob die Stadt in

[270]) Chron. Worm. S. 189 ff.

[271]) U.B. Worms Nr. 346.

[272]) Annal. Worm. Boos III S. 162.

[273]) Gud. I S. 581 § 9.

[274]) Wuerdtwein: Nova Subsidia diplomatica IV. 1784 Seite XXXVI.

[275]) Q. II Nr. 23.

[276]) Q. II Nr. 36.

den folgenden Jahren die Steuer regelmäßig erheben konnte, wissen wir nicht. Erst eine Nachricht von 1229 zeigt uns die Bürger wieder im Besitz der Bierpfennige.[277]) Bis dahin ist vom Erzbischof überhaupt nicht die Rede. Otto hatte das Ungeld über seinen Kopf hinweg der Stadt direkt gestattet. Mit dem energischen, der bürgerlichen Freiheit abgeneigten Konrad von Hochstaden macht nun aber auch der Stadtherr seine Ansprüche geltend. Sogleich bei seinem Regierungsantritt, im Mai 1238, waren er und die Stadt übereingekommen, daß die Bürger ihr Bierungeld wie bisher auf einen Zeitraum von drei Jahren erheben sollten.[278]) Jedoch wenige Monate später ließ sich der Erzbischof vom Kaiser das Recht auf die Forderung der Brausteuer übertragen[279]) (wie das auch in Basel 1218, in Lüttich 1231 geschah).[280]) Begreiflicherweise erregte dieses Vorgehen den Unwillen der Bürgerschaft, und da Konrad bei seinen Fehden mit den niederrheinischen Grafen die Hilfe der Stadt nicht entbehren konnte, verzichtete er (Januar 1239) trotz des kaiserlichen Privilegs auf die Hälfte des Ungelds.[281]) Ein Jahr darauf (März 1240) ließ er seine Ansprüche gänzlich fahren, erklärte sowohl das Privileg Friedrichs II. als auch alle zukünftigen kaiserlichen Privilegien für ungültig und sprach sich selbst jedes Recht auf das Ungeld ab![282]) Im selben Jahr erkannte er den Bürgern auch das Recht zur Erhebung eines Weinungelds zu.[283]) Doch waren damit die Streitigkeiten noch nicht zu Ende. 1258 wurde in einem Vertrag zwischen Erzbischof Konrad und der Stadt ein neuer Modus der Ungelderhebung eingeführt.[284]) Für die nächsten zehn Jahre soll die Bieraccise, die die Stadt bisher verpachtet hatte, zur Hälfte

---

[277]) Lau: Köln S. 345.
[278]) Q. II Nr. 181.
[279]) Q. II Nr. 202.
[280]) Keutgen Nr. 114 u. 115.
[281]) Q. II Nr. 192.
[282]) Q II Nr. 202.
[283]) Q. II Nr. 204.
[284]) Q. II Nr. 385.

an die Bürger und zur andern Hälfte an den Stadtherrn fallen.[285]) Jedoch die Regelung der Steuer kam bald darauf, 1265, ganz in die Hände der Bürgerschaft.[286]) Sie kann das Ungeld von Getreide und Bier nach ihrem Belieben erhöhen oder vermindern und soll es so lange erheben, bis sie ihre frühern Schulden bezahlt hat.[287]) 1274 wurde der Stadt auch von Reichswegen, durch ein Privileg Rudolfs von Habsburg, das Recht der Ungelderhebung bestätigt „propter conservationem rei publice ... quotiens ... necessitas imminebat".[288])

Wir sehen also, daß in allen Rheinstädten am Ende unserer Periode, um 1250, ein Ungeld vorhanden ist. Ursprünglich aus der Initiative der Bürger hervorgegangen, rief es bei seinem Auftreten überall mehr oder minder heftige Kämpfe mit dem Bischof hervor, der das eigenmächtige Vorgehen der Bürgerschaft, resp. des Rates, als einen Eingriff in seine stadtherrlichen Steuerrechte betrachtete. Es gelang ihm auch, den Anspruch der Oberherrlichkeit formell durchzusetzen, was sich darin zeigt, daß er seine Einwilligung zur Setzung eines Ungelds gibt wie in Basel, Worms, Speyer, Köln, oder sogar selbst einen Anteil davon bezieht wie in Köln und wohl auch in Mainz. Die Stadt Straßburg hat es in der selbständigen Ungeldforderung am weitesten gebracht. Ihr wurde 1262 das Recht der Ungelderhebung vorbehaltlos zugestanden.

III. Kriegswesen.

1. Die Stadtbefestigung.

Das Recht, Befestigungen anzulegen, erscheint seit der Karolingerzeit als Regal.[1]) Nur der König, oder wer von ihm die

[285]) Diese Abmachung blieb auch später noch in Kraft, vgl. Urk. v. 1289 Lac. II Nr. 865.

[286]) Q. II Nr. 475 S. 519.

[287]) 1271 wurde diese Bestimmung wiederholt Lac. II Nr. 607.

[288]) Lac. II Nr. 657.

[1]) vgl. E. Schrader: Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrh. 1909 S. 2 ff., und A. Coulin: Befestigungshoheit und Befestigungsrecht 1911 S. 18 ff.

Erlaubnis hat, darf Burgen errichten; ebenso ist für alle baulichen Veränderungen an schon bestehenden Festungswerken im Prinzip der königliche Consens erforderlich. Tatsächlich aber gelangte auch dieses Regal, wie alle andern, allmählich in die Hände der weltlichen und geistlichen Landesherren, die darauf ausgingen, die königlichen Rechte von ihren Territorien möglichst auszuschließen. Ihren rechtlichen Niederschlag findet diese, um die Wende des 12. zum 13. Jahrh. einsetzende Entwicklung im Statutum in favorem principum von 1232,[2]) worin der König auf das Recht verzichtet, auf Kirchenboden selbst Befestigungen vorzunehmen.[3]) Ein gleichzeitig mit dem Statutum auf dem Wormser Reichstag von 1231 erlassener Reichsspruch für den Bischof von Freising gesteht den Bischöfen das Recht zu, ihre Stadt „ad opus et obsequium imperii et ipsius (nämlich des Bischofs) in fossatis muris et in omnibus munire".[4])

Natürlich hatten die Befestigungsanlagen in unsern rheinischen Bischofsstädten, deren Mauern ja noch aus der Römerzeit stammen, schon vor 1231 unter der Aufsicht und dem Befehl ihrer Stadtherren und deren Beamten gestanden, so gut wie die übrige Stadtverwaltung. Die Bischöfe ließen durch die Bürger Erweiterungen und Neubauten vornehmen, ohne jedesmal die königliche Erlaubnis einzuholen, wie das Prinzip es eigentlich verlangt hätte. Jedoch beansprucht der König, wie bei Zoll und Münze, auch hier stets das Oberaufsichtsrecht, das, wie wir sehen werden, gelegentlich deutlich zu Tage tritt.[5])

Uns interessiert hier vor allem die Frage, wie die Bürger sich zum Befestigungsrecht des Stadtherrn stellten. Es ist klar, daß derjenige, der Herr der Stadtbefestigung ist, zugleich die politische Beherrschung der Stadt in Händen hat. Das hat sich

---

[2]) Zeumer: Quellensammlung Nr. 53.

[3]) Formalrechtlich erhielten die Landesherren die Befestigungshoheit zwar erst in der Wahlkapitulation von 1711 s. Coulin a. a. O. S. 37. — Für die Interpretation des Statutum vgl. Schrader a. a. O. S. 109 ff., Coulin a. a. O. S. 83 ff.

[4]) Zeumer a. a. O. S. 49.

[5]) Keutgen: Untersuchungen S. 53 betont stark den Charakter der Bischofsstadt als Reichsburg.

in den Kämpfen Heinrichs IV. und Heinrichs V. und später zu der Zeit des Thronstreits oft genug bewahrheitet. Darum ist es für die Stadt von grundlegender Wichtigkeit, die Aufsicht und Verfügung über die Befestigungen wenigstens teilweise an sich zu bringen und sie so den eigenen städtischen Interessen dienstbar zu machen.[6])

Bis zu welchem Grade dieses Streben der Bürgerschaft Erfolg hatte, soll im Folgenden untersucht werden.

Für Basel stammt die hauptsächlichste Nachricht leider erst aus später Zeit. Daß der Bischof im 12. Jahrh. die alleinige Hoheit hat, nicht nur in Bezug auf die Stadtmauern, sondern überhaupt über alle befestigten Bauwerke innerhalb der Stadt, geht aus einer Reichssentenz von 1180 hervor, wonach jede Errichtung einer „nova munitio, wicborg genannt“ ohne Zustimmung des Stadtherrn verboten wird.[7]) Die älteste Stadtmauer, von deren Entstehungszeit wir Kunde haben, ist die von Bischof Burchard 1080 aufgeführte Umwallung; 1200 wurde eine Erweiterung dieser Mauer vorgenommen.[8]) Ob der Bürgerschaft dabei schon irgend ein selbständiges Verordnungsrecht zustand, wissen wir nicht. Erst das Bischofsrecht von 1260—62 gibt hierüber nähere Auskunft.[9]) Der Rat, heißt es da, kann mit Bewilligung des Bischofs dessen Amtleute sowie das Gesinde der Geistlichen und der bischöflichen Ministerialen zum Mauerbau aufbieten, „die stat helfen vesten“. Selbstverständlich übte der Rat dieses Zwangsrecht in erster Linie den Bürgern gegenüber aus und zwar, wie es scheint, ohne bischöfliche Zustimmung; die war nur nötig, soweit es sich um Kleriker und Ministeriale handelte.

[6]) vgl. v. Below: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Hist. Ztschr. 59 S. 200.

[7]) U.B. Basel Nr. 49. — 1182 wurde für Trient der gleiche Reichsspruch erlassen. Schrader a. a. O. S. 53.

[8]) s. A. Bernoulli: Basels Mauern und Stadterweiterungen im Mittelalter. Basler Zeitschr. für Gesch. und Altertumskunde 1917 S. 70.

[9]) Keutgen Nr. 132 § 2.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts also ist das ursprünglich bischöfliche Verordnungsrecht über den Bau und die Instandhaltung der Mauern dem Stadtherrn entglitten und an die Bürgerschaft übergegangen.

In Straßburg stehen nach dem ersten Stadtrecht im 12. Jahrhundert die Stadtmauern unter der Aufsicht des Burggrafen, des vom Bischof eingesetzten militärischen Stadtkommandanten, eines Ministerialen. Wer Mauern oder Graben beschädigt, zahlt dem Burggrafen 60 Sch.[10])

Der Stadtherr, resp. sein Beamter, der Burggraf, hatte im 12. Jahrh. also die alleinige Aufsicht und Gewalt über die Befestigungen; die Bürgerschaft steht noch ganz im Hintergrund. Den Anfang eines bürgerlichen Mitaufsichtsrechts können wir aber doch schon hier wahrnehmen in der Bestimmung, daß die Stadt für die Ketten und Schlösser der Stadttore zu sorgen hat.[11])

Ein ganz anderes Bild aber zeigt uns das 13. Jahrh. Schon im zweiten Stadtrecht von ca. 1214 finden wir die Verordnung, daß die an die Stadt fallenden Strafgelder für Uebertretung der vom Rat aufgestellten polizeilichen Vorschriften zur Hälfte für das „opus civitatis", den Unterhalt der Mauern, verwendet werden sollen.[12]) Daß das Befestigungswesen nunmehr unter städtischer Leitung stand, wird auch durch urkundliche Nachrichten deutlich erwiesen. 1239[13]) beurkunden Bürgermeister und Rat, daß sie dem Bürger Rüdeger Riuses vordem eine Insel bei St. Stephan verkauft haben; da sie diese aber für die städtische Befestigungsanlage verwenden mußten — Mauer und Graben wurden hindurchgeführt — gaben sie den Erben des Rüdeger eine andere,

[10]) Keutgen Nr. 126 § 80; vgl. dazu Rietschel: Burggrafenamt S. 24 A. 3.

[11]) § 107. — Auch § 84, wonach die Anlage von Mühlen, die ja meist außerhalb der Mauern errichtet wurden, nicht nur der Einwilligung des Burggrafen, sondern auch der Bürger bedurfte, deutet auf einen gewissen städtischen Einfluß hin.

[12]) Keutgen Nr. 127 § 50. — Um 1200 wurde eine Erweiterung der Mauer vorgenommen; s. Anm. 253.

[13]) U.B. Straßburg Nr. 261.

hinter der ersten gelegene Insel. Aehnlich lautet eine Urkunde von 1246.[14]) Bürgermeister und Rat übertragen mit Zustimmung der Bürger und der „magistri operis civitatis" einen bei einem Stadttor gelegenen Turm samt einer area einem Speyrer Kanoniker zu Erbzins, unter der Bedingung, daß bei einem späteren eventuellen Verkauf des Turmes durch den Kanoniker oder dessen Erben, die Stadt das Vorkaufsrecht hat. Erst wenn sie das Gebäude nicht zurückerwerben will, darf es an andere veräußert werden, aber an keine geistlichen oder weltlichen „potentes viri", sondern nur an solche, „per quos civitas non possit gravari vel occupari".

Wir sehen, daß die Stadtbefestigung vollständig unter die Aufsicht der Bürgerschaft, des Rates, gekommen ist, der über die Mauern und alles, was mit ihrer Instandhaltung und Verteidigung zusammenhängt, ganz selbständig verfügt. Besonders interessant ist es, daß der Burggraf, dem dieses Recht im 12. Jahrh. in erster Linie zugestanden hatte, jetzt gänzlich ausgeschaltet ist. An Stelle des bischöflichen Ministerialen sind die „magistri operis civitatis" getreten, worunter wir jedenfalls eine Ratsdeputation zu verstehen haben, die die technische Leitung der Befestigungsbauten in Händen hatte.[15])

Die frühe Erwähnung dieser magistri zeigt uns, daß der Rat, wenn er die Stadtverwaltung übernommen hatte, die verschiedenen Verwaltungsgebiete nicht einzelnen Beamten unterstellte, wie es beim stadtherrlichen System der Fall war, sondern daß er offenbar von Anfang an die sonst erst aus dem 14. Jahrh. bekannten Deputationen einführte, wonach je zwei bis drei Ratsglieder einen Zweig der städtischen Verwaltung, hier also das Bauwesen, zu beaufsichtigen hatten. Die gleiche Institution tritt uns, allerdings erst später, im Mainzer Friedebrief von 1300 entgegen; da werden „viere, die ubir die buw gesatzt sin" erwähnt.[16])

---

[14]) a. a. O. Nr. 298.

[15]) Als Ratsdeputation faßt sie auch N a g e l auf: Die Entstehung der Straßburger Stadtverf. S. 105, Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen 51.

[16]) W u e r d t w e i n : Diplomataria Maguntina 1789 II S. 558.

Eine ähnliche Entwicklung können wir in Speyer verfolgen. Auch hier war zu Anfang unserer Periode der Bischof und der Burggraf neben ihm Herr über die Stadtbefestigung. Am Ende des 11. Jahrh., 1084, stellte Bischof Rüdeger die zerfallenen Mauern in größerem Umfang wieder her,[17]) legte neue Türme und Gräben an und bezog gleichzeitig das bisher offene Suburbium in den Mauerring der alten Römerstadt ein, so daß er von sich rühmen konnte, er habe aus der villa Speyer erst eine Stadt gemacht.[18]) Als er 1084 in Speyer eine Anzahl Juden ansiedelte, wies er ihnen den Abschnitt der Mauer zu, den sie zu unterhalten und zu bewachen hatten.[19])

Aus einer Nachricht der Hildesheimer Annalen von 1105[20]) sehen wir, wie die Stadtbefestigungen damals noch völlig unter dem Befehl des Burggrafen standen. Indem Heinrich V. bei der Belagerung von Speyer den Kommandanten bestach, fiel die Stadt in seine Hände.

In welchem Zeitpunkt die Stadt die Aufsicht über die Befestigungen an sich brachte, wissen wir nicht. Doch dürfen wir wohl annehmen, daß nach dem Verschwinden des Burggrafen im Jahre 1164[21]) dessen Funktionen als militärischer Befehlshaber der Stadtmauern an die Bürger übergegangen sind, um so mehr, als diese in den kriegerischen Zeiten des beginnenden 13. Jahrh. ganz selbständige Politik trieben und ihre Bischöfe oft genug aus der Stadt jagten. Das konnten sie natürlich nur, wenn sie über die militärischen Machtmittel, vor allem über die Befestigungen, frei verfügten.

Eine Bestätigung für diese Annahme finden wir in einer allerdings späten Urkunde von 1281,[22]) worin das bischöfliche Gericht von Speyer bezeugt, daß der Rat dem Kanoniker Eberhard die

---

[17]) vgl. Schaube: Die Entstehung des Speirer Stadtrates Z.G.O. N.F. I S. 456.

[18]) cum ex Spirensi villa urbem facerem. U.B. Speyer Nr. 11.

[19]) a. a. O. Nr. 11 S. 12.

[20]) Annal. Hildesh. SS. III S. 109.

[21]) s. Rietschel: Burggrafenamt S. 132.

[22]) U.B. Speyer Nr. 144.

Erlaubnis gegeben habe, aus seiner Wohnung eine Türe durch die Stadtmauer zu brechen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß er die Pforte jederzeit wieder zumauern müsse, sobald der Rat es befehle.

Nicht nur das Aufsichts- und Verfügungsrecht über die Stadtmauern nahm der Rat in Anspruch, auch der weitere Umkreis der Stadt sollte militärisch gesichert werden. 1254 schloß die Stadt mit dem Grafen von Eberstein einen Vertrag wegen der Niederlegung des Schlosses Nidau.[23]) Die Burgleute mußten gegen eine städtische Zahlung von 200 M. versprechen, auf dem Schloßareal keine neue Befestigung zu errichten, noch es zum Schaden der Stadt zu verkaufen.

Für Worms erhellt das alte Verfügungsrecht des Stadtherrn über die Stadtmauern aus einer Urkunde von 1080.[24]) Bischof Burchard erlaubte den Kanonikern von St. Paul, für ihren persönlichen Gebrauch zwei Türen durch die Mauer gegen den Rhein hin zu brechen. Er selbst hatte zu den alten römischen Mauern eine neue Umfassungslinie hinzugefügt.[25]) Auf denselben Bischof geht eine alte Bauordnung[26]) zurück, die die Bewohner von Worms sowie eine Anzahl umliegender Dörfer zum Unterhalt je eines bestimmten Teiles der Stadtmauer verpflichtet. Daß neben den städtischen Einwohnern auch die Bevölkerung des platten Landes vom Burgherrn zum Burgwerk herangezogen wurde, ist für die ältere Zeit eine häufige Erscheinung,[27]) die wir auch in Mainz treffen werden.[28]) Später wurde das Ungeld eingeführt, dessen Hauptbestimmung es war, die Kosten für „der Stätte Bau“ aufzubringen. Da diese Steuer von den Bürgern selbst erhoben und samt den sonstigen städtischen Einkünften,

---

[23]) a. a. O. Nr. 79.

[24]) U.B. Worms Nr. 57.

[25]) Vita Burchardi Boos III S. 107.

[26]) Boos III S. 223. — vgl. Schaube: die Entstehung des Rates in Worms. Z.G.O. N.F. III S. 261.

[27]) Keutgen: Untersuchungen S. 45/46 A. 1.

[28]) Auch in Speyer scheint eine solche auf die Umgebung ausgedehnte Baupflicht existiert zu haben, s. Chr. Lehmann: Chronica der freyen Reichsstadt Speyer 1698 S. 18.

Bußgeldern usw. ad opus civitatis verwendet wurde, ging mit der Pflicht, für den Unterhalt der Mauern zu sorgen, allmählich auch das Recht, selbständig über sie zu verfügen, vom Stadtherrn an die Stadt über. Wir konnten diesen Vorgang in Straßburg beobachten; er wird sich in Worms in ähnlicher Weise abgespielt haben, wenn wir auch keine direkten urkundlichen Belege dafür haben. Daß am Ende unserer Periode die Mauern sich in der Gewalt der Bürgerschaft befanden, erkennen wir daraus, daß im Wormser Bischofsstreit von 1252 die Bürger dem Bischof Richard, nachdem er endlich die Anerkennung des Papstes erlangt hatte, den Eintritt in die Stadt verweigerten und ihn erst unter dem Druck des Interdikts einließen.[29])

Nachdem in Mainz die Stadtmauer auf Befehl Friedrichs I. 1163 teilweise zerstört worden war, wurde sie im Jahre 1200 wieder aufgebaut.[30]) Bei diesem Anlaß wurde eine Mauerbauordnung erlassen,[31]) in der einer Anzahl Ortschaften aus dem Rheingau je eine bestimmte Zahl von Mauerzinnen zur Erbauung und zu fernerem Unterhalt zugewiesen wurde, wogegen diese Bewohner vom Marktzoll in Mainz befreit wurden. Im Unterschied zu der vom Bischof aufgestellten Wormser Bauordnung treffen hier die Bürger selbst die Baubestimmungen. Daß sie mit der Errichtung der Mauer zugleich ein Verfügungsrecht darüber beanspruchten, zeigt eine gleichfalls aus dem Jahre 1200 stammende Urkunde, worin Richter und Bürgerschaft bezeugen, daß die Kanoniker von St. Peter ihnen als Entschädigung für die Steine der alten Mauer, die sie zu eigenen Bauzwecken benutzt hatten, 5 M. gegeben haben.[32]) Im Privileg von 1244[33]) erreichten die Mainzer dann ein weiteres wichtiges Zugeständnis ihres Stadtherrn. Der Erzbischof verspricht, innerhalb der Stadt und im Umkreis einer Meile keine Burg anzulegen. König Wilhelm ge-

---

[29]) Arnold: Gesch. d. deutschen Freistädte II S. 63.
[30]) Annal. Disibod. SS. XVII S. 30.
[31]) Bodmann: Rheingauische Altertümer I (1819) S. 23a.
[32]) Joannis: Rerum Moguntiacarum libri II S. 471.
[33]) Gud. I S. 580 § 6.

währte den Bürgern 1250 ein gleiches Privileg und erweiterte den städtischen Bannkreis auf 4 Meilen.[34])

Wir sehen in der Bestimmung von 1244 ein charakteristisches Gegenstück zu dem Basler Reichsspruch von 1180,[35]) der die Errichtung fester Häuser in der Stadt ohne bischöfliche Genehmigung verbot. Für jene Verordnung, die in einer Zeit erlassen wurde, als das bischöfliche Regiment über die Stadt noch in ungebrochener Kraft bestand, waren die Wünsche des Stadtherrn maßgebend gewesen; nun aber, im 13. Jahrh., bei der zunehmenden Emanzipation der Bürgerschaft, muß der Stadtherr ihren Forderungen nachgeben, trotz dem Reichsspruch von 1231, der den Bischöfen das Befestigungsrecht in ihren Städten freigegeben hatte.[36]) Welchen Wert die Bürger darauf legten, die befestigten Plätze in der Umgebung der Stadt an sich zu bringen, zeigt der lange Streit der Mainzer mit Philipp von Hohenfels um die Burg Weissenau, die 1253 schließlich zur Hälfte an die Stadt fiel.[37])

Am besten können wir die bürgerliche Selbständigkeitsbewegung auf dem Gebiet des Befestigungswesens in Köln verfolgen.

Wie überall, so hat auch hier der Stadtherr anfänglich das alleinige Verfügungsrecht über die Stadtmauern. Die Pforte in der Mauer, durch die Anno beim Aufstand von 1074 entfliehen konnte, hatte der Kleriker mit des Erzbischofs Erlaubnis von seinem Hause in die Stadtmauer durchgebrochen.[38]) Aus dem Eid, den nach Niederwerfung des Aufruhrs die Bürger Erzbischof Anno leisten müssen „quod deinceps archiepiscopo civitatem contra omnium hominum violentiam quantum consilio et armis pos-

[34]) Regesta Imperii V 2 Nr. 5022.

[35]) U.B. Basel Nr. 49.

[36]) Zeumer: Quellensammlung Nr. 49.

[37]) Gud. I S. 631; II S. 132. — Auch Goslar, Dortmund, Halle, Rostok erlangten im 13. Jahrhundert die Zusicherung, daß im Umkreis von ein oder zwei Meilen keine Burg gebaut werden, sie selbst aber innerhalb der Mauern Befestigungen anlegen durften. vgl. Löher: Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen S. 65.

[38]) L. v. Hersfeld S. 189.

sent, vindicaturi essent“ [39]) geht deutlich hervor, daß Anno die befestigte Stadt, die Burg, als sein Eigentum betrachtete, das die Bürger in seinem Dienst zu verteidigen haben gegen jedermann, der den Stadtherrn feindlich angreift. [40]) Der Charakter der Reichsburg, der auch den Bischofsstädten nicht verloren ging, tritt hier ganz zurück.

Aber sehr bald änderte sich die Sachlage. Bei der Erhebung der Kölner für Heinrich IV. im Jahre 1106 vertrieben sie den Erzbischof, der auf Seiten Heinrichs V. stand, und nahmen von sich aus, mit Hilfe des Kaisers, den Ausbau der Befestigungen und Gräben an die Hand.[41]) Das wichtigste Resultat des Kampfes gegen Heinrich V., in dem die Stadt sich siegreich behauptete, lag darin, daß sie sich, wenn auch noch nicht rechtlich, so doch faktisch zum Herrn der Befestigungen machte.[42]) Mit ihrer dem Erzbischof überlegenen militärischen Macht, die sich bei der Belagerung glänzend bewährt hatte, konnte sie nun jederzeit die Stadt gegen ihren Herrn behaupten. Daß die Bürger mit dem Besitz der Festungswerke tatsächlich die reale Macht in Händen hatten, sehen wir bei der Aufnahme Heinrichs V. im Jahre 1119,[43]) die die Bürger gegen den Willen Erzbischof Friedrichs durchsetzten. Nach eigenem Belieben öffnen und schließen sie nun die Tore, ohne daß der Stadtherr sich wehren kann.

Im rechtlichen Sinne aber war und blieb der Erzbischof Herr der Befestigungen, wie der Streit von 1180 deutlich erkennen läßt. Während Erzbischof Philipp im Kampf gegen Heinrich den Löwen abwesend war, legten die Bürger zu besserem Schutz der Stadt von sich aus einen neuen Wall und Graben an, durch den die Vorstädte St. Severin, St. Pantaleon und St. Gereon in die Befestigungslinie einbezogen wurden.[44]) Philipp verbot sogleich

[39]) a. a. O. S. 192.

[40]) s. Köbner S. 167.

[41]) Ekkehard v. Aura: Chron. SS. VI S. 236. — Damals wurden die beiden Vorstädte Oversburg und Niederich in die Umwallung einbezogen. Keussen: Top. I S. 41.

[42]) vgl. Köbner S. 266.

[43]) Chron. Reg. Col. S. 59.

[44]) vgl. Keussen: Top. I S. 183 ff.

den Bau, aber die Kölner kehrten sich nicht daran, worauf der Erzbischof beim Kaiser Klage erhob. Friedrich I. verurteilte die Bürger zu einer Buße von 2000 M. an ihren Stadtherrn; dafür bewilligte dieser mit Zustimmung des Burggrafen die Vollendung des widerrechtlich begonnenen Baues „ad decorem et munitionem civitatis".[45])

Mit diesem kaiserlichen Entscheid ward die alleinige Befestigungshoheit des Stadtherrn also ausdrücklich anerkannt. In den folgenden Jahren bauten die Bürger denn auch im Einverständnis mit Philipp und auf seine Veranlassung die Befestigungen weiter aus.[46])

Eine grundlegende Aenderung des bisher geltenden Rechtsverhältnisses aber erfolgte im Jahre 1207 durch Philipp von Schwaben.[47]) In dem Privileg, das der König der Stadt nach ihrer Unterwerfung ausstellte, verlieh er ihr das volle Befestigungsrecht, wie es bisher noch kein Fürst erhalten hatte. „Concedimus ipsis (den Bürgern) et indulgemus, ut ipsi in muris suis quascumque voluerint munitiones de propriis rebus suis construendi liberam habeant facultatem", nachdem Philipp schon im Kapitulationsvertrag von 1206 kraft des königlichen Obereigentums an den Regalien sich die Entscheidung über die Befestigungen vorbehalten hatte.[48])

Nun erhielten die Bürger wirklich das Recht, über die Stadtmauern zu verfügen, nachdem diese schon vorher faktisch in ihrer Gewalt gestanden hatten. Jetzt hat der Stadtherr nichts mehr dazu zu sagen. Von nun an ist er überhaupt nicht mehr Stadtherr in vollem Sinne, da ihm nicht nur die äußere Möglichkeit, was schon früher der Fall war, namentlich während des fast zehnjährigen Kampfes der Stadt gegen Philipp, sondern jetzt auch das Recht, über die Stadt als Burg zu verfügen, genommen ist. Ein Vergleich zwischen 1074, 1106, 1180, 1207 läßt den gewaltigen Fortschritt der bürgerlichen Emanzipationsbewegung

---

[45]) Q. I Nr. 94.
[46]) s. Hegel: Chroniken: Köln I S. XXXIII.
[47]) Q. II Nr. 24.
[48]) Q. II Nr. 23.

deutlich erkennen. Eine chronikalische Nachricht aus dem Jahre 1247 zeigt, wie die Mauern vollständig in der Hand der Bürger waren. Die Wahl des Gegenkönigs Wilhelm von Holland konnte nicht, wie es vorgesehen war, in Köln selbst stattfinden, sondern mußte an einem Ort in der Nähe abgehalten werden, da die Stadt ihre Tore verschlossen hielt.[49]) 1247[50]) erhielten die Kölner von König Wilhelm das gleiche, nur noch etwas weiter gefaßte Zugeständnis, das Mainz 1244 erlangt hatte, nämlich daß innerhalb des Erzbistums keine Befestigungen zum Schaden der Bürger angelegt werden sollten.

Wie die Stadt ihr Aufsichtsrecht über die Mauern ausübte, zeigen uns verschiedene Erlasse aus dem 12. und 13. Jahrh.

Mitte des 12. Jahrh. besitzt das Kloster St. Trond ein Haus in Köln, das an den städtischen Befestigungsanlagen gelegen und baufällig geworden war.[51]) Die Stadt forderte nun den Abt von St. Trond dringend auf, das Gebäude sofort reparieren zu lassen, andernfalls sie das selbst auf seine Kosten besorgen würde. Alles, was mit der Befestigung zusammenhängt, untersteht also dem Zwangsrecht der Stadt.

1238 geben die Amtleute von St. Laurenz dem Andreasstift einen Graben, an dem ein Stadttor liegt, zu Erbzins, behalten sich jedoch die Zustimmung der Stadt vor.[52]) Wenn diese die Ueberlassung des Grabens an das Stift aus zwingenden Gründen beanstandet, so fällt dieser wieder an die Laurenzgemeinde und damit auch an die Stadt zurück.

Neben den Bürgern übt auch der Burggraf ein Aufsichtsrecht über die Stadtmauer aus, wie das aus der Urkunde von 1180 hervorgeht:[53]) „assensu burgravii" dürfen die Bürger die angefangenen Befestigungen zu Ende führen. Bei Kaufgeschäften mit Gebäuden, die an der Stadtmauer gelegen sind, durch Pri-

---

[49]) Chron. Reg. Col. S. 291; Annal. S. Pant. SS. XII S. 542.
[50]) Q. II Nr. 266.
[51]) s. Köbner S. 318 A. 1.
[52]) Q. II Nr. 187.
[53]) Q. I Nr. 94.

vate, muß meist seine Zustimmung eingeholt werden.[54]) Doch ist sein Consensrecht im 13. Jahrh. nur noch formal und ohne tiefere Bedeutung; denn bei der Uebertragung der Befestigungshoheit an die Bürger 1207 wird er mit keinem Wort erwähnt. Die Bürgerschaft allein hat zu entscheiden, was mit den Befestigungen geschehen soll. Wir haben hier also den gleichen Vorgang wie in Straßburg, wo der Burggraf im 13. Jahrh. ebenfalls ausgeschaltet wurde.

2. Das städtische Militärwesen.

Hinsichtlich des Kriegsdienstes unterstanden die Städte, so gut wie die Bevölkerung des platten Landes, im Prinzip der landrechtlichen, allgemeinen Wehrpflicht.[55]) Doch wurde diese dem Reich gegenüber durch Zahlung der Heersteuer abgelöst und meist nur noch auf die Landesverteidigung bei Landgeschrei beschränkt.

Daneben nahm der Stadtherr aber auch eine landesherrliche Dienstpflicht seiner Bürger für seine privaten Kriege in Anspruch. Gerade das war der Punkt, wo die Emanzipation der Stadt einsetzte. Eine zu selbstbewußter Kraft erstarkte Bürgerschaft wollte von einer erzwungenen Heeresfolge an den Stadtherrn nichts mehr wissen, sondern wollte auf eigene Faust Kriege unternehmen. Hand in Hand damit ging das Streben nach selbständiger Regelung des Kriegswesens. Mit wachsender Zähigkeit und Zielsicherheit sehen wir die Stadt darauf hinarbeiten, alleinige Inhaberin der Kriegshoheit zu werden, d. h. die städtischen Truppen selbst zu organisieren und zum Krieg aufzubieten, vor allem, sie nur in ihrem eigenen Dienst und für ihre eigenen Zwecke, nicht mehr für den Stadtherrn, zu verwenden. Systematisch wird dessen Einfluß auf das bürgerliche Wehrwesen zurück-

---

[54]) 1231 erhält der conventus sanctorum Machabaeorum per voluntatem scabinorum et officialium de Niederich, per consensum burggravii ein Haus mit vier Nebengebäuden, sitam in antiquo muro. Lau: Köln S. 10 A. 3, wo noch weitere Beispiele zu finden sind.

[55]) vgl. Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte 6. Aufl. S. 692, 697. — v. Below: H. Z. 59 S. 238/39.

gedrängt und gleichzeitig des Bischofs eigene militärische Macht gebrochen, die der Bürgerschaft gefährlich werden könnte.

Am frühesten und kräftigsten entwickelte sich die militärische Selbständigkeit der Bürger naturgemäß am Mittel- und Niederrhein; denn dort erfolgte ja das erste politische Auftreten der Städte zur Zeit der beiden letzten Salier. Früh schon war der kriegerische Geist und die Widerstandskraft der in diesem Gebiete gelegenen Städte bekannt. Als 1047 Heinrich I. von Frankreich in die Rheinlande einfallen wollte, warnte Bischof Wazo von Lüttich ihn mit dem Hinweis darauf, daß die Bewohner von Mainz, Köln und Lüttich und vieler anderer Städte ihm mit geschlossener Kraft entgegentreten würden.[56]) Die andauernden Kämpfe unter Heinrich IV. und Heinrich V., dann wieder in der Epoche des Thronstreits um die Wende des 12. zum 13. Jahrh. und endlich noch einmal zur Zeit der Gegenkönige Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland, führten die Bürger von selbst dazu, ihr Wehrwesen selbständig zu organisieren. Zwar können wir den Prozeß nicht überall urkundlich verfolgen, aber deutlicher als alle Urkundenbelege sprechen die in eigener Kraft vollbrachten Waffentaten unserer Städte, der Kölner im Dienste Heinrichs IV. und Ottos IV. oder der Wormser in der treuen Gefolgschaft der Hohenstaufen. Die oberrheinischen Städte, Straßburg und besonders Basel, treten dagegen erst im 13. Jahrh. mit selbständigen kriegerischen Taten auf. So wird das Wehrwesen dort auch länger als am Mittelrhein in Abhängigkeit vom Stadtherrn gestanden haben.

Die natürliche Grundlage des städtischen Kriegswesens und die erste militärische Pflicht der Bürger ist die Verteidigung der Stadt selbst, der Schutz und die Bewachung der Stadtmauern, sowie die Sorge für die innere Sicherheit in der Stadt. Diese innere Seite der militärischen Organisation wollen wir zuerst untersuchen, um sodann auf das Kriegswesen in weiterm Sinne einzugehen.

---

[56]) s. Köhne: Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz. Gierkes Untersuch. zur deutsch. Staats- und Rechtsgeschichte Heft 31 1890 S. 204.

Für Basel fehlen uns ältere Nachrichten. Im Bischofsrecht von 1260 erscheint die Ordnung des Verteidigungswesens bereits als Kompetenz des Rates. Mit des Bischofs Bewilligung bietet der Rat, außer den Bürgern, auch die Amtleute des Bischofs sowie die Diener der Kleriker und der Ministerialen zum Wachtdienst auf.[57]) Zur Bewachung und Verteidigung der Mauern war die Bürgerschaft im 14. Jahrh. nach Zünften organisiert; im 12. und beginnenden 13. Jahrh., als die Zünfte noch nicht existierten, bildeten wahrscheinlich die Kirchgemeinden die Grundlage für die militärische Einteilung. Genaueres hierüber wissen wir nicht.[58]) Dagegen gewinnen wir einen Einblick in die Organisation der Sicherheitspolizei, wenn in einer Ratsurkunde von 1256[59]) ein Wachtmeister Johannes erwähnt wird, ebenso 1265[60]) ein Konrad magister vigiliarum. Es waren dies die dem Rat unterstehenden Anführer der Scharwache, die nachts die Runde durch die Stadt machte. Das Bewachungs- und Verteidigungswesen, sowie die Sicherheitspolizei, stehen am Ende unserer Periode also schon ganz unter der Aufsicht des Stadtrats.

Aus Straßburg ist über die Organisation der Stadtbewachung nichts Näheres bekannt. Da nach dem ersten Stadtrecht der Burggraf die Aufsicht über die Mauern führte, wird er wohl auch den Wachtdienst geregelt haben. Die die Stadtbefestigung betreffenden Urkunden des 13. Jahrh. aber wissen, wie wir sahen, nichts mehr von diesen ehemaligen Befugnissen des bischöflichen Beamten, und so wurde auch die Ordnung der Verteidigung selbst, wie in Basel, ausschließlich Sache der Bürger.

Der innere Sicherheitsdienst der Stadt lag zu Beginn des 13. Jahrh. ebenfalls in den Händen des Rates. Er verbietet im zweiten Stadtrecht (ca. 1214) das Waffentragen bei Nacht[61]) und bestimmt, daß bei einem unter den Bürgern ausgebrochenen

---

[57]) Keutgen Nr. 132 § 2.

[58]) A. Bernoulli: Die Organisation von Basels Kriegswesen im Mittelalter. Basl. Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde 1918 S. 127/28.

[59]) U.B. Basel Nr. 305.

[60]) a. a. O. Nr. 464.

[61]) Keutgen Nr. 127 § 28.

Streit erst auf Befehl der Konsuln zu den Waffen gegriffen werden dürfe.[62]) In solchen Zeiten innerer Spannung werden von Bürgermeister und Rat „treuge ad bonum pacis“ erlassen,[63]) deren Verletzung streng bestraft wird. Die Verordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im dritten Stadtrecht (1245—60), Verbot des Waffentragens usw., sind gleichfalls vom Rat und den cives meliores im Verein mit dem Bischof und seinen Geistlichen und Ministerialen erlassen.[64])

Die Bürger von W o r m s nahmen schon 1112 die Bewachung und Verteidigung ihrer Stadt selbst in die Hand. In diesem Jahr nämlich erließ Heinrich V. ihnen den Wachtzins, den sie bisher jährlich gezahlt hatten;[65]) von nun an übernahmen sie die Verteidigung selbst. In diesem Zins haben wir wahrscheinlich ein Entgelt zu sehen für die königliche Besatzung, die Heinrich IV. bei dem Aufstand von 1074 in die Stadt gelegt hatte.[66]) Nun sind die Bürger stark genug, die Bewachung und Verteidigung selbst durchzuführen.

Ueber Bewachung und Verteidigung der Stadtmauern in S p e y e r und M a i n z wissen wir nichts Näheres. Aber es ist anzunehmen, daß bei der Selbständigkeit, die namentlich Speyer auf andern Gebieten schon früh genoß (der Stadtrat trat hier schon Ende des 12. Jahrh. auf), vor allem bei der militärischen Bedeutung der Stadt und ihrem aktiven Eingreifen in die Kämpfe des Reichs, die Bürger die Regelung des Bewachungswesens frühzeitig selbst in die Hand nahmen.

Sichern Boden betreten wir erst wieder in K ö l n. Im Kapitulationsvertrag mit König Philipp von 1206[67]) wird der die

[62]) a. a. O. § 20.

[63]) a. a. O. § 54.

[64]) U.B. Straßburg S. 482 § 6 ff.

[65]) U.B. Worms Nr. 61.

[66]) s. S c h a u b e : Entst. d. Rates in Worms Z.G.O. N.F. III S. 271. — Diese Besatzung hatte Heinrich zwar schon 1076 aus der Stadt zurückziehen müssen, s. M e y e r v. K n o n a u : Jahrb. d. deutsch. Reichs unter Heinrich IV. Bd. II S. 732; aber vielleicht hat er später eine neue hineingelegt.

[67]) Q. II Nr. 23.

Basis der Stadtverteidigung bildende Grundsatz ausgesprochen, daß jeder, der Besitzungen innerhalb der Mauern hat, in Kriegszeiten bei der Verteidigung helfen muß. Wer diese Pflicht im Kriege zwischen der Stadt und Philipp nicht erfüllt hat, wird noch nachträglich mit einer Buße belegt. Grundbesitz in der Stadt verpflichtet also zum Verteidigungsdienst. Und zwar galt in Köln diese Verordnung nicht nur für das Grundeigentum, sondern auch für das geliehene Gut.[68]) Wir beobachten hier also die gleiche Erscheinung wie im Steuerwesen, wo alle Inhaber von Hausstätten, gleichviel ob es sich um eigene oder geliehene handelt, zur Zahlung der städtischen Steuer verpflichtet waren.[69])

Wie bei der Steuererhebung, so stellen auch für die Organisation des Bewachungsdienstes die Parochien die geeignete Grundlage dar. Jeder Parochie war ein bestimmtes Stadttor zur Verteidigung angewiesen,[70]) das bei der letzten großen Stadterweiterung von 1200 dann auch in den Besitz der betreffenden Gemeinde überging.[71]) 1264 übertragen die Amtleute von St. Columba dem Wegmeister Lambertus die alte Ehrenpforte mit einem dabei gelegenen Haus zu Erbzins, „salvis omnibus defensionibus, que in dicta porta ad dictam parochiam tempore guerre civitatis Colon. fieri possunt ascendendo super eam et descendendo".[72])

Die Regelung der Stadtverteidigung war also lediglich Sache der Gemeinden. Weder der Stadtherr noch der Burggraf scheinen dabei beteiligt gewesen zu sein.[73])

---

[68]) So bestimmt das Kloster St. Trond (1177), das ein Haus in Köln dem Schöffen Heinrich und seinen Erben zu Erbzins gegeben hat, von den Belehnten: si civitas Col. aliqua werra laboraverit, castrensis milicie debitum etiam providebunt. Hoeniger: Mart. 11 II 1.

[69]) vgl. Abschn. II, 3. Steuerwesen S. 101.

[70]) s. Köbner S. 289.

[71]) Keussen: Top. I S. 66.

[72]) Q. II Nr. 473. — Auch in Augsburg übergab der Bischof die Stadttore den Bürgern zur Bewachung (1251); vgl. Schrader: Befestigungsrecht in Deutschland S. 65.

[73]) Köbner bringt diese bürgerliche Selbständigkeit im Wehrwesen, ebenso wie im Steuerwesen, in Verbindung mit der viel besprochenen coniuratio pro libertate von 1112, die zur Parochialeinteilung

Betrachten wir nun noch die kriegerische Tätigkeit der Städte nach außen hin.

Für Basel haben wir als einzige urkundliche Quelle, die uns über die militärische Organisation Auskunft gibt, wiederum das Bischofsrecht, sowie ein gleichfalls aus der Mitte des 13. Jahrh. stammendes Weistum von St. Alban. Nach dem Bischofsrecht bietet mit des Bischofs Bewilligung der Rat, wie zu Wacht- und Mauerbaudienst, so auch zum eigentlichen Kriegsdienst auf und zwar, außer den Bürgern, was ja selbstverständlich ist, auch wieder die bischöflichen Amtleute und das Gesinde der Domherren und Ministerialen.[74]) Im Weistum von St. Alban heißt es in Uebereinstimmung mit dem Bischofsrecht, daß Bischof, Bürgermeister und Rat die Leute des Priors von St. Alban „ad exercitus et adjutorium civitatis" auffordern.[75]) Die städtischen Truppen waren, wie schon erwähnt, im 14. Jahrh. nach Zünften eingeteilt,[76]) früher wohl nach Kirchgemeinden.

Ihre erste selbständige Waffentat führten die Basler im Jahre 1246 aus, als sie zusammen mit Mülhausen die Burg Landser eroberten,[77]) deren Eigentümer, die Herren von Butenheim, Anhänger Heinrich Raspes waren, während Basel und Mülhausen auf Seite der Staufer standen. Im Vertrag, den die Schloßherren mit den siegreichen Baslern eingehen mußten, treten diese ganz souverän auf, wie eine unabhängige Macht. Die Herren von Butenheim erhalten nur einen Teil ihrer Burg zurück und müssen versprechen, die Bürger wegen des erlittenen Schadens nicht zu belästigen und während 20 Jahren keinen ihrer Freunde im Kampf gegen die Stadt zu unterstützen.

---

als Grundlage der finanziellen und militärischen Selbstverwaltung führte. Köbner S. 317, eine Annahme, die sich empirisch zwar nicht beweisen läßt, an sich aber wohl denkbar wäre.

[74]) Keutgen Nr. 132 § 2.

[75]) U.B. Basel III S. 323.

[76]) Ein Banner der Gärtner ist schon 1264 erwähnt. U.B. Basel I Nr. 430. — Bernoulli: Basels Kriegswesen i. M. A. Basl. Zeitschr. f. Gesch. und Altertumskunde 1918 S. 125.

[77]) U.B. Basel Nr. 191.

Wie wenn mit diesem ersten erfolgreichen Kriegszug auf eigene Faust das politische Selbstbewußtsein der Bürger erst recht geweckt worden wäre, wandten sie sich ein Jahr darauf gegen ihren eigenen Stadtherrn, den päpstlich gesinnten Bischof Lütold. Sie erstürmten und zerstörten den bischöflichen Palast, worauf sie mit dem Interdikt belegt wurden.[78]) Nach mehrmonatlichen Unterhandlungen unterwarf sich die Stadt endlich dem Papst. Mit der neuen Verfassung verloren sie zum Teil die innere Autonomie.[79]) Noch stärker aber wurde die politische und militärische Selbständigkeit der Bürger nach außen hin gebrochen. Der Papst setzte mit dem Propst Bertold von Pfirt einen capitaneus et defensor über die Stadt, um sie so den kurialen Interessen dienstbar zu erhalten.[80]) Damit wurde die eigene kriegerische Tätigkeit der Basler für mehr als ein Jahrzehnt lahmgelegt. Von nun an mußten sie im Dienst ihres Stadtherrn gegen dessen Feinde ins Feld ziehen, also gerade das tun, wogegen die Städte am heftigsten sich sträubten.

Erst 1261 tritt Basel nach außen hin wieder in eigenem Namen auf. In diesem Jahr schlossen Bürgermeister, Rat und Gemeinde mit der Stadt Straßburg, die damals gegen ihren Bischof Walther kämpfte, ein Bündnis zu gegenseitiger Hilfe.[81]) In seiner Handfeste erkannte Bischof Heinrich von Neuenburg dann die politische und militärische Selbständigkeit der Bürger unumwunden an.[82]) Sie versprechen, seine Rechte gegen jedermann zu schützen und zu verteidigen. Nicht mehr als Untertanen stehen hier die Bürger ihrem Bischof gegenüber. Das frühere Herrschaftsverhältnis zwischen Stadtherr und Bürgerschaft besteht nicht mehr, sondern nun ist es ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündnis zwischen zwei gleichberechtigten, auf der gleichen Stufe stehenden politischen Mächten. Wenn nun auch fernerhin die städtischen Truppen sich an

---

[78]) a. a. O. Nr. 195; 201.

[79]) vgl. Abschn. V Entstehung des Stadtrates S. 201.

[80]) vgl. Wackernagel: Basel S. 29 ff.

[81]) U.B. Basel Nr. 398.

[82]) U.B. IV Nr. 134.

den Kriegen ihres Stadtherrn beteiligen, so geschieht das nicht mehr wie früher, weil sie ihm als ihrem Herrn Heeresfolge schuldig wären, sondern weil sie jetzt seine Bundesgenossen sind, deren militärische Ueberlegenheit der Bischof wohl erkannt hat.

Die ersten Nachrichten über das Kriegswesen in Straßburg gibt uns das zweite Stadtrecht. Es zeigt uns bereits die völlige Autonomie des Stadtrats auf diesem Gebiet. Ihm allein unterstehen die wehrfähigen Bürger. Wer in Kriegszeiten bewaffnet in eine andere Stadt gehen und mit den dortigen Bürgern zusammen ins Feld ziehen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Bürgermeisters und des Rats; sonst muß er 5 Pfund Buße zahlen und verliert das Bürgerrecht.[83]) Wir sehen also, daß das städtische Söldnerwesen schon zu Beginn des 13. Jahrh. in Uebung war. Sieben Klöster in der Umgebung Straßburgs müssen bei einem Kriegszug, den die Stadt unternimmt, Pferde für den Fahnenwagen stellen, der Propst von St. Arbogast ein Streitroß für den Schultheißen.[84]) Der Stadtherr ist bei allen diesen Verordnungen ganz ausgeschaltet.

Da die Stadt sich so auf eine selbständige Wehrmacht stützen konnte, fing sie im 13. Jahrhundert denn auch an, ihre eigenen Wege zu gehen und zwar mehrfach im Gegensatz zum Bischof. In den Jahren 1198 und 99, als Philipp von Schwaben Straßburg, das der staufischen Partei zuerst feindlich sich entgegengestellt hatte, in zwei Heerfahrten bezwang, erscheinen die Bürger noch ganz in der Gefolgschaft ihres Stadtherrn; ebenso noch 1228, wo Straßburg als einzige der rheinischen Städte der Aufforderung des Papstes, von dem gebannten Kaiser abzufallen, Gehör schenkte, von Heinrich VII. aber bald zur Unterwerfung gebracht wurde.[85]) Im Jahre 1237 aber, als Bischof Berthold mit dem Grafen von Leiningen in Streit lag, blieb die Stadt neutral, wofür Friedrich II. den Bürgern Schutz ihrer Per-

[83]) Keutgen Nr. 127 § 52.

[84]) a. a. O. § 57.

[85]) vgl. Chronicon Urspergense SS III S. 307; U.B. Straßburg Nr. 145; Winkelmann: Kaiser Friedrich II. (Jahrb. d. d. Reichs) II S. 74 ff.

sonen und Güter zusicherte.[86]) 1246 forderte Heinrich Raspe die Bürger zu einem selbständigen Kriegsunternehmen auf, der Zerstörung der ihnen feindlichen Burg Wickersheim.[87])

Als politisch selbständige Macht ging Straßburg 1261 mit den Städten Basel, Colmar, Neuenburg, sowie mit den Grafen von Habsburg und Freiburg Bündnisse ein,[88]) um sich Hilfe zu sichern im Krieg gegen ihren Bischof Walther von Geroldseck. Daß die Bürger sich ihrem Herrn gegenüber zu keinem Kriegsdienst verpflichtet hielten und ihm die militärische Gefolgschaft verweigerten, zeigt die Klage Bischof Walthers in seinem Beschwerdemanifest, wo er von den Bürgern sagt, „(sie) wertend och uns ze dienende unde ros unde harnasch zi lihende uzer der stat.[89]) Glänzend bewährte die Bürgerschaft ihre kriegerische Tüchtigkeit in der gewaltsamen Auseinandersetzung mit ihrem herrschsüchtigen Bischof. In der Schlacht bei Hausbergen 1262 wurde Walther gänzlich geschlagen.[90]) Der mit seinem Nachfolger Heinrich geschlossene Friedensvertrag von 1263 brachte der Stadt die endgültige Anerkennung der bisher erworbenen Freiheiten und die politische Unabhängigkeit nach innen und außen. Ausdrücklich wird ihr das Recht zugestanden, „einunge und andre satzunge umbe ire stette not“ zu machen.[91])

In unsern drei mittelrheinischen Städten fehlen direkte, verfassungsrechtlich festgelegte Bestimmungen über die Organisation des Wehrwesens, weil hier keine Stadtrechte vorhanden sind, wie wir sie für Basel und Straßburg besitzen. Nur andeutungsweise erfahren wir einiges aus Urkunden.

Da aber gerade diese Städte schon zu Beginn unserer Periode mit ihrem Eintreten für das salische Kaiserhaus namhafte kriegerische Taten ausführten, so läßt das auf eine frühe, sorgfältige

---

[86]) U.B. Straßburg Nr. 253.

[87]) a. a. O. Nr. 307.

[88]) a. a. O. Nr. 475; 476; 478; 480.

[89]) a. a. O. S. 356.

[90]) vgl. die Schilderung des Kampfes bei Closener, Chroniken d. deutsch. Städte Straßburg Bd. 8 S. 73 ff.

[91]) Keutgen Nr. 128 § 8.

Ausbildung ihrer städtischen Streitmacht schließen, die in den jahrzehntelang dauernden Kämpfen immer mehr vervollkommnet wurde. Berichtet doch schon Lambert von Hersfeld, daß die Wormser Bürger bei ihrem Aufstand 1073 Heinrich IV. „wohlgeordnet und bewaffnet" entgegengezogen seien.[92]) Der Umstand, daß die Bischöfe häufig fern von ihren Städten weilten — denn oft führte die politische Parteinahme der Bürger zur Vertreibung ihres Stadtherrn —, förderte die Selbständigkeit der bürgerlichen Wehrmacht natürlich in hohem Maße, so daß der Stadtherr keinen nennenswerten Einfluß mehr darauf hatte.

Der Vertrag Philipps von Schwaben mit Speyer von 1198 zeigt die Stadt bereits im Besitze der Kriegshoheit.[93]) Die Bürger versprechen, den König mit Schiffen zu unterstützen und ihn mit einem Gefolge von dreißig Kriegsleuten bei sich aufzunehmen; sein Heer dagegen darf er weder in der Stadt selbst, noch im Suburbium einquartieren. Von einer Zustimmung des Bischofs wird nirgends etwas erwähnt. Bezeichnend für die durchaus selbständige, unabhängige Stellung der Bürger ist die Bestimmung, daß bei einem Angriff aufs Bistum „ipsi (die Bürger) cum episcopo et ministerialibus" dem König zu Hilfe kommen sollen. Die Bürger also ergreifen die Initiative; der Bischof mit seinen Dienstleuten schließt sich ihnen nur an.

Die Kompetenz des Rates in allen das Kriegswesen betreffenden Angelegenheiten geht hervor aus einem Erlaß von 1263, wonach einem Speyrer Bürger, der durch einen im Dienste eines Fremden stehenden Mitbürger Schaden erlitten hat, vom Rat Genugtuung geleistet wird auf Kosten dieses zweiten Bürgers.[94]) Das Söldnerwesen führte also schon damals zu unliebsamen Konflikten unter der Bürgerschaft.

Ein helles Licht auf die militärische und politische Selbständigkeit der Bürger von Worms, trotzdem sie damals einen vom Bischof abhängigen Stadtrat hatten, wirft der im Jahre 1231 unternommene Kriegszug gegen die benachbarten Ritter von Ost-

[92]) Lambert v. Hersfeld: S. 169.
[93]) U.B. Speyer Nr. 22.
[94]) UB. Speyer Nr. 103.

hofen, die die Stadt beleidigt hatten.[95]) Die Bürger führten den Zug an, der Bischof begleitete sie nur, und nicht ihm, sondern den Bürgern mußten die Ritter nach ihrer Niederlage sich unterwerfen und Treue schwören, daß sie den Wormsern „unquam paratos ac subditos ad quaelibet servitia se exhiberent". Der Stadt selbst also, nicht deren Herrn, müssen die Besiegten sich zu Dienst und Hilfeleistung verpflichten, dürfen auch ohne Bewilligung der Bürger ihre zerstörten Befestigungen nicht mehr wieder herstellen.

Die Bürger von Mainz erhielten die Militärhoheit in aller Form zugesichert im Privileg von 1244. Da verzichtete Erzbischof Siegfried ausdrücklich auf jeden Kriegsdienst der Bürger, den er als ihr Landesherr vorher beansprucht hatte, wenn sie ihn nicht freiwillig leisten wollen.[96]) Außerdem gelobt er, die Stadt nur mit soviel Bewaffneten betreten zu wollen, als den Bürgern gut scheine.[97]) Wenn die Stadt angegriffen wird, so will der Erzbischof persönlich zur Verteidigung seiner Leute nach Mainz kommen.[98])

Damit hat der Stadtherr alle seine militärischen Rechte in der Stadt aufgegeben; das Wehrwesen ist in seinem ganzen Umfang in die Hand der Bürger übergegangen. Der Friedebrief von 1300 zeigt uns denn auch Rat und Bürgermeister als Aufsichtsbehörde über das städtische Sicherheits- und Polizeiwesen.[99]) Der Rat verbietet, wie in Straßburg, das Waffentragen und regelt die Fehden der Bürger in und außer der Stadt.

Deutlicher läßt die Entwicklung in Köln sich verfolgen. Im Aufstand gegen Erzbischof Anno 1074 erscheinen die Bürger militärisch noch völlig ungerüstet und unausgebildet. Ebenso rasch

---

[95]) Annal. Worm. Boos III S. 148.

[96]) Gud. I S. 580 § 1. — In Freiburg ist die Pflicht der Heeresfolge an den Stadtherrn auf einen Tag beschränkt, Keutgen: Urk. S. 121 § 33, in Goslar und Lübeck sind die Bürger ganz davon befreit. Keutgen Nr. 152 § 13; 153 § 14.

[97]) Gud. I S. 581 § 11.

[98]) a. a. O. § 13.

[99]) Würdtwein: Diplomataria Maguntina II S. 546 ff.

und plötzlich, wie sie gekommen, brach die Empörung wieder zusammen, sobald das erzbischöfliche Heer gegen die Stadt rückte. Diesem Ansturm waren die Kölner in keiner Weise gewachsen; sie konnten ihn, wie Lambert sagt, „nec muro nec acie sustinere“.[100]) Von irgendwelcher Organisation und sachkundigen Leitung der Wehrmacht war damals also noch keine Rede.[101]) Ueberhaupt spricht Lambert, bei dem man freilich immer seine Parteinahme für Anno in Betracht ziehen muß, in sehr geringschätzigem Ton von der kriegerischen Tüchtigkeit der Bürger.[102])

Doch das änderte sich bald. Den Kampf gegen Heinrich V. im Jahre 1106 bereiteten die Bürger sorgfältig vor und leisteten der Belagerung des Königs siegreichen Widerstand. Ganz anders lautet nun das Urteil einer zeitgenössischen Quelle. Die Kölner, heißt es, „ut boni milites stabant imperterriti, fortiter ei (regi) resistentes et strenuissime qualiter numquam antea est visum, decertantes“.[103])

Wie die Erprobung und Bewährung ihrer kriegerischen Kraft die Bürger schon in dieser frühen Zeit ihrem Stadtherrn gegenüber zu einer selbstbewußten und selbständigen Stellung führte, deutet die Bemerkung des Chronisten Ekkehard von Aura an anläßlich des niederrheinischen Aufstands gegen Heinrich V. 1114

---

[100]) Lamb. v. Hersfeld: S. 191.

[101]) v. Danckelmans Ansicht, daß für den Aufstand militärische Vorbereitungen getroffen worden seien, ist völlig unbegründet; sie widerspricht den wirklichen Ereignissen, ebenso wie seine Behauptung, daß die Ministerialen in Köln und Worms die „treibende Kraft“ des Aufstands gewesen seien. Lambert erwähnt sie nirgends auch nur mit einem Wort; bei der Schilderung des Wormser Aufstandes hebt er im Gegenteil deutlich ihre Vertreibung durch die Bürger hervor (Lambert S. 169). v. Danckelman: Der kriegerische Geist in den rheinischen Bischofsstädten und die Ministerialität zu Zeiten Heinrichs IV.; Vierteljahrschrift f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 18 (1925) S. 89, 90; dazu Keutgen ebenda S. 394.

[102]) Lambert S. 187: inter urbanas delicias educati nullam in bellicis rebus experientiam habebant ... inter vina et epulas de re militari disputari soliti omnia quae animo occurrissent tam facilia factu quam dictu putabant.

[103]) Annal. Hildesheim. SS III S. 110.

„Coloniam Agrippinam sibi rebellem et in hoc quam plures Transrheninos atque Westfalos consentientes invenit (der König) quorum numerantur: Fridericus Col. archiepiscopus ... u. a. m.“.[104]) Die eigentliche Initiative zum Krieg geht also von der Stadt aus; die andern Aufständischen, darunter auch der Erzbischof, schließen sich ihr an.

Das läßt auf eine straff durchgeführte militärische Organisation der Bürgerschaft schließen, deren Anfänge schon 1106 zu Tage treten. Mit Recht hebt Köbner den Abschluß der coniuratio pro libertate von 1112 als einen für das Machtbewußtsein und Selbstgefühl der Bürger grundlegenden Akt hervor.[105]) Wie die wohl damals geschaffenen kommunalen Parochialbezirke die Grundlage für die Stadtverteidigung bildeten, so wurden sie wohl auch maßgebend für die Einteilung der gesamten städtischen Wehrmacht; in den Geburhäusern der einzelnen Gemeinden sammelten sich, wenigstens in späterer Zeit, die Bürger, wenn sie zum Kampfe ausrückten.[106])

Einen tatsächlichen Einfluß auf das Wehrwesen besaß der Erzbischof nun nicht mehr, noch viel weniger eine freie Verfügungsgewalt über die städtischen Truppen. Das tritt besonders deutlich hervor bei den Fehden, die Erzbischof Konrad von Hochstaden im Anfang seiner Regierung mit dem niederrheinischen und westfälischen Adel ausfocht. Die Kölner leisteten ihrem Stadtherrn hierbei oft Hilfe, hielten sich aber keineswegs für verpflichtet dazu. Als sie einmal dem Erzbischof in seinem Kampf mit dem Herzog von Brabant nicht bis zum Ende beistanden, und jener ihnen das zum Vorwurf machte, kam es zum Streit zwischen ihnen. Schon rüsteten die Kölner Kriegsschiffe gegen Konrad, als das Zerwürfnis noch geschlichtet werden konnte.[107]) Um es mit den freiheitsstolzen, selbstbewußten Bürgern nicht zu verderben, die einen Rechtsanspruch des Stadtherrn auf ihre Heeresfolge niemals anerkannt hätten, — betonen sie doch in dem eben

---

[104]) Ekk. Chron. SS VI S. 248.
[105]) vgl. Köbner S. 274 ff.
[106]) s. Lau: Köln S. 253; dazu Köbner S. 288.
[107]) Chron. Reg. Col. S. 278.

erwähnten Streit, daß sie Konrads Vorgängern nie Hilfe geleistet hätten — versäumte der Erzbischof denn auch nicht, die Freiwilligkeit ihrer Hilfeleistung nachdrücklich hervorzuheben. „Non ex debito", heißt es in einer erzbischöflichen Urkunde von 1239,[108]) „verum potius contra consuetudinem et iura civitatis de libera voluntate et mera liberalitate" hätten die Kölner ihm nicht nur in der Stadt, sondern sogar außerhalb der Mauern Beistand gewährt, und 1240 versichert er wieder, daß er ihre Hilfe „pro pleno bono" ansehe.[109]) Wir haben hier also die gleiche Situation wie in Mainz, wo der Stadtherr im Privileg von 1244 ebenfalls auf alle militärischen Ansprüche an die Bürger verzichtet.

Die alleinige Kriegshoheit, die die Bürger in ihrer Stadt ausübten, geht ferner aus dem Privileg Wilhelms von Holland von 1247 hervor, worin der König verspricht, kein Heer und keine Bewaffneten, außer einer bescheidenen Leibwache, in die Stadt zu führen.[110]) Wie wir es schon bei Mainz und Speyer wahrgenommen haben, so streben auch hier die Bürger darnach, alle Ansammlungen fremder Truppen, seien es nun bischöfliche oder königliche, in ihrer Stadt unmöglich zu machen. Wie eine souveräne Macht schloß die Stadt mit den benachbarten Grafen von Berg und Jülich und dem Herzog von Lothringen Verträge zu gegenseitigem Schutz von Personen und Eigentum, ohne den Stadtherrn nur zu erwähnen.[111]) In dem Vertrag mit dem Herzog von Lothringen ist am Schluß noch extra beigefügt, daß, falls sich zwischen dem Herzog und dem Erzbischof von Köln ein Streit erheben sollte, deswegen die Freundschaft zwischen Herzog und Stadt keine Einbuße erleiden solle.[112])

Versuchen wir zum Schluß nun noch, die meist vereinzelt und zerstreut auftretenden Nachrichten, die uns unsere Städte für das Kriegswesen geboten haben, zu einem einheitlichen Bilde zusammenzufassen; ist es doch gerade auf diesem Gebiete, aus Mangel

---

[108]) Q. II Nr. 197.
[109]) Q. II Nr. 204.
[110]) Q. II Nr. 266.
[111]) Q. II Nr. 293 (1250); 299; 302 (1251); 303 (1252).
[112]) Q. II Nr. 302.

an ausführlichen Quellen, besonders schwer, sich eine konkrete Vorstellung zu machen von den Dingen und von der wichtigen Umwandlung, die durch die Emanzipation der Bürger erfolgte.

Wir haben gesehen, daß bis zum Ende des 12. Jahrh. der Bischof im allgemeinen die militärische Beherrschung unserer Rheinstädte in Händen hat und sie meistens durch einen besondern Beamten, den Burggrafen, ausüben läßt. Diese Militärhoheit äußerte sich einmal in der Aufsicht über die Befestigungen, die Stadtmauern, sodann im Oberbefehl über die städtischen Kriegstruppen. Daß der Bischof — an Stelle des Königs, dem ja allein das Fortifikationsrecht zusteht — Herr der Stadtbefestigung ist, zeigt sich darin, daß bauliche Veränderungen an den Mauern, Erweiterungen oder Neuumwallungen nur mit seiner Bewilligung ausgeführt werden dürfen. Er bietet die Bürger auf zum Bau der Mauer, wie die alte Wormser Bauordnung zeigt und der Streit um den eigenmächtigen Mauerbau in Köln 1180. Für Beschädigungen der Befestigung muß ihm oder dem Burggrafen Buße gezahlt werden. Feste Häuser dürfen in der Stadt ebenfalls nur mit seiner Erlaubnis errichtet werden. Die Stadtmauern mußten ferner ständig bewacht und bei einem Angriff von den Bürgern verteidigt werden. Auch die Organisation dieses Bewachungs- und Verteidigungsdienstes müssen wir uns ursprünglich als vom Bischof oder vielmehr von seinem Stadtkommandanten durchgeführt denken. Darauf deutet die Notiz über den Verrat des Burggrafen von Speyer in den Hildesheimer Annalen.

Noch weniger wissen wir über die Organisation der städtischen Truppen in der frühern Zeit. Die militärische Einteilung erfolgte wahrscheinlich auf Grund der Parochialzugehörigkeit. Später bildeten, wie bekannt, die Zünfte die Grundlage dafür; nur in Köln erhielt sich das Aufgebot nach Parochien.

Ein ausgebautes, für alle Städte geltendes Schema dürfen wir uns aber, für den Beginn unserer Periode jedenfalls, noch nicht vorstellen. Während wir von den Wormsern hören, daß sie 1074 Heinrich IV. wohlgeordnet und gerüstet entgegenzogen, sehen wir zu derselben Zeit den Aufstand der Kölner gegen Anno kläg-

lich scheitern, aus Mangel an militärischer Organisation und Uebung der Bürger. So läßt sich auch nichts Genaueres und vor allem nichts Allgemeingültiges sagen über Aufgebot und Leitung der Truppen, Ernennung der Offiziere usw. Der Stadtherr mochte lange im rechtlichen Besitz der Kriegshoheit sein — wenn die Bürger sich in politischem Gegensatz zu ihrem Bischof befanden und ihn gar aus der Stadt vertrieben, so ist es klar, daß sie ihr Heer dann auch selbständig organisierten und auf eigene Faust Krieg führten. Auf diese Weise sind gewiß mancherorts militärische Kompetenzen, die eigentlich dem Stadtherrn zustehen würden, ganz von selbst in die Hände der Bürger gelangt, wie sie auch schon früh (z. B. in Köln) das faktische Verfügungsrecht über die Fortifikationen an sich rissen.

Die entscheidende Wandlung erfolgte dagegen erst im 13. Jahrh., mit der Entstehung des Stadtrats. Wie auf so manchem andern Verwaltungsgebiet, gelang es dem Rat auch hier, den Stadtherrn aus seiner oberherrlichen Stellung zu verdrängen und die Befestigungs- und Kriegshoheit in der Stadt an sich zu reißen, entweder gewaltsam, durch Usurpation, oder auf dem Wege der Privilegierung (Mainz, Köln). Die einzelnen Etappen bleiben uns zwar meist verborgen, aber am Ende unserer Periode, um die Mitte des 13. Jahrh., hat die Stadt die militärische Autonomie errungen. So sehen wir nun an Stelle des Bischofs und seines Burggrafen den Rat die Bürger zum Bau, zur Bewachung und Verteidigung der Mauern aufbieten. Die Aufsicht über die Befestigungsanlagen läßt er durch Deputationen ausführen, wie die Erwähnung der magistri operis civitatis in Straßburg erkennen läßt. Von der ehemaligen Oberhoheit des Bischofs ist nichts mehr übrig geblieben als etwa ein formelles Consensrecht, wie es uns im Basler Bischofsrecht entgegentritt. Mit dem Bischof wird auch der Burggraf als militärischer Kommandant ausgeschaltet; seine ursprünglichen Rechte übt jetzt der Rat aus.

Nicht nur über die Stadtmauern selbst erhielten die Bürger jetzt das alleinige Verfügungsrecht; sie sicherten sich auch noch darüber hinaus die militärische Beherrschung der Umgebung. Der

Bischof darf in der Stadt und in einem bestimmten Umkreis außerhalb der Mauern keine Befestigungen mehr anlegen.

Von welch grundlegender Bedeutung die Besitznahme der Mauern durch die Stadt für die Entwicklung der bürgerlichen Selbständigkeit war, wird uns klar, wenn wir uns in Erinnerung rufen, was für eine wichtige Rolle die Stadtbefestigung in den kriegerischen Zeiten des 13. Jahrh. spielte. Und auch auf andern Gebieten mußte es fördernd auf die städtische Emanzipationsbewegung einwirken, wenn die Bürger sich sagen konnten, daß sie mit der Verfügung über die Mauern die tatsächliche Macht in Händen hatten.

So sehen wir nun den Stadtrat eine rege Tätigkeit entfalten in der Organisation des Bewachungs- und Verteidigungsdienstes und der Regelung der innern Sicherheitspolizei in den Straßen. Aus Köln erfahren wir, daß die Stadttore an die einzelnen Parochien zur Verteidigung verteilt waren, eine Einrichtung, die wohl auch in den andern Städten in gleicher oder ähnlicher Art vorhanden war. Für die nächtliche Ruhe und Sicherheit in den Straßen sorgten die in Basel erwähnten vigiliae, die Wachen, die gleichzeitig wohl auch die Wachmannschaft an der Mauer inspizierten. Um Händel und Schlägereien zu verhüten, verbietet der Rat das Waffentragen bei Nacht. Er übernimmt auch das Kommando, wenn ein Aufruhr in der Stadt entsteht; erst auf Befehl der Konsuln dürfen die Bürger zu den Waffen greifen.

Ueber die Organisation der städtischen Wehrmacht wissen wir zwar auch jetzt nichts Genaueres. Nur das lassen uns die da und dort zerstreut auftretenden Nachrichten erkennen, daß der Rat nun allein das Aufgebot und die Führung der Truppen in Händen hat.

Eine unmittelbare Folge dieser von den Bürgern erworbenen Kriegshoheit ist die Ablehnung der Heeresfolge, die sie dem Stadtherrn im 12. Jahrh. noch geleistet hatten. Jetzt führt die Stadt nur noch in eigenem Namen Krieg. Nimmt sie gelegentlich doch an den privaten Kriegszügen ihres Bischofs teil, so geschieht es nicht mehr auf Grund einer landesherrlichen Untertanenpflicht,

sondern „de bona voluntate“ wie in Köln, oder dann als gleichberechtigte Bundesgenossen des Stadtherrn wie in Basel nach Erteilung der Handfeste.

IV. Gerichtsbarkeit.

Mit der Verleihung der ottonischen Privilegien im 10. Jahrhundert beginnt die besondere städtische Gerichtsbarkeit. In der fränkischen Zeit nahm die Stadt keine besondere rechtliche Stellung gegenüber dem platten Land ein. Als Teil einer Hundertschaft, oder auch selbst eine solche darstellend, war sie wie jedes Dorf in die allgemeine Grafschaftsverfassung eingegliedert. Die ottonischen Privilegien aber hoben die Stadt samt ihrem Vorstadtgebiet, dem suburbium, als selbständigen Hochgerichtsbezirk mit besonderm Gericht, besondern Richtern und besonderer Gerichtsgemeinde, bezw. Urteilern, aus der Grafschaft heraus und eximierten sie von der gräflichen Gewalt.[1]) Indem der König bestimmte, daß „nullus comes vel ullus publicus iudex ex iudiciaria potestate“ in der betreffenden Stadt „ullam deinceps exerceat potestatem“, übertrug er die gesamte Gerichtsgewalt dem Bischof. Dadurch wurde dieser Stadtherr in eigentlichem Sinne.

Sofort ergibt sich daraus ein Hauptstück der stadtherrlichen Behördenorganisation: die Vogtei. Da der Bischof als Geistlicher die Blutsgerichtsbarkeit nicht selbst ausüben konnte, setzte er einen Vogt als Hochrichter ein, gewöhnlich denselben, der schon vorher als Domvogt sein Immunitätsrichter gewesen war, so daß dieser nun Richter über die ganze Stadt war, advocatus civitatis, als auch gleichzeitig Immunitätsvogt in den übrigen bischöflichen Besitzungen außerhalb der Stadt. Erst allmählich trat eine Beschränkung der Vogteigerichtsbarkeit auf die Stadt selbst ein.[2])

[1]) vgl. Keutgen: Untersuchungen S. 25 ff.
[2]) vgl. Rietschel: Burggrafenamt S. 305 ff.

So sehen wir zu Beginn unserer Periode in allen Bischofsstädten die hohe Gerichtsbarkeit als bischöfliches Lehen in den Händen eines Vogtes aus edelfreiem Geschlecht. Der Bischof ernennt ihn, und der König gibt ihm die Bannleihe. Unter dem Vogt steht, entsprechend dem ländlichen Centenar, der Schultheiß, dem im Prinzip die niedere Gerichtsbarkeit zugewiesen ist. Der Schultheiß, wie der Vogt vom Bischof ernannt, ist der eigentliche städtische Richter; denn er ist nur Stadtrichter, im Unterschied zum Vogt; von Anfang an ist er nur für das Stadtgebiet zuständig. Er ist aber bischöflicher Beamter; als solchen charakterisiert ihn sein Stand; im Gegensatz zum edelfreien Vogt ist der Schultheiß, wie der Zöllner und der Münzmeister, in früherer Zeit regelmäßig ein Ministeriale.

Während der Bischof so das städtische Niedergericht fest in der Hand hatte, verlor er mit der zunehmenden Erblichkeit der Lehen seinen Einfluß auf die Besetzung der Vogtei und strebte deshalb darnach, die hohe Gerichtsbarkeit wiederum an sich zu bringen, indem er entweder dem gräflichen Vogt die Vogtei durch Kauf entzog oder sie bei Aussterben des Geschlechts nicht neu verlehnte, sondern sie wie die niedere Gerichtsbarkeit einem Ministerialen übertrug, oder dann, indem er die Kompetenz des Schultheißen auf Kosten des Hochrichters ausdehnte, oder endlich durch Ausübung einer eigenen, mit dem Vogt konkurrierenden Gerichtsbarkeit.[3]) Besonders die beiden ersten Arten des Vorgehens gegen den Vogt sind von den Bischöfen häufig angewendet worden. Wir beobachten im Laufe des 13. Jahrhunderts, daß der Vogt in vielen Städten ein Ministeriale wird. Gleichzeitig geht innerhalb des Stadtgerichts eine Verschiebung vor sich: die hohe Gerichtsbarkeit gelangt in die Hände des ursprünglichen Niederrichters, des Schultheißen, der damit der erste Richter wird, während der Vogt in die zweite Stelle einrückt und an Rang unter den Schultheißen zu stehen kommt.

Neben der, in der Stadt wie auf dem Lande ganz allgemein auftretenden Beeinträchtigung der bischöflichen Gerichtsbarkeit

---

[3]) Rietschel: S. 311 ff.

durch die Vögte, die uns hier nicht weiter beschäftigt, erhebt sich nun aber eine zweite, die ausschließliche Gerichtsgewalt des Stadtherrn gefährdende Macht, nämlich die Bürgerschaft. Seit dem 13. Jahrhundert beginnen die Bürger den Vogt und ganz besonders den Schultheißen allmählich aus ihren Funktionen zu verdrängen und das Ratsgericht an ihre Stelle zu setzen. Die volle Gerichtshoheit erlangten sie zwar nur zum Teil und erst im 14. Jahrhundert.

Wie die Gerichtsverhältnisse in unsern Städten sich gestalteten und bis zu welchem Grade die Bürger einen aktiven Anteil an der Jurisdiktion erlangten, soll die Aufgabe der folgenden Untersuchung sein.

Basel.

Ein ottonisches Privileg ist für Basel nicht erhalten. Wahrscheinlich wurde die Gerichtsbarkeit dem Bischof von Heinrich II. übertragen.[4])

Mit klaren Worten bezeugt das Bischofsrecht von 1260 die ausschließliche Gerichtshoheit des Bischofs über die Stadt. „Ze Basil ist rehtis bischoves. Twinch und alle gerichte sint sin unde der die si von im hant".[5])

Die Vogtei war bis zum Ende des 12. Jahrhunderts in erblichem Lehensbesitz der Grafen von Honberg;[6]) dann nahm der Bischof sie ihnen weg, wir wissen nicht, aus welchem Grunde, und gab sie den Grafen von Thierstein, aber nur für kurze Zeit. Schon 1202 treffen wir den Ministerialen Hugo Münch als advocatus,[7]) und von da an erscheinen regelmäßig Angehörige der ersten städtischen Ministerialengeschlechter, wie die Schaler und Münch, als Inhaber der Vogtei,[8]) bis Rudolf v. Habsburg 1274

---

[4]) vgl. Wackernagel: Basel S. 44.

[5]) Keutgen Nr. 132 § 1.

[6]) s. Rietschel S. 48.

[7]) U.B. Basel Nr. 71. — Schon 1187 ist dieser Hugo Münch als vicecomes erwähnt, hier wohl als Untervogt. U.B. III S. 350 Nr. 12.

[8]) vgl. die Liste der Vögte bei Rietschel S. 54 A. 2.

dieselbe ans Reich zog.[9]) In den Händen der gleichen Ministerialenfamilien finden wir auch das Schultheißenamt.[10])

Ueber die Befugnisse der beiden Richter gibt uns eine Urkunde aus dem Ende der 1180iger Jahre,[11]) sowie das Bischofsrecht[12]) Auskunft. Der Vogt richtet über Blut und die schweren Strafsachen, Diebstahl und Frevel (furtum et temeritas), der Schultheiß über Schuld um Geld und die kleinen Uebertretungen bis zu 3 Sch. Von den Gerichtsbußen des Vogts fallen zwei Drittel an den Bischof, ein Drittel an den Vogt. Ueber alles, was vor dem Vogtgericht zuständig ist, kann auch der Bischof richten, mit Ausnahme der Bluturteile, die nur vom Vogt gefällt werden dürfen.[13]) Diese mit dem Vogt konkurrierende Gerichtsbarkeit hat der Bischof offenbar erst ca. 1187 aufgegriffen, als er bei der Absetzung des alten Honberger Vogtes die Vogteiverhältnisse neu regelte.[14])

Wie über das Gericht, so ist der Bischof auch Herr über die Gefängnisse; alle Gefangenen müssen auf seinen Fronhof gebracht werden.[15])

Hoch- und Niedergericht liegen also ausschließlich in den Händen des Stadtherrn und seiner ministerialischen Beamten, die von ihm ernannt werden. Die Bürger haben keinen Anteil daran. Von einer mit dem Stadtgericht konkurrierenden iurisdiktionellen Tätigkeit des Rates, wie sie in andern Städten häufig vorkommt, finden wir in Basel bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts keine Spur. Auch die freiwillige Gerichtsbarkeit wurde allein vom Vogt- und Schultheißengericht ausgeübt.[16])

---

[9]) J. Wackernagel: Rudolf v. Habsburg und die Basler Stadtvogtei. Basl. Zeitschr. f. Gesch. und Altertumskunde 1921 S. 175 ff.

[10]) vgl. die Urkunden 1220 (U.B. Nr. 99), 1227 (Nr. 111), 1236 (Nr. 136), 1241 (Nr. 154) usw. Erster Schultheiß erw. 1141 (Tr. I S. 284).

[11]) U.B. Nr. 55.

[12]) Keutgen Nr. 132 § 1.

[13]) a. a. O. § 14.

[14]) s. Rietschel S. 45.

[15]) Bisch. Recht § 13.

[16]) vgl. die Schenkungen und Verkäufe in den Urk. Nr. 154 (1241), 165 (1242), 173 (1244).

Erst der Verfassungsumsturz von 1248 brachte eine Aenderung. Wir besitzen zwar keine genauen Nachrichten über jene Vorgänge.[17]) Eine Urkunde von 1248 berichtet nur, bei den Verhandlungen zwischen Papst und Bürgerschaft sei „de electione consulum et iudicum, advocatia et quibusdam aliis" gesprochen worden.[18]) Es scheint eine Verschmelzung des bisherigen Rates mit dem Gericht eingetreten zu sein,[19]) denn von nun an erscheinen Vogt und Schultheiß neben den Bürgermeistern an der Spitze des Rates auch bei rein städtischen Dingen, wie Allmendeveräußerungen, Verkauf des Ungelds,[20]) die das Gericht an sich nichts angingen. Gleichzeitig tritt der Rat von jetzt an auch als Gerichtsorgan auf. Vogt- und Schultheißengericht bleiben zwar beide bestehen, aber Vogt und Schultheiß sind zugleich Mitglieder des Rats, und unter ihrem Vorsitz fungieren Bürgermeister und Ratsherren als Urteilsfinder.[21]) Es kam sogar vor, daß Bürgermeister- und Schultheißenamt in einer Person vereinigt wurden.

Von der gerichtlichen Tätigkeit des Rats besitzen wir, außer einigen Prozeßentscheiden über Liegenschaften, nur Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit,[22]) wobei die Fertigungen freien Eigens vor Vogt und Rat, oft auch vor Vogt, Schultheiß, Bürgermeister und Rat, die Uebertragungen von Leihegut vor dem Schultheißengericht vollzogen wurden.[23])

Erst jenseits unserer Periode, am Ende des Jahrhunderts, erlangte der Rat, unabhängig vom Vogt, eine Strafgewalt. In dem Stadtfrieden, den Rudolf von Habsburg 1286 für die Bürger auf-

---

[17]) vgl. Abschnitt V: Die Entstehung des Stadtrats S. 201.

[18]) U.B. Nr. 203.

[19]) s. Wackernagel: Basel S. 29.

[20]) s. U.B. III S. 353 Nr. 29; S. 357 Nr. 40.

[21]) s. Wackernagel a. a. O. S. 73.

[22]) vgl. die Urk. Nr. 283 (1255), 337 (1258), 341 (1258), 359 (1259) usw. U.B. III S. 355 Nr. 34 (1253).

[23]) In den siebziger Jahren ging dann die gesamte Civilgerichtsbarkeit an den Schultheiß über; der Vogt ist jetzt nur noch Strafrichter s. Wackernagel S. 73.

stellte, setzte er den Rat zum Hüter des Friedens ein und verlieh ihm Zwangsrecht über die Ungehorsamen.[24])

Wir sehen, in Basel ist es der Bürgerschaft nicht gelungen, auch nicht nach der Vereinigung von Rat und Gericht im Jahre 1248, sich einen wirklichen Anteil an der Gerichtshoheit zu erwerben. Der Bischof war und blieb ihr alleiniger Inhaber, wie die Eingangsworte des Bischofsrecht es deutlich aussagen.

Straßburg.

Ueber die Straßburger Gerichtsverhältnisse sind wir, dank dem ersten und zweiten Stadtrecht, so gut unterrichtet, wie sonst bei keiner unserer rheinischen Städte. Hier ist uns auch das ottonische Privileg erhalten, das dem Bischof die Gerichtsbarkeit in der Stadt übertrug und sie damit zu einem selbständigen Hochgerichtsbezirk erhob. 982 bestätigte Otto II. dem Bischof Erchembald das ihm schon von seinen Vorfahren verliehene Recht, daß kein „dux vel comes aut vicarius vel aliqua iudiciaria potestas" in der Stadt und in ihrem suburbium Gericht halten dürfe „nisi ille, quem episcopus eiusdem civitatis sibi advocatum elegerit".[25]) Deutlich tritt die Gerichtshoheit des Stadtherrn zu Tage, wenn es im ersten Stadtrecht heißt: „in hanc . . civitatem iudicandi potestatem nemo habet nisi imperator vel episcopus vel qui de ipso habet".[26])

Der aus gräflichem Geschlecht stammende Vogt, der also die Hochgerichtsbarkeit ausübt, wird vom Bischof ernannt und erhält dann vom Kaiser den Blutbann,[27]) den er an die untern Gerichtsbeamten weitergibt. Daß der Bischof oberster Gerichtsherr ist, kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Vogt nur im bischöflichen Palast richten darf, nicht in seinem eigenen Hause.[28])

Die Vogtei ist jedoch nicht ein Amt, ein officium publicum, wie dasjenige des Schultheißen, Münzmeisters und Zöllners, son-

[24]) U.B. II Nr. 515: Un hat der rat gesworn obe ieman ungehorsam were, daz si un die burger in der zu twingen.

[25]) U.B. Straßburg Nr. 45.

[26]) Keutgen Nr. 126 § 13.

[27]) § 11.

[28]) § 42.

dern ein bischöfliches Lehen.[29]) Deshalb wurde die Vogtei auch schon früh erblich. Bis zum Jahre 1220 finden wir sie im Besitz derselben Familie, seit 1249 begegnen wir dann den Herren von Lichtenberg als Vögten.[30]) Doch verlor das Vogtamt seit dem zweiten Stadtrecht seine praktische Bedeutung und sank zu einem bloßen Titel herab.[31])

Bei der habituellen Vererbung der Vogtei hatte die im ersten Stadtrecht genannte Bestimmung, daß beim Tode eines Vogtes der Bischof die Neubesetzung der Stelle nur mit Zustimmung der Geistlichen, Ministerialen und Bürger vornehmen solle,[32]) mehr nur formelle Bedeutung. 1220 aber, als die bisherigen Inhaber der Vogtei am Aussterben waren, machten die drei Stände ihre Rechte geltend und schlossen mit dem Bischof einen Vertrag, wonach dieser sich verpflichtete, die Vogtei nie an ein fürstliches Geschlecht zu verleihen.[33]) Als 1249 die Vogtei an die Lichtenberger kam, gelobten diese dem Bischof und dem Stadtrat, sie nie zu veräußern.[34]) Da diese, Dynastengeschlechtern angehörenden Vögte, neben der Straßburger Vogtei noch ihre eigene Grafschaft zu verwalten hatten und so wohl nicht viel in Straßburg sein konnten, ließen sie ihre Funktionen dort durch Untervögte ausüben, die meist bischöfliche Ministerialen waren.

Unter dem Vogt steht der Niederrichter, der Schultheiß, der, wie der Hochrichter, vom Stadtherrn eingesetzt wird, und nach der Bestimmung des ersten Stadtrechts ein Glied der familia ecclesiae sein muß.[35]) Er ist der erste und der bedeutendste der vier ministerialischen officiati, in deren Händen im 12. Jahrh. die Stadtregierung lag. Der Schultheiß richtet über Diebstahl,

---

[29]) vgl. den Lehensvertrag zwischen Bischof Heinrich und dem Vogt Anselm 1269, U.B. Nr. 180.

[30]) vgl. die Liste bei Rietschel S. 18 A. 4.

[31]) s. Rietschel S. 21.

[32]) § 43.

[33]) U.B. Nr. 181. — Diese Abmachung wurde noch zweimal erneuert 1244 (Nr. 290), 1247 (Nr. 312, 317).

[34]) U.B. Nr. 334.

[35]) Keutgen Nr. 126 § 6.

Geldschulden, Frevel.[36]) Den Bann erhält er vom Vogt, wie auch Münzmeister und Zöllner. Ueber Diebstahl und Frevel kann übrigens auch der Vogt richten, in gleicher Weise wie der Schultheiß. Von den Bußen fallen zwei Drittel an den Schultheißen, ein Drittel an den Vogt.[37]) Ort des Schultheißengerichtes ist der Markt.[38]) Unter dem Schultheißen stehen zwei von ihm ernannte, stellvertretende Unterrichter, die iudices, die selbständig nur über Geldschulden richten dürfen.[39]) Der Schultheiß ernennt ferner den cipparius, den Gefangenenwärter, der die Verurteilten zur Gerichtsstätte führen und die in die Kompetenz des Schultheißen gehörenden Strafen an Haut und Haar vollziehen muß. Die blutigen Exekutionen zu Hals und Hand wie Köpfen, Hängen usw. führt dagegen der vicarius des Vogtes aus.[40])

Die gesamte Gerichtsbarkeit ist im 12. Jahrhundert also in den Händen des Stadtherrn. Abgesehen von dem, wie erwähnt, in dieser Zeit praktisch nicht ausgeübten Consensrecht bei der Vogtwahl, hat die Bürgerschaft als solche keinerlei Hoheitsrechte am Gericht. Nur an einem Punkt können wir schon jetzt das Eindringen des bürgerlichen Elements in die stadtherrliche Gerichtssphäre wahrnehmen. Die beiden, dem Schultheißen untergebenen und von ihm ernannten iudices sind von Anfang an Bürger, nicht Ministeriale. Deshalb verlangt das erste Stadtrecht von ihnen, sie sollten so ehrenhaft sein „quod burgenses cum honore suo coram eis in iudicio stare valeant".[41]) In zwei Urkunden von 1199[42]) und 1201[43]) treten die iudices Erbo und Werner denn auch in der Tat unter den bürgerlichen Zeugen auf.

---

[36]) § 10. — Er hat also eine ausgedehntere Kompetenz als der Schultheiß in Basel, wo Frevel und Diebstahl zur Jurisdiktion des Vogts gehörten.

[37]) § 40.

[38]) § 15.

[39]) § 14.

[40]) § 9; §§ 17—23.

[41]) § 8.

[42]) U.B. Nr. 137.

[43]) U.B. Nr. 139.

Ein ganz anderes Bild stellt uns das 13. Jahrhundert vor Augen. Aus den bescheidenen Anfängen des bürgerlichen Einflusses im vorigen Jahrhundert heraus hat sich die Bürgerschaft, resp. der Rat, in einem mächtigen Vorstoß des Gerichts bemächtigt und den Stadtherrn aus seiner exklusiven Hoheitsstellung verdrängt.

Schon der Reichsspruch von 1214 [44]) läßt uns etwas ahnen von den Tendenzen der Bürger und ihrem Konflikt mit dem Bischof, den ein solches Vorgehen auslösen mußte, wenn der König in der Urkunde gebietet, daß in Straßburg niemand ein weltliches Gericht halten dürfe „nisi de consensu et concessione episcopi". Offenbar hatte der Rat schon bald nach seiner Entstehung (ca. 1200) [45]) eigenmächtig Recht zu sprechen sich angemaßt, während doch der Stadtherr die potestas iudicandi nur sich selbst und seinen Beamten reservierte.[46])

Die einmal begonnene bürgerliche Entwicklung konnte aber nicht mehr zurückgedämmt werden. Das zweite Stadtrecht, das jedenfalls bald nach dem Rottweiler Reichsspruch entstand, zeigt uns einen Kompromiß zwischen Bischof und Stadt.[47]) Der Rat verzichtete auf seine unabhängige Stellung und anerkannte die Oberhoheit des Bischofs; dafür gestand dieser ihm (neben Vogt und Schultheiß) eine eigene Gerichtsbarkeit zu. So existiert nun also neben dem ordentlichen, stadtherrlichen Gericht ein damit konkurrierendes, stadtbürgerliches Gericht, ein Ratsgericht.

Zweimal wöchentlich soll der Rat Gericht halten, wobei der Bürgermeister als Richter, die Ratsherren als Urteilsfinder fungieren.[48]) Im Ratseid ist außer dem Versprechen, die Ehre der Kirche und der Stadt zu fördern und die Bürger zu schützen,

---

[44]) Keutgen Nr. 110.

[45]) vgl. Abschnitt V: Die Entstehung d. Stadtrats S. 203.

[46]) 1. Str. § 13. Keutgen Nr. 126.

[47]) s. unten S. 204.

[48]) 2. Str. § 2. Keutgen Nr. 127.

auch das Gelöbnis enthalten „per omnia secundum veritatem iudicare".[49]) Schon dieser Ausdruck, daß der Rat per omnia richten soll, läßt vermuten, und die weiteren Angaben des zweiten Stadtrechts bestätigen es, daß sowohl die niedere wie die hohe Gerichtsbarkeit an den Rat überging. Mit klaren Worten wird ausgesprochen, daß der Rat über Scheltworte, Beleidigungen und Frevel richtet,[50]) also über Sachen, die zur Niedergerichtskompetenz gehörten. Daß aber auch ein Teil der Bluturteile, und zwar die Verurteilung zum Tode, vom Rat ausgesprochen wurde, geht aus dem Artikel über Verwundung hervor.[51]) Derjenige nämlich, der einen andern mit Waffen verwundet, wird, wenn er erwischt wird, im Gefängnis verwahrt, solange bis der Verwundete gesund wird oder stirbt. Kommt dieser mit dem Leben davon, so wird über den Täter „pro sanguinis effusione" vor dem Schultheißen das Urteil gefällt „data coram sculteto sententia", und der Schuldige verliert die rechte Hand. Stirbt jedoch der Verwundete, so wird der Angreifer mit dem Tode bestraft „capitali sententia plectetur". Dieses Urteil nun wird offenbar vom Rat ausgesprochen, nicht vom Schultheißen, da dessen Gericht nur bei Genesung des Verwundeten ausdrücklich erwähnt wird.[52])

Der Vogt ist also nicht mehr Hochrichter wie im 12. Jahrhundert. Er hat seine Befugnisse zum Teil an den Schultheißen, zum Teil an das neue bürgerliche Gerichtsorgan, den Rat, verloren. Daß sein Amt an Bedeutung stark gesunken ist, geht schon daraus hervor, daß er im zweiten Stadtrecht stets hinter dem Schultheißen genannt wird, ihm an Rang also nachsteht. Natürlich handelt es sich bei der Erwähnung des Vogtes im zweiten Stadtrecht und in den Urkunden des 13. Jahrhunderts nicht um die edelfreien Vögte, die dem Namen nach die Vogtei innehatten, sondern um ihre Stellvertreter, die ministerialischen Untervögte, die für sie die Geschäfte besorgten. Daher konnte es auch ge-

[49]) § 1.
[50]) §§ 7; 14; 53.
[51]) §§ 9 u. 10.
[52]) vgl. Kruse: S. 44.

schehen, daß diese Untervögte aus der ihnen in Vertretung ihrer Oberherren zukommenden Stellung durch den Schultheißen verdrängt wurden.

Das Schultheißengericht wurde durch die nun einsetzende iurisdiktionelle Tätigkeit des Rates nicht etwa aufgehoben; es bestand vielmehr weiter neben dem Ratsgericht. So bestimmt § 14 des zweiten Stadtrechts, daß, wenn jemand wegen Frevel vom Rat verurteilt wird, er sich an das Gericht des Schultheißen und Vogts wenden kann. Ebenso kann die Belangung wegen Meineid vor dem Rat oder vor dem Schultheißengericht erfolgen.[53]) Dementsprechend werden auch die Bußen verteilt. Bei dem oben erwähnten Fall, der Verwundung mit nicht tötlichem Ausgang, wo der Schuldige vor dem Schultheißengericht verurteilt wird, muß er dem Rat, dem Schultheißen und dem Vogt Buße zahlen, und zwar dem Rat 5 Pfund, den beiden andern 30 Sch.[54]) Der des Meineids Ueberführte büßt dem Rat eine Wagenladung Wein und 1 Pfund Pfennige, dem Schultheißen und Vogt 30 Sch.[55]) Der größere Bußenanteil zeigt, daß das Ratsgericht das übergeordnete ist. Das geht auch deutlich hervor aus der Bestimmung, daß die Fahrhabe eines wegen Verwundung Verurteilten, der durch Flucht sich dem Gericht entzogen hat, in die Gewalt der Konsuln kommen solle, damit diese den Richtern und dem Verletzten daraus Genugtuung leisten.[56]) Ueber Immobiliargüter der Schuldigen dagegen verfügen Rat und Schultheiß gemeinsam.[57]) Die präponderierende Stellung des Ratsgerichts kommt ferner darin zum Ausdruck, daß gewisse Sachen, wie Klagen wegen Verletzung eines Bürgers durch einen außerstädtischen Provinzialen, nur vor dem Rat erhoben werden können.[58]) Auch Klagen auf Scheltworte und Beleidigungen sind offenbar nur vor dem Rat zuständig.[59])

[53]) § 25.
[54]) §§ 11 u. 12.
[55]) § 25.
[56]) § 13.
[57]) § 11.
[58]) § 22.
[59]) §§ 7 u. 53.

Die Ueberordnung des Ratsgerichts über das ältere ordentliche Gericht wird bestätigt durch das dritte Stadtrecht von 1245 bis 60. Dort heißt es, daß die Zwangsgewalt gegen einen Bürger, der nach dreimaliger Vorladung nicht vor Gericht erscheint, zunächst von Schultheiß und Vogt ausgeübt werden soll; können die aber nichts ausrichten, so greifen Bürgermeister und Rat ein und zwingen den Säumigen zur Genugtuung.[60])

Aus den etwas komplizierten Straßburger Gerichtsverhältnissen ergibt sich uns also für das 13. Jahrhundert folgendes Bild. Die frühere scharfe Abgrenzung zwischen dem Hochgericht des Vogts und dem Niedergericht des Schultheißen besteht nicht mehr. Der Vogt ist einerseits durch den Schultheiß, andrerseits durch den Rat, aus seiner Stellung verdrängt worden, wenn auch die Vogtei und die mit ihr verbundenen Lehen als Titularamt noch weiter besteht. Die Kompetenzen des Vogtes, die hohe Gerichtsbarkeit, gelangte zum Teil an den Rat (Todesurteile), zum Teil an den Schultheißen (sonstige nicht tötliche Bluturteile). Der Vogt erscheint schon jetzt nur noch als sekundärer Richter neben dem Schultheißen. Die niedere Gerichtsbarkeit, die früher vom Schultheiß, teilweise gemeinsam mit dem Vogt, ausgeübt wurde, ist ebenfalls an den Rat übergegangen, und zwar in der Weise, daß einige Sachen, wie Beleidigungen, Scheltworte, allein dem Rat zustehen, während andere, wie Frevel, gleichzeitig vom Rat und vom Schultheiß gerichtet werden können. Wir haben also ein zwischen dem Rat einerseits, Schultheiß und Vogt andrerseits konkurrierendes Gerichtssystem, wobei das Ratsgericht das übergeordnete ist, sowohl in der hohen als in der niedern Jurisdiktion.

Herr des ordentlichen Stadtgerichts, des Schultheißengerichts, blieb auch im 13. Jahrhundert der Bischof. Der Rat hatte keine Veranlassung, ihm das streitig zu machen, da er ja sein eigenes, höheres Gericht besaß. Nach wie vor setzt der Bischof den Schultheißen ein. Aber auch hier kam es zu einem weitern Schritt der Ablösung des Gerichts vom Stadtherrn: seit 1215 ist

[60]) U.B. S. 483 §§ 14 u. 15.

der Schultheiß nicht mehr regelmäßig ein Ministeriale, wie es noch das erste Stadtrecht verlangt hatte, sondern nun begegnen wir auch bürgerlichen Schultheißen.[61]) Später (1236 und 1249) sind es wieder Ministeriale;[62]) die Besetzung wechselte also zwischen beiden Ständen. Die zwei Iudices waren dagegen immer Bürger.[63])

Trotzdem der Schultheiß um die Mitte des Jahrhunderts ein Ministeriale war, hatte er sich samt den Richtern offenbar Ausschreitungen, „multa detestabilia" gegen Klerus und Kirchen zu Schulden kommen lassen, so daß Bischof Heinrich und das Domkapitel 1259 sich verpflichteten, das Schultheißen- und Richteramt nicht mehr auf Lebenszeit zu verleihen, damit es den Inhabern jederzeit wieder entzogen werden könne.[64])

Im Friedensvertrag von 1263[65]) erfolgte dann die endgültige Regelung der Gerichtsverhältnisse, soweit sie das ordentliche Stadtgericht betrafen, denn das Ratsgericht unterstand natürlich nicht der stadtherrlichen Gewalt. Nach dem Vertrag nun soll jeder neue Bischof bei seinem Amtsantritt das Schultheißenamt nach seinem Belieben einem Ministerialen oder einem Bürger geben, auf Lebenszeit des Schultheißen oder des Bischofs. Der Schultheiß ernennt sodann zwei ehrbare bürgerliche Richter, ebenfalls auf seine oder des Bischofs Lebenszeit. Straßburg wird ferner gerichtlicher Oberhof für das ganze Bistum, und zwar ist das Ratsgericht dieses oberste Appellationsgericht .

Wie nach dem Sieg der Bürger über Bischof Walther von Geroldseck, wodurch ihre Unabhängigkeit gesichert wurde, der Rat seine Kompetenzen und seine Zuständigkeit immer weiter ausdehnte, auch auf Personenkreise, die, ursprünglich nicht einmal dem vom Bischof eingesetzten Stadtgericht unterworfen, nun vor das rein bürgerliche, zum Stadtherrn in keiner Beziehung mehr stehende Ratsgericht kommen müssen, zeigt das vierte

---

[61]) U.B. Nr. 162. — Ebenso 1220 (187), 1226 (202).
[62]) U.B. Nr. 249; 332 A. 1.
[63]) s. Urk. 1215 (Nr. 162), 1226 (202), 1244 (290).
[64]) U.B. Nr. 436.
[65]) Keutgen Nr. 128 §§ 2 u. 9.

Stadtrecht von 1276, das bestimmt, daß auch die bischöflichen Ministerialen vor dem Rat zuständig seien.[66])

Als wichtigstes Ergebnis unserer Untersuchung halten wir also fest, daß im 13. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit nicht mehr ausschließlich und nicht mehr in vollem Umfange dem Stadtherrn zusteht, wie das im 12. Jahrhundert der Fall gewesen war. Der Rat hat ihm Teile der hohen und niedern Jurisdiktion entrissen und übt diese in einem eigenen Gerichte aus.

Speyer.

Wie für Straßburg, so ist uns auch für Speyer ein ottonisches Privileg erhalten. 969[67]) gewährt Otto I. dem Bischof Ottokar die Gunst, daß „nullus comes vel ullus publicus iudex ex iudiciaria potestate ... nisi solus advocatus familie s. dei genitricis Marie in civitate Spira ... aut foris murum eiusdem civitatis, id est in villa Spira que eidem urbi adiacens est, ullos ex iussione et concessione nostra deinceps publicos placitus presumat habere". Die hohe Gerichtsbarkeit lag also in den Händen des bischöflichen Vogtes, eines Grafen, der zugleich Burggraf von Speyer war.[68]) Doch schon 1164 starb die Familie aus.[69]) Das Vogtamt fiel damit an den Bischof zurück, der es einem seiner Ministerialen gab. 1202[70]) finden wir zum erstenmal einen ministerialischen Vogt Anselm erwähnt, der bis 1220 nachweisbar im Amte ist. Dann taucht erst 1265[71]) wieder ein advocatus auf, aber jetzt ist es ein Bürger aus dem Patriziergeschlecht der Lambesbusch.

---

[66]) U.B. IV S. 11 2. Hälfte § 76. — ein iegelichere unsere burgere, er si gotzhusdienstman oder niht, sol ze rehte stan vor deme meistere und vor dem rate von Strazburg und ensol sich des niht wern.

[67]) U.B. Speyer Nr. 5.

[68]) Rietschel S. 124.

[69]) Rietschel S. 132.

[70]) Baur II Nr. 22. — 1212: U.B. Speyer Nr. 28; 1218 (Nr. 31); 1220 (Nr. 33).

[71]) U.B. Nr. 110.

Neben dem Vogt steht der Schultheiß, in älterer Zeit tribunus [72]) genannt. Er ist wie überall anfänglich ein Ministeriale.[73]) 1211 [74]) erscheint er zum erstenmal unter den Bürgern; von da an wird das Amt regelmäßig mit Bürgern besetzt.[75])

Ueber die richterlichen Kompetenzen des Hoch- und Niederrichters und ihre Abgrenzung gegeneinander sind wir nicht so gut unterrichtet wie bei Straßburg. Nach einer Urkunde von 1101 richteten offenbar sowohl der Vogt als der Schultheiß über Verwundung und Diebstahl,[76]) über Geldschuld dagegen allein der Schultheiß [77]) (wie auch in Straßburg nach dem ersten Stadtrecht.

Als nach dem Verschwinden der edelfreien Vögte ihr Amt an einen Ministerialen kam, ging innerhalb des Stadtgerichts allmählich die gleiche Verschiebung vor sich, die wir schon in Straßburg beobachtet haben. Der Schultheiß wird nun der erste Richter;[78]) auf ihn geht die Blutsgerichtsbarkeit über. Der Vogt tritt an die zweite Stelle, wie eine Urkunde von 1265 uns zeigt.[79]) Der Gerichtsherr, der Bischof, saß übrigens im 12. und 13. Jahrhundert auch in eigener Person dem Gericht vor, zusammen mit Schultheiß und Vogt. So heißt es in einer kaiserlichen Urkunde von 1193 [80]) vom Bischof „cum ipse et sui iudices in iudicio sedeant", und in der oben erwähnten Urkunde von 1265 wird über einige Uebeltäter Gericht gehalten „nobis (der Bischof), necnon nostris iudicibus vid. Elbewino Nigro sculteto et Marquardo Lambesbuch advocato nostro, iudicio presidentibus". Außerdem gab

---

[72]) U.B. Nr. 13 (1101).

[73]) 1163 steht er unter den Ministerialen. U. B. Nr. 16.

[74]) U.B. Nr. 534; ebenso Nr. 29 (1213); 30 (1217).

[75]) s. Urk. Nr. 38, 40 usw.

[76]) U.B. Nr. 13. Urk. für die Domkirche: sie vero aliquis fratrum aliquem forensem vulneraverit ... vel in aliquo leserit, non ob hoc vel a prefecto (Burggraf) vel a tribuno capiatur, sed ipsa questio ad decanum ... deferetur.

[77]) U.B. Nr. 44 (1230).

[78]) vgl. Schaube: Entstehung S. 60.

[79]) U.B. Nr. 110 S. 81.

[80]) U.B. Nr. 19.

es noch ein besonderes Gericht für Erbe und Eigen, das von dem städtischen Kämmerer, einem Untergebenen des obersten bischöflichen Kämmerers, abgehalten wurde.[81]) Es wird zwar erst 1315 zum erstenmal erwähnt, wo der Kämmerer im Auftrag des Rats urteilt;[82]) den Kämmerer selbst aber treffen wir schon im 12. Jahrhundert; so hielt er wohl auch schon früher dieses Gericht ab, wenn schon noch nicht im Auftrag des Rats.

Zuerst, im 12. Jahrhundert, ist der Kämmerer ein Ministeriale, später aber, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, ein Bürger.[83])

Daß der Stadtherr in unserem Zeitraum seine Gerichtshoheit zu wahren wußte, zeigen zwei Urkunden von 1193 und 1230. In der ersten Urkunde[84]) verbietet Kaiser Heinrich VI auf Beschwerde des Bischofs hin den Bürgern, wenn sie vor dem Stadtgericht stehen, (das der Bischof mit den Richtern selbst präsidierte) vor dem gefällten Urteilsspruch an das kaiserliche Gericht zu appellieren, um sich so dem Urteilsspruch der ordentlichen Richter zu entziehen. In der Urkunde von 1230[85]) schafft Bischof Berengar auf die Bitte der Bürger gewisse Mißstände beim Einklagen von Schuldforderungen vor dem Schultheißen ab. Die Bürger stellen nur das Gesuch; die Aenderung des gerichtlichen Verfahrens dagegen kann allein durch den Gerichtsherrn geschehen.

Die stadtherrliche Gerichtsgewalt zeigt sich ferner darin, daß bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, also noch weit über unsere Periode hinaus, der Bischof die städtischen Richter ernennt und ins Amt einsetzt, auch als sie schon längst Bürger waren. Noch 1294 heißt es in der Beschwerdeschrift der Speyrer gegen ihren Bischof, daß dieser „exercere iurisdictionem suam temporalem

---

[81]) vgl. Schaube: Entstehung S. 61.

[82]) U.B. S. 477: dez camerers eyt: daz ich rechte richte... nach der burger urteil und also mich der rat wiset.

[83]) s. Remling: U.B. I Nr. 85 (1148), Nr. 121 (1201—13); U.B. Speyer Nr. 124 (1273), 127 (1275).

[84]) U.B. Speyer Nr. 19.

[85]) U.B. Nr. 44.

per advocatum et scultetum ab ipso deputandos".[86]) Es herrschte damals heftiger Streit zwischen Bischof und Stadt (der Bischof beklagte sich über Uebergriffe des Rats in die geistliche Gerichtsbarkeit). In Folge davon ließ der Stadtherr das Schultheißenamt zwei Jahre lang unbesetzt, worauf der Rat selbst aus seiner Mitte einen Schultheißen ernannte.[87]) In dem Vertrag, der 1294 dann zwischen Stadt und Stadtherr abgeschlossen wurde,[88]) ging das Recht der Ernennung aller vier Stadtbeamten, von Schultheiß, Vogt, Münzmeister und Zöllner, an den Rat über. Ihm müssen sie den Amtseid leisten, dem Bischof bleibt nur noch die rein formelle Investierung. Nur der Kämmerer wird auch jetzt noch vom Bischof ernannt, obgleich er, wie sein Eid zeigt, auch dem Rat untergeben war.

Suchen wir nun, nachdem wir die iurisdiktionellen Rechte des Stadtherrn festgestellt haben, soweit die spärlichen Nachrichten sie uns erkennen ließen, zu erfahren, wie weit die Bürgerschaft, resp. der Rat, am Gericht beteiligt war.

Da nehmen wir zunächst die gleiche Situation wahr wie in Basel in der Mitte des 13. Jahrhunderts, nämlich eine Verschmelzung von Rat und Stadtgericht, allerdings nur in personaler Hinsicht. Das ist in Städten, wo — wie in denen des Ober- und Mittelrheins — ein Schöffenkollegium fehlte, die natürliche Entwicklung. Wenn vor der Entstehung des Rates, im 12. Jahrhundert, der ganze Umstand Recht sprach, weil eben kein besonderes Urteilerkolleg vorhanden war, so beschränkte sich der Kreis der Urteilsfinder, so bald es einen Rat gab, auf die Ratsglieder. Sie bildeten den gegebenen Ersatz für die fehlenden Schöffen. Da die Richter nun ungefähr gleichzeitig mit dem Auftauchen des Rats Bürger wurden, d. h. Patrizier, die ja damals allein Träger der politischen Rechte der Bürgerschaft waren, so traten sie ebenfalls in den Rat ein, waren also Richter und Ratsherren zugleich. Wenn der Rat sich als Gericht versammelte, so führten

---

[86]) U.B. Nr. 183 S. 138.
[87]) vgl. Urk. Nr. 176.
[88]) U.B. Nr. 184.

sie den Vorsitz zusammen mit dem Bischof, und die Ratsherren funktionierten als Urteilsfinder. So wird, wie uns eine Urkunde von 1265 zeigt,[89]) Gericht abgehalten über Aufrührer, die aus der Stadt verbannt werden „nobis (der Bischof) necnon nostris iudicibus vid. E. N. sculteto et M. L. advocato nostro iudicio presidentibus, consulibus et aliis nostris civibus in publico consistorio sententias proferentibus". Ebenso erfolgten, wie in Basel, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Schenkungen, Kaufverträge[90]) usw. vor den iudices et consules.

Trotz dieser faktischen Vermischung von Rat und Stadtgericht, muß in Speyer rechtlich beides durchaus auseinandergehalten werden (im Unterschied zu Basel, wo Vogt und Schultheiß neben dem Bürgermeister wirklich eine Zeitlang die gerichtlichen und administrativen Vorsteher des Rates waren). Die Ratsheren gehören nur so lange zum Gericht, als sie Urteilsfinder sind, und Vogt und Schultheiß nehmen, wenn sie nicht als Richter auftreten, keine andere Stellung ein, als jedes andere Ratsglied auch.[91]) Wir haben also bloße Personalunion zwischen Rat und Gericht. Ebensowenig wird der Speyrer Rat, indem er als Gericht auftritt, dadurch zum „Ratsgericht" im iuristischen Sinne, wie es in Straßburg im 13. Jahrhundert der Fall war. Träger der Gerichtsgewalt sind ganz gleich wie vorher der Bischof und seine beiden Beamten, nicht der Rat als solcher.

Mit wachsender Selbständigkeit des Rats strebte dieser allerdings auch nach eigener Gerichtsbarkeit, die unabhängig ist von der ordentlichen Judicatur des Stadtherrn.

Das erste Beispiel dieser Art sehen wir in einer Urkunde von 1263.[92]) Da treffen die consules eine Bestimmung, daß ein Speyrer Bürger, der durch einen im Dienste eines Fremden stehenden Mitbürger geschädigt wurde, diese Schädigung den

---

[89]) U.B. Nr. 110.

[90]) vgl. Urk. Nr. 63; 74; 99 usw.

[91]) 1287 werden die Beamten: Schultheiß, Vogt, Kämmerer, Münzmeister, Zöllner, so lange sie im Amt weilen, vom Rat ausgeschlossen. U.B. Nr. 159.

[92]) U.B. Nr. 103.

Bürgermeistern anzeigen solle, worauf diese, ohne erst an das ordentliche Gericht zu gelangen, dem Geschädigten, der seinen Verlust mit einem Eid vor ihnen erwiesen hat, aus den Gütern des Angreifers Genugtuung leisten. Der Rat bestimmt ferner, daß ein Bürger, dessen Klage gegen einen Fremden vom Rat als ungerechtfertigt erachtet wird, davon abstehen solle. Wenn dieses richterliche Verfahren des Rates sich auch nur auf einige spezielle Fälle beschränkt, so sehen wir darin doch deutlich eine Konkurrenz zum Stadtgericht, dem auf solche Weise gewisse Sachen ganz entzogen werden oder doch vor den Rat als erste Instanz kommen.

Wir sehen den Rat von Speyer um die Mitte des Jahrhunderts also in doppelter Funktion gerichtlich tätig: als Organ des ordentlichen stadtherrlichen Gerichts und als eigenes usurpatorisches Ratsgericht im rechtlich-technischen Sinne für einige bestimmte Fälle. Doch trat das Ratsgericht an Bedeutung hinter dem Schultheißengericht stark zurück. Wie wichtig dieses war, geht deutlich hervor aus der Beschwerdeschrift der Bürger von 1293, als durch die zweijährige Vakanz des Schultheißenamtes alles in Verwirrung geriet. Das Ratsgericht begann erst dann eine Rolle zu spielen, als zu Beginn des 14. Jahrhunderts, wohl in Folge des Vertrags von 1294, die volle Gerichtsgewalt über Totschlag, Verwundung, Diebstahl und Beleidigungen, an den Rat überging.[93])

Worms.

Worms ist die dritte und letzte unserer rheinischen Städte, für die wir ein ottonisches Privileg besitzen. 979[94]) bestimmte Otto II., daß „nulla iudiciaria persona in predicta civitate ullam deinceps exerceat potestatem preter ipsam quam pastoralis dignitatis sollertia prefecerit advocatum". Dieser Vogt, der in Worms die hohe Gerichtsbarkeit ausübte, war, wie in Speyer, zugleich Burggraf. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts

---

[93]) vgl. Urk. von 1314 (U.B. Nr. 282), Monatsrichterordnung.

[94]) Keutgen Nr. 2.

verschwinden die Vogt-Burggrafen, die Grafen von Saarbrücken, als Inhaber der Vogtei; nur das Burggrafenamt behalten sie noch.[95]) Die hohe Gerichtsbarkeit fiel also an den Bischof zurück. Wem er sie zunächst übertrug, ist aus den Quellen nicht klar erkennbar. Wir möchten als wahrscheinliche Vermutung äußern, daß der Vizedominus, ein hoher bischöflicher Beamter, der immer an der Spitze der Ministerialen auftritt, eine Zeitlang Hochrichter war. Er erscheint nämlich gerade in jenen Jahrzehnten nach dem Verschwinden des edelfreien Vogtes, am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts, sehr häufig in den Urkunden, meist unmittelbar hinter den Grafen oder als erster der Laienzeugen nach den Geistlichen.[96]) Daß ihm am Ende des 12. Jahrhunderts bedeutende Rechte in der Stadt zustanden, zeigt eine Urkunde von 1184,[97]) worin Kaiser Friedrich die den Bürgern von Heinrich IV. und Heinrich V. verliehenen Privilegien bestätigt. Dies geschah mit Zustimmung und Rat seines Sohnes Heinrich und der Fürsten, auf Bitten des Bischofs von Worms, des Dompropstes und Custos „cum beneplacito etiam Burchardi Wormat. vicedomini aliorumque, qui ius et potestatem in cives Wormat. habere videbantur". Auch unter den Zeugen finden wir den Vicedominus als einzigen Vertreter der Stadt. Das legt den Gedanken nahe, im Vicedominus den Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit zu sehen, denn ein anderer Inhalt des ius et potestas läßt sich nicht wohl denken, da ja die übrigen Stadtämter anderweitig besetzt waren.

Später jedoch war, wie uns ein Weistum aus der Mitte oder der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts belehrt,[98]) der Kämmerer, ebenfalls ein ministerialischer Beamter des Bischofs, Träger der hohen Gerichtsbarkeit. Er hält jährlich im Bischofshof die drei echten Dinge ab, bei denen auch der Schultheiß, die Unterrichter

---

[95]) Rietschel S. 124 ff., s. d. Urk. 1140 (U.B. Worms Nr. 68, 70, 71, 73. — 1158 (Nr. 74).

[96]) vgl. d. Urkunden 1161 (U.B. Worms Nr. 78); 1165 (80, 81); 1173 (83); 1184 (90); 1208 (112); 1213 (118); 1216 (120); 1224 (133); 1229 (144)

[97]) U.B. Nr. 90.

[98]) Boos III S. 226.

und die seit 1250 auftretenden Schöffen anwesend sind. 1239 gab Bischof Ludolf das Kämmereramt, mit dem noch andere Rechte verbunden waren (Gerichtsbarkeit über die Juden) als erbliches Lehen an eine Ministerialenfamilie.[99])

Neben dem Vogt steht der Schultheiß als Niederrichter. Im 12. Jahrhundert ist er durchwegs Ministeriale, auch noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts.[100]) Der erste bürgerliche Schultheiß ist erst 1238 sicher nachweisbar.[101]) Ueber die Einsetzung des Schultheißen gibt uns eine angeblich von Heinrich VI. stammende Urkunde von 1190 Auskunft.[102]) Danach wählten die Bürger alljährlich auf dem Bischofshof den Schultheißen, der darauf vom Bischof investiert wurde.

Die Bürgerschaft erhält hier auffallend früh ein Recht, das in den anderen Städten meist bis zum Ende des 13. Jahrhunderts der Stadtherr fest in seiner Hand behielt. Dieses Entgegenkommen des Bischofs läßt sich nur aus den speziellen Verhältnissen in Worms erklären. Ministerialen und Bürger standen hier nämlich bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in sehr guten, freundschaftlichen Beziehungen zueinander, im Gegensatz zu anderen Städten. Der Bischof konnte es so riskieren, die Wahl des Schultheißen den Bürgern freizugeben, da sie, wie die Urkunden zeigen, gleichwohl einen Ministerialen ernannten, der als solcher ja so wie so im Dienste des Stadtherrn stand. In Worms bestand eben, in Folge dieses guten Verhältnisses zwischen den beiden Ständen, nicht das anderswo wahrnehmbare Streben, die öffentlichen Stadtämter möglichst bald mit Bürgern zu besetzen. Doch war dieses den Bürgern zugestandene Recht nur von vorübergehender Natur. Sie büßten es in den Kämpfen von 1230 mit der Unabhängigkeit ihres Rates wieder ein.

In der Rachtung von 1233 bestimmte der Bischof, daß der von ihm abhängige fünfzehngliedrige Rat gemeinsam mit dem

---

[99]) U.B. II S. 726, 138; Schaube: Entstehung S. 60 A. 254.

[100]) vgl. die Urk. 1159 (U.B. Nr. 75); 1173 (83); 1216 (120).

[101]) U.B. Nr. 188; 1246 erscheint unter den cives ein Heinricus quondam scultetus U.B. Nr. 217.

[102]) Boos III S. 225.

Stadtherrn jährlich den Schultheiß wählen sollte.[103]) Damit wurde der bürgerliche Einfluß bei der Wahl sehr stark reduziert, doch war von jetzt an der Schultheiß wenigstens selbst ein Bürger. Daß der Bischof das Amt vor allem als eine ergiebige private Finanzquelle betrachtete, zeigen die häufigen Geldanweisungen, die er Adligen und Geistlichen darauf machte,[104]) noch mehr aber die Reklamationen der Ratsherren, darüber, daß der Bischof ganz willkürlich mehr Abgaben vom Schultheiß verlangte, als dieser ihm nach alter Gewohnheit schuldig war.[105])

So blieb der Schultheiß, in den Augen des Bischofs jedenfalls, trotz der Mitwirkung des Rates bei seiner Wahl, in erster Linie doch ein Beamter des Stadtherrn, viel mehr als des Rates.

Wie in Straßburg und Speyer, so gab es auch in Worms noch mehrere, dem Vogt und dem Schultheißen untergeordnete, niedere Gerichtsbeamte, so der dem vicarius advocati in Straßburg entsprechende comes oder Greve, der die blutigen Strafen vollzog und die Verhaftungen vornahm, sowie die beiden Amtleute, den Straßburger iudices entsprechend.[106]) Diese drei bilden zusammen mit dem Schultheißen das eigentliche Stadtgericht, es sind die iudices civitatis.

Die beiden Amtleute wurden, nach dem Privileg von 1190, wie der Schultheiß von den Bürgern gewählt.[107]) In der Rachtung von 1233 ging ihre Wahl mit der des Schultheißen an Rat und Bischof über.[108]) Ueber das Ernennungsrecht des Greven ist nichts Näheres bekannt; wahrscheinlich behielt es der Stadtherr für sich. Was den Stand dieser Unterrichter betrifft, so ist der Greve bis 1216 als Ministeriale nachweisbar;[109]) dann taucht

---

[103]) U.B. Nr. 164.

[104]) vgl. die Urk. 1274 (U.B. Nr. 369), 1275 (U.B. Nr. 374).

[105]) s. die Urk. 1283 (U.B. Nr. 405, 408), 1293 (U.B. Nr. 454); über die Abgaben d. Schultheißen an den Bischof s. Weistum Boos III S. 227; vgl. damit die Abgaben des Schultheißen in Straßburg, 1. Stadtr. § 94 ff.

[106]) Boos III S. 230/31.

[107]) a. a. O. S. 225.

[108]) U.B. Nr. 164.

[109]) U.B. Nr. 120.

erst 1268[110]) wieder ein comes auf, nun ein Bürger. Auch die beiden Amtleute scheinen bis ins 13. Jahrhundert hinein Ministeriale gewesen zu sein,[111]) im Unterschied zu den iudices in Straßburg. Sicher als Bürger bezeugt sind auch sie erst in einer Urkunde von 1268.[112])

Nach der Darlegung der ordentlichen Gerichtsverhältnisse wenden wir uns der Frage zu, die uns hauptsächlich interessiert, ob es der Bürgerschaft von Worms, nicht auch wie derjenigen von Straßburg, gelungen sei, einen Teil der Gerichtshoheit an sich zu bringen. Die Antwort gibt uns eine eigenartige, außer in Worms, in unseren Städten sonst nirgends vorkommende Einrichtung.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, angeblich im Jahre 1156,[113]) verlieh Friedrich I. der Stadt Worms eine pax imperialis, einen Stadtfrieden, in dem er die Strafen für Beleidigung, Verwundung, Todschlag genau festsetzte. Es waren damals gerade in der Wormser Diözese vielfache Unruhen und Gewalttätigkeiten durch den Pfalzgrafen Konrad vorgekommen. Dieser Rechtsunsicherheit wollte der Kaiser steuern, wie er ja auch sonst mit seinen Landfriedenserlassen für die Erhaltung des Friedens sorgte. Und zwar sollte dieser Stadtfriede nicht nur für Worms Geltung haben, sondern für das ganze Reich. Ein Wormser Bürger, der die Bestimmungen des Gesetzes gegenüber einem Mitbürger in aliquo totius imperii loco verletzt, soll bestraft wer-

---

[110]) U.B. Nr. 344.

[111]) 1196 tritt ein Imber ambetman mitten unter Ministerialen auf, ebenso 1209 ein Albert. U.B. Nr. 99; 113.

[112]) U.B. Nr. 344.

[113]) U.B. Nr. 73. Vielleicht ist die Urkunde in der vorliegenden Fassung eine formelle Fälschung. Der Inhalt aber, und darauf kommt es uns allein an, ist richtig und vollkommen echt. Mag die Urkunde nun von 1156 oder aus einem andern Jahre stammen, am Ende des 12. Jahrhunderts jedenfalls ist das Friedensgericht in Worms vorhanden; s. die Urk. v. 1198 (U.B. Nr. 103), vgl. Schaube: Z.G.O.N.F. III S. 276 ff. — Entstehung S. 33 ff. — Rietschel: S. 128 A. 1. Boos: Die Kultur der rheinischen Städte I S. 419 ff. weist auf die Existenz solcher von den Königen in den nordfranzösischen Städten eingesetzten Friedensgerichte hin.

den, wie wenn er den Friedensbruch in der Stadt selbst begangen hätte. Ebenso soll ein comprovincialis, ein Angehöriger der Wormser Provinz, der einen Wormser Bürger irgendwo im Reich angegriffen hat, nach Worms gebracht und dort nach den Bestimmungen des Stadtfriedens abgeurteilt werden. Der Reichsministerial Werner von Bolanden und die städtischen Richter sollen die Bürger in ihren Bestrebungen unterstützen und Zuwiderhandlungen gegen den Frieden rächen und strafen.

Zur Bewahrung dieses Stadtfriedens setzt der Kaiser eine spezielle Behörde von 40 Richtern ein, 12 Ministeriale und 28 Bürger; die sollen über Verletzungen des Friedens, die durch Zeugenaussagen vor sie gebracht werden, nach Mehrheitsbeschluß richten. Wenn einer der vierzig ungerecht richtet, so wird er aus dem Consortium ausgestoßen und muß 7 Pfund Buße zahlen, 3 dem Bischof, 2 dem Vogt, dem Schultheißen und den beiden Ammännern, 2 den 40 Richtern selbst.

Wir haben hier also eine aus beiden weltlichen Ständen der Stadt gebildete, außerordentliche Gerichtsbehörde, die über gewisse schwere und leichte Strafsachen urteilt, Fälle, die sonst dem ordentlichen Stadtgericht mit seinen vom Stadtherrn ernannten Richtern zustehen. Diese Konkurrenzgerichtsbarkeit darf aber nicht etwa auf die gleiche Stufe gestellt werden wie die mit dem Stadtgericht konkurrierende gerichtliche Tätigkeit des Rates in Straßburg. Die 40 iudices in Worms werden in voller Uebereinstimmung mit dem Bischof und seinen Beamten eingesetzt,[114]) wie die Verteilung der Bußen wegen ungerechtem Richten zeigt und die Bestimmung, daß der Vizedominus und die Stadtrichter den Bürgern bei Bewahrung ihres Friedens helfen sollen. Auch die Zusammensetzung des Gerichts aus Bürgern und Ministerialen läßt erkennen, daß der Kaiser mit seiner Institution durchaus nicht etwa die bürgerlichen Freiheitsbestrebungen gegenüber dem Bischof und seinen ministerialischen Stadtbeamten fördern wollte. Der mehr oder weniger feindliche Gegensatz zwischen Bürgerschaft und Ministerialen existierte in

[114]) später scheinen die 40 Richter sich selbst ergänzt zu haben; vgl. Annal. Worm. Boos III S. 145.

Worms zu jener Zeit eben überhaupt noch nicht; haben wir doch gesehen, daß die Bürger ruhig einen Ministerialen zum Schultheiß wählten.

Das Stadtgericht funktionierte neben dem außerordentlichen Friedensgericht genau gleich weiter.[115]) Seine Tätigkeit wird durch die neue Institution nicht etwa lahmgelegt, sondern unterstützt und verdoppelt, da es für die unruhigen Zeiten eben einer vermehrten Rechtssicherheit und einer prompteren Strafjustiz bedurfte. Daß durch die Zuweisung der schweren und leichten Straffälle an die 40 Richter, diese Sachen deshalb dem Stadtgericht nicht prinzipiell entzogen wurden, deutet der Schluß der Urkunde an, wenn es heißt, daß der Vizedominus — der an Stelle des schon ganz zurücktretenden Vogt-Burggrafen[116]) damals bereits vielleicht als ordentlicher Hochrichter fungierte, — der Schultheiß und die Unterrichter gemeinsam mit den Bürgern alle Verletzungen des Stadtfriedens bestrafen sollen.

Die Stellung und Rolle des Friedensgerichts änderte sich aber, als es sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts durch Usurpation zum Rat entwickelte.[117]) Nun wurde aus der durch kaiserlichen Befehl ins Leben gerufenen, nur iurisdiktionelle Zwecke verfolgenden Institution, ein Organ der Bürgerschaft. Das anerkannte jetzt nicht mehr, wie das alte Friedensgericht, die bischöfliche Stadtherrschaft und ordnete sich ihr nicht mehr unter, sondern griff über seine ursprünglichen Kompetenzen hinaus auch in die Verwaltungssphäre des Stadtherrn hinein. Ihre richterliche Befugnis üben die 40 Richter jetzt nicht mehr qua außerordentliches Friedensgericht aus, sondern qua Stadtrat. Wir haben in Worms nun also die gleiche Situation wie in Straßburg zur Zeit des zweiten Stadtrechts: Die richterliche Gewalt ist verteilt auf das alte Stadtgericht einerseits und auf den neu entstandenen Rat andrerseits. Nur erscheint in Worms der

---

[115]) Der Kaiser verbietet ausdrücklich die Appellation vom Stadtgericht an ein höheres Gericht, ähnlich wie das Heinrich VI. für Speyer getan hatte, s. oben S. 162.

[116]) er wird nur bei der Verteilung der Bußen genannt.

[117]) vgl. Abschnitt V Die Entstehung des Stadtrats S. 212 ff.

Verlauf weniger revolutionär als in Straßburg, weil in Worms der Rat die Gerichtsbarkeit ja schon vorher inne gehabt hatte, nur in anderer Eigenschaft. Gerade das aber ist das Entscheidende: die rechtliche Natur des gerichtlichen Organs. Wir können die Verschiebung des Akzents schon am Namen der Behörde wahrnehmen; von 1216 an, da der Name „consiliarii" für die 40 Richter zum erstenmal auftritt,[118]) verschwindet die alte Bezeichnung „iudices" vollständig. Das Organ nennt sich jetzt nur noch „consilium, consiliarii, consules." Als solche üben sie nun die alten iurisdiktionellen und die neuen administrativen Rechte aus, unabhängig vom Stadtherrn. Treffend zeichnet der Chronist der Wormser Annalen die neue Sachlage.[119]) „fuerant olim multis temporibus in civitate Wormatia 40 consules, qui per se, sine episcopo... consilio presiderunt, iudicantes pacem et ordinantes commoda et iura civitatis secundum privilegia ab imperatoribus et regibus ipsis tradita".

1233, anläßlich der 1. Rachtung wurde dieser 40gliedrige Rat allerdings aufgehoben,[120]) und der mit der Rachtung eingesetzte neue Rat geriet in starke Abhängigkeit vom Bischof. Ob dieser dem Rat mit seiner frühern Autonomie auch seine alten gerichtlichen Rechte entzog, so daß, wie vor der Einsetzung des Friedensgerichts, die städtischen Richter sie wieder allein wahrnahmen, ist aus den urkundlichen Nachrichten nicht festzustellen. Die Rachtung berührt die Gerichtsverhältnisse mit keinem Wort. Nur so viel können wir den Urkunden entnehmen, daß jedenfalls in der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Rat sich nach wie vor betätigte, neben dem Schultheißengericht,[121]) in dem von 1250 an auch Schöffen auftreten.[122])

Mag nun die Gerichtsbarkeit infolge der Rachtung dem Rat eine Zeitlang verloren gegangen sein oder nicht, gegen Ende des

---

[118]) U.B. Nr. 120.
[119]) Annal. Worm. Boos III S. 145.
[120]) U.B. Nr. 164.
[121]) vgl. die Urk. 1216 (Nr. 120), 1222 (127), 1249 (223), 1260 (290).
[122]) U.B. Nr. 232.

13. Jahrhunderts jedenfalls übte er wieder iurisdiktionelle Rechte aus neben den ordentlichen städtischen Beamten. Im Kämmererweistum aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts heißt es, daß die ergriffenen Uebeltäter auf den Bischofshof geführt und dort „secundum commissum a consulibus et iudicibus sive scabinis per sententiam condemp nabuntur;“ [123]) und in einem Vergleich zwischen Stadtherr und Stadt von 1283 verpflichtet sich der Bischof „daz wir den rat von Wormezen nit in solen hindern swanne gibuert den friden zu retchdene“.[124])

Die Strafgerichtsbarkeit wurde also im 13. Jahrhundert einerseits von den städtischen Beamten, dem Kämmerer, der Hochrichter war, und dem Schultheißen als Niederrichter, andrerseits vom Rat ausgeübt, nicht ohne daß der Bischof, wie die eben erwähnte Urkunde von 1283 zeigt, gelegentlich dem bürgerlichen Organ seine Kompetenzen streitig machte .

Mainz.

Für Mainz fehlt uns ein ottonisches Privileg, wie es uns für Straßburg, Worms und Speyer vorliegt. Doch ist die Uebertragung der Gerichtshoheit an den Erzbischof sicher nicht später erfolgt als in den beiden andern mittelrheinischen Städten.

Wie dort, so lag auch hier in Mainz die hohe Gerichtsbarkeit ursprünglich in den Händen eines edelfreien Vogtes, der, wie in Worms und Speyer, zugleich Burggraf war. Auch in Mainz verschwand der gräfliche Vogt-Burggraf schon früh. 1221 wird er in den Urkunden zum letztenmal erwähnt.[125]) Schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts ist die hohe Gerichtsbarkeit auf den erzbischöflichen Kämmerer übergegangen,[126]) der damit der oberste Stadtbeamte wurde. In einer Urkunde von 1206 erscheint er als Vorsitzender des Stadtgerichts,[127]) das er wohl

[123]) Boos III S. 230.

[124]) U.B. Nr. 408 § 3.

[125]) s. Rietschel S. 123.

[126]) Rietschel S. 134.

[127]) Joannis: rerum Mogunt. libri II S. 652, ebenso 1209 Urk.-Buch d. Abtei Eberbach Nr. 70; 1216 U.B. Eberbach Nr. 97 usw. s. Rietschel S. 134 A. 2.

auch schon früher bei Abwesenheit des Vogt-Burggrafen präsidiert hatte. Neben ihm treten im Stadtgericht noch der Schultheiß und vier Unterrichter auf. Der Kämmerer hält dreimal jährlich das echte Ding ab auf dem Hofe des Erzbischofs; außerdem darf er, so oft er will, gebotenes Ding halten.[128]) Nach dem allerdings sehr späten Kämmererweistum aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts scheint es in Mainz keine Kompetenzabtrennung zwischen dem Hochgericht des Kämmerers und dem Niedergericht des Schultheißen gegeben zu haben, sondern der Kämmerer richtete über alles, über causae maiores und minores. Der Schultheiß besaß keine eigene, selbständige Gerichtsbarkeit; nur wenn der Kämmerer abwesend ist, darf er in seiner Vertretung richten und zwar auch wieder über sämtliche Sachen.[129]). Ist auch der Schultheiß nicht vorhanden, so vertritt ihn der älteste der vier Richter. Jedoch ist der Schultheiß an die Gerichtsstätte im erzbischöflichen Palast gebunden, während der Kämmerer das ungebotene Ding in seinem Hause oder sonstwo in der Stadt abhalten kann. Nur das Gericht über Diebstahl war einem besondern erzbischöflichen Beamten zugewiesen, nämlich dem Walpoden,[130]) (der auch die Aufsicht über verschiedene Gewerbe führte) dem bei Verurteilung von Dieben der Blutbann zusteht. Allerdings lassen diese späten Nachrichten keinen ganz sicheren Schluß auf die Verhältnisse im 13. Jahrhundert zu.

Kämmerer, Schultheiß und die vier Richter wurden dauernd vom Erzbischof ernannt, ebenso der Walpode.[131]) Das Kämmereramt bekleideten im 12. Jahrhundert und das ganze 13. Jahr-

[128]) Kämmererweistum Hess. Arch. 15 S. 169/170. — Hegel: Mainz II S. 56 A. 1.

[129]) Hess. Arch. 15 S. 148/49, item sollent der schulteiße und die richter vor nimant besagen dann vor eime cammerer, so er inheimsche ist . . . Were er aber nit in der stat ader burgbanne, so mogent die richter vor eime schulteißen besagen.

[130]) Hess. Arch. 15 Walpodenweistum S. 178.

[131]) s. Hegel: Mainz II S. 56, 59.

hundert hindurch entweder Geistliche oder Ministeriale.[132]). War der Kämmerer ein Cleriker, so hatte er einen ministerialischen Unterkämmerer neben sich, der dann die eigentlichen Amtsfunktionen versah. Auch die Schultheißen blieben bis ans Ende des 13. Jahrhunderts Ministeriale.[133]) Die vier Richter scheinen, so viel aus den vereinzelten und nicht immer zuverlässigen Standesbezeichnungen in den Urkunden erkennbar ist, ebenfalls Ministeriale gewesen zu sein.[134])

Wir sehen, das Gericht ist bis ans Ende unserer Periode in einem Maße vom Stadtherrn abhängig, wie wir es in keiner unserer Städte sonst getroffen haben. Der Erzbischof behielt sich nicht nur die Ernennung der Gerichtsbeamten vor, sondern er besetzte diese Stellen auch nur ausschließlich mit Ministerialen. Von irgend einem auch nur bescheidenen Einfluß der Bürgerschaft findet sich keine Spur.

Der rein stadtherrliche Charakter des Gerichts änderte sich zunächst auch nicht, als Mainz im Jahre 1244 einen Stadtrat erhielt. Es entstand nicht sogleich eine konkurrierende Ratsgerichtsbarkeit wie in Straßburg und Worms. Das ordentliche Gericht des Kämmerers, des Schultheißen und der vier Richter, die nun alle auch in den Rat eintraten,[135]) blieb nach wie vor das einzige weltliche Gericht in der Stadt. Die Gerichtsurkunden, die

---

[132]) Hegel S. 30/31. — Dudo 1178 Minist. Gud. I S. 270, 1194 Gud. I S. 330. — 1216: Conrad maior prepositus et camerarius. U.B. Eberbach Nr. 97. — 1238 Ritter Arnold zum Thurn camerarius Gud. II S. 466.

[133]) s. Böhmer-Will: Regesta I S. 290 Nr. 224 (1130), II S. 184 Nr. 432 (1222); 1249 Helfricus miles, 1265 Hermannus de Turri Gud. II Elenchus S. 482. — Stumpf: Acta Moguntina saec. XII. Register S. 166.

[134]) Die Geschlechter der Scado und Bonus, deren Angehörige öfters als Richter erscheinen (Joannis II S. 652; Gud. II S. 439) werden in andern Urkunden unter den Ministerialen angeführt. U.B. Eberbach Nr. 93 (1216), Gud. II S. 442 (1269). 1213 werden Kämmerer Embricho und Friedrich Scado auch als burgenses bezeichnet (Baur II Nr. 39), s. über die Standesbezeichnungen oben S. 76.

[135]) Die Ausschließung der erzbischöflich-städtischen Beamten aus dem Rat erfolgte erst 1332. Hegel I S. 10 Mainzer Chronik.

Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen, werden auch nach 1244 immer von den ordentlichen Richtern ausgestellt. Oft tritt zwar der Rat als Mitaussteller auf, erscheint dann aber regelmäßig an letzter Stelle, nach Kämmerer, Schultheiß und den vier Richtern, und die Gerichtshandlung selbst (Kauf, Schenkung, Vermächtnis) geschieht nur vor den ordentlichen Richtern, nie vor dem Rat allein.[136]) Dieser besitzt also keine selbständige Jurisdiktion.

Nur darin kann man eine Anerkennung des Rates als des eigentlichen Vertreters der Stadt sehen, daß das Stadtsiegel, das die städtischen Richter vor 1244 zur Besiegelung der Gerichtsurkunden verwendeten, nachher nur noch in denjenigen Urkunden erscheint, die neben Kämmerer und Schultheiß auch der Rat mit ausstellt, während in den nur von den Richtern allein ausgefertigten Urkunden sich bloß ihre eigenen Siegel finden.[137]) Ein Vorstoß der Bürgerschaft zeigt sich ferner darin, daß die Gerichtshandlungen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht mehr nur am gewöhnlichen Gerichtsort, im bischöflichen Hof, vorgenommen werden, sondern gelegentlich auch schon im Rathaus.[138])

Abgesehen von diesen Anzeichen eines wachsenden bürgerlichen Einflusses, die aber schon jenseits unseres Zeitraumes liegen, ist das Gericht um die Mitte des 13. Jahrhunderts also noch völlig in den Händen des Stadtherrn und seiner ministerialischen Beamten. Erst der Friedebrief von 1300, der vom Schultheiß, den vier Richtern, dem Rat und der Bürgerschaft erlassen wurde,[139]) zeigt uns den Rat im Besitz richterlicher Gewalt, erscheint er doch hier als Hüter des Stadtfriedens. Bei Gewalt-

---

[136]) vgl. die Urk. Baur II Nr. 119 (1253), 212 (1266), 270 (1273), 276 (1274), Gud. II S. 440 (1256), S. 441 (1269).

[137]) vgl. die Urk. 1229 (Gud. II S. 439), 1253 (Baur II Nr. 119), 1266 (Nr. 212), 1256 (Gud. II S. 440), 1288 (Baur II Nr. 427), Hegel II S. 56.

[138]) 1269 acta sunt haec in consilio civium ad St. Johannem (Gud. II S. 442), 1277 ... actum et datum ... in domo consilii nostri. Gud. II S. 444.

[139]) Würdtwein: Diplomat. Mogunt. II S. 546 ff.

tätigkeiten der Bürger, Verwundung oder Todschlag, werden die Bußen zwischen dem Stadtgericht und den Bürgermeistern geteilt.[140]) Die Bürgermeister verordnen auch bei Bruch des Stadtfriedens die Strafe der Leistung, d. h. die Schuldigen müssen für eine bestimmte Zeit die Stadt verlassen. Außerdem können die Bürgermeister selbständig über Schuldklagen richten.[141])

Köln.

Während die Gerichtsverhältnisse in unseren ober- und mittelrheinischen Städten verhältnismäßig leicht überschaubar sind und im Großen und Ganzen eine ähnliche Entwicklung aufzeigen, — natürlich mit lokalen Bedingtheiten und Abweichungen — bietet Köln mit seiner erstaunlich reichen Mannigfaltigkeit an Erscheinungsformen des städtischen Verfassungs- und Verwaltungslebens auch auf dem Gebiete des Gerichtswesens ein wesentlich anderes, komplizierteres Bild. Es ist deshalb hier ganz besonders geboten, daß wir bei der Darlegung der Gerichtsverfassung, um uns nicht in der Fülle der Einzelheiten und Nebenfragen zu verlieren, unsere Problemstellung scharf im Auge behalten und so, unter Ausschaltung des für uns nicht Bedeutungsvollen, ein möglichst klares Bild vom Kampf des Stadtherrn und der Bürger um das Gericht zu gewinnen suchen. Denn wir werden zum Voraus vermuten, daß eine so selbsbewußte, freiheitsstolze Bürgerschaft wie die kölnische, es nicht unterlassen wird, in die gerichtliche Herrschaftssphäre ihres Herrn einzudringen, wie sie es auch auf den andern öffentlich-rechtlichen Hoheitsgebieten (Markt, Münze, Zoll usw.) getan hat.

Was den Kölnern das allmähliche Ansichreißen des Gerichts gegenüber andern Städten erleichterte, ist der Umstand, daß sie schon im 12. Jahrhundert in dem von Anfang an aus Bürgern bestehenden Schöffenkolleg eine Korporation besassen, die zwar ihrer iurisdiktionellen Funktion nach ein Organ des Stadtherrn war und ihm als oberstem Gerichtsherrn unterstand, ihrem Herkommen nach aber eben doch vor allem eine Vertretung der

[140]) a. a O. S. 549/50.

[141]) a. a. O. S. 551.

Bürgerschaft, der bürgerlichen Gerichtsgemeinde war, deren Interessen sie, wenn nötig, auch gegen den Erzbischof wahrnahm.

Eine weitere Tatsache, die den Bürgern bei ihrem Vorstoß in die stadtherrliche Gerichtsbarkeit günstig war, ist die Existenz der Sondergemeinden mit ihrem starken Eigenleben. In doppelter Weise nämlich strebte der Kölner nach politischer Selbständigkeit, als Bürger der Gesamtstadt und als Angehöriger seiner Parochie innerhalb dieser Gesamtstadt. So war in Köln der Boden für das Verlangen der Bürger nach gerichtlicher Autonomie durch die verfassungsrechtlichen Grundinstitutionen gewissermaßen schon vorbereitet.

Wir skizzieren zunächst kurz die äußere Struktur der öffentlich-rechtlichen Gerichtsverfassung.[142])

Ein ottonisches Privileg ist für Köln nicht erhalten, und es ist fraglich, ob überhaupt je ein solches erteilt worden ist. Der Erzbischof von Köln erlangte die Gerichtshoheit über die Stadt wahrscheinlich auf Grund seiner herzoglichen Stellung, oder als Inhaber der Kölngaugrafschaft.[143]) Die richterliche Gewalt übertrug er, wie es überall der Fall war, einem edelfreien Herrn, aber nicht, wie es sonst üblich war, dem Immunitätsvogt seiner Domkirche, sondern einem andern Grafen, der gleichzeitig als Burggraf die militärischen Aufsichtsrechte in der Stadt ausübte.[144]) Wir haben also auch in Köln, wie in den mittelrheinischen Städten, eine Personalunion von hoher Gerichtsbarkeit und Burggrafenamt, nur ist der Kölner Hochrichter nicht, wie in Worms, Mainz und Speyer, der Domvogt, sondern ein anderer Graf.

---

[142]) Auf die verschiedenen hofrechtlichen Gerichte St. Severin, St. Pantaleon usw. gehen wir nicht ein; vgl. darüber Lau: Köln S. 38 ff.

[143]) vgl. Köbner S. 122, 128.

[144]) zum erstenmal erwähnt 1032 Lac. I Nr. 167; vgl. Rietschel S. 144 ff. — Ob der Burggraf die hohe Gerichtsbarkeit als alter Graf des Kölngaus ausübte, wie Rietschel S. 156 ausführt, oder ob er sie auf Grund einer besondern erzbischöflichen Belehnung erhielt, wie Köbner S. 134 A. 1 betont, gegen Rietschel, interessiert uns hier nicht weiter.

Wie die Vogtei in den andern Städten ein bischöfliches Lehen war, so besaßen auch die Burggrafen von Köln — seit Ende des 12. Jahrhunderts waren es die Herren von Arberg — die Burggrafschaft (deren gerichtliche Seite uns hier allein angeht) als erbliches Lehen vom Erzbischof. 1198 verpfändete Burggraf Heinrich II. von Arberg die Burggrafschaft vorübergehend seinem Untergrafen Simon, einem Kölner Bürger, gegen ein Darlehn von 200 M.,[145]) löste sie aber nach einigen Jahren wieder ein. Im Jahre 1279 jedoch resignierte Johann II. von Arberg das Lehen für 1600 M. seinem Lehensherrn,[146]) dem Erzbischof, der von da an als Inhaber der burggräflichen Rechte erscheint.[147])

Neben dem Burggraf steht als zweiter Richter der Stadtvogt, dessen Stellung derjenigen des Schultheißen in den andern Bischofsstädten entspricht.[148]) Wie die Schultheißen dort, ist auch der Kölner Vogt bischöflicher Ministeriale und wird vom Stadtherrn in sein Amt eingesetzt. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, wohl 1169, übertrug der Erzbischof das Vogtamt der Dienstmannenfamilie von Eppendorf als erbliches Lehen, in dessen Besitz wir die Familie noch im 15. Jahrhundert finden.[149])

Zum stadtherrlichen Gericht gehörten endlich noch zwei, seit Beginn des 12 Jahrhunderts auftretende Unterrichter,[150]) ein dem Burggrafen untergebener Untergraf (comes, Greve) und ein unter dem Vogt stehender Untervogt (advocatus). Diese beiden Beamten waren, wie die iudices in Straßburg, von Anfang

[145]) Hoeniger: Scab. 2 III 5; vgl. Lau: Köln S. 13.

[146]) Lac. II Nr. 727.

[147]) vgl. Lau a. a. O. S. 14.

[148]) s. Rietschel S. 164/65; Köbner S. 140.

[149]) s. K. Beyerle: Die Urkundenfälschungen des Burggrafen Heinrich III von Arberg S. 320.

[150]) Die Urkunden von 1106, Lac. I Nr. 269, wo die beiden Unterrichter zum erstenmal auftreten, hält Köbner S. 579 ff. für eine Fälschung; vgl. dagegen L. v. Winterfeld, Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtsch.-Gesch. 1925 S. 14.

an Bürger[151]) und wurden nicht vom Erzbischof, sondern von ihren Oberrichtern, Burggraf und Vogt, ernannt.[152]) Wenn sie sich in ihrer Amtsführung gegenüber Burggraf, Vogt, Schöffen und Bürgern nicht wohl verhalten, sollen sie von Burggraf und Vogt, nach Urteilsspruch der Schöffen, wieder abgesetzt werden. Nach dem Verkauf der Burggrafschaft 1279 trat der Greve an die Stelle seines frühern Oberrichters; er übt nun die hohe Gerichtsbarkeit aus und wird, da die richterlichen Rechte des Burggrafen an den Erzbischof zurückgefallen sind, direkt von diesem eingesetzt.[153]) Die Urteiler dieses stadtherrlichen Gerichts, dem die vier Richter vorstanden, waren die Schöffen, deren Normalzahl mit einem Schöffenmeister an der Spitze etwa 25 betrug.[154]) Sie kamen täglich zu Gerichtssitzungen zusammen.[155]) Das Schöffenamt war lebenslänglich; bei Erledigung eines Sitzes wurden die neuen Schöffen durch Kooptation der übrigen gewählt, und der Burggraf setzte sie ins Amt ein.[156])

---

[151]) vgl. die Richterlisten bei Lau: Die erzbischöflichen Beamten in der Stadt Köln während des 12. Jahrh., Diss. Bonn 1891, S. 70 ff. — Beyerle S. 410, 414.

[152]) Großer Schied = G. S. wie im Folgenden abgekürzt wird 1258 Q. II S. 381 § 12; 389 ad 12. — Gegenüber dem klaren Wortlaut des G. S. S. 381 § 12; S. 389 ad 12 . . . „iudices, quos burgravius vel advocatus Coloniensis instituerunt" ist die Annahme Köbners S. 301 nicht haltbar, wonach die Schöffen bei Ernennung der Unterrichter mitwirkten. Der G. S., wie auch die Verpfändungsurkunde von 1197, die Köbner heranzieht, weisen den Schöffen einzig im Falle schlechter Amtsführung der Unterrichter ein Mitspracherecht bei deren Absetzung zu. Mit der Wahl der Unterrichter hat das gar nichts zu tun; die stand allein Burggraf und Vogt zu; vgl. auch v. Winterfeld, Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtsch.-Gesch. 1925 S. 12/13.

[153]) s. Lau: Köln S. 22.

[154]) Lau: Köln S. 28.

[155]) G. S. Q. II S. 381 § 5 iudices Colon. cottidie presidere debent iudicio.

[156]) s. die Urk. Konrads v. Hochstaden 1249 Q. II Nr. 285; Q. I Nr. 76. — Ueber die genossenschaftliche Organisation der Schöffen in verdiente und unverdiente Schöffen, Schöffenbrüder usw. vgl. Lau: Köln S. 23 ff.

Als Hochrichter stand dem Burggrafen wie anderswo die Leitung der drei jährlichen placita legitima zu, in Köln Wizzechtdinge genannt. Ursprünglich allein den Vorsitz führend, mußte er ihn in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit dem sich in seine Rechte eindrängenden Vogt teilen.[157]) Diese drei echten Dinge behielt sich der Burggraf bei der Verpfändung der Burggrafschaft im Jahre 1198 denn auch vor.[158]) Den Vorsitz in den gebotenen Schöffendingen dagegen hatten Burggraf und Vogt gemeinsam inne und teilten auch deren Gefälle, während die Bußen im Wizzigding allein dem Burggrafen vorbehalten blieben. Außerdem kann der Erzbischof auch selbst dem Gericht vorsitzen, ausgenommen bei Bluturteilen, wo der Burggraf in Funktion treten muß. Ort des Gerichts ist die erzbischöfliche Pfalz.

Eine besondere Gerichtsverfassung besassen die beiden Vorstädte Niederich und Oversburg,[159]) die 1106 durch die neue Umwallung in die Stadt einbezogen wurden. Sie hatten ihre eigenen Schöffenkollegien, unterstanden aber für causae maiores gleichfalls dem zentralen Hochgericht der Altstadtschöffen.[160])

Die in ihren Grundzügen hier kurz aufgezeichnete, ursprüngliche öffentliche Gerichtsverfassung zeigt zunächst dasselbe Bild, wie wir es aus unsern andern Bischofsstädten auch kennen lernten. Am Anfang unserer Periode tritt uns auch in Köln die volle, ausschließliche Gerichtsbarkeit des Stadtherrn entgegen. Den gleichen Anspruch auf Alleinbesitz der richterlichen Gewalt erhebt der Erzbischof auch noch am Ende unseres Zeitraumes, wenn er im G. S. von 1258 immer wieder in nachdrücklichster Weise betont, daß in der Stadt Köln „tota iurisdictio quam spiritualium quam temporalium dependet ab ipso,[161]) als dem summus iudex, und daß deshalb niemand Gerichtsbarkeit ausüben könne „nisi

[157]) Burggrafenschied v. 1169 bei Beyerle S. 399 § 1. — Ueber den Aemterstreit zwischen Burggraf und Vogt vgl. Beyerle S. 235 ff.

[158]) Burggrafenschied § 7; anderer Ansicht ist Köbner S. 549 ff.

[159]) vgl. Rietschel S. 155. — Beyerle S. 236 ff.

[160]) Köbner S. 567 ff.; Beyerle S. 242.

[161]) Q. II S. 381 § 1 u. 2.

eam habeat ab ipso archiepiscopo". Wir werden dabei an die fast gleichlautenden Sätze im Bischofsrecht von Basel erinnert, sowie an das erste Stadtrecht von Straßburg. Aber gerade diese starke Betonung seiner Rechte durch den Erzbischof zeigt, neben den konkreten Vorwürfen, die er der Stadt macht, daß manches seiner Hoheitsrechte im Laufe der Zeit abgebröckelt war und von den Bürgern einfach usurpiert wurde.

Wie das Vordringen des bürgerlichen Einflusses in die stadtherrliche Gerichtssphäre sich kund tat und in der Mitte des 13. Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreichte, — betreffen die Klagen des G. S. doch vor allem die Gerichtsverhältnisse — wollen wir nun an Hand der Quellen verfolgen.

Wir haben schon gesehen, daß der Vorsitz in den drei echten Dingen ursprünglich, in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, allein dem Burggrafen zustand.[162]) Nach 1150 aber erscheinen im Wizzigding neben dem Burggrafen nicht nur der Stadtvogt, sondern — und das ist für unser Problem von Bedeutung — auch die beiden bürgerlichen Unterrichter, Untergraf und Untervogt, nehmen an den Gerichtssitzungen teil,[163]) ja, sie scheinen gelegentlich sogar allein, ohne die Oberrichter, die Wizzigdinge geleitet zu haben.[164]) Bei den gewöhnlichen Schöffendingen

[162]) vgl. die Schreinseintragungen, Hoeniger: Mart 1 I 9 1135—42, eine Hausübertragung: summo conventu prefecti urbis; Mart 1 IV 1 1137—42, Kauf einer area: capitali conventu prefecti urbis.

[163]) s. Urk. v. 1159 Q. I Nr. 74 Bewidmung des Gereonsaltars: per ipsos iudices Colonienses; und unter den Zeugen erscheinen an erster Stelle die vier Richter: Burggraf, Vogt, Untergraf und Untervogt. — s. ferner die Einträge Scab. 1 IV 4 (1167—80) venientes in legitimum placitum coram urbis comite et advocato et rectoribus ... wobei rectores die Unterrichter bedeuten, s. Köbner S. 298 A. 1; Lau: Köln Scab. 5.

[164]) s. Beyerle S. 252 u. Köbner S. 298 A. 1; Urk. von 1149 Schöffenspruch über die Rechte der Trierer Kaufleute am Zoll in Köln. Quellen z. Rechts- u. Wirtsch.-Gesch. d. kurtrier. Städte I, Trier Publ. d. Ges. f. rh. Gesch.-Kunde Bd. XXIX. S. 273/74; vgl. Köbner S. 561; 1155 Schöffenspruch über die Zollrechte von Kornelimünster. Köbner S. 562.

nahmen die Unterrichter von Anfang an neben dem Vogt (und dem Burggrafen) am Vorsitz teil.

Da die Oberrichter gegen Ende des 12. Jahrhunderts und zu Beginn des 13. Jahrhunderts sich immer mehr aus der gerichtlichen Tätigkeit zurückzogen,[165]) blieb diese fast ganz ihren Stellvertretern, den beiden Unterrichtern, überlassen. Dazu kam eine zur Zeit des Erzbischofs Engelbert (1216—25) eingeführte Neuerung, über die uns der G. S. Auskunft gibt. Unterrichter und Schöffen einerseits und Engelbert andrerseits kamen überein, daß ein tägliches Gericht stattfinden sollte unter dem Vorsitz der Unterrichter.[166])

Wir erkennen also deutlich die Tendenz der Bürgerschaft, resp. ihrer Vertretung, des Schöffenkollegs, den stadtherrlichen Charakter des Gerichts abzustreifen durch möglichste Ausschaltung der Oberrichter, in denen dieser Charakter seine stärkste Verkörperung fand. Da der Burggraf als auswärtiger Dynast, der Vogt als ein häufig im Dienste des Erzbischofs verwendeter Ministeriale,[167]) oft an der Teilnahme bei den Gerichtssitzungen verhindert waren, so ließ sich dieses Ziel verhältnismäßig leicht erreichen, und die beiden Unterrichter rückten nun in die Stellung der städtischen Hauptrichter vor. Ihrem bürgerlichen Stand entsprechend befanden sie sich von vornherein in einem ganz andern Verhältnis zu dem ebenfalls bürgerlichen Schöffenkolleg, als der adlige Burggraf und der ministerialische Stadtvogt. So erscheinen die Unterrichter nicht nur als amtliche Stellvertreter der ihnen übergeordneten Oberrichter, sondern sie vertreten, wie auch schon Köbner betont, innerhalb des erzbischöflichen Stadtgerichts die Bürgerschaft und deren Interessen und Forderungen.[168])

---

[165]) vgl. Beyerle S. 358; die Wizzigdinge schrumpften schon Ende des 12. Jahrh. zu bloßen Schöffendingen zusammen, so daß der Vogt und die Unterrichter, die ja keinen Blutbann besaßen, die Leitung übernehmen konnten.

[166]) Q. II S. 381 § 5.

[167]) s. Lau: Köln S. 16.

[168]) s. Köbner S. 307.

Bezeichnend für das starke Selbstgefühl des Schöffenkollegs und auch bedeutsam für die Machtverschiebung ist es nun aber, daß die Schöffen sogar diesen Unterrichtern gegenüber ihre Selbständigkeit zu wahren wußten. Im G. S. wird eine zur Zeit Engelberts aufgestellte Satzung erwähnt,[169]) wonach Untergraf und Untervogt nur solange im Amt bleiben sollen, als sie sich darin wohlverhalten, nicht nur gegenüber Burggraf und Vogt, die sie einsetzten, sondern auch gegenüber Schöffen und Bürgern. Das selbstherrliche Gebaren der Schöffen ging sogar noch weiter. Nicht genug damit, daß sie das Verbleiben der Unterrichter in ihrem Amt von deren Wohlverhalten abhängig machten, sie suchten sie sogar, wie Beyerle[170]) beobachtet hat, aus ihrem Vorsitz bei den Schöffendingen zu verdrängen und hielten diese gelegentlich ganz selbständig unter der Leitung des ältesten Schöffen ab. Jedenfalls ist es auffallend, wie spärlich sich im 13. Jahrhundert gegenüber dem 12. Jahrhundert Erwähnungen von Unterrichtern finden.[171])

Wir hätten dann also im Kampf des Schöffenkollegs um die Autonomie in der Rechtsprechung zwei Stufen: zuerst der Vorstoß gegen die Oberrichter, dann der allerdings viel schwächer erkennbare Versuch, sich auch von den Unterrichtern unabhängig zu machen, die eben ein doppeltes Gesicht zeigen. Als Bürger waren sie Repräsentanten der Bürgerschaft, als Untergebene und Stellvertreter von Burggraf und Vogt aber zugleich Gerichtsbeamte des Erzbischofs, der Stadtherrschaft.

Träger der bürgerlichen Freiheitsbewegung und der bürgerlichen Forderung nach Autonomie ist in Köln, wenn wir zunächst nur die Gesamtstadt ins Auge fassen, aber nicht nur das Schöffenkolleg, sondern in noch höherem Maße die Richerzeche mit ihren Vorstehern, den Bürgermeistern. Nicht bloß im Gewerbeleben suchte sie eine führende Stellung zu erlangen, wir sehen sie auch in selbständiger iurisdiktioneller Tätigkeit. Aus dem

[169]) Q. II S. 381 § 12.
[170]) Beyerle S. 355.
[171]) vgl. die Richterlisten bei Beyerle S. 410 ff

G. S. erfahren wir, daß die Bürgermeister das Gericht über Ungewoinde[172]) (Beleidigungen und Schimpfreden) in Händen hatten, ohne daß wir vernehmen, wann und auf welche Weise sie diese Gerichtsbarkeit an sich gebracht haben, ob durch Usurpation oder durch freiwillige Concession des Stadtherrn. Nur soviel wissen wir, daß der Erzbischof im G. S. dieses Gericht der Bürgermeister ohne weiteres anerkennt.

Neben der in Schöffenkolleg und Richerzeche vertretenen Gesamtstadt sind für die freiheitliche Entwicklung der Stadt auch die Parochien von Bedeutung. Wie sie sich auf dem Gebiet des Steuer- und Militärwesens ein eigenes System auf rein kommunaler Grundlage schufen, so errangen sie sich auch einen Anteil an der Jurisdiktion.

Zunächst wurden die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit an Liegenschaften, die anderswo vor dem Stadtgericht, später vor dem Ratsgericht erfolgten, in Köln von den Sondergemeinden ausgeübt, wovon die Schreinsbücher ein großartiges Zeugnis ablegen.[173]) Jede Parochie wachte eifersüchtig darüber, daß möglichst alle Grundbesitzveränderungen, die in ihrem Bezirk geschahen, auch dort, bei ihren Amtleuten, angeschreint wurden. Neben den Parochialschreinen entstand dann etwas später, am Ende des 12. Jahrhunderts, auch ein zentraler Schrein des städtischen Schöffengerichts. Anfänglich, in der Mitte des 12. Jahrhunderts, wurden die beiden bürgerlichen Unterrichter des Hochgerichts regelmäßig neben den Amtleuten der Sondergemeinden als besonders angesehene Zeugen bei den Uebereignungsgeschäften in den Parochialämtern beigezogen.[174]) Vom Ende des 12. Jahrhunderts an aber verschwinden sie völlig aus den Schreinseintragungen. Die Auflassungen erfolgen jetzt nur noch vor den Parochialamtleuten, also vor einer ausschließlich bürgerlichen Behörde.

---

[172]) Q. II S. 383 § 26. — Köbner S. 419.

[173]) Ueber die Entwicklung des Schreinswesens vgl. Köbner S. 346 ff.

[174]) s. Köbner S. 354; Beyerle S. 304 ff.

Noch wichtiger ist für uns die Tatsache, daß die Vorsteher der einzelnen Gemeinden, die Meister und Amtleute, gleich den Bürgermeistern der Gesamtstadt, in den Bürgerhäusern ihrer Parochien eine selbständige, niedere Gerichtsbarkeit ausübten über Schuldklagen bis zu einer Höhe von 5 Sch.[175]) Diese Parochialiurisdiktion steht unabhängig neben dem öffentlich rechtlichen stadtherrlichen Gericht und wird von dessen Herrn, dem Erzbischof, auch vollkommen anerkannt.

Wir haben in Köln also nebeneinander und unabhängig von einander zwei verschiedene Gerichtssysteme, ein stadtherrliches und ein bürgerliches. Jenes, durch das Schöffenkolleg mit seinen vier Richtern dargestellt, ist zuständig für die causae maiores, dieses, teils auf den Organen der Gesamtstadt, den Bürgermeistern, teils auf denen der Sondergemeinden, den Amtleuten, fußend, richtet über causae minores. Wann diese niedere bürgerliche Jurisdiktion zum erstenmal auftaucht, wissen wir nicht. Die erste Nachricht davon gibt uns der G. S. von 1258, der von diesen Institutionen ganz selbstverständlich, wie von etwas Althergebrachtem, spricht.

Es ist nun interessant, zu verfolgen, wie am Ende unserer Periode von diesen beiden Grundlinien aus, erstens vom Schöffenkolleg, das, wie wir schon gesehen haben, seiner Zusammensetzung und Gesinnung nach bürgerlich orientiert war, und zweitens von den Bürgermeistern der Richerzeche und den Parochialamtleuten aus, Vorstöße gegen die erzbischöfliche Gerichtshoheit unternommen wurden. Die Zurückdrängung der Oberrichter und zum Teil auch der Unterrichter durch die Schöffen, wogegen der Stadtherr, wie es scheint, nicht weiter protestierte, haben wir schon erwähnt. Im G. S. aber wirft der Erzbischof dem Kollegium und den Bürgern im Allgemeinen noch eine ganze Reihe weiterer Uebergriffe vor. Neben den Amtsverletzungen im engeren Sinn, wie Verzögerung des Urteils bei Vorsitz des Stadtherrn[176]) und unregelmäßige Ersatzwahlen bei erledigten Schöffensitzen,[177])

[175]) G. S. 1258 Q. II S. 382 § 18; s. Lau S. 169 ff.
[176]) Q. II S. 381 § 13.
[177]) S. 384 § 33 ff.; § 40.

wendet sich Konrad von Hochstaden mit energischen Worten dagegen, daß manche Bürger in ihren eigenen Häusern Angeklagte in Haft halten,[178]) anstatt sie in das erzbischöfliche Gefängnis abzuliefern; ferner, daß Schöffen und Bürgermeister Fälle, die beim geistlichen Gericht anhängig sind, davon abziehen, um vorher zu untersuchen, ob die Sache vor den geistlichen oder weltlichen Richter gehöre.[179]) Die Expansionslust der Schöffen zeigt sich auch darin, daß sie Sachen wie Meineid, Wucher, Ehesachen, [180]) die anerkanntermaßen dem geistlichen Gericht reserviert sind, vor das Stadtgericht ziehen. Gegen die Bürgermeister speziell richtet sich der Vorwurf, daß sie bei ihrem Gericht über Ungewoinde, ohne erst eine gerichtliche Klage abzuwarten, gegen die Schuldigen vorgehen,[181]) mehr noch, daß sie eigenmächtig ein neues Gefängnis anlegten und darin verschiedene Bluturteile vollstreckten, wozu sie doch kein Recht haben.[182])

Auch die Parochialamtleute überschritten ihre Kompetenzen, indem sie vor dem Stadtgericht zuständige Fälle, die höher als mit 5 Sch. gebüßt werden, vor ihr Gemeindegericht zogen „in dampnum ipsius archiepiscopi.“ [183]) Nicht einmal vor dem letzten Wahrzeichen der ihnen übergeordneten stadtherrlichen Gerichtsgewalt machten die selbstbewußten Schöffen Halt. Vom Schöffengericht konnten nämlich Appellationen an den Erzbischof als höchste richterliche Instanz erfolgen. Die Schöffen beanspruchten nun aber auch für dieses letztinstanzliche Gericht, an das auf ihren Schöffenspruch hin appelliert wurde, das Recht der Urteilfindung,[184]) ein Gebaren, das Konrad mit Recht als „contra iura et irrationabile per omnia“ bezeichnet.

Wir sehen, Schöffen, Bürgermeister und Parochialamtleute machen gemeinsame Front gegen den Erzbischof und suchen

[178]) S. 381 § 3.
[179]) S. 383 § 31.
[180]) S. 382 § 20.
[181]) S. 383 § 26.
[182]) S. 384 § 37: pollices amputaverunt.
[183]) S. 382 § 18; 384 § 36.
[184]) S. 384 § 40.

auf jede Weise seine Gerichtshoheit zu verletzen. Wie eng die Interessengemeinschaft zwischen Schöffen und Bürgerschaft war, geht deutlich daraus hervor, daß das Schöffenkolleg sich gar nicht wehrte gegen die Uebergriffe der Parochialgerichte und der Bürgermeister, da sie Stücke der doch allein ihm, dem Schöffenkolleg, zustehenden hohen Gerichtsbarkeit an sich rissen. Diesen Usurpationen gegenüber verstehen wir es, wenn der Stadtherr im Schied immer wieder scharf betont, daß er der summus iudex et dominus civitatis Coloniensis sei, und daß niemand eine iurisdiktionelle Gewalt ausüben könne, der sie nicht von ihm habe.

Das wird denn auch von den Schiedsrichtern ausdrücklich bestätigt. Sie weisen die Angriffe der Schöffen auf das erzbischöfliche Gericht letzter Instanz[185]) und auf seine geistliche Gerichtsbarkeit[186]) zurück, sowie die Usurpationen von Bürgermeistern und Parochialamtleuten in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit[187]) und legen die ausschließliche Gefängnishoheit des Stadtherrn fest.[188]) Andrerseits anerkennen sie auch die selbständige Gerichtsbarkeit der Bürgermeister und Parochialamtleute als antiqua consuetudo. Nur dürfen sie ihre ursprünglichen Kompetenzen nicht überschreiten, die Bürgermeister sich also nicht Blutsgerichtsbarkeit anmaßen, und die Offizialen der Gemeinden nicht über Fälle von mehr als 5 Sch. richten.[189])

Die hohe Gerichtsbarkeit des Stadtherrn bleibt also bis ans Ende unserer Periode bewahrt, und er läßt sie allein durch das Schöffenkolleg ausüben. Die Kommunalorgane der Bürgerschaft, Bürgermeister und Parochialamtleute, haben rechtlich keinen Anteil an der hohen Jurisdiktion, nur die niedere Gerichtsbarkeit wird ihnen vom Erzbischof überlassen.

Fassen wir die Hauptpunkte unserer Untersuchung nochmals zusammen.

---

[185]) S. 390 ad 40.
[186]) S. 389 ad 11; S. 394 ad 31.
[187]) S. 395 ad 37 u. 36.
[188]) S. 392 ad 3.
[189]) S. 395 ad 36, ad 37.

Mit den ottonischen Privilegien — in Köln auf Grund der herzoglichen Stellung des Erzbischofs — nimmt die Gerichtsgewalt der Bischöfe über unsere Städte ihren Anfang. Das stadtherrliche Gerichtssystem ist ursprünglich überall das gleiche. Die hohe Gerichtsbarkeit überträgt der Bischof seinem aus gräflichem Geschlecht stammenden Domvogt, der in den mittelrheinischen Städten zugleich Burggraf ist; mit der niederen Gerichtsbarkeit betraut er einen seiner Ministerialen, den Schultheißen. Beide Richter werden von ihm eingesetzt. Nur in Köln ist der Hochrichter, der auch Burggraf ist, nicht der Domvogt, sondern ein anderer Graf, während der dem Schultheißen entsprechende Richter hier den Namen Vogt trägt.

Neben diesen beiden Hauptrichtern finden wir meist zwei oder mehr ihnen untergeordnete Unterrichter, in Straßburg zwei iudices, in Worms zwei Amtleute und einen Greven, in Mainz vier iudices, in Köln einen Untergrafen und einen Untervogt.

Im Unterschied zu den Oberrichtern werden diese Unterrichter, die neben ihrer Hauptfunktion, der Stellvertretung von Vogt und Schultheiß, teilweise auch eine beschränkte selbständige Gerichtsbarkeit haben (wie in Straßburg und Köln) nicht vom Bischof ernannt, sondern von einem oder beiden der ihnen übergeordneten Richter. In Straßburg und Köln gehörten die Unterrichter von Anfang an dem bürgerlichen Stand an. In Worms scheinen es anfänglich, in Mainz bis ans Ende unserer Periode, Ministerialen gewesen zu sein.

Vogt und Schultheiß mit ihren Unterrichtern bildeten also das ordentliche stadtherrliche Hoch- und Niedergericht. Da es, mit Ausnahme von Köln, während unserer Periode in keiner der Rheinstädte ein Schöffenkolleg gab, müssen wir annehmen, daß die ganze Gerichtsgemeinde, der Umstand, unter ihnen vielleicht eine Anzahl besonders qualifizierter Personen, das Urteil fand. Gerichtsort ist, wenigstens für das Hochgericht, regelmäßig die bischöfliche Pfalz. Nach dem ersten Straßburger Stadtrecht befand sich die Gerichtsstätte des Schultheißen auf dem Markt. Den Vorsitz im Hochgericht führt in der Regel der Vogt, oft auch

der Bischof selbst (Basel, Speyer, Köln), außer bei blutigen Fällen. Das Niedergericht leitet der Schultheiß, oder auch Vogt und Schultheiß zusammen (Straßburg). In Mainz und Speyer scheint überhaupt keine Kompetenztrennung zwischen Hoch- und Niederrichter durchgeführt worden zu sein.

In dieser ursprünglichen Struktur des öffentlichen Gerichts erfolgten jedoch schon zu Ende des 12. und dann vor allem im 13. Jahrhundert mannigfache Veränderungen. Allgemein verschwindet der edelfreie Vogt gegen Ende des 12. Jahrhunderts. An seine Stelle tritt entweder ein ebenfalls vom Bischof ernannter, ministerialischer Vogt, wie in Basel, Straßburg, Speyer, der dann vielfach seine Hochgerichtskompetenz an den Schultheiß verliert und an Rang unter ihm zu stehen kommt (Straßburg, Speyer). Oder die hohe Jurisdiktion wird vom Bischof einem andern seiner höhern ministerialischen Beamten übertragen, dem Kämmerer, der in Worms und Mainz der Nachfolger des adeligen Vogtes wird. Nur in Köln behält der Burggraf formell die hohe Gerichtsbarkeit, während in praxi das Schöffenkolleg sie ohne ihn ausübt.

Mit dieser Verschiebung innerhalb des Stadtgerichts selbst erfolgt gleichzeitig oder etwas später die andere große, weit wichtigere Veränderung, das allmähliche Eindringen der Bürgerschaft in die stadtherrliche Gerichtssphäre. Ein Ansatzpunkt zu dieser Emanzipation ist vorhanden in der Tatsache, daß nach der germanischen Gerichtsverfassung die Gerichtsgemeinde von Anfang an eine gewisse Freiheit besaß, nämlich das Recht des Urteilens. Der Richter leitet nur die Gerichtsverhandlung, das Urteil aber findet der Umstand. Das blieb natürlich so auch nach der Uebertragung der Gerichtshoheit an den Stadtherrn. Der aus der städtischen Bürgerschaft, in Köln aus dem Schöffenkolleg gebildete Umstand fungierte nach wie vor als Urteilsfinder. Nur die Person des Richters hatte sich geändert; an die Stelle des fränkischen Grafen trat der Bischof und die von ihm beauftragten Richter. Die Bürger sind also selbst aktiv beteiligt am Gericht wie bei keinem

andern öffentlichen Hoheitsrecht des Stadtherrn, und der Kampf um die bürgerliche Autonomie ist auf diesem Gebiet um so verständlicher, als die ersten Ansätze dazu verfassungsrechtlich bereits gegeben waren.

Ein weiterer Schritt besteht darin, daß die Bürgerschaft versucht, auch die Richterstellen in ihre Hand zu bekommen. Die ersten Anzeichen dieser Entwicklung treten uns in der Tatsache entgegen, daß die Unterrichter, wenigstens in Köln und Straßburg, schon im 12. Jahrhundert Bürger waren. Im Laufe des 13. Jahrhunderts wird auch der Schultheiß bürgerlich, sowie der an die Stelle des alten adeligen Vogtes getretene ministerialische Stadtvogt. Nur in Basel und Mainz bleibt das Schultheißenamt dauernd in den Händen von Ministerialen. Der Kölner Stadtvogt bleibt zwar auch Ministeriale, hat aber praktisch keine Bedeutung mehr, sondern wird durch die bürgerlichen Unterrichter verdrängt.

Das Ernennungsrecht der Richter dagegen, sowohl der hohen wie der niedern, hält der Bischof in allen unsern Städten fest bis über unsere Periode hinaus. In Worms wird die Wahl des Schultheißen, nachdem sie vorübergehend den Bürgern freigestanden hatte, im 13. Jahrhundert von Stadtherrn und Rat gemeinsam vorgenommen.

Auf diesem Wege also konnte die Bürgerschaft keine großen Erfolge erringen, mit Ausnahme von Köln, wo es den Schöffen tatsächlich gelang, die stadtherrlichen Oberrichter und zum Teil sogar auch die Unterrichter beiseite zu schieben. Das Streben der Bürger ging auch gar nicht darauf aus, das Stadtgericht in ihre Hände zu bekommen. Ihr Ziel war es vielmehr, sich ein eigenes, bürgerliches, mit dem Stadtgericht konkurrierendes Gericht zu schaffen. Und dieses Ziel erreichten sie mit Hilfe des Stadtrats, der ja überall das Symbol der bürgerlichen Freiheit und Autonomie wird. Wie sich der Rat aller anderen Verwaltungsgebiete bemächtigte (Markt, Handel, Gewerbe, Zoll usw.), so suchte er sich auch im Gerichtswesen eine selbständige Stellung zu erobern, neben dem Stadtgericht.

Doch ist ihm das nicht überall im selben Maße gelungen. In Basel und Mainz, wo der Stadtherr bis ans Ende unserer Periode die Zügel der Stadtherrschaft fest in der Hand behielt, können wir von einer selbständigen Ratsgerichtsbarkeit nichts wahrnehmen.

Auch in Speyer tauchen die ersten Spuren erst nach 1250 auf. Wohl tritt in allen diesen Städten der Rat gleichsam an die Stelle des fehlenden Schöffenkollegs und löst so den älteren Zustand ab, da der ganze Umstand das Recht fand. Doch die Ratsherren treten als Urteilsfinder auf im Dienste des Stadtgerichts und seines Herrn, nicht zu eigenem Rechte, unter dem Vorsitz der ordentlichen Richter, nicht unter der Leitung ihrer Bürgermeister. Die rechtliche Grundlage des Gerichts bleibt genau dieselbe wie im 12. Jahrhundert.

Nur in Straßburg hat der Rat in umfassendem Maße die Judicatur an sich gerissen, und zwar Teile der hohen wie der niederen Gerichtsbarkeit, so daß wir hier nun zwei Gerichtssysteme nebeneinander finden. Das alte Stadtgericht unter dem Vorsitz von Schultheiß und Vogt dauert fort; daneben aber hat sich auf usurpatorischem Wege das neue Ratsgericht aufgetan unter der Leitung der Bürgermeister. Beide Gerichte sind zuständig für causae maiores und causae minores, doch so, daß das Ratsgericht das übergeordnete ist, wie es sich auch gewisse Fälle der hohen und niedern Jurisdiktion allein vorbehält.

Dasselbe ist mutatis mutandis in Köln eingetreten. Auch hier treffen wir im 13. Jahrhundert eine rein bürgerliche, allerdings nur auf causae minores beschränkte Gerichtsbarkeit, die zwar nicht vom Rat, der in Köln überhaupt eine untergeordnete Rolle spielt, sondern von der Richerzeche, resp. deren Vorstehern, den Bürgermeistern, sowie von den einzelnen Parochien ausgeübt wird. Doch treffen wir auch hier Uebergriffe der Bürgermeister in die hohe Gerichtsbarkeit des Stadtherrn und seiner Richter.

Auf etwas anderem Wege ist Worms zu seinem Ratsgericht gelangt. Das im 12. Jahrhundert von Kaiser Friedrich

mit Zustimmung der Stadtherrschaft eingesetzte Friedensgericht, das die Aufgabe hatte, neben den städtischen Richtern das Blutsgericht abzuhalten, entwickelte sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts durch Usurpation zum Rat und übte nun als solcher die ihm vom Kaiser übertragene Jurisdiktion aus, wie in Straßburg in Konkurrenz zum Stadtgericht.

Das Gebiet, dessen sich in den norddeutschen Städten der Rat vor allen andern bemächtigte, bleibt ihm in unsern rheinischen Städten, so viel wir sehen, meist verschlossen, nämlich die Gerichtsbarkeit über die Lebensmittel, die cibaria. In Basel und in den drei mittelrheinischen Städten Speyer, Worms, Mainz, gehören die cibaria in die Kompetenz des ordentlichen Stadtgerichts;[190]) jedenfalls haben wir nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür, daß in unserer Periode die Rechtsprechung darüber vom Rat ausgeübt worden wäre, wie ja auch die Aufsicht über den Lebensmittelmarkt in diesen Städten zum größten Teil dem Stadtherrn und seinen Beamten zustand. Nur für Straßburg dürfen wir es als sicher annehmen, daß die Jurisdiktion über die cibaria im 13. Jahrhundert an den Rat überging. Ausdrücklich erwähnt finden wir es zwar nicht; aber da der Rat die hohe und niedere Gerichtsbarkeit zum größten Teil an sich zog, und im zweiten Stadtrecht bestimmt wird, er solle „per omnia" richten, so ist es selbstverständlich, daß er mit der Marktverwaltung auch die Marktgerichtsbarkeit besorgte. In Köln waren die Bürgermeister allerdings mit der Ueberwachung der cibaria betraut; daß sie aber auch die Gerichtsbarkeit darüber gehabt hätten, ist nirgends bezeugt. Wir wissen nur, daß die Bürgermeister über Ungewoinde richteten. Also wird die Rechtsprechung über die Lebensmittel wohl in den Händen des Schöffenkollegs gelegen haben, so gut wie die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht.

Es gilt also auch für unsere Rheinstädte, mit Ausnahme von Straßburg, was Köbner über den südwestdeutschen Typus

[190]) vgl. Abschnitt I 1b Handels- und Gewerbeverwaltung, die Ausführungen bei den einzelnen Städten.

der Marktverwaltung ausführt,[191]) wonach die Gerichtsbarkeit über die cibaria der Stadtherrschaft zusteht, während sie in den sächsischen Städten von der Bürgerschaft, resp. dem Rat, ausgeübt wird.

Bei all diesen größeren oder kleineren Vorstößen der Bürgerschaft in die gerichtliche Hoheitssphäre des Stadtherrn, die wir im Laufe unserer Untersuchung festgestellt haben, bleibt der Bischof bis ans Ende unserer Periode und noch darüber hinaus in allen unseren Städten formalrechtlich doch der oberste Gerichtsherr. Die volle Gerichtshoheit konnten die Bürger vor dem 14. Jahrhundert nirgends rechtlich erwerben.

V. Die Entstehung des Stadtrats.

Im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts taucht in den deutschen Städten eine Institution auf, die in der Folge recht eigentlich der Kern- und Sammelpunkt der städtischen Freiheit und Autonomie wurde, der Stadtrat.

Es ist kein Zufall, daß der Rat gerade um die Jahrhundertwende auftritt, zur Zeit des Doppelkönigtums, konnten doch in jenen kampferfüllten Jahren die Städte ihre bürgerliche Freiheit ungestört ausbilden. Die ständig fortschreitende wirtschaftliche und militärische Entwicklung — denken wir nur an die um 1200 vorgenommenen häufigen Mauerbauten —, verlangte nach einem Organ, das den gesteigerten Bedürfnissen der Bürgerschaft entsprach. Das alte, einfache System der bischöflichen Stadtverwaltung genügte auf die Länge nicht mehr, und selbst wo das der Fall gewesen wäre, wollte doch die zu Selbstbewußtsein gelangte Bürgerschaft, namentlich auf dem weitverzweigten Gebiet der Marktverwaltung und des militärischen Schutzes für die Stadt, nicht mehr von den stadtherrlichen Beamten abhängig sein, sondern für diese Dinge eine eigene, aus ihrer Mitte herausgewachsene Behörde haben, die auch nach außen hin ein Wahrzeichen der bürgerlichen Unabhängigkeit wurde. In den Städten

[191]) Köbner S. 409 ff.

des fränkischen und sächsischen Stammgebietes, wo im Schöffenkolleg schon von altersher eine Vertretung der Bürgerschaft existierte, konnte dieses für die den Bürgern zunächstliegenden Interessen sorgen,[1]) so daß der Rat dort nicht ein solch unmittelbares Bedürfnis war; er ist in diesen Städten denn auch später eingeführt worden als in den Städten ohne Schöffenkolleg.

Mit dem Ursprung der Ratsverfassung beschäftigt sich gerade die neueste Forschung wiederum mit großem Eifer; sie verlegt die Entstehung des Rates in die norddeutschen Gründungsstädte[2]) (Lübeck) gegenüber der bisherigen neueren Ansicht, wonach die Anfänge des Rates am Rhein, in unseren alten Römerstädten, zu suchen sind.[3]) Ohne uns auf dieses noch in der Schwebe befindliche Problem näher einzulassen, wollen wir nur betonen, daß der Einfluß Italiens bei der Ratsbildung sicherlich mitgewirkt hat.[4]) Von der Kenntnis der Konsulatsverfassung in den italienischen Städten zeugt ja schon der von dort übernommene Name „consules“[5]), der in Deutschland wohl bekannt war als Ausdruck der Autonomie der Bürgerschaft gegenüber dem Stadtherrn.[6])

---

[1]) vgl. v. Below: H. Z. 59, S. 228/29. — Ursprung S. 77. — Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1914 S. 382. — Eberle: Beiträge zur Geschichte der Bestellung der städt. Organe des deutschen Mittelalters. Teil I: Das Ratskollegium bis zur Zeit der Zunftkämpfe S. 5. Diss. Freiburg 1914.

[2]) s. F. Rörig: Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung. Zeitschr. d. Vereins für Lüb. Gesch. und Altertumskunde 1915, S. 27 ff.; s. Rezension von K. Frölich über F. Rörig: Der Markt von Lübeck in Zeitschr. d. Vereins für Lüb. Gesch. und Altert. 1925, S. 394 ff.

[3]) vgl. Bloch: Der Freibrief Friedrich I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland, Zeitschr. für Lüb. Geschichte 1914. — Eberle S. 24 ff. — Köbner S. 528 A. 1.

[4]) vgl. Bloch S. 35.

[5]) s. v. Below: Entstehung S. 101.

[6]) vgl. die Charakteristik der italienischen Städte bei Otto v. Freising: Gesta Friderici II C. XIII „libertatem tantopere affectant, ut potestatis insolentiam fugiendo consulum potius quam imperantium regantur arbitrio“.

Uns interessiert nun vor allem die Frage, wie sich dieses neue städtische Organ mit dem Stadtherrn auseinandersetzte, und aus welchen Kreisen der Bevölkerung es sich rekrutierte. Denn wir erwarten zum Voraus, daß der Bischof eine Institution, die ihm seine Hoheitsrechte in der Stadt streitig machen wollte, nicht ohne weiteres hinnehmen würde. In der Geschichte des Rates spiegelt sich denn auch der Entwicklungsgang der städtischen Autonomie überhaupt. Wo der Rat sich frei und ungehemmt entfalten konnte, wie z. B. in Straßburg, da riß er auch sogleich die öffentlichen Hoheitsrechte an sich, während in anderen Städten, wo, wie in Basel, der Stadtherr seinen Einfluß auf den Rat zu behaupten wußte, die Emanzipation der Bürgerschaft entsprechend langsamer vor sich ging.

Basel.

Die neuere Forschung hat bisher allgemein angenommen, daß der Stadtrat in Basel zuerst in einer Urkunde von ca. 1185 bis 90 auftrete, also der älteste deutsche Rat überhaupt sei.[7]) Aber schon von Below erhob Einspruch gegen diese Ansicht, mit dem Hinweis, daß das in der Urkunde genannte consilium auch einen bischöflichen Rat bedeuten könnte.[8]) Untersuchen wir die Frage etwas eingehender.

In der genannten Urkunde[9]) regelt der Bischof Heinrich von Horburg die Rechte und Einkünfte des Vogts von Basel. Streitigkeiten mit den bisherigen Vögten von Honberg hatten den Bischof veranlaßt, ihnen die Vogtei zu entziehen und sie den Grafen von Thierstein zu übergeben.[10]) Um diesen neuen Vogt, der verschiedene Geldzahlungen auf sich nehmen muß, handelt es sich in der Urkunde. Es heißt von ihm: „trecentas marcas

[7]) vgl. Wackernagel: Basel S. 19. — M. Foltz: Beiträge S. 44. — Bloch a. a. O. S. 25. — Auf ihn sich stützend Köbner S. 528 A. 1. — Eberle a. a. O. S. 27/28.

[8]) v. Below: Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 1914, S. 383; ihm folgend Rörig: Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 1915 S. 56.

[9]) U.B. Basel Nr. 55.

[10]) Wackernagel S. 44/45.

episcopo et centum libras consilio dare debet advocatus.“ Bei den 300 M. kann man mit Wackernagel an eine Abfindungssumme gegenüber dem alten Vogt denken, oder an rückständige Gelder, die dieser dem Bischof von seiner Vogtei her noch schuldig war.[11]) Die 100 Pf., die dem „consilium“ zu zahlen sind, stellen wohl ein von diesem dem früheren, oder auch dem neuen Vogt, gemachtes Darlehen vor.

Was ist nun unter diesem consilium zu verstehen? Die herrschende Auffassung deutet es ohne weiteres als Stadtrat, von Below dagegen möchte es eher für einen bischöflichen Territorialrat ansehen, also für den mehr oder weniger lockern Kreis von Klerikern und Ministerialen oder auch angesehenen Bürgern, die der Bischof zu seinen Beratungen und Beschlüssen nach beliebiger Auslese beizog. Allerdings muß Foltz zugegeben werden, daß dieser oft wechselnde, nicht geschlossene Beirat, sonst nicht mit dem einfachen Namen consilium als terminus technicus bezeichnet wird.[12]) Andrerseits müßte in dieser frühen Zeit, wo der Rat ja noch etwas ganz Ungebräuchliches war, dem consilium doch noch eine nähere Bezeichnung beigefügt sein, die es wirklich als Stadtrat charakterisieren würde. So spricht Friedrich II. 1218 vom consilium civitatis,[13]) Bischof Heinrich 1225 vom consilium Basiliense.[14])

Wir vermuten hier tatsächlich einen bischöflichen Rat. Unmittelbar auf die genannten Geldsummen folgt nämlich die Bestimmung, daß der Vogt die 300 M. an den Bischof und die 100 Pf. an den Rat an vier Terminen zu zahlen habe: an Mariae Geburt 140 M.; an Michaelis 100 Pf. dem Rat; an Martini 60 M.; an Mariae Reinigung 100 M. Und weiter: „ista peccunia debet dari camerario et monetario,“ also zwei bischöflichen ministerialischen Beamten, die die bischöfliche Kasse verwalteten.[15])

[11]) Wackernagel S. 45.
[12]) Foltz S. 44.
[13]) U.B. Nr. 92.
[14]) U.B. Nr. 106.
[15]) Ueber die enge Beziehung der Münze zur bischöflichen Kammer vgl. Abschnitt II 1 Münzwesen S. 81.

Unter ista peccunia muß offenbar die g a n z e geschuldete Summe verstanden werden, die 300 M. sowohl wie die 100 Pf., denn der Zahlungstermin der 100 Pf., der Michaelistag, steht mitten unter den drei andern Terminen, auf die die 300 M. an den Bischof verteilt sind. Würde nun consilium hier wirklich Stadtrat bedeuten, so wäre es ganz unverständlich, weshalb die ihm zufallenden 100 Pf. zuerst an die bischöfliche Kammer abgeliefert werden sollten, anstatt daß der Vogt das Geld direkt dem Rat aushändigt. Wenn der Rat dem früheren Vogt oder dem jetzigen vor seiner Belehnung mit der Vogtei die 100 Pf. vorgestreckt hat und damals also schon im Besitz einer eigenen Stadtkasse war, so wäre es doch seltsam, daß der Schuldner bei der Rückzahlung zuerst den Umweg über die bischöfliche Hofkasse machen sollte. Faßt man dagegen das consilium als die Gesamtheit der geistlichen oder weltlichen Ratgeber des Bischofs auf, die dem früheren Vogt in einer Notlage, oder dem jetzigen Vogt bei der Uebernahme des neuen Amtes mit einer Geldsumme beistanden, so erklärt sich die Stelle ohne jede Schwierigkeit. Der Vogt konnte nicht jedem Einzelnen der Gläubiger das dargeliehene Geld zurückgeben; darum zahlte er es an die bischöflichen Finanzbeamten, die die Summe dann entsprechend unter das consilium verteilten.

Schon aus dieser formalen Interpretation der Urkunde also scheint uns die Gleichsetzung von consilium und Stadtrat nicht wohl möglich zu sein. Dazu kommt ein weiteres.

Volle zwanzig Jahre hören wir nichts mehr von einem Stadtrat, was, wenn wir es wirklich mit einem solchen zu tun hätten, an sich schon etwas unwahrscheinlich wäre. Erst bei seiner Aufhebung durch Friedrich II. im Jahre 1218 begegnet er uns wieder.

Als der junge Staufe 1212 über die Alpen nach Deutschland kam und in Basel freundlich aufgenommen wurde, stellte er den Bürgern ein Privileg aus, das zwar verloren ist; aber aus der Urkunde von 1218 erfahren wir, daß Friedrich damals den Baslern einen Rat gewährt hat.[16])

---

[16]) vgl. W a c k e r n a g e l S. 20; U.B. Nr. 92.

Im Herbst 1218 hielt der König in Ulm einen Reichstag ab. Diesen Anlaß benutzte Bischof Heinrich von Basel, um sich zuerst das von der Stadt eigenmächtig erhobene Ungeld übertragen zu lassen.[17]) Am folgenden Tage trat er vor die Fürstenversammlung mit der Frage, ob der König oder sonst wer in der Stadt „cui ipse episcopus praeest" einen Stadtrat errichten könne, „consilium civitatis instituere", ohne des Bischofs Willen und Zustimmung.[18]) Der Erzbischof von Trier, der das erste Votum hatte, gab zur Antwort, daß der König dazu kein Recht habe, und dieser Auffassung schlossen sich auch die andern Fürsten an. So blieb Friedrich, der damals ganz auf die Fürsten angewiesen war, nichts anderes übrig, als den Ausspruch zu bestätigen. Er hob also den Rat auf „quod usque modo quocumque modo Basilee fuit", kassierte sein früheres Privileg und verbot den Bürgern, daß sie „consilium vel aliquam institutionem novam quocumque nomine possit appellari, faciant aut instituant sine episcopi assensu et voluntate".

Diese Urkunde wird nun, beeinflußt von der Auffassung, daß der Rat schon seit 1190 existiert habe, allgemein so interpretiert, als ob Friedrich den Rat, den er in Basel bereits vorfand, nur bestätigt habe. In unserer Urkunde heißt es jedoch klar und deutlich, daß der König das consilium civitatis nicht durfte instituere = errichten, einsetzen. Er hat den Rat in Basel neu geschaffen, wahrscheinlich auf Bitten der Bürger, wie Heinrich VI. in Speyer es getan hat, nicht einen schon vorhandenen Rat bloß bestätigt. Wackernagel[19]) macht darauf aufmerksam, daß die Fürsten von dem Rate sprechen, als wäre er erst durch Friedrichs Privileg ins Leben gerufen worden, daß sie also nicht den schon vorher aus der Bürgerschaft selbst herausgewachsenen Rat anerkennen wollten. Ist es nicht einfacher und sinngemäßer, den Text so aufzufassen, wie er wirklich lautet, daß nämlich der König den Rat eingesetzt hat und die Fürsten,

[17]) U.B. Nr. 91.
[18]) U.B. Nr. 92.
[19]) Wackernagel S. 21.

voran die geistlichen Stadtherren, ihm dieses Recht nun absprechen?

So möchten wir aus dieser Urkunde von 1218 und der vorher genannten von 1185—90 schließen, daß der Stadtrat in Basel, ganz analog dem Rat von Speyer, durch königliche Einsetzung entstanden ist.

Einem so frühzeitigen Vorkommen des Rates in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts, was doch eine schon recht weit fortgeschrittene Selbständigkeit der Bürger voraussetzt, widersprechen auch die allgemeinen Verhältnisse in Basel, soweit wir sie aus dem dürftigen Quellenmaterial erkennen können. Die Stadtverwaltung liegt in jener Zeit noch ganz in den Händen des Bischofs. Seine Hauptbeamten, Schultheiß, Zöllner, Münzer, sind bis weit ins 13. Jahrhundert hinein Ministeriale. Die Marktverwaltung und das Gewerbewesen unterstehen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ausschließlich dem Stadtherrn und seinen Beamten. Auch politisch und militärisch hat Basel im 12. Jahrhundert sich noch gar nicht selbständig betätigt, wodurch es sich, wie die mittel- und niederrheinischen Städte, eine gewisse Unabhängigkeit vom Stadtherrn hätte erwerben können. Die bürgerliche Freiheitsbewegung geht in Basel überhaupt viel langsamer vor sich als in den übrigen rheinischen Städten (mit Ausnahme von Mainz).

Alle diese Gründe, die inhaltlich-formalen, die Interpretation der beiden Urkunden betreffenden, und die allgemeinen Erwägungen, führen uns dazu, den Basler Rat, wenn auch nicht mit absoluter Sicherheit, — die wird bei dem Mangel an weitern Quellen schwerlich zu erreichen sein — so doch mit Wahrscheinlichkeit erst ins 13. Jahrhundert zu setzen und zwar ins Jahr 1212, als Friedrich II. in Basel weilte.

Aus der Urkunde von 1218 sehen wir auch sogleich, was für den Bischof bei der neuen Institution das Hauptärgernis war: nicht die Existenz des Rates an sich, sondern nur der Anspruch auf Unabhängigkeit, den der Rat erhob. Solange dessen Konstituierung und Unternehmungen assensu et voluntate episcopi erfolgten, hatte der Bischof nichts Prinzipielles dagegen einzu-

wenden. Da aber die natürliche Tendenz des Rates eben gerade auf kommunale und politische Emanzipation vom Stadtherrn und dessen Beamten ausging, so war der Konflikt da.

Erst 1225 taucht der Rat wieder auf, als Bischof Heinrich den Klöstern Bürgeln und St. Blasien Zollfreiheit auf der neuen Rheinbrücke verleiht, weil diese Klöster „ad voluntatem consilii Basil. et nostram“ (des Bischofs) zu den Baukosten beigetragen hatten.[20]) Hier erscheint auch zum erstenmal das Stadtsiegel neben dem Siegel des Bischofs und des Domkapitels. Der Rat übt also bereits einen gewissen Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten aus; der Stadtherr ist nicht mehr ganz allein maßgebend. Als politische Behörde ist der Rat in dieser Zeit aber noch nicht anerkannt, wie eine Urkunde von 1227 zeigt, worin König Heinrich VII. den Basler Bürgern die Fähigkeit verleiht, Lehen zu empfangen.[21]) Hierbei war Basel, wie auch die andern oberrheinischen Städte, die der König nach Hagenau berief, durch seinen Schultheißen Conrad Münch, einen Ministerialen, vertreten. Die offizielle Vertretung der Stadt nach außen hin geschieht also noch durch den alten bischöflichen Beamten.

Im Jahre 1248 wurde dann die Verfassungsänderung vorgenommen, nachdem die Bürger die bischöfliche Pfalz erobert und zerstört hatten.[22]) Die Verhandlungen, die darauf zwischen Papst und Bürgerschaft geführt wurden, sind im Einzelnen nicht bekannt, doch wurde „super electione consulum et iudicum, advocatia et quibusdam aliis“ gesprochen.[23]) Es scheint eine Verschmelzung des Rates mit dem bischöflichen Vogtgericht eingetreten zu sein,[24]) wobei einerseits der Rat zum Gerichtsorgan wurde, andrerseits der Vogt auch an den kommunalen Angegelegenheiten Anteil gewann. Wie der Vogt neben dem Rat der höchste Magistrat in der Stadt war, zeigt die Handfeste Bischof

[20]) U.B. Nr. 106.
[21]) U.B. Nr. 111.
[22]) vgl. Wackernagel S. 29.
[23]) U.B. Nr. 203.
[24]) s. oben S. 151.

Heinrichs von Neuenburg;[25]) da geloben die Bürger, keine Schwörungen und eidlichen Verbindungen unter sich einzugehen, als vor dem Bischof, dem Vogt, dem Rat und der universitas civium. Die außenpolitischen Unternehmungen gingen jedoch allein vom Rat aus. So wurde das Bündnis mit Straßburg 1261 von Bürgermeister, Rat und Gemeinde geschlossen.[26])

Ueber die Art der Einsetzung, die ständische Zusammensetzung und die Zahl der Ratsglieder haben wir für unsern Zeitraum, vor der Verfassungsänderung von 1248, leider gar keine Nachrichten. Die urkundlichen Ratslisten treten erst von 1257 an auf. Damals saßen fünf Ritter und elf Bürger im Rat,[27]) im folgenden Jahr vier Ritter (darunter Vogt, Schultheiß und Bürgermeister) und zweiundzwanzig Bürger.[28]) Jedenfalls war auch schon vor 1248 der Rat aus Ministerialen und Bürgern gemischt.[29])

Auffallend spät, erst im Jahre 1253, erscheint der Bürgermeister[30]), und zwar ist es immer ein Ministeriale.[31]) Neben ihm treten im Rat die obersten Stadtbeamten auf, Vogt und Schultheiß, meistens Angehörige der berühmten Ministerialengeschlechter Schaler, Münch, Reich. Nähere Bestimmungen über die Einsetzung des Rates gibt uns erst die Handfeste aus den 1260iger Jahren.[32]) Da heißt es, daß der Bischof jährlich einen Rat und einen Bürgermeister geben solle. Die Wahl geschieht folgender-

[25]) U.B. IV Nr. 134.

[26]) U.B. Nr. 398.

[27]) U.B. Nr. 329.

[28]) U.B. Nr. 343.

[29]) Die Scheidung der beiden Stände in den Urkunden erfolgte erst spät. Noch in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts werden Ministerialen und Bürger als nobiliores urbis 1118 (Tr. II Nr. 2), burgenses 1164—76 (U.B. Nr. 41), cives 1126 (U.B. Nr. 109) in einer Klasse zusammengefaßt. Erst von 1237 an werden Ritter und Bürger getrennt aufgeführt als milites und cives oder burgenses. U.B. Nr. 144, 45 usw.; vgl. Foltz S. 40 ff.

[30]) Tr. I 412.

[31]) vgl. A. Burckhardt: Die Basler Bürgermeister von 1252 bis zur Reformation. Basl. Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsk. 1925 S. 2 ff.

[32]) U.B. IV Nr. 134.

maßen: der abtretende Rat wählt zwei Ministerialen und vier Bürger; die nehmen noch zwei Domherren zu sich, und diese acht wählen dann aus Ministerialen und Bürgern den neuen Rat und einen neuen Bürgermeister. Der Bischof wahrte sich durch dieses Wahlmännerverfahren sowie dadurch, daß der Bürgermeister ein Ministeriale war, einen nicht unbeträchtlichen Einfluß auf den Rat. In späterer Zeit bestand der Rat meist aus vier Rittern und acht Bürgern.[33]) Das ministerialische Element ist also in Basel verhälnismäßig stark vertreten im Vergleich zu andern Städten, wo es fast oder ganz fehlt. Ein Rathaus, domus communitatis, wird 1257 zum erstenmal erwähnt.[34])

Straßburg.

In Straßburg erscheint der Rat zum erstenmal in einer städtischen Urkunde von 1201—02.[35]) Als Zeugen sind zwölf consiliarii genannt. Bezeichnenderweise ist es eine Urkunde, die sich mit einer kommunalen Angelegenheit befaßt, dem städtischen Grundbesitz. Die burgenses von Straßburg beschließen, von der städtischen Allmende, die die Bürgerschaft ja immer als ihr Eigentum betrachtete, Zins zu erheben. Dann hören wir nichts mehr vom Rat bis zum Jahre 1214. Zwischen den Bürgern und dem Bischof war damals ein Streit ausgebrochen „pro quibusdam iustitiis et rationibus in civitate habendis.“[36]) Beide Parteien hatten sich an den König gewandt, und auf dem Hoftag zu Rottweil wurde, wie vier Jahre später, auf dem Ulmer Reichstag für Basel, der Spruch gefällt, daß in Straßburg niemand „consilium instituere debeat, nisi de consensu et bona voluntate ipsius episcopi et eius concessione“.[37]) Der Rat hatte also in seinem

---

[33]) s. Wackernagel S. 67. Eine Zeitlang saßen auch Vertreter der Zünfte im Rat, so schon 1250 (U.B. II Nr. 146), verschwanden aber wieder nach dem Tode Heinrichs v. Neuenburg.

[34]) s. Wackernagel S. 68.

[35]) U.B. Straßburg Nr. 144. — Das städtische Siegel erscheint zum erstenmal in einer bischöflichen Urkunde von 1201. U.B. Nr. 139.

[36]) U.B. Nr. 160.

[37]) U.B. Nr. 160.

Streben nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Stadtherrn sich offenbar Uebergriffe in dessen Hoheitsrechte erlaubt, nach welcher Richtung hin, deutet das der Ratsaufhebung beigefügte königliche Verbot an, daß niemand ohne Zustimmung und Erlaubnis des Bischofs ein weltliches Gericht in der Stadt abhalten dürfe. Nur diese eigenmächtige Stellung der jungen Körperschaft sollte gebrochen und sie wieder an den Willen des Bischofs gebunden werden. Auf gänzliche Aufhebung und Vernichtung des Rates war es hier so wenig wie in Basel abgesehen. Das sehen wir sogleich aus einer Urkunde des folgenden Jahres 1215, in der unter den Zeugen zwei Bürgermeister auftreten.[38])

Das zweite Stadtrecht[39]) (nach 1214) brachte dann die offizielle Anerkennung des Rates. Diese Statuten werden erlassen von den cives sapientiores et honorabiliores, unter Zustimmung des Bischofs und des Vogtes. Wir sehen, die beiden Parteien haben sich auf den Reichsspruch von Rottweil hin geeinigt. Der Rat verzichtete auf seine unabhängige Stellung und holte zu seiner Konstituierung den formellen Consens des Stadtherrn ein. Die Bürgermeister schwören, für die Ehre der Kirche, des Bischofs und der Stadt zu wirken, wogegen der Bischof das Kollegium als leitende städtische Behörde anerkennt, die gerichtliche Funktionen ausübt (in Konkurrenz zum Stadtgericht) und die Aufsicht über Markt und Gewerbe, Stadtfrieden und Kriegswesen führt. 1219 nahm dann auch Friedrich II. Rat und Bürgerschaft von Straßburg wieder in Gnaden auf, indem er ihnen ihre excessus preteriti vergab und ihnen seinen Schutz zusicherte.[40])

Von nun an übte der Rat seine vom Stadtherrn unbestrittene iurisdiktionelle und administrative Tätigkeit aus. In einer Urkunde von 1220,[41]) worin Bischof Heinrich dem Domkapitel, den Ministerialen und Bürgern verspricht, die Straßburger Vogtei nie an ein fürstliches Geschlecht zu verleihen, wogegen

[38]) U.B. Nr. 162.
[39]) Keutgen Nr. 127.
[40]) U.B. Nr. 172.
[41]) U.B. Nr. 181.

ihm diese Stände Schutz und Verteidigung seiner Person und seiner Güter geloben, überträgt der Bischof dem Stadtrat die Verpflichtung, für Innehaltung der Abmachungen zu sorgen. Sonst tritt zwar der Rat als solcher in den bischöflichen Urkunden bis 1260 nur zweimal auf als Zeuge, 1224 [42]) in einer Urkunde für das Kloster Schwarzach und 1230 [43]) bei Uebertragung eines Allmendgrundstücks an das Frauenkloster St. Marx.

Häufig stellen dagegen Bürgermeister und Rat in eigenem Namen Urkunden aus und versehen sie mit dem Stadtsiegel, zum erstenmal 1226 [44]) (Beurkundung eines Heiratsvertrags). Meist handelt es sich um Allmendeveräußerungen oder um Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Von einem Einfluß des bekannten Edikts von Ravenna von 1231 [45]) ist in Straßburg nichts zu spüren, so wenig wie in Basel, obwohl der Straßburger Bischof sich eine Einzelausfertigung des Gesetzes geben ließ.[46]) Das Ratsregiment dauerte ungestört fort und entwuchs mehr und mehr der bischöflichen Herrschaft.

Erst ganz am Ende unserer Periode wurde das gute Einvernehmen, das bisher zwischen Rat und Stadtherr geherrscht hatte, erschüttert. Die herrschenden Geschlechter hatten sich mit der Zeit allerhand Gewalttätigkeiten und Bedrückungen gegenüber den ärmeren Klassen zu Schulden kommen lassen, sowie auch Uebergriffe in die Rechte der Kleriker. Das rief beim Bischof Heinrich von Stahleck und im Volk eine lebhafte Mißstimmung gegen die Patrizier hervor, der diese aber durch die Setzung des dritten Stadtrechts (ca. 1248) [47]) klug die Spitze abbrachen. Auf die Vorwürfe Heinrichs gegen ihre Ausschreitungen kamen die

---

[42]) U.B. Nr. 193.

[43]) U.B. Nr. 220. — Mitglieder des Rats erscheinen sehr häufig, wenn auch ohne Consultitel, in bischöflichen Urkunden; vgl. Nr. 151, 153, 162 usw.

[44]) U.B. Nr. 204; ferner 1231 (Nr. 298), 1233 (233), 1240 (268) usw.

[45]) s. unten S. 215.

[46]) Böhmer-Ficker: Regesta Imperii V 1. 1917.

[47]) U.B. Nr. 618.

consules und die cives meliores et sapientiores zusammen und erließen mit Zustimmung des Bischofs, der Geistlichen und Ministerialen neue strafrechtliche Statuten zur Abstellung der Uebelstände. Damit gewannen sie die niederen Volksklassen wieder für sich. Als 1260 Bischof Walther von Geroldseck zur Regierung kam und mit Energie darauf ausging, die in den letzten Jahrzehnten gefestigte Autonomie der Stadt zu brechen und sie wieder seiner Gewalt zu unterwerfen, versuchte er vergeblich, das Volk gegen den Rat aufzuhetzen und mit Hilfe der unteren Stände die Herrschaft des Patriziats zu stürzen.[48]) Geschlechter und Handwerker hielten treu zusammen. Der Bischof mit seinen Verbündeten wurde in der Schlacht von Hausbergen geschlagen, und der Friedensvertrag von 1236 bestätigte die Stadt in ihrer vollen Unabhängigkeit gegenüber dem Stadtherrn.[49])

Schon im zweiten Stadtrecht findet sich die Bestimmung, daß bei besonders schwierigen Geschäften, ardua negotia, „scabini" zu den Verhandlungen des Rates beigezogen werden sollen,[50]) und weiter heißt es, daß diese scabini „omnium beneplacito" gewählt und eingesetzt werden, Leute von ehrbarem Leben und gutem Leumund, die bei ihrer Wahl vor dem Rat schwören, nach der Wahrheit Zeugnis abzulegen.[51]) Diese scabini, die bei Kaufgeschäften als öffentliche Urkundspersonen auftraten, sind eine weitere Vertretung der Bürgerschaft, von der sie ja auch gewählt werden, ein demokratisches Element neben dem streng aristokratischen Rat.[52]) Bei wichtigen Ratsbeschlüssen über Dinge, die die ganze Stadt angehen, wird ihr consensus erwähnt, so 1240[53]) bei Veräußerung eines Allmendegrundstücks und 1246[54]) bei der Vererbpachtung eines Turmes der städtischen Befestigung.

---

[48]) vgl. Kruse: S. 60 ff.
[49]) Keutgen Nr. 128.
[50]) Keutgen Nr. 127 § 5.
[51]) § 23.
[52]) vgl. Foltz S. 27; Hegel: Chroniken: Straßburg I S. 25.
[53]) U.B. Nr. 270.
[54]) U.B. Nr. 298.

Ueber die Organisation des Ratskollegiums und die Zahl seiner Mitglieder unterrichtet uns gleichfalls das zweite Stadtrecht. Jährlich sollen 12 oder mehr „si necesse fuerit honeste et ydonee persone sapientes et discrete“ zu Konsuln der Stadt eingesetzt werden und zwar „tam inter ministeriales quam inter cives“.[55]) Unter diesen sollen ein oder zwei Bürgermeister gewählt werden, die schwören, die Ehre der Kirche, des Bischofs und der Stadt zu fördern, die armen und reichen Bürger zu schützen und nach der Wahrheit Recht zu sprechen.[56]) Die Bestimmung: „non licet ut pater et filius vel duo fratres simul in consules eligantur [57]) läßt darauf schließen, daß der Rat sich durch Kooptation ergänzte und der Bischof nur das Bestätigungsrecht besaß. Die Reichssentenz von 1214 spricht ja auch nur von der bischöflichen concessio und dem consensus,[58]) und Walter v. Geroldseck klagt in seinem Manifest von 1261 [59]): „daz vert unde hiure meister unde rat zi Strazburc ane unseren willen unde ane unseren gehel gesezzet sint“. Es soll „vor uns unde mit unserme gehelle“ geschehen. Entsprechend lautet die Bestimmung im Friedensvertrag von 1263. Nach Ablauf des Ratsjahres soll der alte Rat einen neuen wählen samt den Bürgermeistern, die dann vor den Bischof kommen und schwören, seine und der Stadt Ehre zu wahren.[60]) Wir sehen, dem Bischof war es nur um eine äußerliche Oberaufsicht zu tun, die seine Stellung als Stadtherr formell zur Geltung bringen sollte, während die wirkliche Macht schon längst in den Händen des Rates lag.

---

[55]) Keutgen Nr. 127 § 1. — Die Zahl der Ratsglieder steigerte sich von 1230 an bis zur Mitte des Jahrhunderts auf 19. Vgl. die Urkunden Nr. 220; S. 199 A. 1; Nr. 270; 298; 358 usw.

[56]) Nach einer Urkunde von 1252 scheinen die Bürgermeister alle Monate gewechselt zu haben ... adstantibus his consulibus ... quorum unusquisque per mensem unum magister fuit burgensium (U.B. Nr. 361); vgl. Heusler: Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 200.

[57]) Keutgen Nr. 127 § 4.

[58]) U.B. Nr. 160.

[59]) U.B. Nr. 471.

[60]) Keutgen Nr. 128 § 1.

Wie schon die erste Liste des frisch gebildeten Stadtrates 1201 [61]) uns zeigt und das zweite Stadtrecht es festsetzt, war der Rat in Straßburg, gleich wie in Basel, aus Bürgern und Ministerialen zusammengesetzt. Bei den bürgerlichen Ratsgliedern handelte es sich von Anfang an nur um die oberste soziale Schicht, die cives meliores, maiores. Angehörige solcher angesehener Familien, die später regelmäßig im Rat erscheinen, wurden auch schon vorher vom Bischof als Zeugen beigezogen.[62]) Unter den zwölf ersten Ratsherren finden sich fünf Ministeriale, darunter zwei bischöfliche Beamte, Marschall und Schultheiß, also eine verhältnismäßig starke Beteiligung des Ministerialenstandes.[63]) Die Bürger zogen diesen Kreis, dem die Stadtbeamten damals noch durchwegs angehörten, wohl absichtlich zur Konstituierung des Kollegiums bei, um den Stadtherrn der Neuerung gegenüber günstiger zu stimmen. Je mehr aber im Laufe des 13. Jahrhunderts die Bürgerschaft erstarkte, desto geringer wurde die Zahl der ministerialischen Ratsglieder. Es sind seit 1226 nicht mehr als drei oder vier, worunter öfters bischöfliche Beamte, wie Marschall, Vizedom, Burggraf, gegen die Mitte des Jahrhunderts nur noch ein bis zwei, von 1263 an gar keiner mehr.[64]) Wir sehen schon daraus, daß die Ministerialität sich den Bürgern immer mehr entfremdete und ihnen das Stadtregiment überließ. Der Krieg mit Bischof Walther von Geroldseck offenbarte deutlich die eingetretene Scheidung der beiden Stände. Die Ministerialen, auch diejenigen, die vorher die städtischen Aemter innegehabt hatten, hielten zu ihrem Herrn, dem Bi-

[61]) U.B. Nr. 144.

[62]) vgl. U.B. Nr. 137; 139.

[63]) Auch in Straßburg werden bis zum Ende des 12. Jahrhunderts Ministerialen und Bürger mit dem zusammenfassenden Namen meliores, maiores, burgenses bezeichnet, so 1118 (U. B. Nr. 71, 72); 1143 (Nr. 92); 1162 (Nr. 112). Erst 1197 wird der Name burgenses auf die eigentlichen Bürgergeschlechter beschränkt, und von 1199 an werden beide Stände deutlich geschieden (U.B. Nr. 135, 137); vgl. Foltz S. 18, 19.

[64]) vgl. die Liste bei Foltz S. 30, 31 und M. Baltzer: Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg S. 55. Straßb. Studien II 1884.

schof,[65]) beschwert sich Walther doch in seinem Manifest 1261, daß die Bürger „man unde dienstman ... bekumberen".[66]) Durch die Niederlage des Bischofs verloren auch die Ministerialen den letzten Rest von Einfluß, den sie in dem Gemeinwesen noch ausgeübt hatten, und die Stadt wurde von nun an von einem rein bürgerlichen Rate geleitet.

Speyer.

Ganz klar liegen die Anfänge des Rates in Speyer vor uns. Im Jahre 1198 hatte, wie aus dem Privileg Philipps von Schwaben hervorgeht,[67]) Heinrich VI. der Stadt die Gunst gewährt, „ut libertatem habeat XII. ex civibus suis eligendi", die schwören, für das Wohl der Stadt zu sorgen „et eorum consilio civitas gubernetur".

Ohne Kampf und ohne Widerspruch seitens des Stadtherrn gelangte die Stadt also in den Besitz ihres Kommunalorgans und ist auch bis zum Ende unserer Periode nie vom Bischof deswegen angefochten worden. Von Anfang an tritt der Speyrer Rat dank der Großzügigkeit Heinrichs VI. mit weitgehender Autonomie auf. Von einem bischöflichen Consensrecht, wie wir es in Basel und Straßburg getroffen haben, oder gar von einem Ernennungsrecht sehen wir hier keine Spur. Die Bürgerschaft wählte selber den Rat. Da kein jährlicher Amtswechsel geboten wird, blieben die Ratsherren wohl lebenslänglich im Amt und ergänzten sich bei Tod oder sonstigem Austritt durch Kooptation.[68])

Die Art der Ratssetzung, daß die Bürger aus ihrer Mitte nach Belieben zwölf Ratsherren wählen dürfen, schloß von vornherein die Beteiligung der bischöflichen Ministerialen

---

[65]) a. a. O. S. 64.

[66]) U.B. Nr. 471.

[67]) U.B. Speyer Nr. 22. — vgl. Schaube: Entst. des Speyrer Stadtrates. Z. G. O. N. F. I S. 445 ff.

[68]) s. Harster: Die Verfassungskämpfe in Speyer während des Mittelalters I Z. G. O. 38 S. 212.

aus.[69]) Wir finden in den Ratslisten denn auch nur Patrizier,[70]) so daß der Rat dem Stadtherrn gegenüber sich viel freier bewegen konnte als eine aus beiden Ständen gemischte Behörde. Charakteristisch für die vom ersten Moment der Entstehung an durchaus selbständige Stellung des Speyrer Rats ist der Amtseid der Mitglieder, der sich nur auf die Förderung der städtischen Wohlfahrt bezieht, von einer Verpflichtung gegenüber dem Stadtherrn aber nichts weiß. Am stärksten kommt diese bürgerliche Autonomie zum Ausdruck in der Wendung: „eorum (der Räte) consilio civitas gubernetur".

Obwohl das neue Organ die Herrschaft des Bischofs über seine Stadt merklich erschüttern mußte, hören wir doch nichts von einem Versuch des Stadtherrn, den Rat unter seine Botmäßigkeit zu bringen; auch das Edikt von Ravenna ging wirkungslos an Speyer vorbei.

In den Urkunden erscheint der Rat zum erstenmal 1224[71]) bei einer mit dem städtischen Siegel versehenen Abmachung zwischen den Bürgern und dem Germanusstift zu Speyer, die Zollgefälle betreffend. 1237[72]) stellen dann die consules et universi cives Spirenses zum erstenmal im eigenen Namen eine Urkunde aus, die den Reuerinnen in Speyer das Patronatsrecht der Kirche in Mutterstadt überträgt. 1239[73]) erscheinen auch zwei Bürgermeister, wovon der eine der Zöllner ist, in Speyer

---

[69]) Früher als in den oberrheinischen Städten tritt in Speyer die Scheidung der Stände in den Urkunden auf; schon 1163 (U.B. Speyer Nr. 16) sind Bürger und Ministeriale getrennt aufgeführt; das wird von da an regelmäßig durchgeführt; s. U.B. Nr. 17; 24, 26 usw.

[70]) In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts waren auch die Münzerhausgenossen im Rat vertreten; bis 1304 diente das Münzgebäude gleichzeitig als Rathaus; s. Schaube: Entstehung S. 16; Köhne: Der Ursprung d. Stadtverf. in Worms, Speyer und Mainz S. 66.

[71]) U.B. Nr. 36; Zeugen: vier consiliarii Spirenses cum universo eorum collegio; das städtische Siegel erscheint zuerst 1212 in einer bischöflichen Urkunde (U.B. Nr. 28).

[72]) U.B. Nr. 59.

[73]) U.B. Nr. 61.

schon seit 1211 Bürger.[74]) Von nun an treffen wir den Rat in vielseitiger Tätigkeit; er beurkundet Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit,[75]) er verwaltet die städtische Allmende[76]) und verfügt über das Ungeld,[77]) er lädt die Kaufleute des Reichs ein, die Herbstmesse von Speyer zu besuchen, indem er ihnen Schutz und Zollermäßigung zusichert.[78])

Erst 1258[79]) wurde das gute Verhältnis zwischen Rat und Stadtherr gestört. Unter den Ratsherren war ein Streit entstanden, wir wissen nicht, aus welcher Ursache. Damit die Ordnung leichter hergestellt werden könne, resignierten die Räte mit Zustimmung der Bürgerschaft ihr Amt freiwillig dem Bischof. Darauf setzte dieser achtzehn neue Ratsherren ein mit der Bestimmung, daß die Zahl unverändert bleiben solle; die achtzehn schworen, die Rechte des Bischofs, der Kirche und der Stadt zu fördern. Bei Amtsmißbrauch oder bei Auflehnung eines Ratsgliedes gegen den Stadtherrn kann dieser es absetzen und selbst den Nachfolger ernennen, ebenso beim Tode eines Ratsherrn. Der Rat gab sich damit also völlig in die Hand des Bischofs, was um so mehr auffällt, als das Ratskollegium in Speyer ja von Anfang an eines der freiheitlichsten und unabhängigsten war.

Leider besitzen wir keine weiteren Nachrichten darüber, ob der Rat wirklich in dieser abhängigen Stellung gegenüber dem Stadtherr verblieb. Doch ist das kaum anzunehmen; es war wohl nur eine vorübergehende Reaktion, hervorgerufen durch spezielle, uns nicht näher bekannte Umstände. Die vom Bischof auf achtzehn festgesetzte Zahl der Ratsglieder jedenfalls wurde schon zwei Jahre darauf nicht mehr eingehalten. 1260 sind es nur noch elf.[80]) Auch die Namen der Ratsherren, die noch 1258

[74]) U.B. Nr. 534.
[75]) s. die Urkunden U.B. Nr. 63 (1241), 74 (1249).
[76]) U.B. Nr. 67 (1242), 71 (1248).
[77]) U.B. Nr. 98 (1261).
[78]) U.B. Nr. 70 (1245).
[79]) U.B. Nr. 90.
[80]) U.B. Nr. 97.

zum großen Teil die gleichen sind wie vorher,[81]) machen eine dauernd veränderte Haltung des Rates nicht wahrscheinlich.

1287[82]) erließ der Rat die Bestimmung, daß in Zukunft kein Beamter: Kämmerer, Schultheiß, Vogt, Münzmeister oder Zöllner mehr in die Behörde eintreten, oder, wenn er schon darin sei, kein solches Amt übernehmen dürfe, ohne vorher seinen Ratssitz aufgegeben zu haben. Alle diese Beamten waren zwar längst schon Bürger, aber sie wurden noch immer vom Bischof gewählt und eingesetzt, waren also bis zu einem gewissen Grade doch noch von ihm abhängig. Da konnte es leicht zu einem Interessenwiderstreit kommen, wenn dieselbe Person Ratsherr und zugleich verantwortlicher Beamter des Stadtherrn war. Darauf deutet auch das strenge Gebot hin, die Ratsverhandlungen geheim zu halten. Erst durch den Vertrag von 1294[83]) ging das Recht, die vier städtischen Beamten jährlich zu ernennen, an den Rat über; auch der Amtseid wird nun dem Rat geleistet. Dem Bischof bleibt nur noch die formelle Investierung.

Worms.

Die interessanteste, am meisten bewegte Geschichte, reich an dramatischen Auftritten, bietet der Rat in Worms. Hier haben wir auch den Fall, daß der Rat nicht, wie sonst üblich, als neues Organ geschaffen wurde, sondern in Worms hat er sich aus einer ältern Institution herausentwickelt, nämlich aus dem von Friedrich Barbarossa errichteten Friedensgericht.[84]) Ursprünglich zur Aufrechterhaltung des Stadtfriedens, also zu einer rein richterlichen Tätigkeit eingesetzt, griffen die aus achtundzwanzig Bürgern und zwölf Ministerialen bestehenden vierzig iudices allmählich über den Kreis ihrer iurisdiktionellen Kompetenzen hinaus in die administrative und kommunale Sphäre[85]) hinein.

---

[81]) vgl. die Urkunden Nr. 73 (1248) und 88 (1256) mit 97 (1260).
[82]) U.B. Nr. 159.
[83]) U.B. Nr. 184.
[84]) U.B. Worms Nr. 73. — s. darüber oben S. 169 ff.
[85]) vgl. Schaube: Die Entwicklung des Rates in Worms Z. G. O. N. F. III S. 288 ff.

Diese Entwicklung wurde durch die Wirren und Kämpfe des Thronstreits naturgemäß sehr gefördert. Da Bischof Lupold meist von Worms abwesend war, mußte die Stadt für sich selbst sorgen, und so kam es, daß die Mitglieder des Friedensgerichts, die über den in solchen Zeiten besonders gefährdeten Stadtfrieden zu wachen hatten, sich als die eigentlichen Vertreter der Bürgerschaft in allen Dingen ansahen.

1198 [86]) erscheinen in einer bischöflichen Urkunde über ein Kaufgeschäft unter den Zeugen neben Geistlichen und Ministerialen die „quadraginta iudices in Wormatia". Die Urkunde trägt neben dem bischöflichen und den Stiftssiegeln auch das städtische Siegel. Der Rat als solcher tritt dann zum erstenmal auf in einer bischöflichen Urkunde von 1215.[87]). Da werden nach den Geistlichen unter den Laienzeugen angeführt: „Gernodus, Gerhardus, Sydfridus cum universo consilio Wormaciensi". Daß dieses consilium wirklich identisch ist mit den vierzig Friedensrichtern, den quadraginta iudices der Urkunde von 1198, geht aus einer Urkunde von 1216 [88]) hervor, betreffend einen Kauf durch Probst und Domkapitel und die „universitas concilii". Dieser Kauf wurde abgeschlossen „mediantibus et adstipulantibus 40 consiliariis nostre civitatis"; als Zeuge figuriert neben den Geistlichen wiederum das consilium, ebenso das Stadtsiegel neben dem Siegel des Kapitels

So hat sich also das alte Friedensgericht auf usurpatorischem Wege umgebildet zum städtischen Rat. Da die vierzig consiliarii von 1216 den vierzig iudices von 1198 genau entsprechen, so haben diese wohl schon damals die Funktionen des Rates ausgeübt, wenn der Name selbst auch erst später auftaucht, so daß wir den Wormser Rat schon ans Ende des 12. oder doch ganz in den Beginn des 13. Jahrhunderts setzen dürfen.[89])

Von einer Opposition des Stadtherrn gegen diese Neuerung ist anfänglich nichts zu bemerken, sei es, daß er sie seiner Stadt-

[86]) U.B. Nr. 103.
[87]) U.B. II S. 721 Nr. 119.*)
[88]) U.B. Nr. 120.
[89]) vgl. Bloch: Freibrief S. 26. Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 1914.

herrschaft gegenüber für ungefährlich hielt, oder aber, daß er sich nicht stark genug fühlte, um energisch dagegen aufzutreten.

So finden wir den Stadtrat öfters in bischöflichen Urkunden erwähnt.[90]) 1220[91]) gaben die consules im Verein mit den Ministerialen und sämtlichen Bürgern dem neuerwählten Bischof Heinrich auf dessen Bitte ihre Zustimmung zur Belehnung Friedrichs II. mit Wimpfen. Wie selbstbewußt der Rat damals schon auftrat, zeigt eine Urkunde desselben Jahres (1220),[92]) wo er gemeinsam mit Ministerialen und Richtern eine Verordnung gegen Gaukler und Leichenschmäuse erläßt, damit nicht durch solche Uebelstände die Ehre der Stadt „sub nostro videatur regimine vacillare".[93]) Der Rat sieht sich hier also bereits als die leitende, allein verantwortliche Behörde des Gemeinwesens an; der Stadtherr ist so ziemlich zur Seite gedrängt, trotz des eingeschobenen „salva indempnitate domini nostri episcopi".

In der Urkunde von 1220[94]) tauchen auch zum erstenmal zwei Bürgermeister auf, ein Bürger und ein Ministeriale.

Jedoch das bisherige gute Einvernehmen zwischen Bischof und Stadtrat wurde zu Beginn der dreißiger Jahre jäh gestört, gerade in dem Moment, als die Fürsten, nachdem sie schon früher gegen einzelne Städte eingeschritten waren, (Aufhebung des unabhängigen Stadtrates in Straßburg 1214; in Basel 1218) systematisch die städtische Freiheit zu brechen suchten und das große Reichsgesetz von 1230, das Statutum in favorem principum erließen, dem noch eine besondere Reichssentenz gegen die Städtebündnisse voranging.[95])

Den äußeren Anlaß zum Konflikt gab die Erbauung eines Rathauses durch den Stadtrat, der nun dort seine Sitzungen ab-

---

[90]) s. die Urkunden 1224 (Nr. 132), 1226 (135), 1228 (143).

[91]) U.B. Nr. 123.

[92]) U.B. Nr. 126.

[93]) Der Ausdruck „sub nostro regimine" klingt deutlich an die Wendung an, die Philipp in seinem Privileg für Speyer vom Rat gebraucht: eorum consilio civitas gubernetur.

[94]) U.B. Nr. 126.

[95]) Zeumer: Quellensammlung Nr. 50; 53.

hielt, statt wie bisher im Bischofshof.[96]) Die Differenzen wurden vorerst noch beigelegt, aber kurz darauf brach der Streit zwischen Stadt und Stadtherr von neuem los. Als der Bischof vom Rat für seine Reise an den Reichstag von Ravenna (1231) eine Steuer forderte, schlug die Mehrheit ihm seine Bitte ab.[97]) Die Bürger sandten selbst Boten nach Ravenna,[98]) die beim Kaiser die städtischen Interessen vertreten sollten; sie fanden jedoch kein Gehör. Den Erfolg des Bischofs, der sich vor den Fürsten beklagte, daß seine Herrschaftsrechte in Worms wegen der Menge der Ratsherren und der Vereinigungen der Zünfte mißachtet würden,[99]) stellt das im Dezember 1231 erlassene Edikt von Ravenna [100]) dar, das, wenn es auch in erster Linie gegen Worms, als gerade vorliegenden Einzelfall, gerichtet ist, seine Bestimmungen doch zum allgemein gültigen Reichsgesetz erhob. Der Kaiser hob darin die Stadträte, Bürgermeister und Zünfte auf, sowie alle Beamten, die die Bürger von sich aus, ohne Zustimmung des Bischofs, eingesetzt hatten. Gleichzeitig erklärte er alle, die städtische Freiheit betreffenden Privilegien, die die Städte von ihm und seinen Vorfahren, ja sogar von den Bischöfen selbst erhalten hatten, für ungültig. Von der Wichtigkeit, die die geistlichen Stadtherren diesem Privileg beilegten, zeugen die zahlreichen Einzelausfertigungen, die sie sich für ihre Städte geben ließen, so die Erzbischöfe von Köln und Mainz, die Bischöfe von Worms und Straßburg.[101])

Die Wormser jedoch trotzten dem Reichsspruch, der ja vor allem auf sie gemünzt war. Anstatt den Rat aufzuheben und das Rathaus durch den Bischof abreißen zu lassen, wie der Kaiser ihnen befohlen hatte,[102]) ließen sie sich von König Heinrich, der

[96]) s. Annal. Wormat. Boos III S. 145.

[97]) ebenda S. 145.

[98]) Charakteristisch für das Selbstbewußtsein des Rates ist seine Behauptung, daß die Bürger auch zum Reichstag geladen seien! U.B. Nr. 159.

[99]) Chron. Wormat. Boos III S. 171.

[100]) Zeumer: Quellensammlung Nr. 52.

[101]) Böhmer-Ficker: Regesta Imperii V 1. 1917.

[102]) U.B. Nr. 156.

den Städten gegenüber eine ganz andere Haltung einnahm als die Fürsten, ein Privileg geben [103]) (März 1232), das, in offenem Widerspruch zum Erlaß von Ravenna, alle königlichen und kaiserlichen Privilegien der Stadt und insbesondere den Stadtrat bestätigte. Darauf verhängte Bischof Heinrich den Bann über die unfolgsame Stadt, dem Friedrich II. sogleich die Reichsacht folgen ließ.[104]) Schließlich fanden die Bürger es aber doch für geraten, nachzugeben; sie führten die Zerstörung ihres Stadthauses wirklich aus.[105]) Nun setzten unter Vermittlung König Heinrichs Verhandlungen ein zwischen Bischof und Bürgerschaft. Am 27. Februar 1233 kam in Oppenheim der endgültige Vertrag zustande, die sogenannte erste Rachtung, die die Verwaltung der Stadt neu regelte und sie wiederum in starke Abhängigkeit von ihrem Herrn brachte.[106])

Der Stadtrat, der hauptsächlichste Streitpunkt, blieb zwar bestehen, wenn auch in ganz veränderter Form, und wurde sogar verfassungsrechtlich sanktioniert. Aber mit der Autonomie des alten Rates, der so selbstherrlich regiert und sich selbst ergänzt hatte,[107]) war es vorbei. Entsprechend der Bestimmung des Edikts von Ravenna wurde der neue Stadtrat ganz der bischöflichen Aufsicht unterstellt.

Der Bischof wählt neun Bürger, die ihrerseits sechs Ministerialen wählen, und dieser aus fünfzehn Personen bestehende Rat tagt unter dem Vorsitz des Stadtherrn. Der Bischof hat das Recht, bei Amtsverletzung einen Ratsherrn aus dem Kollegium auszustoßen. Bei Austritt oder Tod eines der neun bürgerlichen Ratsglieder darf der Bischof seinen Nachfolger ernennen; handelt es sich um einen der sechs Ministerialen, so üben die neun

[103]) U.B. Nr. 154.

[104]) U.B. Nr. 155, 159.

[105]) Annal. Wormat. Boos III S. 146. Das Rathaus war so recht das Zeichen der städtischen Unabhängigkeit. In den Kämpfen der flandrischen Stadtgemeinden mit ihren Stadtherren handelte es sich immer um das Stadthaus; vgl. Boos: Die rhein. Städtekultur I S. 484 ff.

[106]) U.B. Nr. 163.

[107]) Annal. Wormat. Boos III S. 145 dicti consules, uno mortuo, alium substituerunt.

Bürgerlichen dieses Wahlrecht aus. Von den zwei Bürgermeistern wählt der König den einen aus den neun Bürgern mit dem freien Belieben, jährlich zu wechseln oder ihn auf Lebenszeit im Amt zu lassen, den andern ernennt der Bischof jährlich neu aus den sechs Ministerialen.[108])

Wie der Bischof den Rat als sein Organ betrachtete, das seine Interessen wahrnehmen sollte, zeigt außer der Tatsache, daß er aus Bürgern und Ministerialen gemischt ist, einmal die Wahlart, die es dem Stadtherrn ermöglichte, in erster Linie seine Anhänger in die Behörde zu bringen, sodann auch die Bestimmung, daß die neun bürgerlichen Ratsherren solche Ministeriale wählen sollten „quos esse crediderint potiores et utiliores nobis, ecclesie ac civitati". Auch bei der Ablegung des Amtseides wird zuerst der Schutz des Bischofs und der Kirche betont, der Nutzen der Stadt kommt erst in zweiter Linie.[109]) Die Abhängigkeit dieses neuen Wormser Rates springt so recht in die Augen, wenn man ihn mit einem autonomen Stadtrat, wie dem von Speyer, vergleicht.

In den nächsten Jahrzehnten wurde die Existenz dieses fünfzehngliedrigen Rates noch mehrmals gefährdet. Zuerst schon 1235, als der von Friedrich II. nach der Vertreibung des abtrünnigen Bischofs Landolf zur Verwaltung der Stadt eingesetzte Reichsministeriale Marquard den Rat der Rachtung durch einen neuen, aus sieben Bürgern und vier Ministerialen bestehenden, ersetzen wollte.[110]) Doch das widerstrebte den Bürgern, und nach der Rückkehr des vom Kaiser begnadigten Bischofs wurde sogleich wieder der Rat der fünfzehn instituiert.

Gefährlicher wurde den Bürgern die Herrschsucht ihres Bischofs Landolf, der, mit der Rachtung von 1233 nicht zufrieden, die Stadt noch fester in seine Hände bekommen wollte. 1238 erwirkte er sich vom Kaiser ein Privileg,[111]) das ihm gestattete, einen

---

[108]) In den Jahren 1248—52 scheint nur ein bürgerlicher Bürgermeister existiert zu haben (s. die Urkunden Nr. 221; 225; 228; 234).

[109]) Chron. Wormat. Boos III S. 172.

[110]) vgl. Chron. Wormat. S. 177/78.

[111]) U.B. Nr. 190.

neuen, jährlich von ihm selbst zu wechselnden Rat von vier Ministerialen und acht Bürgern zu konstituieren. Diese Verfassungsänderung, die die Bürger ganz und gar unter die Botmäßigkeit ihres Herrn gebracht hätte, kam zwar nicht zur Ausführung; doch rief Landolfs hartes Regiment unter den Bürgern und Ministerialen eine Bewegung hervor, die, allerdings ohne Erfolg zu haben, darauf ausging, den alten Rat der vierzig wieder herzustellen,[112]) da die große Mitgliederzahl gegen die Uebergriffe des Bischofs mehr Sicherheit bot.[113])

Daß der alte vierziggliedrige Rat den Bürgern wie ein Symbol der frühern städtischen Freiheit und Unabhängigkeit erschien, zeigt sich später noch einmal, als in den jahrelang dauernden Kämpfen, die nach Landolfs Tod 1247 zwischen zwei Berwerbern um den Bischofsstuhl ausbrachen,[114]) die Bürger den einen von ihnen endlich anerkannten unter der Bedingung, daß er den alten Rat der Vierzig restituiere. Dieser Wunsch wurde aber nicht erfüllt; es blieb beim Rat der Rachtung von 1233.

Trotzdem so der Stadtrat durch Zusammensetzung und Wahlart in weitgehendem Maße vom Stadtherrn abhängig war, hinderte das die Bürgerschaft doch keineswegs, nach außen ganz selbständig aufzutreten, wie die Fehde der Wormser mit den Rittern von Osthofen 1241 deutlich zeigt,[115]) und während des langen Rechtsstreits, den die beiden Prätendenten um das Wormser Bistum zu Beginn der fünfziger Jahre an der Kurie führten, wurde die Stadt von ihrem Rat als völlig souveräne Behörde regiert.[116])

---

[112]) Annal. Wormat. S. 150/51. Chron. Wormat. S. 179; vg. Köhne, Der Ursprung d. Stadtverfassung in Worms, Speyer u. Mainz S. 338 ff.

[113]) Der Rat war nämlich 1246 auf zwölf Mitglieder zusammengeschmolzen; 1249 waren es nur noch neun; vgl. die Liste bei Foltz S. 68.

[114]) vgl. Köhne a. a. O. S. 341/42.

[115]) vgl. oben S. 139/40.

[116]) vgl. Köhne S. 342. An den Rat wandte sich Innozenz III., als er 1251 die Stadt zum Anschluß an Wilhelm von Holland aufforderte. Potthast: Regesta Pontif. Roman. 14210.

Das Verhältnis zwischen Bürgern und Ministerialen war, so viel wir sehen, während unserer ganzen Epoche ein gutes.[117]) Die Institution des Friedensgerichts, in dem Bürger und Ministeriale gemeinsam für das Wohl der Stadt sorgten, und der Umstand, daß dieses Gericht, ohne seine Zusammensetzung zu ändern, sich zum Stadtrat umwandelte, bewirkte in Worms eine innere Vereinigung der beiden Stände gegenüber dem Stadtherrn, wie wir sie sonst nicht treffen. So sehen wir denn an den wichtigen Beschlüssen der Stadt auch die Ministerialen teilnehmen, wie 1220 bei Friedrichs II. Belehnung mit Wimpfen und beim Erlaß wider die Gaukler.[118]) Der Ruf zur Wiederherstellung des alten Rates im Jahre 1246 ging ebenfalls von Bürgern und Ministerialen aus.[119]) Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts entstand eine Spaltung, da die ministerialischen Mitglieder des Rates anfingen, mehr und mehr die Interessen des Bischofs und des Klerus zu vertreten, wogegen die bürgerlichen Ratsherren sich wehrten.[120])

Mainz.

Am spätesten von allen unsern rheinischen Städten, erst ganz am Ende unserer Epoche, tritt der Stadtrat in Mainz auf. 1244 gestattete Erzbischof Siegfried den Bürgern in seinem großen Privileg „24 ad consilium civitatis" zu wählen und beim Tode eines Mitglieds den Nachfolger zu ernennen.[121])

Nicht im Gegensatz zum Stadtherrn, wie sonst vielfach, ist also der Mainzer Rat entstanden, sondern in vollem Einverständnis mit dem Erzbischof, der freilich nicht aus besonders bürgerfreundlicher Gesinnung der Stadt so weitgehende Kon-

[117]) Die Scheidung zwischen Ministerialen und cives resp. burgenses tritt in den Zeugenlisten 1156 zum erstenmal auf (U.B. Nr. 73) und wird von da an zur Regel; vgl. U.B. Nr. 76 (1160), Nr. 83, 84, 89 usw.

[118]) U.B. Nr. 123, 126.

[119]) Annal. Worm. S. 150/51. Der Anführer war sogar selbst ein Ministeriale; s. Chron. Worm. S. 179.

[120]) vgl. die Urkunde von 1283. U.B. Nr. 405.

[121]) Gud. I S. 581 § 8.

zessionen machte, sondern lediglich aus politischen Gründen; er wollte die Bürger, die bisher zu Konrad IV. hielten, von der staufischen Partei abziehen und auf seine Seite bringen.[122]) Die Bewilligung eines Rates war die Krönung der sonstigen Rechte, die der Erzbischof in seinem Privileg der Stadt überließ (z. B. die Militärhoheit). Aber trotzdem war Mainz von einem wirklich autonomen Gemeinwesen, wie Straßburg oder Köln, noch weit entfernt. Auch nach 1244 erscheinen die stadtherrlichen Beamten, Kämmerer, Schultheiß und Richter, zusammen mit dem Rat, an der Spitze der Bürgerschaft, die sie im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert geleitet hatten. Sie traten auch sofort in den Rat ein;[123]) erst 1332 beschlossen die bürgerlichen Ratsherren, von jetzt an keine Beamten des Stadtherrn mehr in den Rat aufzunehmen,[124]) wie das in Speyer schon 1287 geschehen war. Die Verträge mit den Fürsten und Städten des rheinischen Bundes in den 1250iger Jahren werden geschlossen von „camerarius, sculletus, judices, consilium et universi cives Maguntini".[125])

Wie in den ober- und mittelrheinischen Städten waren auch in Mainz die bürgerlichen Ratsstellen (neben den ministeriali-

---

[122]) vgl. Hegel: Mainz II S. 45 ff.

[123]) Die Feststellung der Standeszugehörigkeit ist in den Mainzer Urkunden sehr erschwert durch die oft ganz inkonsequenten Standesbezeichnungen. Während in den anderen Städten, sobald die Trennung von Bürgern und Ministerialen einmal eingetreten war, sie auch konsequent durchgeführt wird, finden sich in Mainz noch Mitte des 13. Jahrhunderts Ministerialen als burgenses oder cives angeführt, oder umgekehrt. Zwar werden schon 1127 ministeriales und urbani unterschieden (Gud. I S. 67). Jedoch wird 1213 der ministerialische Kämmerer Embricho als burgensis bezeichnet (Baur II Nr. 39), während er in einer anderen Urkunde desselben Jahres unter den Ministerialen erscheint. Gud. I S. 425. — Conradus Magnus und Helfricus, die 1240 (Gud. III S. 957) unter den milites genannt werden, figurieren 1226 unter den cives Moguntini. Bodmann: Rheingauische Altertümer I S. 200; vgl. auch oben S. 76 A. 77.

[124]) s. Chronik v Mainz. Hegel I S. 10.

[125]) Böhmer: Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus S. 101 bis 103. Urkunde von 1294 Gud. I S. 873, Belehnung der Stadt Mainz mit dem Vorort Vilzbach. — vgl. auch Hegel: Mainz II S. 63.

schen stadtherrlichen Beamten) ausschließlich von den patrizischen Geschlechtern besetzt, den cives meliores et sapientes.[126])

Köln.

Abweichend vom Charakter in allen übrigen Rheinstädten ist die Stellung des Rates in Köln, bestimmt durch die eigenartigen Verfassungsinstitutionen dieser Stadt. Während nämlich sonst erst mit der Schaffung des Rates ein bürgerliches Organ für die städtischen Angelegenheiten entstand, besaß Köln lange vor dem Rat ein solches in der Richerzeche. Daraus erklärt sich wohl auch das für eine so freiheitliche Stadt wie Köln auffallend späte Erscheinen des Rates.

Bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts war das Schöffenkolleg die oberste städtische Behörde, die richterliche und administrative Funktionen ausübte und zugleich die politische Vertretung der Stadt innehatte. Dann aber übernahm die Richerzeche, die um 1180 auftauchte, in der Hauptsache die kommunalen Verwaltungsbefugnisse, vor allem die Zunftaufsicht und die Ordnung des Gewerbewesens.[127])

Gleich dem Schöffenkolleg setzte sich auch die Richerzeche, wie schon ihr Name verrät, nur aus den angesehenen, obern Kreisen der Bürgerschaft zusammen.[128]) Sie war, entsprechend dem Schöffenkolleg, in die drei Klassen der dienenden Beamten (die Bürgermeister), der verdienten Amtleute (die gewesenen Meister) und der unverdienten Amtleute (die Anwärter auf das Meisteramt) eingeteilt[129]) und wird selbst als Amt, officium, bezeichnet, das seinen Sitz auf dem Bürgerhause hatte.[130]) An der Spitze der Korporation standen zwei Bürgermeister, die von den ver-

---

[126]) Hegel: Mainz II S. 64 ff.

[127]) vgl. Abschnitt I Handels- und Gerwerbeverwaltung S. 25 und S. 47 ff. — Das Stadtsiegel erscheint zuerst 1149 von den Schöffen geführt Q. I S. 329; dann 1180, von der Richerzeche geführt. Keutgen Nr. 256.

[128]) vgl. Lau: Köln S. 92; Köbner S. 496 ff.

[129]) s. Lau: Köln S. 78 ff; Köbner S. 489 ff.

[130]) Köbner S. 480.

dienten Amtleuten jährlich gewählt wurden,[131]) und von denen der eine ein Schöffe sein mußte. Sie übten die Exekutivgewalt der Statuten aus, die von den verdienten Amtleuten auf dem Bürgerhaus erlassen wurden.[132])

Wir sehen also, daß die administrativen Befugnisse, hauptsächlich auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens, die anderswo das eigentliche Tätigkeitsfeld des Rates bildeten, hier in Köln in der frühern Zeit vom Schöffenkolleg, dann aber bald von dieser neuen besonderen Behörde, der Richerzeche, ausgeübt wurden, die entstanden ist, lange bevor der Rat erschien.

Den Anlaß zur Bildung der Richerzeche sieht die neuere Forschung in den topographischen Veränderungen der Stadt.[133]) Die älteste städtische Behörde, das Schöffenkolleg, vertrat nämlich nur die Altstadt; als aber im Laufe des 12. Jahrhunderts zuerst die Vorstädte Niederich und Oversburg (1106) und 1180 endlich St. Severin, St. Pantaleon und St. Gereon in den Mauerring einbezogen wurden, da verlangten die angesehenen, reichen Bürger dieser neuen Bezirke auch nach einer verfassungsrechtlichen Vertretung. Das geschah dadurch, daß die altstädtischen Schöffen mit den neu hinzugekommenen cives meliores der Vorstädte sich in einer neuen, dem Schöffenkolleg nachgebildeten Korporation, der Richerzeche, zusammenschlossen, die die bisher vom Schöffenkolleg ausgeübten administrativen Funktionen übernahm. Die politische Vertretung der Bürgerschaft, sowohl

---

[131]) G. S. 1258 Q. II S. 383 § 25. — Die ersten Bürgermeister erscheinen in der Urkunde von 1179—82 gleichzeitig mit der Richerzeche. Keutgen Nr. 256.

[132]) Lau: Köln S. 89.

[133]) vgl. Lau: Köln S. 93 ff. — v. Below: Stadtgemeinde S. 46 A. 139; Eberle: Ratskollegium S. 11 ff. — Keussen: Top. I S. 69 ff. faßt die Bildung der Richerzeche schon als Folge der Stadterweiterung von 1106 auf, ebenso Eberle S. 11; doch scheint uns das nicht wahrscheinlich, denn es wäre schwer erklärlich, weshalb die Richerzeche dann erst 1180 in den Urkunden auftritt. Die Zunftverleihung an die Bettziechenweber 1149 wäre sicher von ihr ausgegangen, so gut wie die späteren Zunftbriefe, wenn sie damals wirklich schon existiert hätte; s. auch Lau S. 77.

gegenüber dem Stadtherrn,[134]) als nach außen hin,[135]) behielten dagegen die Schöffen; die Richerzeche war nur Kommunalorgan.

Neben diesen beiden, vom Erzbischof anerkannten, städtischen Behörden erscheint nun zu Beginn des 13. Jahrhunderts als drittes bürgerliches Organ der Stadtrat, gegen den sich der Stadtherr von Anfang an energisch wehrt. Kurz nach dem Regierungsantritt des Erzbischofs Engelbert von Berg wird der Rat zum erstenmal im Jahre 1216 neben den Schöffen als Aussteller einer Urkunde genannt.[136]) Jedoch der tatkräftige, selbstbewußte Kirchenfürst, dessen Bestreben es war, die bischöfliche Stadtherrschaft in vollem Umfang wieder herzustellen,[137]) wollte diese, gegen seinen Willen erfolgte, revolutionäre Neuerung nicht dulden und hob den Rat kurzerhand wieder auf, wobei er sich von Seiten der Bürgerschaft die Anerkennung dieser Verfügung als einer gerechten Maßregel erzwang.[138]) Sogleich nach dem Tode Engelberts aber verbrannten die Bürger seine Satzungen[139]) und ertrotzten von seinem schwachen Nachfolger Heinrich von Molenark die Anerkennung aller ihrer Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten, wie sie vor der Wahl Engelberts bestanden hatten.[140]) Damit konnte auch der Rat wieder eingeführt werden. Er begegnet uns zwar erst wieder in einer Urkunde von 1242,[141]) worin Erzbischof Konrad von Hochstaden die Bürger ermächtigt, die ihm von der Stadt versprochene Summe für die Niederlegung der Mauern von Deutz aufzubringen „iuxta ordinem scabinorum

[134]) s. Schiedsspruch von 1258 Q. II S. 385 § 43 und Schiedsspruch von 1252, der zwischen dem Erzbischof und den scabini et universi cives geschieht. Q. II Nr. 306.

[135]) vgl. die Schreiben Innozenz III. an scabini et populus Colon. 1203 u. 1205 (Q. II Nr. 7; 16). Reichsspruch von 1231 für die scabini et cives Colon. (Q. II Nr. 122). Schutzbrief für die iudices, scabini et universi cives Colon. von Konrad IV. 1240 (Q. II Nr. 203).

[136]) Westfälisches Urkundenbuch III Nr. 1702. Schenkung eines Kölner Schöffen an das Kloster Mariafeld.

[137]) vgl. Ficker: Engelbert der Heilige S. 53 ff.

[138]) s. G. S. 1258 Q. II S. 384 § 43.

[139]) Caesarius v. Heisterbach: Vita Engilberti II, 11.

[140]) Q. II Nr. 94, 95.

[141]) Q. II Nr. 225.

et consilii". Zehn Jahre später wendet Erzbischof Konrad sich in seinem Schutzbrief für die Juden, außer an die Schöffen und Bürgermeister der Richerzeche, auch an die Consules.[142])

Wir sehen also, eine irgendwie bedeutende Rolle, wie das in anderen Städten der Fall war, hat der Rat in Köln während unserer Epoche nicht gespielt. Die Urkunde von 1242 zeigt ihn uns bei der städtischen Finanzverwaltung beteiligt; aber Näheres über seine sonstige Tätigkeit erfahren wir nicht. Die politischen, iurisdiktionellen und administrativen Befugnisse, die der Bürgerschaft zustanden, wurden eben schon von zwei älteren Behörden, Schöffenkolleg und Richerzeche, ausgeübt. Neben diesen beiden mächtigen Organen konnte sich der Rat erst am Ende des 13. Jahrhunderts und im 14. Jahrhundert zu einer führenden Stellung emporarbeiten.[143])

Wie der Rat in den Augen des Stadtherrn eine revolutionäre Schöpfung war, eine widerrechtliche Anmaßung des bürgerlichen Selbstregiments, zeigt deutlich der G. S. von 1258. Erzbischof Konrad von Hochstaden betont hier nachdrücklich, daß die Schöffen „ex debito iuramenti... ius ecclesie atque civitatis Coloniensis teneantur defendere et conservare ac ea ratione de ipsorum consilio civitas Colon., consentiente tamen archiepiscopo, ab antiquo consueverit gubernari".[144])

Also die Schöffen, die dem Stadtherrn einen Eid geschworen haben, sind die legitime Behörde, die mit erzbischöflicher Zustimmung die Leitung der Stadt in Händen hat. Konrads Entrüstung gegen den Rat rührt daher, daß dieser sich aus Bürgern zusammensetzt, „qui nec civitati nec ecclesie fidelitatem iuraverunt" so daß „de consilio non iuratorum civitas ipsa regatur". Darin, im Fehlen der Vereidigung, sieht der Erzbischof eine Verletzung seiner stadtherrlichen Rechte, nicht in der Existenz des Rates an sich. Die Schiedsrichter beseitigten denn auch dieses Aergernis, indem sie bestimmten, daß alle Ratsherren schwö-

[142]) Q. II Nr. 308.
[143]) vgl. Lau: Köln S. 102/03.
[144]) Q. II S. 385 § 43.

ren sollten, bei ihrer Amtsführung nichts zum Schaden des Erzbischofs und seiner Kirche zu unternehmen.[145]) Ein Rat darf also wohl bestehen; aber der Stadtherr will ihn in der Hand behalten.

Neben dem streng aristokratischen Schöffenkolleg und der ebenfalls patrizischen Richerzeche vertritt der Rat, im Unterschied zu andern Städten, eine mehr demokratische Tendenz.[146]) Er sollte denjenigen Teilen der Bürgerschaft Anteil am Stadtregiment gewähren, die nicht, wie die cives meliores, schon in Schöffenkolleg und Richerzeche vertreten waren. Daß die Mitglieder des Rats, obwohl auch einige Schöffen drin saßen,[147]) in der Mehrzahl nicht den oberen Kreisen angehörten, geht hervor aus der Urkunde Erzbischof Konrads von 1259,[148]) worin er, um die Geschlechterherrschaft zu stürzen, Bürgermeister und Schöffen ihres Amtes entsetzte. Da heißt es, daß „consules, fraternitates und populus communitatis" sich über die Gewalttätigkeiten der Schöffen und Bürgermeister gegenüber dem Volk beschwerten, und in einer Urkunde desselben Jahres spricht Konrad von dem „civis inferioris ordinis", der in den Rat eintritt.[149]) Der sozialen Zusammensetzung und seiner politischen Bestimmung entsprechend[150]), wird der Rat denn auch von der Gesamtheit der Bürger gewählt,[151]) während Schöffenkolleg und Richerzeche sich selbst ergänzen durch Kooptation.

Ueber die Anzahl der Ratsherren wissen wir für unsere Epoche nichts Genaues. In einer Urkunde von 1265[152]) werden

---

[145]) Q. II S. 395 ad 43.

[146]) vgl. Lau: Köln S. 100; v. Below: Stadtgemeinde S. 47. — L. v. Winterfeld: Vierteljahrschrift für Soz.- und Wirtsch.-Gesch. 1925 S. 19.

[147]) Lau: Köln S. 100.

[148]) Q. II Nr. 394 S. 410.

[149]) Q. II Nr. 396 S. 416.

[150]) Der Tendenz des Rates in Köln entsprechen ungefähr die „scabini" in Straßburg; s. oben bei Straßburg S. 206.

[151]) G. S. Q. II S. 385 § 43.

[152]) Q. II Nr. 482.

dreizehn „cives qui sunt consilium civitatis“ genannt; später waren es meist fünfzehn.[153])

Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts nahm der ursprünglich demokratische Rat mehr und mehr aristokratische Färbung an, so daß neben ihm, dem „engen“ Rat, ein zweiter „weiter“ Rat gebildet wurde, der dann seinerseits das demokratische Element vertrat.[154])

Von der städtischen Regierung in Schöffenkolleg, Richerzeche und Stadtrat gänzlich ausgeschlossen sind die Ministerialen, die in der Kölner Verfassung überhaupt eine ganz untergeordnete Rolle spielen.

Fassen wir die gewonnenen Resultate nochmals zusammen. Wir haben gesehen, daß am Ende des 12. oder zu Beginn des 13. Jahrhunderts in unsern rheinischen Bischofsstädten, am frühesten in Speyer und Worms, am spätesten in Köln, — Mainz steht mit seinem ganz späten Rat außerhalb der natürlichen Entwicklungsreihe — ein neues bürgerliches Organ auftauchte neben den Beamten des Stadtherrn, die vorher die Leitung der Stadt in Händen gehabt hatten. Ueberall, mit Ausnahme von Worms, wo er sich aus einem schon vorhandenen Verfassungsinstitut herausentwickelte, ist der Stadtrat eine ganz neue Institution, die entweder von der Bürgerschaft, um ihre Interessen wahrzunehmen, eigenmächtig geschaffen wurde (Straßburg, Köln) oder durch den König (Basel, Speyer) oder endlich durch den Stadtherrn selbst (Mainz) ins Leben gerufen wurde.

Bei den Reibungen, die schon bei der Entstehung oder erst später zwischen Stadtrat und Stadtherr entstanden, handelte es sich nie um die Existenz des Rates an sich, sondern immer nur um die Anerkennung des bischöflichen Consenses, durch den der Stadtherr seine Oberhoheit über den Rat formell zum Ausdruck brachte. Doch tat das der tatsächlich autonomen Regierung des Rates keinen Abbruch. Der Rat in

[153]) vgl. Lau: Köln S. 102.

[154]) vgl. darüber Lau: Köln S. 103 ff.

Straßburg z. B., wo der Bischof sich das Bestätigungsrecht wahrte, tritt genau so selbständig auf wie der Rat von Speyer, der sich ohne bischöflichen Consens konstituierte.

Der Stadtrat setzte sich überall aus den obersten Kreisen der Bürgerschaft zusammen, den cives meliores. Nur in Köln wird er, entsprechend seiner besonderen Stellung neben Schöffenkolleg und Richerzeche, aus den unteren Schichten der Bevölkerung gebildet.

Der Anteil der Ministerialen am Rat ist im allgemeinen gering. Am stärksten sind sie in Basel und Worms im Rat vertreten, indem die Bischöfe in diesen beiden Städten durch das Wahlverfahren ihren Einfluß auf die Zuammensetzung der Behörde wahrten. In Straßburg verschwinden die Ministerialen im Laufe des 13. Jahrhunderts mehr und mehr aus dem Rat. In Speyer und Köln fehlen sie ganz.

Auf freier, durch den Stadtherrn unbeeinflußter Wahl, sei es durch die Bürgerschaft oder nur durch den abtretenden Rat selbst, beruht der Stadtrat in Straßburg, Speyer, Mainz, Köln; in Straßburg und Köln legen die Ratsherren dem Bischof einen formellen Amtseid ab nach der Wahl und anerkennen so seine Oberhoheit. In strengerer Abhängigkeit vom Stadtherrn steht nach Aufhebung des alten, autonomen Rates der neue Stadtrat von 1233 in Worms; der Bischof selbst ernennt zwei Drittel des Kollegiums, das darauf den letzten Drittel wählt. In Basel ist über die Konstituierung des Rates in unserer Periode nichts bekannt; später wird der neue Rat durch ein vom alten Rat ernanntes Wahlmännerkollegium gesetzt.

Das städtefeindliche Reichsgesetz von Ravenna 1231 hat, so viel wir sehen, nirgends eine spürbare Wirkung ausgeübt außer in Worms, wo der Rat tatsächlich den Bestimmungen des Edikts gemäß umgestaltet wurde. In allen übrigen Städten blieb der Rat so, wie er vor 1231 gewesen war. Auch die durch das Edikt angeordnete Aufhebung der Zünfte wurde, außer in Worms, nirgends durchgeführt.

Schluß.

Wir sind am Ende unserer Untersuchung angelangt.

Wenn wir den Entwicklungsgang überblicken, den die öffentlichen Hoheitsrechte in unseren sechs Städten durchgemacht haben, so treten uns hauptsächlich zwei, auf den ersten Blick, wie es scheint, einander widersprechende Momente entgegen: einmal eine, in allen Städten deutlich wahrnehmbare, wenn auch nicht immer in gleicher Stärke auftretende Gleichartigkeit im Verlauf dieser Entwicklung, sodann aber, neben und innerhalb dieser Gleichartigkeit, eine auffallende Verschiedenheit zwischen den einzelnen Städten. Das ist der erste Eindruck, den uns die rund zwei Jahrhunderte umfassende Auseinandersetzung zwischen Stadtherr und Bürgerschaft hinterläßt. — Drücken wir uns deutlicher aus.

Sämtliche öffentlichen Hoheitsrechte liegen am Anfang unserer Periode in allen unseren Städten in den Händen des Stadtherrn, des Bischofs, und von sämtlichen Hoheitsrechten sind am Ende unseres Zeitraums größere oder kleinere Stücke an die Bürgerschaft übergegangen, entweder gewaltsam, auf dem illegalen Wege der Usurpation, oder infolge rechtlicher Privilegierung. Es gibt kein einziges Gebiet, das der Stadtherr in allen sechs Städten sich unversehrt hätte erhalten können. In die stadtherrliche Gerichtsbarkeit, in die Markt- und Gewerbeverwaltung, in die Kriegshoheit, die Zoll- und Münzhoheit, sind die Bürger keck eingedrungen, da früher, dort später, und haben den rechtmäßigen Herrn mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt. De iure blieb er zwar der Inhaber der Herrschaftsrechte, die reale Macht aber ist ihm entglitten.

Den Ausdruck dieser Machtverschiebung stellt die in allen Städten im 13. Jahrhundert durchgeführte Ersetzung der ministerialischen Stadtbeamten: Schultheiß (Vogt), Münzmeister, Zöllner, durch Bürger dar (wenn auch die Einsetzung dieser Beamten in der Regel dem Stadtherrn verblieb), vor allem aber und in weit kraftvollerer Weise der um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert auftretende Stadtrat. In ihm verdichten sich

die bürgerlichen Autonomieansprüche zu einer, unter gewissen Vorbehalten auch vom Stadtherrn anerkannten, neuen verfassungsrechtlichen Institution.

Wir erkennen also deutlich, wie die Kompetenzen überall in der gleichen Richtung verschoben werden, von ihrem ursprünglichen Inhaber, dem Stadtherrn, weg, auf den neuen Träger, die Bürgerschaft, zu.

Daneben aber steht das zweite, eingangs erwähnte Moment: die Verschiedenartigkeit, und die fällt nun noch viel mehr in die Augen.

Wohl folgt das bürgerliche Freiheitsstreben von Basel bis Köln gleichmäßig dem Flußlauf des Rheins, aber an zwei Stellen hat dieser Strom besonders starke und breite Wellen aufgeworfen und das Bollwerk der bischöflichen Rechte fast bis auf den letzten Grundstein fortgespült: wir meinen Straßburg und Köln. In diesen beiden Städten ist es der Bürgerschaft gelungen, sich sozusagen vollständig von der bischöflichen Stadtherrschaft zu emanzipieren und die Autonomie zu erringen und zwar — das ist der große Unterschied zu den andern Städten — auf allen wesentlichen Gebieten. Während die Bürger in den übrigen vier Rheinstädten, außer der von allen erworbenen Militärhoheit, nur Stücke des einen oder andern Herrschaftsrechtes an sich reißen konnten, ist in Köln und Straßburg auf der ganzen Linie der Schwerpunkt auf die Seite der Bürgerschaft verlegt worden. Ein genauer urkundlicher Nachweis für jeden einzelnen Zweig der städtischen Verwaltung ist aus Mangel an ausführlichen Quellen freilich nicht möglich — über die Straßburger Münze z. B. besitzen wir gar keine Nachrichten aus dem 13. Jahrhundert. Es mögen auch in gewissen einzelnen Dingen die Bürger der andern Städte sogar mehr Autonomie besessen haben; so sind die Basler um 1260 selbständiger bei der Ernennung ihrer Zunftmeister als die Straßburger zu gleicher Zeit. Aber auf solche Einzelheiten, die wir in den vorhergehenden Spezialuntersuchungen klargelegt haben, soweit es uns möglich war, kommt es bei dem Gesamtbild, das uns diese Schlußbetrachtung vermitteln soll, auch gar nicht

an. Hier handelt es sich darum, zu erkennen, wo am Ende unserer Periode, in der Mitte des 13. Jahrhunderts, in den Rheinstädten die treibende, das städtische Leben beherrschende und gestaltende Kraft liegt. Und da eben tritt uns die Verschiedenartigkeit der Entwicklung deutlich entgegen.

Den größten Grad der Abhängigkeit vom Stadtherrn zeigen die Bürger in Basel und Mainz. In diesen zwei Städten ist noch um 1250 der Stadtherr mit seinen Beamten das maßgebende Element, wenn ihm auch auf dem einen oder andern Gebiet, wie im Kriegswesen, Stücke der früheren Rechte verloren gegangen sind. Basel wurde infolge der Verfassungsänderung von 1248 wieder fester an die bischöfliche Herrschaft gebunden, als es vielleicht vorher der Fall gewesen war; erst in den späteren Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts konnte es sich davon befreien. In Mainz hatte das Privileg von 1244 wohl den Grund gelegt zu einer freiheitlichen Entwicklung der Bürgerschaft, aber die dort gewährten Rechte wirkten sich erst viel später aus.

Den größten Kontrast dazu bilden Straßburg und Köln. Hier ist es durchaus die Bürgerschaft, in Straßburg durch den Stadtrat, in Köln durch Schöffenkolleg und Richerzeche repräsentiert, die die Physiognomie der Stadt bestimmt, ganz besonders auf den beiden wichtigsten Gebieten, in Handel und Gewerbe (Marktverwaltung) und in der Gerichtsbarkeit.

Weniger deutlich ausgeprägt ist die Haltung von Worms und Speyer; sie stehen zwischen beiden Polen etwa in der Mitte. Worms wurde mitten in der erfolgreichen Entwicklung zur Autonomie durch die Rachtung von 1233 aufgehalten und ein Stück zurückgeworfen (Aufhebung der Zünfte, abhängiger Rat). Speyer zeigt zwar schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts auf einzelnen Gebieten, wie Zoll und Münze, eine ziemliche Selbständigkeit, ebenso im Kriegswesen, war dafür aber in der Gerichtsbarkeit noch ganz vom Stadtherrn abhängig. Im übrigen läßt uns der Mangel an Nachrichten namentlich über das Handels- und Gewerbeleben kein deutliches Bild von der Entwicklung dieser Stadt gewinnen. Erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts gelangt

Speyer dahin, wo wir Köln und Straßburg schon fünfzig Jahre früher treffen.

So sehen wir, — und damit kommen wir zu der Beobachtung zurück, von der wir ausgegangen sind — die Tendenz der städtischen Entwicklung ist überall dieselbe, im freiheitlichen Köln so gut wie im bischöflichen Basel. Daher der Eindruck der Gleichartigkeit im Ablauf der bürgerlichen Emanzipationsbewegung. Jedoch die Realisierung dieser Tendenz ist nicht überall im gleichen Maße gelungen. Einmal ist das Tempo der Bewegung nicht an jedem Ort dasselbe; ferner ist die Reihenfolge der Hoheitsrechte, die die Bürger an sich bringen, in den einzelnen Städten ganz verschieden. Hier bemächtigen sie sich zuerst des Zolles, dort der Münze oder des Gerichts, je nach den Umständen. Denn die Staatsgewalt bildet im Mittelalter keine Einheit, sondern zerfällt in lauter Teilgebiete und voneinander unabhängige, einzelne Stücke, die auch von der Bürgerschaft einzeln erobert werden, nicht nach einem rationalen System, sondern den jeweiligen, gerade vorliegenden Verhältnissen entsprechend, die in jeder Stadt wieder andere sind. Deshalb fällt uns beim Gesamtüberblick die Verschiedenheit des Entwicklungsganges so stark auf. Köln und Straßburg heben sich weit über die anderen Städte empor.

Schwieriger, als diese Vorrangstellung zu konstatieren, ist es, die Gründe dafür aufzufinden. Diese sind doch wohl in erster Linie auf wirtschaftlichem Gebiete zu suchen. Für Köln ist das ja ohne weiteres ersichtlich, wenn wir an die gewaltige Handelsbedeutung dieser mittelalterlichen Großstadt denken. Das rief die Bürger früh schon zu vielseitiger, ausgedehnter Tätigkeit auf, entwickelte ihr Selbstgefühl und Machtbewußtsein und trieb sie dazu an, die öffentlichen Hoheitsrechte, die ja vor allem der Förderung des wirtschaftlichen Lebens und der materiellen Wohlfahrt dienen, selbst in die Hand zu bekommen.

Dasselbe muß in Straßburg der Fall gewesen sein, dessen hauptsächlichste Bedeutung ja ebenfalls seine günstige Lage als Handelsplatz ausmacht; es wäre sonst nicht zu erklären, weshalb die politisch viel regsameren mittelrheinischen Städte Worms

und Speyer nicht auch schon im 13. Jahrhundert die weitgehende Autonomie erreichten, wie sie uns in Straßburg entgegentritt. Die letzten, entscheidenden Gründe mit absoluter Sicherheit festlegen zu wollen, darauf werden wir wohl verzichten müssen, wenn wir nicht zu mehr oder weniger gewagten Konstruktionen unsere Zuflucht nehmen wollen.

Wichtiger als das ist die Einsicht, die wir aus unserer Untersuchung gewonnen haben: daß wir uns nämlich gerade auf dem Gebiet der städtischen Verfassungsgeschichte vor jeder unempirischen, rationalistischen Schematisierung in Acht nehmen müssen. Die Einzeluntersuchungen — denken wir nur an die Ausführungen über Maß und Gewicht, die Marktverwaltung oder die Gerichtsbarkeit — haben uns oft genug gezeigt, daß von Stadt zu Stadt die größte Mannigfaltigkeit herrscht, wenn auch meist im engeren oder weiteren Rahmen eines allgemeinen Prinzips. Dazu kommt noch die exzeptionelle Stellung, die Köln auf gewissen Gebieten, wie der Marktverwaltung in früherer Zeit, oder in den gerichtlichen Institutionen, den andern Rheinstädten gegenüber einnimmt, wie denn überhaupt manche Eigentümlichkeiten der Kölner Verfassung noch der endgültigen Klärung harren. Aber gerade diese Vielgestaltigkeit des städtischen Lebens und die individuellen Ausprägungen, die es in den verschiedenen Gemeinwesen gefunden hat, aus momentanen Konstellationen und ganz konkreten Lageverhältnissen heraus, die uns in den meisten Fällen unbekannt bleiben, verleihen der städtegeschichtlichen Forschung ihren eigenartigen, lebensvollen Reiz.

Vita.

Ich, Rosa Charlotte Elisabeth Rütimeyer, wurde am 22. September 1898 in Basel geboren als Tochter des Leopold Rütimeyer von Bern und Basel, Professor der Medizin in Basel, und der Rosa geb. Lindt, von Bern. — Ich besuchte die Gymnasialabteilung der Töchterschule in Basel, mit Unterbrechung eines Jahres, das ich in Neuchâtel zubrachte, und bestand im Frühjahr 1919 die Maturität. Darauf begann ich an der Universität Basel das Studium der Geschichte, der deutschen und lateinischen Philologie. Ich hörte Vorlesungen bei den Herren Professoren Bächtold, Baumgartner, Dürr, Thommen, Zinkernagel, Hoffmann, Heusler, Wakkernagel, Stroux, Jachmann, Latte, Häberlin, Rintelen und Dr. Vischer und nahm teil an den Seminarübungen der Herren Professoren Bächtold, Baumgartner, Dürr, Zinkernagel, Hoffmann, Stroux, Jachman, Häberlin. Vom Frühjahr 1922 bis Frühjahr 1923 studierte ich in Heidelberg, wo ich die Vorlesungen der Herren Professoren Hampe, Oncken, Gothein, Wille, Curtius, Panzer, Gundolf, Meister und die historischen Seminare der Herren Professoren Hampe und Oncken besuchte. Im Sommersemester 1926 bestand ich die pädagogische Mittellehrerprüfung.

Die vorliegende Arbeit schrieb ich auf Anregung meines hochverehrten Lehrers Herrn Professor H. Bächtold. Er hat die Ausarbeitung mit großem Interesse begleitet und mich mit immer bereitem Rat in freundlichster Weise unterstützt. Dafür möchte ich ihm an dieser Stelle herzlichst danken, sowie ich auch meinen übrigen Lehrern für alle ihre Anregungen meinen Dank ausspreche.